

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

INNSBRUCK

20. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1995)



BRAUMÜLLER

**20. Bericht
über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1995)**

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

INNSBRUCK

20. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1995)



WILHELM BRAUMÜLLER

Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 1996 by Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1092 Wien
Herausgeber: Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38 b
Verfasser: Ernst Wegscheider, Institutsassistent
Druck: OK-Druck, Schreithofer Ges.m.b.H., 6020 Innsbruck
ISBN: 3-7003-1172-9

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	1
I. ALLGEMEINER TEIL	
A/I.) Allgemeine Föderalismuspolitik	5
A/II.) Europäische Integration und Föderalismus	46
B) Finanzieller Föderalismus	59
C) Verfassungsentwicklung im Bundesbereich	71
D) Verfassungsentwicklung in den Ländern	77
E) Gesetzgebung des Bundes und der Länder	83
F) Zustimmungs- und Einspruchspraxis nach Art. 97 und 98 B-VG sowie Anfechtungen von Bundes- und Landesgesetzen nach Art. 140 B-VG	95
G) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes	103
H) Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften	105
I) Grenzüberschreitende und Internationale Zusammenarbeit – Europäischer Regionalismus	114
J) Föderalismusforschung und Föderalismusbildung	128

II. BESONDERER TEIL

A) Föderalismuspolitik

1)	<i>Neuordnung des Bundesstaates (Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 19.1.1995)</i>	133
2)	<i>Neuordnung des Bundesstaates (Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 4.5.1995)</i>	134
3)	<i>Neuordnung des Bundesstaates (Beschluß der Landtagspräsidentenkonferenz vom 9.5.1995)</i>	136
4)	<i>Neukodifikation des Bundesverfassungsrechts (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)</i>	138
5)	<i>Neukodifikation des Bundesverfassungsrechts (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)</i>	140
6)	<i>Bundesstaatsreform – Umsetzung Neukodifikation der Bundesverfassung (Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 22.9.1995)</i>	142
7)	<i>Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Initiativantrag Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 22.9.1995)</i>	145
8)	<i>Einspruchsfrist für Gesetzesbeschlüsse der Landtage (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)</i>	151
9)	<i>Neuregelung der Mautgebühren (Entschlieûungen des Tiroler Landtages und des Nationalrates)</i>	152
10)	<i>Einführung der Autobahnvignette (Entschlieûung des Tiroler Landtages)</i>	154
11)	<i>Resolution des 42. Österreichischen Gemeindetages</i>	155
12)	<i>Resolution des 45. Österreichischen Städtetages</i>	157
13)	<i>Ausbau des Föderalismus im Schulsystem</i>	161
14)	<i>Zusammenlegung von Landesschulräten und Schulabteilungen der Landesregierungen (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)</i>	163
15)	<i>Tiertransportblockade – Vollziehung des Tiertransportegesetz–Straße (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)</i>	164
16)	<i>Nichtberücksichtigung von Ländervertreter(Innen) in Verhandlungsdelegationen bei der EU (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)</i>	167
17)	<i>Erstellung der Leitlinien zu den Themen der EU–Regierungskonferenz 1996 (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)</i>	169

B) Finanzieller Föderalismus

<i>Finanzieller Föderalismus – Tabellen I – III</i>	173
---	-----

D) Zusammenstellung der wichtigsten im Jahr 1995 erlassenen Landesgesetze und Verordnungen	176
---	-----

E) Gesetzgebung des Bundes und der Länder	
<i>Tätigkeit des Bundesrates im Jahr 1995 (594. bis 605. Sitzung)</i>	191

F) Zustimmungs- und Einspruchspraxis nach Art. 97 und 98 B-VG – 1995	198
---	-----

G) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes	202
---	-----

H) Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften

1) <i>Im Jahre 1995 abgeschlossene bzw. publizierte Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG</i>	228
2) <i>Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG betreffend gemeinsame Grundsätze der Raumordnung (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)</i>	231
3) <i>Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) 1995</i>	233
4) <i>Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) 1995</i>	240
5) <i>Umfassende Landesverteidigung (ULV) 1995</i>	244

VORWORT

I.

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus;
2. Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

- a) wissenschaftliche Forschung und Entwicklung durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten;
- b) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentliche Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
- c) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
- d) Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes über aktuelle Probleme des Föderalismus und einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

II.

Das Institut für Föderalismusforschung erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, der dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist.

Das von den Landesregierungen der genannten Länder bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismusforschung hat den 20. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1995) in der vorliegenden Fassung am 20. November 1996 genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des **staatsrechtlichen Föderalismus**, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen.

Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch die Gemeinden Berücksichtigung. Um jedoch den Rahmen des Berichtes vom Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, mußte das Thema "Gemeinde" im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichischen

Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie auf die Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes konzentriert werden.

Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer "Dokumente", wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

III.

Für ihre freundliche Mithilfe wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt (Sektion V-Verfassungsdienst und Sektion I/5-Koordination der Umfassenden Landesverteidigung), der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, den Geschäftsstellen der ARGE ALP und der ARGE ALPEN ADRIA gedankt. Für die Mitarbeit gedankt wird der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Hofrat Dr. MEIRER, seinen Mitarbeitern Herrn Dr. SMUTNY und Herrn Mag. ROSNER sowie Herrn Univ. Prof. Dr. WEBER, Universität Innsbruck.

ALLGEMEINER TEIL

A/I. ALLGEMEINE FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Die jahrelangen Bemühungen um die Bundesstaatsreform waren wegen der Nichterfüllung der vom Bund gemachten Zusagen durch den Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 12. Dezember 1994 auf unbestimmte Zeit unterbrochen worden. Dem Abänderungsantrag des Verfassungsausschusses des Nationalrates, mit dem die Bundesstaatsreform umgesetzt werden sollte, konnte nicht zugestimmt werden (siehe dazu ausführlich 19. Bericht 1994, S. 6 ff). Die wesentlichen Gründe für das Scheitern der Bundesstaatsreform lagen zu dieser Zeit einerseits bei den zahlreichen ungeklärten Finanzfragen, andererseits bei neuen zusätzlichen Zentralisierungen, die die Selbständigkeit der Länder weiter eingeschränkt – statt wie ursprünglich geplant, ausgebaut – hätten.

Am Beginn des Berichtsjahres herrschte Unsicherheit, wie es mit den Bemühungen um die Verwirklichung der Bundesstaatsreform weitergehen sollte.

Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. PURTSCHER und der im 1. Halbjahr amtierende Präsident des Bundesrates WEISS kündigten in einer gemeinsamen Pressekonferenz am 16. Jänner 1995 eine neue Offensive für eine Stärkung der Länderrechte an. Der Vorarlberger Landeshauptmann stellte fest, daß die *"gescheiterte Bundesstaatsreform nur aufgeschoben sei und nun schrittweise verwirklicht werden müsse."*

2. Wie schon in den vergangenen Jahren, in denen intensive Verhandlungen zu führen waren, bestimmte auch im Berichtsjahr die **Landeshauptmännerkonferenz** die **Länderposition** in allen föderalismuspolitisch wichtigen Fragen.

Im Berichtsjahr trat die Landeshauptmännerkonferenz am 19. Jänner in Wien (gemeinsame Tagung mit der Landesfinanzreferentenkonferenz), am 1. Februar in Brüssel, am 4. Mai in Bregenz und am 22. September in Wien zu ordentlichen Tagungen zusammen.

Die **Landesamtsdirektorenkonferenz** hielt im Berichtsjahr am 6. April in Dornbirn, am 6. Juli und am 6. September jeweils in Wien ihre Sitzungen ab. Dabei wurden in bewährter Weise die Tagungen der Landeshauptmännerkonferenz vorbereitet und Länderstandpunkte aufeinander abgestimmt.

Die **Landtagspräsidentenkonferenz**, die sich gleichfalls um die Verwirklichung der Bundesstaatsreform bemühte, trat am 9. Mai und am 23. Oktober zu Tagungen zusammen.

Wegen der Aussetzung der Bundesstaatsreform trat das "**Kleine Komitee**", das in den letzten Jahren die Hauptarbeit in den Föderalismusverhandlungen zur Bundesstaatsreform leistete, nicht mehr zusammen.

- 3.1. Die Landeshauptmännerkonferenz befaßte sich anläßlich der gemeinsamen Tagung mit der Landesfinanzreferentenkonferenz am 19. Jänner 1995, bei der in erster Linie die Finanzierung der EU-Kosten, die Spitalsfinanzierung und der Finanzausgleich behandelt wurden, auch mit der Frage der **Bundesstaatsreform**. Die Landeshauptmänner sprachen sich dabei für eine Verwirklichung der politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates (Paktum) in Teilschritten aus und nannten in einem Beschluß (A/1)¹⁾ als ersten Schritt die **Einrichtung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit**. Eine Expertengruppe sollte hiezu Vorschläge ausarbeiten. Über die weiteren Schritte zur Schaffung der Landesverwaltungsgerichte siehe ausführlich unten Punkt 4.
- 3.2. Dieser Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz wurde von zahlreichen Spitzenpolitikern ausdrücklich begrüßt. Der in der Bundesstaatsreform sehr engagierte Salzburger Landtagspräsident Dr. SCHREINER verlangte, daß bei den Verhandlungen die Landesparlamente mitberücksichtigt werden müßten. Er betonte weiters, daß im *"Gegensatz zur bisherigen, letztlich erfolglosen Verhandlungsstrategie von Anfang an die Fragen der Finanzverfassung einbezogen werden müßten und das Hauptgewicht auf eine überschaubare Verteilung abgerundeter Staatsaufgaben zwischen Bund, Ländern und Gemeinden gelegt werden müsse"* (Salzburger Landeskorespondenz vom 20.1.1995).
Bei einer Zusammenkunft mit den Landeshauptmännern am 19. Jänner bekannt sich Bundespräsident Dr. KLESTIL zum Föderalismus und sprach sich für eine schrittweise Umsetzung der Bundesstaatsreform aus. Das Scheitern der Bundesstaatsreform könnte gewisse "Zentrifugalkräfte" auslösen, die ihn beunruhigen würden.
- 3.3. Einen neuerlichen Vorstoß zur Umsetzung der Bundesstaatsreform unternahm der **Vorarlberger Landtag** in seiner Sitzung vom 8. März 1995. Die Abgeordneten faßten einstimmig die nachstehende Entschließung, die in erster Linie an die Vorarlberger National- und Bundesräte gerichtet war und von diesen ein bestimmtes Abstimmungsverhalten verlangte.

1) Dieser und die folgenden Hinweise beziehen sich auf das jeweilige Kapitel im "Besonderen Teil" dieses Föderalismusberichtes.

"Entschließung:

Die Vorarlberger Landesregierung wird ersucht,

- 1. die Vorarlberger Bundesräte aufzufordern, Verfassungsänderungen, welche der Vereinbarung über die Bundesstaatsreform widersprechen, die Zustimmung nicht zu erteilen, an Beschlüssen, von denen die Länder und Gemeinden maßgeblich betroffen sind, nach Möglichkeit erst dann mitzuwirken, wenn diesen zuvor eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt war sowie bei Gesetzesbeschlüssen, die der Politischen Vereinbarung von Perchtoldsdorf nicht entsprechen, durch Einsprüche oder in anderer geeigneter Form darauf hinzuwirken, daß diese Anliegen umgesetzt werden;*
 - 2. die Vorarlberger Nationalräte zu ersuchen, die eingebrachte Regierungsvorlage zur Bundesstaatsreform, welche nach wie vor unedigter Beratungsgegenstand des Verfassungsausschusses ist, im Sinne der Politischen Vereinbarung von Perchtoldsdorf weiterzubehandeln."*
- 3.4. Bei der Behandlung des (ersten) sog. "Strukturanpassungsgesetzes" im Bundesrat anlässlich seiner 598. Sitzung am 20. April 1995 bemerkte der neue Staatssekretär im Bundeskanzleramt Mag. SCHLÖGL zur Bundesstaatsreform, daß es eine seiner Aufgaben sein werde, eine Entflechtung der verschiedenen Kompetenzen zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften zu erreichen. Er führte u.a. aus: *"... Daran sollte man wirklich ohne Tabus, ohne Vorurteile und ohne Besitzdenken gehen. Ich bin überzeugt, ohne jetzt Beispiele anführen zu wollen, daß es in unserer heutigen Zeit sehr viele Dinge gibt, die von den einzelnen Gebietskörperschaften doppelt oder dreifach gemanagt werden. Hier, so glaube ich, ist eine Verwaltungsvereinfachung ohne Besitzdenken notwendig und wichtig. Der Bundesrat kann hier ein wichtiges Element sein."* (Sten.Prot.BR, 598. Sitzung vom 20.4.1995, S. 41).
- 3.5. Bei der Frühjahrstagung der **Landeshauptmännerkonferenz** am 4. Mai 1995 lag das von der eingesetzten Länderexpertenkonferenz ausgearbeitete Modell für die Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit vor. Bei dieser Tagung bekundete Staatssekretär Mag. SCHLÖGL die grundsätzliche Bereitschaft, für die Bundesstaatsreform einen neuen Anlauf zu unternehmen und eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Parlament zu suchen. Im Falle einer Zerlegung in verschiedene Teilschritte bestünde allerdings die Gefahr, daß die Gesamtschau einer Bundesstaatsreform verloren gehen könnte.

In einem Beschluß (A/2) bekannten sich die Landeshauptmänner neuerlich zur Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, die allerdings mit einer für die Länder annehmbaren Kostentragsregelung verbunden sein müsse. Verlangt wurden auch die Änderung des Homogenitätsgebotes in Art. 21 B-VG und die Schaffung des Inkorporierungsgebotes (d.h. sämtliches Verfassungsrecht scheint in einer zentralen Urkunde auf; Verbot in einfache Bundesgesetze Verfassungsbestimmungen aufzunehmen) für das Bundesverfassungsrecht. Die Landesamtsdirektorenkonferenz wurde beauftragt, eine **Dringlichkeitsreihung** der im Paktum enthaltenen **Reformvorschläge** auszuarbeiten.

Bei ihrer Tagung am 6. Juli 1995 befaßte sich die Landesamtsdirektorenkonferenz eingehend mit diesem Thema und arbeitete auf Grund der von den Ländern abgegebenen Stellungnahmen eine Dringlichkeitsreihung aus, die der Landeshauptmännerkonferenz zur Beschlußfassung weitergeleitet wurde (siehe Punkt 3.9.).

- 3.6. Die **Landtagspräsidentenkonferenz** schaltete sich im Berichtsjahr wie schon in den vergangenen beiden Jahren in die politischen Diskussionen über die Umsetzung der Bundesstaatsreform ein. In einem Beschluß (A/3) anläßlich ihrer Tagung am 9. Mai 1995 forderten die Landtagspräsidenten Bund und Länder auf, umgehend die Verhandlungen über die Bundesstaatsreform wieder aufzunehmen, und verlangten eine stärkere Einbindung der Landtage in diese Gespräche.

- 3.7. Neue Diskussionen über das weitere Schicksal der Bundesstaatsreform löste die Ankündigung von Staatssekretär Mag. SCHLÖGL aus, eine **Neukodifikation der Bundesverfassung** in Angriff nehmen zu wollen. Ausschlaggebend dafür dürfte die Vorlage von zwei in Auftrag gegebenen Studien gewesen sein, die Vorschläge zur Neukodifikation des österreichischen Bundesverfassungsrechts enthielten. In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung (A/4) ging der Bundeskanzler auf die Ziele dieser Neukodifikation ein. Der Parlamentsklub der ÖVP sprach sich dafür aus, eine Zustimmung zu einer "Wiederverlautbarung der Verfassung" von einer gleichzeitigen Behandlung der Bundesstaatsreform abhängig zu machen (VN vom 3.6.1995). In einer weiteren parlamentarischen Anfragebeantwortung (A/5) sagte der Bundeskanzler zu, einen Begutachtungsentwurf den Ländern zu übermitteln.

Die Länder standen der beabsichtigten Neukodifikation, die vor allem die Übersichtlichkeit des österreichischen Bundesverfassungsrechtes verbessern sollte, anfangs durchwegs positiv gegenüber.

Im Bundeskanzleramt wurde eine **Arbeitsgruppe** für die Neukodifikation der Bundesverfassung eingesetzt. Dieser gehörten als Ländervertreter Dr. MÜLLER (Vorarlberg) und Dr. PONZER (Wien) an. Wie die erste

Sitzung dieser Arbeitsgruppe am 5. Juli 1995 zeigte, waren zahlreiche Fragen ungeklärt. Eine Länderexpertenkonferenz befaßte sich am 26. Juli ausführlich mit allen offenen Punkten.

Mittlerweile hatte das Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 6. Juli 1995 (GZ 603.474/10-V/5/95) den Entwurf eines **Bundesverfassungs-Bereinigungsgesetzes** zur Begutachtung versandt. Auf völlige Ablehnung und auf Befremden der Länder stieß dabei das Ersuchen des Bundeskanzleramtes im Aussendungsschreiben, bei der Abfassung der Stellungnahme zu berücksichtigen, daß Vorschläge, die den dem Vorhaben gesteckten Rahmen der *"Zusammenfassung und Bereinigung des geltenden Verfassungsrechts"* verlassen und Verfassungsänderungen mit anderen Zielen vorschlagen, **nicht aufgegriffen werden können**. Während es den Ländern damit von vorneherein verwehrt war, Verfassungsänderungen überhaupt zur Diskussion zu stellen, unternahm es der Bund mit dem vorliegenden Entwurf sehr wohl, wesentliche Verfassungsänderungen zum Nachteil der Länder herbeizuführen.

Bereits am 5. Juli faßte der **Salzburger Landtag** u.a. den Beschluß, daß gleichzeitig mit der Neukodifikation der Bundesverfassung auch die Änderung des B-VG zur befriedigenden Umsetzung der Bundesstaatsreform entsprechend dem Perchtoldsdorfer Abkommen einherzugehen habe.

In einer Bilanz über den Vorsitz Vorarlbergs im Bundesrat und in der Landeshauptmännerkonferenz verlangte der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. PURTSCHER die Verwirklichung der Bundesstaatsreform vor einer Neukodifikation der Bundesverfassung und die Verhinderung übermäßiger Lasten der Länder durch Bundesgesetze und -verordnungen.

- 3.8. Mittlerweile gingen die politischen Diskussionen über die Verwirklichung der Bundesstaatsreform weiter. Während ÖVP-Klubobmann Dr. KHOL einer Verabschiedung der Bundesstaatsreform in dieser Legislaturperiode keine politischen Chancen gab, weil SPÖ und ÖVP im Nationalrat nicht über die Zwei-Drittel-Mehrheit verfügten, sah SPÖ-Bundesgeschäftsführer Dr. CAP im "zentralistischen Machtstreben der ÖVP-Landeshauptleute" das größte Hindernis für eine Bundesstaatsreform (SN vom 14.8.1995). Der Klubobmann der SPÖ, Dr. KOSTELKA, stellte klar, daß es nach der gescheiterten Bundesstaatsreform für die Länder keine "Rosinen" geben werde. Er sei allerdings gerne bereit, neuerliche Gespräche über das Gesamtpaket der Bundesstaatsreform mit den Landeshauptleuten und den Landtagspräsidenten zu führen (TT vom 16.8.1995). Auch Nationalratspräsident Dr. FISCHER, der noch im Jahre 1994 die

Verabschiedung der Bundesstaatsreform im Nationalrat verzögerte, zeigte sich offen für alle Varianten, *"die entweder als Gesamtpaket oder in einzelnen Schritten zur weiteren Verbesserung der bundesstaatlichen Strukturen beitragen."* Es bedürfe nur *"kleinerer Adaptierungen und eines guten Willens seitens aller Beteiligten, um in verhältnismäßig kurzer Zeit ein vernünftiges beschließbares Paket zu schnüren"* (TT vom 19./20.8.1995).

Auch der Salzburger Landtagspräsident Dr. SCHREINER forderte einen Neuanfang bei den Verhandlungen über die Bundesstaatsreform, andernfalls würde sich die österreichische Bundesstaatlichkeit *"bald von selbst erledigen"*. Schreiner sprach sich u.a. dafür aus, die Gesetzgebung der Länder dadurch zu stärken, daß sich der Bund auf eine Ziel-Gesetzgebung beschränke, die Länder die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung erhalten sollten. Er sprach sich für die Zusammenführung von Aufgaben-, Einnahmen- und Ausgabenverantwortung aus; dies würde den österreichischen *"Xerox-Föderalismus"* beenden. Der Bundesrat sollte ein absolutes Veto bei Gesetzen erhalten, die den Ländern Mehrlasten verursachen, und schließlich sei die Debatte über die Neukodifikation der Bundesverfassung nur ein *"Ablenkungsmanöver von der nicht eingelösten Pflicht zur Bundesstaatsreform"* (Salzburger Landeskorespondenz vom 6.9.1995).

- 3.9. Die Landeshauptmännerkonferenz befaßte sich bei ihrer Herbsttagung am 22. September 1995 ausführlich mit den Tagesordnungspunkten Bundesstaatsreform, Neukodifikation der Bundesverfassung und Landesverwaltungsgerichtsbarkeit. In einem Beschluß (A/6) bekräftigten die Landeshauptmänner ihren Wunsch nach Umsetzung der Bundesstaatsreform. Es wurde der von der Landesamtsdirektorenkonferenz ausgearbeitete Vorschlag für eine **Reihung der Reformvorschläge nach Dringlichkeit** über die (schrittweise) Verwirklichung der Bundesstaatsreform angenommen, der 13 Punkte umfaßt.

Einer **Neukodifikation der Bundesverfassung** würden die Länder **nur dann zustimmen**, wenn über die **gleichzeitige Umsetzung** der wesentlichen Punkte aus der Perchtoldsdorfer Vereinbarung Einvernehmen erzielt werde. Eine weitere Einschränkung der Länderrechte wurde abgelehnt, ausdrücklich begrüßt wurde die **Schaffung eines Konsultationsmechanismus** (dazu unten Punkt 5.).

Auch die **Landtagspräsidentenkonferenz** befaßte sich bei ihrer Tagung am 23. Oktober 1995 mit der Neukodifikation der Bundesverfassung. Sie unterstützte in einem Beschluß die Auffassung der Landeshauptmänner und verlangte neuerlich eine Einbindung der Landtage in die Verhandlungen über die Bundesstaatsreform.

- 3.10. Die Länder äußerten sich in ihren Stellungnahmen zum vorliegenden Begutachtungsentwurf eines Bundesverfassungs-Bereinigungsgesetzes – wegen der zahlreichen offenen Punkte und auch im Hinblick auf den Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 22. September 1995 – durchwegs kritisch und machten gegen das Vorhaben in der vorliegenden Fassung **zahlreiche Bedenken** geltend.

Aus föderalistischer Sicht abzulehnen sei vor allem auch die diskutierte Variante der Einbeziehung von sog. *"Kompetenzdeckungsklauseln"* in das B-VG durch Umformulierung der betreffenden Bestimmungen in (allgemeine) Kompetenztatbestände, die tendenziell – durch intrasystematische Auslegung – zu einer **Ausweitung von Bundeskompetenzen** führen würde. Im übrigen konnte der Entwurf den Anforderungen, die an eine echte Neukodifikation zu stellen sind, bei weitem nicht genügen, da er lediglich das geltende österreichische Bundesverfassungsrecht in einen Text kompilierte. Das eigentliche Verdienst des Entwurfes und der geführten Diskussionen war es, auf diese Weise die **Unübersichtlichkeit und Zersplitterung der österreichischen Bundesverfassung** deutlich vor Augen zu führen.

Wegen der vorzeitigen Nationalratswahl wurden im Berichtsjahr keinerlei weitere Aktivitäten zur Verwirklichung dieses Reformvorhabens entfaltet.

- 3.11. Wegen des Scheiterns der Großen Koalition erlahmten auch die Bemühungen um die Bundesstaatsreform. In den politischen Auseinandersetzungen im Wahlkampf zur Nationalratswahl am 17. Dezember 1995 (vgl. dazu unten Punkt 8.6.) nahm diese für die Länder so wichtige Frage keinen Stellenwert ein.

In der **606. Sitzung des Bundesrates** am 29. November 1995 wurde ein von Abgeordneten der Freiheitlichen eingebrachter **Fristsetzungsantrag**, nach dem dem Ausschuß für Verfassung und Föderalismus für die Berichterstattung über den (seinerzeitigen) Antrag 81/A(E)–BR/93 betreffend eine **föderalistische Bundesverfassung** (vgl. 18. Bericht 1993, S. 131 und S. 277) eine Frist bis zum 1. März 1996 gesetzt werden sollte, von der Mehrheit des Bundesrates trotz Bekenntnis zur Bundesstaatsreform und auch zur Bundesratsreform **abgelehnt**.

Als wichtigstes Anliegen seiner Vorsitzführung in der Landeshauptmännerkonferenz im 1. Halbjahr 1996 bezeichnete der burgenländische Landeshauptmann STIX am Ende des Berichtsjahres das Vorantreiben der Bundesstaatsreform. Durch die Wiedererlangung der Zwei-Drittel-Mehrheit für die SPÖ und ÖVP im Nationalrat auf Grund des Wahlergebnisses vom 17. Dezember 1995 gebe es eine **neue Chance** für die **Bundesstaatsreform**, die vor allem auch zu einem weiteren Abbau der

Distanz zwischen Bürger und Verwaltung führen sollte (VN vom 30.12.1995).

Ob dieses Anliegen des engagierten Föderalismuspolitikers allerdings so kurzfristig verwirklicht werden kann, schien zu diesem Zeitpunkt zweifelhaft. Trotz aller Bemühungen war jedenfalls in der föderalismuspolitisch wichtigen **Frage der Bundesstaatsreform** im Berichtsjahr ein **absoluter Stillstand** zu verzeichnen.

4. Die Einrichtung eigener **Landesverwaltungsgerichte** war in den letztlich gescheiterten Bemühungen über die Verwirklichung der Bundesstaatsreform eine besonders umstrittene Frage (vgl. dazu zuletzt 19. Bericht 1994, S. 22). Nach anfänglichen Bedenken sprach sich die Landeshauptmännerkonferenz am 9. November 1994 für die Einrichtung eigener Landesverwaltungsgerichte aus, die auch im Abänderungsantrag des Verfassungsausschusses betreffend die Umsetzung der Bundesstaatsreform vorgesehen war.

- 4.1. Nach dem Scheitern der Bundesstaatsreform versuchte der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, Dr. JABLONER, mit Schreiben vom 2. Jänner 1995, das u.a. an den Bundeskanzler und die Landeshauptmänner gerichtet war, die gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder zu bewegen, sich umgehend mit den Anliegen des Verwaltungsgerichtshofes zu befassen, da auf Grund der äußerst starken Zunahme von Beschwerdefällen eine **völlige Überlastung des Gerichtshofes** gegeben sei. Er halte die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten für die – auch aus föderalistischer Sicht – beste Lösung.

Bereits am 19. Jänner des Berichtsjahres sprach sich die Landeshauptmännerkonferenz in ihrem Beschluß (A/1) für die **Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte** als ersten Schritt der Verwirklichung der Bundesstaatsreform aus (siehe dazu oben Punkt 3.1.). Eine **Länderexpertenkonferenz** wurde beauftragt, ehestmöglich einen **konkreten Verfassungsentwurf** zu erarbeiten.

Diese nahm daraufhin unter Vorsitz des Vorarlberger Landesamtsdirektors Dr. BRANDTNER ihre Arbeit auf und trat am 1. März und am 29. März zu Beratungen zusammen. Das von dieser Länderexpertenkonferenz entwickelte *"Modell für die Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit"*, in dem in einigen wesentlichen Punkten, wie etwa der Entscheidungsbefugnis der Landesverwaltungsgerichte (kassatorische oder reformatorische Entscheidung) mangels einer einheitlichen Willensbildung der Länder lediglich Varianten vorgeschlagen werden konnten, wurde der

Landeshauptmännerkonferenz vorgelegt. Auf die Ausformulierung eines konkreten Gesetzestextes wurde verzichtet.

Die Landeshauptmännerkonferenz vom 4. Mai 1995 sah die Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit als Teilschritt zur Erfüllung der Politischen Vereinbarung von Perchtoldsdorf an und legte das Ländermodell dem Bundeskanzleramt mit der Anregung vor, den darin vertretenen Länderpositionen bei der Ausarbeitung eines konkreten Regelungsentwurfes Rechnung zu tragen.

Im Beschluß der Landeshauptmänner (A/2) wurde die Zustimmung der Länder an eine annehmbare Kostentragungsregelung geknüpft und auch die Beseitigung des dienstrechtlichen Homogenitätsgebotes nach Art. 21 Abs. 1 B-VG verlangt.

Anläßlich der Beratungen über den Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1995 betreffend das Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz faßte der Bundesrat am 14. Juni 1995 einstimmig folgende Entschliebung:

"Die Bundesregierung wird ersucht, bei der Übertragung von Aufgaben an die Unabhängigen Verwaltungssenaten nach einem gemeinsam mit den Ländern erarbeiteten Konzept vorzugehen und die Bemühungen um die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten fortzusetzen."

- 4.2. Von Bundesseite wurde – angesichts der laufenden Verhandlungen für viele überraschend – plötzlich ein **Initiativantrag** der Abg. Dr. KOSTELKA, Dr. KHOL und Kollegen betreffend ein **Bundesverfassungsgesetz zur Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit** (306/A XIX.GP. NR) im Nationalrat eingebracht, der allerdings das Ländermodell weitgehend unbeachtet ließ. Dieser Initiativantrag sah in Abänderung des Art. 129 Abs. 1 B-VG zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung unter dem Verwaltungsgerichtshof (in Wien) **Landesverwaltungsgerichte** in den Ländern und das **Verwaltungsgericht I. Instanz** des Bundes vor. Dieses sog. **"9 + 1 Modell"** wurde von einem Teil der Wissenschaft als für den Bürger schwer durchschaubar angesehen und wäre überdies geeignet, um zu einer Versteinierung von Verwaltungsstrukturen zu führen.²⁾

Wie aus der Antragsbegründung hervorging, nahmen die unterzeichneten Abgeordneten an, daß den Beratungen über diesen Initiativantrag auch Ländervertreter beizuziehen wären, um eine einvernehmliche Neuordnung

2) Vgl. SCHÄFFER, Verwaltungsgerichte der Länder sollen Orientierung erleichtern, in: Die Presse vom 6.3.1995.

der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu ermöglichen. Vor der Beschlußfassung müßten die Höhe der Kosten und deren Tragung geklärt sein.

- 4.3. Der **Verfassungsausschuß des Nationalrates** befaßte sich in seiner Sitzung vom 11. Juli 1995 mit dem vorliegenden Initiativantrag und beschloß u.a. auch, den **Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme** zu geben, die bis 5. September 1995 vorliegen sollte.

Für die **Landtagspräsidentenkonferenz** protestierte deren Vorsitzender, der Tiroler Landtagspräsident Ing. MADER, gegen die *"überfallsartige"* Einbringung des Initiativantrages im Parlament und sprach von einer *"geradezu unerträglichen Zentralisierung"* (TT vom 20.7.1995), da nach dem Entwurf für alle Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung, für die bislang die unabhängigen Verwaltungssenate der Länder zuständig seien, ein Bundesverwaltungsgericht I. Instanz in Wien errichtet werden sollte. Außerdem sei die für die Länder wichtige Frage der Kostentragung der Landesverwaltungsgerichte völlig ungelöst.

Im Auftrag der Landesamtsdirektorenkonferenz fanden am 10. August und am 24. August Länderexpertenkonferenzen statt, in denen ein Entwurf für eine gemeinsame Länderposition ausgearbeitet wurde.

Die Landeshauptmännerkonferenz beschloß anlässlich ihrer Tagung am 22. September 1995 eine **gemeinsame Länderstellungnahme** zum Initiativantrag (A/7) und sprach sich neuerlich dafür aus, daß vor der Beschlußfassung im Nationalrat eine Einigung in der Frage der Kostentragung erzielt werden müsse. Für die Beratungen im Verfassungsausschuß wurden drei Länderexperten namhaft gemacht.

- 4.4. Zu den Beratungen im Unterausschuß des Verfassungsausschusses des Nationalrates am 27. September 1995 wurden neben den drei Länderexperten auch die Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes sowie je ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes als Experten beigezogen. Außerdem lag den Beratungen eine Stellungnahme der Vorsitzendenkonferenz der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern vom 7. August 1995 vor.

Detailfragen des Initiativantrages wurden bei dieser Sitzung noch nicht erörtert. Die nächste Sitzung wurde für den 15. November 1995 festgelegt. Das Bundeskanzleramt wurde gebeten, eine Zusammenfassung der eingelangten Stellungnahmen und ein *"Mengengerüst"* als Grundlage einer Kostenschätzung vorzulegen.

Das Bundeskanzleramt ersuchte die Länder mit Schreiben vom 6. Oktober 1995, GZ 603.363/45-V/1/95, im Sinne der Ausschlußberatungen um eine Aufwandabschätzung, die bis zum 27. Oktober vorgelegt werden sollte. Dies war den Ländern wegen der umfangreichen Vorarbeiten nicht möglich, sodaß die Beantwortung der gestellten Fragen erst bis zum Ende des Berichtsjahres erfolgen konnte.

Wie bei anderen wichtigen Vorhaben kam es wegen der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates zu keinen weiteren parlamentarischen Aktivitäten in dieser rechtsschutzpolitisch äußerst wichtigen Frage. Aus Ländersicht schien es vordringlich, eine klare Regelung hinsichtlich der Kostentragung zu finden und die Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit im Sinne der erwähnten gemeinsamen Länderstellungnahme zu einem echten Fortschritt in der Bundesstaatsreform auszugestalten. Für den Bund stand dagegen angesichts der ständig weiter steigenden Beschwerdefälle die Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes zu möglichst günstigen finanziellen Bedingungen im Vordergrund des Interesses.

5. Im Zusammenhang mit den ständig steigenden finanziellen Verpflichtungen, Schulden und Budgetschwierigkeiten verstärkte sich in den letzten Jahren die Tendenz des Bundes, durch Bundesgesetze und -verordnungen die Länder und Gemeinden einseitig finanziell erheblich zu belasten.
- 5.1. Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Finanzierung der EU-Beitrittskosten verstärkten die Länder den Vorschlag, einen **Konsultationsmechanismus** einzurichten, der unfinanzierbare Maßnahmen und das Verschieben der Finanzlasten von einer Gebietskörperschaft zur anderen durch Normsetzungsmaßnahmen ohne deren Zustimmung verhindern sollte. Dieser Konsultationsmechanismus sollte auch die Gemeindeebene vor zusätzlichen Belastungen (sowohl hinsichtlich Bundes- als auch Landesvorschriften) schützen.

Angesichts neuer Gesetzentwürfe des Bundes, die erhebliche finanzielle Mehrbelastungen der Länder enthielten, wie beispielsweise der Entwurf des Ärzte-Arbeitszeitgesetzes, forderte die Landeshauptmännerkonferenz vom 4. Mai 1995 die Einführung eines Zustimmungsrechtes der Länder zur Kundmachung von Bundesgesetzen und -verordnungen, die von den Ländern zu vollziehen sind.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz wurde beauftragt, mit dem Bund Verhandlungen über die Verankerung eines Konsultationsmechanismus und über die Einrichtung eines parlamentarischen Haushaltsausschusses zu führen.

- 5.2. Wie eine der Landesamtsdirektorenkonferenz am 6. Juli 1995 vorliegende Aufstellung der Verbindungsstelle der Bundesländer zeigte, kam es im Zeitraum September 1994 bis März 1995 durch insgesamt **22 Gesetze und Verordnungen des Bundes zu neuen Mehrbelastungen der Länder.**

Nach mehreren Verhandlungen auf politischer Ebene fand am 21. September 1995 im Parlament eine weitere Besprechung zwischen politischen Vertretern des Bundes, der Länder sowie der Städte und Gemeinden statt, bei der grundsätzliche Einigung erzielt werden konnte.

Es wurde in einer Punktation der **Abschluß einer politischen Vereinbarung** für die Dauer der XIX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vereinbart, die vom Bundeskanzler, dem Vizekanzler, den beiden Klubobleuten der Regierungsparteien, den Landeshauptmännern und den Präsidenten des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes im Oktober 1995 unterzeichnet werden sollte.

Demnach sollte die im § 14 Bundeshaushaltsgesetz vorgesehene Kostenberechnung um eine *"ergänzte Kostenberechnung"*, die auch die Kosten der Folgejahre berücksichtigt, ergänzt werden. Die Zustimmung zu Maßnahmen des Bundes sei als erteilt anzusehen, wenn fünf Länder zustimmen und weder ein Land noch die Vertreter des Städte- bzw. des Gemeindebundes Einwand erheben.

Die Landeshauptmännerkonferenz stimmte bei ihrer Tagung am 22. September 1995 den Inhalten der Punktation zu und sprach sich für den baldigen Abschluß der politischen Vereinbarung aus. Ziel der Länder bleibe jedoch die **verfassungsmäßige Verankerung des Konsultationsmechanismus.**

In den Verhandlungen der Finanzausgleichspartner vom 27. September 1995 über den Abschluß des Finanzausgleiches für die Jahre 1996 bis 1999 (siehe dazu ausführlich Kapitel B) wurde die Schaffung des Konsultationsmechanismus ebenfalls vereinbart.

Zum Abschluß der Vereinbarung kam es allerdings wegen des Scheiterns der Großen Koalition nicht mehr. Länder und Gemeinden müssen daher weiterhin neue finanzielle Belastungen, die der Bund ihnen einseitig aufbürdet, in Kauf nehmen, ohne sich entsprechend zur Wehr setzen zu können.

6. Auch im Berichtsjahr gab es Versuche des Bundes, **Kompetenzänderungen zulasten der Länder** vorzunehmen.

Der Entwurf eines **Gruppenpraxengesetzes** sah durch eine Verfassungsbestimmung eine Kompetenzabgrenzung vor, nach der die Einrichtung solcher Gruppenpraxen nicht unter den Kompetenztatbestand "Heil- und Pflegeanstalten" (Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG) fallen sollte.

In den Begutachtungsentwürfen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die **Novellierungen des Energie- lenkungsgesetzes 1982, des Versorgungssicherungsgesetzes 1992 sowie des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982** war vorgesehen, die bisher mittels Verfassungsbestimmung befristete Sonderkompetenz des Bundes in eine unbefristete umzuwandeln.

Die Länder standen den Kompetenzforderungen des Bundes nicht ablehnend gegenüber. Als Kompensation verlangten sie die Abrundung des Kompetenztatbestandes "Bauwesen" im Art. 10 B-VG, um für das Inverkehrbringen und den Warenverkehr von Bauprodukten klare und einheitliche Regelungen zu schaffen. Als weitere Kompensation wurde die Begründung einer Landeskompetenz für das Assanierungswesen und für die Bodenbeschaffung verlangt. Das Gruppenpraxengesetz sollte nach Auffassung der Länder ohne Verfassungsbestimmungen beschlossen werden.

Die von den Ländern geäußerten Wünsche führten zu dem Ergebnis, daß die unbefristeten Sonderkompetenzen für den Bund bei den Novellierungen der sog. "Wirtschaftslenkungsgesetze" doch nicht vorgesehen wurden. Das Gruppenpraxengesetz wurde im Berichtsjahr vom Nationalrat nicht beschlossen.

Diese Beispiele zeigen, daß es ohne Widerstand der Länder zu weiteren Kompetenzverlusten gekommen wäre, der Bund aber zu keinerlei Kompensationen bereit war.

7. Die Diskussionen über eine **Reform des Bundesrates** wurden auch im Berichtsjahr weitergeführt, obwohl diese in den Verhandlungen über die Bundesstaatsreform praktisch keine Rolle spielte, weil die Länder kein Einvernehmen über die von ihnen erarbeiteten und diskutierten Modelle fanden. Der Bundesrat setzte im Berichtsjahr auch selbst Initiativen, die zeigen sollten, daß die Länderkammer durchaus geeignet wäre, durch Aktivitäten eine föderalistische Politik mitzugestalten.

- 7.1. In seiner Antrittsansprache betonte der im 1. Halbjahr 1995 amtierende Präsident des Bundesrates WEISS (ÖVP, Vorarlberg), daß es sein Hauptanliegen sei, die für die Länder auszuübende Funktion in der Bundesgesetzgebung wirksamer zu gestalten. Die **Sitzungstermine des Bundesrates** mußten – im Sinne der vom früheren Präsidenten JAUD begonnenen Praxis (vgl. 19. Bericht 1994, S. 21) – so festgelegt werden, daß den Ländern genügend Zeit für eine Prüfung und Beratung der Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bleibe, um vor allem auch die Finanzierbarkeit zu überprüfen. Der Präsident bemerkte weiters, daß die Inanspruchnahme

der dem Bundesrat eingeräumten Zeit von acht Wochen (Art. 42 Abs. 3 B-VG) dem Bund umso verständlicher sein müsse, als er sie selbst für Entscheidungen über Zustimmung oder Beeinspruchung bei Gesetzesbeschlüssen der Landtage ausnahmslos in Anspruch nehme.

In diesem Zusammenhang muß eine parlamentarische **Anfragebeantwortung** des Bundeskanzlers betreffend die Handhabung des für Einsprüche gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage zur Verfügung stehenden Zeitraumes (A/8) erwähnt werden, aus der hervorgeht, daß die achtwöchige Frist schon derzeit knapp bemessen sei. Diese gelte vor allem dann, wenn dem Gesetzesbeschluß kein oder nur ein verkürztes Begutachtungsverfahren vorausgegangen ist. Der vom Bundeskanzler genannte Umstand trifft aber auch auf Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates zu, die entweder auf Initiativanträge zurückgehen oder bei denen die Regierungsvorlagen in den Ausschlußberatungen entscheidend abgeändert wurden. Es scheint also mehr als gerechtfertigt, daß der Bundesrat die ihm verfassungsrechtlich eingeräumte Frist in Anspruch nimmt und nicht im vorausseilenden Gehorsam Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates in umfangreichen Tagesordnungen umgehend im Eilzugstempo erledigt.

- 7.2. Für lebhafte Debatten im Bundesrat sorgte bei seiner 597. Sitzung am 23. März 1995 die Behandlung des *Selbständigen Antrages* (86/A-BR/95 sowie 4995/BR d.B.) betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** in der Fassung von 1929 geändert wird. In den Wortmeldungen standen die Aufwertung des Bundesrates und die Bundesstaatsreform im Mittelpunkt.

Die Bundesrätin Dr. RIESS (F, Wien) urgierte neuerlich die Erfüllung der Bundesstaatsreform und meinte wörtlich:

"Ich fordere Sie auf, meine Damen und Herren von den Regierungsparteien, sich einmal ernsthaft darauf zu besinnen, in welcher Funktion Sie hier in diesem Haus vertreten sind und worauf Sie Ihr Gelöbnis geleistet haben. Sie haben hier die Interessen der Länder zu vertreten und nicht die Interessen der rot-schwarzen Koalition. Wenn Sie sich auf Anweisung Ihrer Parteizentralen in Ihren Kompetenzen als Ländervertreter kastrieren lassen und dazu auch noch ein fröhliches Gesicht machen müssen, ist das Ihre Sache."

Bundesrat STRUTZENBERGER (SPÖ, Wien) erteilte in seiner Wortmeldung den Plänen für die Einführung des gebundenen Mandates für Bundesräte eine klare Absage. Er legte ein Bekenntnis seiner Fraktion zum Föderalismus und zu einer echten Weiterentwicklung des Bundesrates ab.

Mit den Stimmen der SPÖ- und der ÖVP-Fraktionen im Bundesrat wurde der Antrag angenommen und als **Gesetzesantrag des Bundesrates** (159 Blg.Sten.Prot.NR, XIX.GP) dem Nationalrat weitergeleitet. Er umfaßt folgende wichtige Punkte:

- Änderungen bei den Zuständigkeiten der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung sollen nur in der Verfassungsurkunde selbst (und nicht mehr durch Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen) vorgenommen werden können;
- der Bundesrat soll bei EU-Vorhaben, durch die die Zuständigkeit der Länder eingeschränkt würde und die einer Verfassungsänderung bedürfen, ein Widerspruchsrecht erhalten;
- die Wahl des Rechnungshofpräsidenten und der Volksanwälte soll – da sie auch Organe der Landtage sind – von der Bundesversammlung erfolgen (also unter Einbindung des Bundesrates);
- Gesetzesvorschläge sind gleichzeitig dem Nationalrat und dem Bundesrat vorzulegen, der eine Stellungnahme bis zum Abschluß der Ausschlußberatungen im Nationalrat hiezu abgeben kann;
- der Bundesrat hat das Recht, eine Volksbefragung anzuordnen;
- der Bundesrat kann Schreib- oder Druckfehler von Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates korrigieren.

Ein **Abänderungsantrag** von Bundesräten der Freiheitlichen, der u.a. folgende Punkte enthielt, wurde von der Bundesratsmehrheit abgelehnt:

- Die Mitglieder und Ersatzmänner des Bundesrates müssen dem Landtag angehören, der sie entsendet;
- Die Schaffung eines Vermittlungsausschusses für die Behandlung von beeinspruchten Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates;
- Ein Zustimmungsrecht des Bundesrates für die Finanzausgleichsgesetze.

Nachdem es keine Zustimmung der SPÖ-Fraktion hiezu gab, wurde gemäß Art. 41 Abs. 1 B-VG ein **Minderheitsantrag** betreffend ein **Bundesverfassungsgesetz**, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert werden (160 Blg.Sten.Prot.NR, XIX.GP), dem Nationalrat vorgelegt.

Dieser Antrag sieht ein Zustimmungsrecht des Bundesrates zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates, die von den Ländern zu vollziehen sind oder bei denen sie die Kosten der Vollziehung tragen müssen, und zu den Finanzausgleichsgesetzen vor.

Im Berichtsjahr konnten keinerlei konkrete Schritte zur Verwirklichung der beiden Gesetzesanträge, die zweifellos eine spürbare Aufwertung des Bundesrates bringen würden, festgestellt werden.

Ein weiterer Gesetzesantrag des Bundesrates (88/A-BR/95 und 5032/BR d.B. bzw. 267 Blg.Sten.Prot.NR, XIX.GP) betreffend ein **Bundesverfassungsgesetz**, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, sieht vor, daß durch eine Änderung des Art. 23e B-VG die Abgabe der Stellungnahmen zu EU-Vorhaben auch dem EU-Ausschuß des Bundesrates ermöglicht werden sollte.

- 7.3. Der Bundesrat unterstützte angesichts der Zersplitterung des österreichischen Verfassungsrechtes die Bemühungen um eine Gesamtkodifikation (siehe oben Punkt 3.). Anläßlich der Beratungen über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend die Änderung des Preistransparenzgesetzes (BGBl. 1995/174) faßte der Bundesrat in seiner 596. Sitzung am 23. Februar 1995 einstimmig folgende EntschlieÙung (E-139-BR/95):

"Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat spätestens mit der nächsten Regierungsvorlage betreffend eine B-VG-Novelle eine Regierungsvorlage betreffend ein Bundesverfassungsgesetz zur Verwirklichung des Inkorporierungsgebotes zuzuleiten."

- 7.4. Anläßlich der **600. Sitzung des Bundesrates** am 23. Mai 1995 zog Präsident WEISS eine Bilanz über die Tätigkeit der Länderkammer (vgl. Sten.Prot.BR, 600. Sitzung, S. 6 ff). Aus dieser geht hervor, daß der Bundesrat zu den 5.269 dem Einspruchsrecht unterliegenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates in **111 Fällen Einsprüche erhoben hat**. In **106 Fällen** wurde die seit 1985 erforderliche **Zustimmung des Bundesrates** gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG zu Einschränkungen von Länderzuständigkeiten erteilt, in keinem einzigen Fall versagt.

Der Präsident meinte weiters kritisch, *"daß das Abstimmungsverhalten im Bundesrat bei Einsprüchen, aber auch schon bei bloßen Gesetzesinitiativen nach wie vor stark von der Interessenlage der politischen Parteien in der Bundesregierung und im Nationalrat geprägt ist. Das geht soweit, daß die jeweiligen Koalitionsabkommen der Regierungsparteien immer wieder versuchen, politische Ansprüche auf ein bestimmtes Verhalten des Bundesrates festzuschreiben und die Vertretung von Länderinteressen auf diese Weise letztlich unwirksam zu machen."*

- 7.5. Die im 2. Halbjahr 1995 amtierende Präsidentin des Bundesrates HASELBACH (SPÖ, Wien) sprach sich bei ihrer Antrittsrede gegen die Hinnahme eines öffentlichen Bedeutungsverlustes des Parlamentarismus aus und trat für eine **Direktwahl des Bundesrates** ein, was zu einer stärkeren Bindung des Abgeordneten an seine Region bzw. das Land führen würde.

Nachdem der Bundesrat die Novelle des Paßgesetzes (vgl. dazu auch unten Punkt 15.) unbeeinsprucht ließ, stellte der Obmann der Freiheitlichen in Vorarlberg, GORBACH, die Frage nach dessen Existenzberechtigung. Die Länderkammer habe sich wieder einmal als *"treuer Erfüllungsgehilfe der Wiener Zentralisten erwiesen"* (VN vom 20.7.1995).

Die Landtagspräsidentenkonferenz vom 23. Oktober 1995 verlangte u.a. auch eine Aufwertung des Bundesrates und sprach sich für ein Zustimmungsrecht des Bundesrates zu jenen Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates aus, die von den Ländern zu vollziehen sind und erhebliche Kosten verursachen.

In der 607. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1995 wurde ein Antrag (90/A-BR/95) betreffend **Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates** eingebracht.

Die wichtigsten Punkte betreffen

- die Erweiterung des Rederechtes der Landeshauptmänner, das auch auf Angelegenheiten ausgedehnt werden soll, die nicht auf der Tagesordnung stehen;
- die Weitergabe des Fragerechtes bei mündlichen Anfragen im Falle einer unvorhergesehenen Verhinderung des Fragestellers.

7.6. Der Bundesrat stellte bei der Ausübung seiner Tätigkeit (vgl. auch Kapitel E) – wie schon in den vergangenen Jahren – parteipolitische Vorgaben eher in den Vordergrund als die Wahrnehmung von Länderinteressen. Im Berichtsjahr wurde **kein Einspruch** gegen einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates erhoben.

In vier Fällen kam es auf Grund vorliegender Anträge, Einspruch zu erheben, zu lebhaften Diskussionen im Bundesrat. Bei den Abstimmungen kam es zu begrüßenswerten fraktionsübergreifenden Verhalten. Dies ist ein weiterer Ansatz einer wirksamen Vertretung von Länderinteressen im Bundesrat.

Der Antrag der vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Paßgesetz 1992 geändert wird (**Paßgesetz–Novelle 1995**), wegen Beeinträchtigung von Länderinteressen Einspruch zu erheben, wurde vom Bundesrat in namentlicher Abstimmung abgelehnt (siehe dazu ausführlich unten Punkt 15.).

Auch bei Behandlung des Bundesgesetzes, mit dem das **Qualitätsklassengesetz** geändert wird (BGBl. 1995/523), das im wesentlichen die Schaffung der österreichischen qualitätsklassenrechtlichen Vorschriften entsprechend den EU–Verordnungen über Qualitätsnormen und Vermark–

tungsnormen zum Inhalt hat, lag ein Antrag der Vorarlberger Bundesräte vor, gegen diesen Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben. Begründet wurde dies mit zusätzlichen Vollziehungskosten für die Länder, mit denen nicht einmal über die geforderte Abgeltung der Kosten Gespräche geführt wurden. In der namentlichen Abstimmung wurde der Antrag mit 16 gegen 33 Stimmen abgelehnt.

Rein parteipolitische Gesichtspunkte waren hingegen maßgebend, den beiden folgenden Anträgen in der 606. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1995, Einsprüche gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates zu erheben, nicht zuzustimmen:

Anläßlich der Behandlung des Bundesgesetzes, mit dem das **Arbeitsruhegesetz** und das **Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz** geändert werden (BGBl. 1995/804), das ein Offenhalten der Geschäfte am 8. Dezember einer gesetzlichen Regelung zuführte (vgl. unten Punkt 16.), wurde von SPÖ-Bundesräten der Antrag gesellt, Einspruch zu erheben. Begründet wurde dies damit, daß mit diesem Gesetz eine tragende Säule des österreichischen Arbeitsrechts – nämlich der Schutz des einzelnen Arbeitnehmers – angegriffen werde. Nach einer hitzigen Debatte, in der der Sozialminister der ÖVP u.a. *"mangelnde Handschlagqualität"* vorwarf, wurde der Antrag mit 23 Ja-Stimmen (SPÖ) gegen 37 Nein-Stimmen (ÖVP und F) abgelehnt.

Zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend das sog. **Antimißbrauchsgesetz** (BGBl. 1995/895), das eine strengere Bestrafung von Unternehmern, die illegal ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, zum Inhalt hat, wurde der Antrag, Einspruch zu erheben, mit der Begründung gestellt, daß das Gesetz auf Grund der Abstimmungsdurchführung im Nationalrat verfassungswidrig zustandegekommen sei. Außerdem sei das Gesetz neuerlich eindeutig gegen die Interessen der Wirtschaft gerichtet. Der Antrag wurde mit 28 Ja-Stimmen bei 30 Nein-Stimmen abgelehnt. Der Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß *keinen Einspruch* zu erheben, wurde mit 31 Ja-Stimmen gegen 27 Nein-Stimmen angenommen.

8. Das **politische Geschehen** in Österreich war im Berichtsjahr gekennzeichnet von zwei Umbildungen der Bundesregierung, dem Landeshauptmannwechsel in Oberösterreich, der vorzeitigen Auflösung und der Neuwahl des Nationalrates sowie der (vorzeitigen) Landtagswahl in der Steiermark.
- 8.1. Am 26. Jänner 1995 trat der **oberösterreichische Landeshauptmann Dr. RATZENBÖCK** nach 18-jähriger Amtszeit zurück. Der Landtag wählte

am 2. März den bisherigen Landesrat für Bauwesen Dr. PÜHRINGER zum neuen Landeshauptmann.

- 8.2. Der Bundesminister für Finanzen Dkfm. LACINA trat am 29. März 1995 zurück und löste damit eine **Umbildung der Bundesregierung** aus. Zum neuen Bundesminister für Finanzen wurde der Wiener Steuerberater Dr. STARIBACHER ernannt. Anstelle von Dr. LÖSCHNAK wurde der bisherige Staatssekretär Dr. EINEM neuer Innenminister. Dem Bundesminister für Arbeit und Soziales HESOUN folgte der Gewerkschaftsfunktionär HUMS. Zum neuen Staatssekretär im Bundeskanzleramt wurde Mag. SCHLÖGL bestellt. Der Bundesministerin für Frauenfragen DOHNAL folgte die Grazer Stadträtin Dr. KONRAD.
- 8.3. Die Wahl eines **neuen Parteib Mannes der Österreichischen Volkspartei** löste eine neuerliche Regierungsumbildung aus. Beim 30. Bundesparteitag der ÖVP am 22. April 1995 wurde Dr. SCHÜSSEL neuer Parteib Mann und löste Dr. BUSEK in diesem Amt ab. Am 30. April kam es zur **zweiten Umbildung der Bundesregierung** im Berichtsjahr. Der neue ÖVP-Bundesparteib Mann und bisherige Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. SCHÜSSEL wurde Vizkanzler und übernahm von Dr. MOCK das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten. Zum neuen Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde der Staatssekretär im Finanzministerium Dr. DITZ ernannt, dessen bisherige Funktion nicht nachbesetzt wurde. Die Vorarlberger Landesrätin GEHRER löste Dr. BUSEK als Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ab. Anstelle von Frau RAUCH-KALLAT wurde Dr. BARTENSTEIN, bisher Staatssekretär im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, neuer Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie. Frau Dr. FERRERO-WALDNER wurde zur Staatssekretärin im Außenministerium ernannt.
- 8.4. Am 27. September löste die bisherige Staatssekretärin für Europafragen Mag. EDERER Dr. CAP als Bundesgeschäftsführer der SPÖ ab und schied aus der Bundesregierung aus.
- 8.5. Nach wochenlangen Auseinandersetzungen über wichtige Budgetfragen scheiterten die Verhandlungen zwischen den beiden Koalitionsparteien SPÖ und ÖVP in der Nacht des 12. Oktober 1995 endgültig. Der **Nationalrat** beschloß daraufhin bereits am 13. Oktober – ohne Gegenstimme – seine **Selbstaflösung** (BGBl. 1995/686a). Mit Verordnung der Bundesregierung (BGBl. 1995/692) wurde die Neuwahl des Nationalrates für den 17. Dezember 1995 angeordnet.

- 8.6. Der **Wahlkampf** für die Nationalratswahl war geprägt von Fragen der Budgetkonsolidierung bzw. -sanierung, Privilegienabbau, Maßnahmen zur Eindämmung der Frühpensionierungen und Fragen der sozialen Sicherheit (Pensionen, Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalten u.a.) sowie Bildung von Koalitionen nach der Wahl. Meinungsbildend auf das Wahlverhalten wirkten sich wiederum die TV-Konfrontationen der Spitzenkandidaten bzw. Spitzenrepräsentanten der Parteien aus. Die Meinungsumfragen sagten ein Kopf an Kopf-Rennen zwischen SPÖ und ÖVP und deutliche Gewinne der Freiheitlichen voraus.

Fragen des **Föderalismus** nahmen im Wahlkampf überhaupt **keinen Stellenwert** ein. Alle fünf im bisherigen Nationalrat vertretenen Parteien bekannten sich über Anfrage des Instituts ausdrücklich zur Verwirklichung der Bundesstaatsreform – allerdings mit unterschiedlichen Inhalten –, zu einer Reform des Bundesrates und zu einer umfassenden Reform der Finanzverfassung.³⁾

- 8.7. Die Nationalratswahl vom 17. Dezember 1995 brachte stärkere Stimmengewinne für die SPÖ und leichte Stimmengewinne für die ÖVP. Die Freiheitlichen und das Liberale Forum mußten leichte Verluste, die Grünen hingegen starke Verluste hinnehmen. Die bisherigen Regierungsparteien SPÖ und ÖVP errangen wiederum die Zwei-Drittel-Mehrheit im Nationalrat, die bei der Nationalratswahl 1994 verloren gegangen war. Das Ergebnis für die im Nationalrat vertretenen Parteien zeigt folgendes Bild:

	NR-Wahl 1995 (Stimmen in Prozenten)		NR-Wahl 1994 (Stimmen in Prozenten)	
SPÖ	38,1%	71 Mandate	34,9%	65 Mandate
ÖVP	28,3%	53 Mandate	27,7%	52 Mandate
Freiheitliche	21,9%	40 Mandate	22,5%	42 Mandate
Grüne	4,8%	9 Mandate	7,4%	13 Mandate
Liberale Forum	5,5%	10 Mandate	6,0%	11 Mandate

Das Wahlergebnis werteten die bisherigen Koalitionspartner SPÖ und ÖVP als einen deutlichen Wählerauftrag zur Fortsetzung der Großen Koalition. Der bisherige Bundeskanzler Dr. VRANITZKY wurde am 20. Dezember 1995 vom Bundespräsidenten mit der Regierungsbildung beauftragt.

3) Siehe dazu ausführlich die Informationsblätter Nr. 6/95 und Nr. 1/96 des Instituts für Föderalismusforschung.

- 8.8. Kurze Zeit nach der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates zeigte sich, daß einige gesetzliche Maßnahmen, die mit Jahresbeginn 1996 in Kraft treten sollten, unbedingt einer Beschlußfassung bedurften. Während des angelaufenen Wahlkampfes kam es in der Zeit zwischen dem 13. und 17. November 1995 zu einer **Sondertagung des Nationalrates**, die gemäß Art. 28 Abs. 2 B-VG durch den Bundespräsidenten einberufen wurde.

Zur Behandlung bei dieser Sondertagung waren insgesamt **34 Initiativanträge** und **10 Regierungsvorlagen** eingebracht worden. Bei den Abstimmungen über die einzelnen Tagesordnungspunkte gab es wechselnde Mehrheiten zwischen den Parteien.

Die wichtigsten anläßlich der Sondertagung beschlossenen Materien betrafen

- die Agrarförderung;
- die Aufhebung des Arbeitsruhegesetzes, was ein Offenhalten der Geschäfte am 8. Dezember erlaubt;
- den Beschluß zur Straßenbenützungsabgabe sowie die Erhöhung der Maut für LKW's auf Sondermautstrecken;
- die Verlängerung des Finanzausgleiches und des KRAZAF um ein Jahr;
- die Verlängerung der Zivildienstregelung;
- die Novelle zum Fernmeldegesetz, die eine zweite Lizenz für ein GSM-Mobilfunknetz ermöglicht;
- das Antimißbrauchsgesetz, das eine Verdoppelung der Strafen für Unternehmen, die illegal ausländische Arbeitskräfte beschäftigt, enthält.

Insgesamt wurden bei der "Marathon-Sondersitzung" 26 Tagesordnungspunkte erledigt, die Debatten dauerten 46,5 Stunden und 258 Redner meldeten sich zu Wort. Die Ergebnisse während der Sondertagung lösten zahlreiche Reaktionen aus. Manche sahen eine neue Ära des Parlamentarismus anbrechen,⁴⁾ andere wiederum die auf den Säulen der Sozialpartnerschaft beruhende österreichische Kompromißdemokratie zu Ende gehen.⁵⁾

- 8.9. Am 19. Oktober 1995 beschloß der Steiermärkische Landtag mit den Stimmen von ÖVP und Freiheitlichen seine **vorzeitige Auflösung** und

4) WOHNOUT, Parlamentarismus im Wandel. Politische Bilanz der XIX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, in: ÖJP 1995, S. 665 ff.

5) Profil, Nr. 47 vom 20.11.1995, S. 36.

setzte den Termin für die Neuwahl mit 17. Dezember 1995 (gleichzeitig mit der Nationalratswahl) fest.

Die **Landtagswahl** brachte starke Stimmenverluste für die ÖVP, leichte Gewinne für die SPÖ und die FPÖ. Die Grünen und das Liberale Forum schafften den Einzug in den Landtag. Die Ergebnisse für die im Landtag vertretenen Parteien lauten:

	1995		1991	
ÖVP	36,25%	21 Mandate	44,23%	26 Mandate
SPÖ	35,93%	21 Mandate	34,93%	21 Mandate
Freiheitliche	17,16%	10 Mandate	15,38%	9 Mandate
Grüne	4,31%	2 Mandate	nicht kandidiert	
Liberales Forum	3,51%	2 Mandate	nicht kandidiert	

Landeshauptmann Dr. KRAINER erklärte angesichts der schweren Niederlage seinen Rücktritt. Der Landesparteivorstand nominierte Landesrätin KLASNIC für das Amt des Landeshauptmannes. Zu politischen Entscheidungen über die Bildung der Landesregierung und die Wahl des Landeshauptmannes kam es im Berichtsjahr nicht mehr.

Das Wahlergebnis hatte auch Auswirkungen auf die **Zusammensetzung des Bundesrates**. Die FPÖ gewann auf Kosten der ÖVP ein Mandat hinzu. Nach Parteizugehörigkeit lautet die Mandatsverteilung im Bundesrat nun: 26 ÖVP, 25 SPÖ, 13 FPÖ.

9. Im Berichtsjahr wurden mehrere Jubiläen gefeiert, bei denen wichtiger Ereignisse und Weichenstellungen für die Entwicklung der Republik Österreich und der Länder gedacht wurde.

- 9.1. Am 27. April 1995 traten der Nationalrat und der Bundesrat anlässlich des **50. Jahrestages der Gründung der Zweiten Republik** im Sitzungssaal der Bundesversammlung (dem alten Reichsratssaal) zu einer gemeinsamen Festsitzung zusammen. Die Festansprachen hielten der Präsident des Nationalrates Dr. FISCHER, der Präsident des Bundesrates WEISS, Bundeskanzler Dr. VRANITZKY und Bundespräsident Dr. KLESTIL. Als einziger Redner ging dabei der Präsident des Bundesrates auf die wichtige Rolle der Länder bei der Republikgründung ein, wobei er die im September und Oktober 1945 abgehaltenen **Länderkonferenzen** als wichtige Brücken von der Unabhängigkeitserklärung zur Wiederherstellung demokratisch legitimierter Verfassungsorgane durch die Nationalratswahl und die Landtagswahlen vom 25. November 1945 bezeichnete.

Wörtlich führte Präsident WEISS aus:

"... Es ist auch fraglich, ob Österreich ohne die bereits 1918 und 1920 an der Wiege der Ersten Republik ebenfalls in Länderkonferenzen geschaffene bundesstaatliche Struktur die Möglichkeit, die Bereitschaft und die Kraft gehabt hätte, die drohende Teilung zu überwinden, gemeinsam für die Einheit einzutreten und die dafür notwendige Anerkennung der Provisorischen Staatsregierung zu betreiben.

Ebenso wie die Gründung der Ersten und Zweiten Republik kam schließlich auch der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union durch das Zusammenwirken der Bundesländer mit dem Bund zustande, wobei sie in den Jahren des Abwartens und Abwägens die treibende Kraft für das Beitrittsgesuch waren.

Dabei wurde die nicht zur Gänze ausgeräumte Sorge überwunden, die Mitgliedschaft führe parallel mit der Weiterentwicklung in der Europäischen Union zu einem substantiellen Bedeutungsverlust der Landtage. Dieses Risiko wurde von der Zuversicht aufgewogen, daß sich als notwendiges und sachgerechtes Gegengewicht zu Vereinheitlichung und Zentralisierung in erster Linie die bürgernäheren regionalen Einheiten und nicht sosehr die Nationalstaaten herausbilden werden, da diese ja selbst die Entscheidungen der Europäischen Union herbeiführen.

Das über den Nationalstaaten errichtete gemeinsame große europäische Dach wird in den Stürmen der Zeit nur dann die nötige Festigkeit haben, wenn die Fundamente breiter regionaler Verankerung nicht geschwächt, sondern gestärkt werden.

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union hat Österreich eine Staatsreform von außen vollzogen, die auch einer ergänzenden Reform von innen bedarf, mit der die Verteilung von Aufgaben und die Gewaltenteilung wieder ins Gleichgewicht gebracht werden.

Dabei wird es notwendig sein, dem Subsidiaritätsprinzip als Baugesetz einer offenen und menschengerechten Gesellschaft auch innerstaatlich wieder jenen Stellenwert zu geben, den wir selbst gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern vieler anderer Mitgliedstaaten in der Europäischen Union in verstärktem Ausmaß verwirklicht haben wollen. ..."

9.2. Im Gedenken an die vom 24. – 26. September 1945 im niederösterreichischen Landhaus in Wien abgehaltene **Länderkonferenz**⁶⁾ fand am 23. September 1995 anlässlich des 50. Jahrestages dieses so wichtigen Ereignisses ein Festakt im niederösterreichischen Landhaus statt. Am Vorabend gedachten die Landeshauptmänner in einer gemeinsamen Wallfahrt mit dem Vorsitzenden der Bischofskonferenz, Bischof WEBER, nach Mariazell dieses historischen Datums. In seiner Festansprache hielt Bundespräsident Dr. KLESTIL u.a. fest, daß er sich immer *"als Hüter und Garant des bundesstaatlichen Prinzips in Österreich"* verstanden habe. Der Bundespräsident richtete eine deutliche Aufforderung an Bund und Länder, in der gegenwärtigen Situation jenes "Miteinander" zu pflegen, mit dem man im Jahre 1945 ungleich schwierigere Aufgaben gelöst habe. Der Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz, der Wiener Landeshauptmann Dr. HÄUPL, erinnerte daran, daß die Länder im Jahre 1945 eine Spaltung Österreichs nicht zugelassen hätten. Als Zeitzeuge erinnerte Fritz MOLDEN, der damals der Tiroler Delegation angehörte, an das damals bestehende große Mißtrauen zwischen dem Westen und dem Osten Österreichs.

9.3. Der Nationalrat gedachte in seiner 51. Sitzung am 1. Oktober 1995 der Tatsache, daß die Konstituierende Nationalversammlung in ihrer letzten Sitzung am 1. Oktober 1920 einstimmig die österreichische Bundesverfassung beschlossen hatte. Nationalratspräsident Dr. FISCHER betonte in seiner Ansprache anlässlich des Jubiläums **"75 Jahre Bundesverfassung"** u.a.:

"... Daß eine Verfassung nichts Starres und Unveränderliches ist, daß sie lebt und sich weiterentwickelt, daß sie auch in verschiedenen Punkten in Diskussion gezogen und kritisiert werden kann, daß sie in das Spannungsfeld von Interessengegensätzen geraten kann – ich denke etwa an Diskussionen zwischen den Gebietskörperschaften –, ist in einer lebendigen Demokratie ein Faktum, das dem insgesamt sehr positiven Befund über die österreichische Bundesverfassung nicht entgegensteht. Unser Respekt gilt daher am 75. Geburtstag den Autoren und Schöpfern dieser Bundesverfassung sowie all jenen, die an ihrer Bewahrung und Weiterentwicklung mitgearbeitet haben."

6) Vgl. dazu PERNTHALER, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer, Wien 1979, S. 42 ff; PETRIN/ROSNER (Hg), Die Länderkonferenzen 1945, Studien und Forschungen aus dem niederösterreichischen Institut für Landeskunde, Sonderband 1995, Wien 1995.

Unser Bekenntnis gilt der demokratischen, rechtsstaatlichen, bundesstaatlichen österreichischen Bundesverfassung, die heute ihren 75. Geburtstag feiert."

- 9.4. In einem gemeinsamen Festakt gedachten am 24. Mai 1995 der Vorarlberger Landtag und die Landesregierung in Feldkirch des **50. Jahrestages** der Wiederherstellung der **Selbständigkeit des Landes Vorarlberg**. Bundespräsident Dr. KLESTIL ging in seiner Festansprache auf die Rolle der Länder am Entstehen sowohl der 1. als auch der 2. Republik ein. Dies sei mit dem Willen geschehen, Österreich nicht als Zentralstaat, sondern als Bundesstaat aufzubauen. Diese föderalistische Struktur habe sich als besonderes Erfolgsgeheimnis des österreichischen Weges erwiesen. Das Staatsoberhaupt betonte auch die besondere Rolle Vorarlbergs, das zu einem *"Vorreiter und Vorbild der ganzen Republik"* geworden sei. Bei der Festsitzung des Vorarlberger Landtages am 11. Dezember 1995 wurde das Jubiläum *"50 Jahre Vorarlberger Landtag"* begangen.
- 9.5. Das Land Kärnten gedachte am 10. Oktober bei einem großen Festumzug des **75. Jahrestages der Volksabstimmung** von 1920, bei der sich die Bevölkerung mehrheitlich für den Verbleib bei Österreich ausgesprochen hatte.
- Dem Land Kärnten wurde mit Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Kärnten aus Anlaß der 75. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung (BGBl. 1995/853) ein **Bundeszuschuß** in Höhe von 25 Millionen Schilling zur Verbesserung der Infrastruktur und für besondere Vorhaben im Abstimmungsgebiet bereitgestellt.
- Aus Anlaß des 25jährigen Bestandes der Universität Klagenfurt wurde am 8. und 9. Mai 1995 ein Symposium zum Kärntner Landesrecht⁷⁾ veranstaltet. Dabei wurden grundlegende Themen, wie die Landesgesetzgebung, die Landesverfassung, das Kärntner Gemeinderecht, Raumordnungs- und Grundverkehrsrecht, die Reformbestrebungen im Kärntner Baurecht, das Kärntner Umweltschutzrecht am Beispiel der Abwasserbewirtschaftung, das Kärntner Landesstraßenrecht, das Vergaberecht, aktuelle Entwicklungstendenzen für das Landesabgabenrecht, Strukturfragen des Kärntner Krankenanstaltenrechts und die Sozialgesetzgebung in Kärnten erörtert.
- 9.6. Anläßlich des 700. Todestages von Graf Meinhard II. von Tirol fand im Berichtsjahr die erste **Gesamttiroler Landesausstellung** unter dem Titel *"Eines Fürsten Traum. Meinhard II. – Das Werden Tirols"* statt. Die Aus-

7) Vgl. REBHAHN (Hg), Beiträge zum Kärntner Landesrecht, Wien 1995.

stellung, die auf Schloß Tirol und im Stift Stams zu sehen war, wurde ein großer Publikumserfolg.

- 10.1. Die Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung wird angesichts der überproportional steigenden Kosten zu einem immer schwierigeren Problem und führte angesichts der Budgetprobleme aller Gebietskörperschaften zu politischen Auseinandersetzungen.

Schon im Jahre 1994 kam es zu langwierigen Verhandlungen über die Verlängerung der KRAZAF-Vereinbarung, die bis zum Ende des Jahres nicht abgeschlossen werden konnten (vgl. 19. Bericht 1994, S. 102f). Deshalb war es notwendig, gleich zu Beginn des Berichtsjahres die Gespräche fortzusetzen.

Für neue Aufregung sorgte Gesundheitsministerin Dr. KRAMMER, die den Vorschlag machte, dem Bund durch eine Verfassungsbestimmung in einer Novelle des Krankenanstaltengesetzes die Kompetenz zur Erstellung eines bundesweiten *Spitals- und Großgeräteplanes* zu sichern. Die Länder lehnten dieses Ansinnen ab; es häuften sich die Vorschläge, den KRAZAF aufzulösen, da mit einer Verlängerung die Finanzierungsprobleme nur aufgeschoben würden (z.B. der Wiener Gesundheitsstadtrat Dr. RIEDER, Die Presse vom 11.1.1995).

- 10.2. Nach mehreren Verhandlungsrunden konnte schließlich am 28. Jänner 1995 Einigung über eine Verlängerung der geltenden Vereinbarung bis 31. Dezember 1995 erzielt werden. Die Landeshauptmännerkonferenz nahm das Verhandlungsergebnis in ihrer Tagung am 1. Februar 1995 zur Kenntnis und akzeptierte die – **letztmalige** – **Verlängerung** der Vereinbarung. Der wesentliche Inhalt war, daß der Hauptverband der Sozialversicherungsträger im Jahre 1995 zusätzlich 1.250 Mio Schilling zur Verfügung stellt. Wesentlich für die Einigung war auch die übereinstimmende Bereitschaft von Bund und Ländern, im Geltungszeitraum der Vereinbarung keine Gesetze und Verordnungen zu erlassen, die **finanzielle Belastungen** der **Spitalserhalter** mit sich bringen. In einer Verhandlungsrunde zwischen der Landesfinanzreferentenkonferenz und dem Bundesminister für Finanzen am 5. Mai 1995 konnte über den Text dieser Nebenabrede zur Vereinbarung Einigung erzielt werden.

Bund und Länder vereinbarten weiters – zum wiederholten Male –, daß unverzüglich **Verhandlungen** über eine **Reform der Struktur und Finanzierung des gesamten Gesundheitswesens** geführt werden, damit die gesetzlichen Regelungen mit 1. Jänner 1996 in Kraft treten können. Bei der parlamentarischen Behandlung der Verlängerung der KRAZAF-Vereinbarung, der Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung des KRAZAF (BGBl. 1995/473) und der Änderung des Krankenanstaltengesetzes (BGBl. 1995/474) sprachen sich die Abgeordneten im Nationalrat

(41. Sitzung am 22. Juni 1995) und im Bundesrat (602. Sitzung am 6. Juli 1995) für eine **letztmalige Verlängerung der Vereinbarung** und für die Inangriffnahme **umfassender Reformen** aus, die auch mit **Kompetenzverschiebungen** verbunden sein müßten.

Bei der Beantwortung von drei **parlamentarischen Anfragen** (Anfragen 50/M, 38/M und 42/M) in der Fragestunde bei der 47. Sitzung des Nationalrates am 13. Juli 1995 ging Gesundheitsministerin Dr. KRAMMER auf die Umsetzung der Reformschritte und die Mitarbeit und Verantwortung der Länder in dieser Angelegenheit ein. In ihrer Wortmeldung im Bundesrat bemerkte die Bundesministerin, daß die Einführung der neuen leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung ausschließlich bei den Ländern liege.

- 10.3. Zwischenzeitlich gemachte Vorschläge belasteten neuerlich das Verhandlungsklima und verschärften die politischen Diskussionen. Weil die Länder ihre Vorschläge des Krankenanstaltenplanes ablehnten, wollte die Gesundheitsministerin die Länder dafür verantwortlich machen, wenn es keine Strukturreform im Gesundheitswesen gebe und das System unfinanzierbar werde (Die Presse vom 13.2.1995).

Auch die mit 1. Jänner 1995 geplante – probeweise – Einführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung in Vorarlberg scheiterte vorerst am Widerstand des Landes Wien, und der Modellversuch konnte erst nach weiteren Gesprächen begonnen werden.

Wie erste Erfahrungen zeigten, kam es übrigens durch die Anwendung des neuen Abrechnungssystems zu kürzeren Spitalsaufenthalten und einer Eindämmung der Kostensteigerung bei gleichzeitiger Sicherung der medizinischen Versorgung. Das Land Vorarlberg hat in diesem Bereich wiederum eine Vorreiterrolle übernommen.

Zahlreiche Vorschläge, wie etwa ein erhöhter Selbstbehalt bei Spitalsaufenthalten, eine Sonderversicherung für Sport- und Freizeitunfälle u.a. wurden in die Diskussion über die Behebung der Finanzmisere im Gesundheitsbereich eingebracht.

Der Wiener Gesundheitsstadtrat Dr. RIEDER sprach sich zwar für die Einführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) aus, legte aber eine *"Wiener Alternative zum LKF-Modell"* vor, die eine Gesundheits- statt bloßer Spitalskostenfinanzierung, die Begrenzung der Kostensteigerungen und eine Gerechtigkeit bei Kostenbewertung und –abgeltung vorsieht (Rathauskorrespondenz vom 17.8.1995).

Für einen Ausstieg des Landes Oberösterreich aus dem KRAZAF sprach sich Finanzreferent Landeshauptmann-Stv. Dr. LEITL aus, da das

"derzeitige System die Sparsamen bestrafe, während jene Krankenhäuser Vorteile hätten, die hohe Abgänge produzierten" (SN vom 30.8.1995).

Wenige Tage vor dem für 27. September 1995 in Wien anberaumten Gipfelgespräch zur Neuregelung der Spitalsfinanzierung äußerte sich die Gesundheitsministerin noch optimistisch, daß die Umstellung der Spitalsfinanzierung mit 1. Jänner 1996 "theoretisch noch möglich sei. Angesichts massiver Widerstände – vor allem in Wien – seien auch Etappenlösungen denkbar" (Die Presse vom 18.9.1995). Der **"12 Punkte-Plan zur Spitalsreform"**, den die Ministerin vorlegte, wurde von den Ländern als zu zentralistisch abgelehnt.

Die Landeshauptmänner lehnten bei ihrer Tagung am 22. September 1995 die Schuldzuweisung an die Länder seitens der Gesundheitsministerin entschieden ab. Angesichts der kaum sichtbaren Verhandlungsfortschritte sprach sich der Tiroler Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER für die Schaffung eines *"Spitalverbundes West"* aus, in dem Tirol, Salzburg und Vorarlberg gemeinsam die LKF einführen könnten. *"Einer neuerlichen Verlängerung des KRAZAF werde sich Tirol widersetzen"* (TT vom 23.9.1995).

Wie erwartet, kam es beim sog. "Spitalsgipfel" am 27. September 1995, an dem Vertreter des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie der Sozialversicherungsträger teilnahmen, zu keiner Einigung.

- 10.4. Neue Schwierigkeiten für die Spitalsfinanzierung traten durch die vorzeitige Auflösung des Nationalrates zutage. Angesichts des Auslaufens der Vereinbarung mit 31. Dezember 1995 war zu befürchten, daß es bei der Finanzierung der Krankenanstalten zu argen Problemen kommen könnte. Mittlerweile erklärte der Finanzstadtrat von Wien, EDLINGER, die Bereitschaft des Landes Wien, das LKF-Modell zu akzeptieren.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz vom 6. November 1995 sprach sich in Verhandlungen mit dem Bund wegen der zwischenzeitlich eingetretenen besonderen Situation dafür aus, die **KRAZAF-Vereinbarung bis 31. Dezember 1996 zu verlängern**. Damit wurde für ein weiteres Jahr die Abgangsdeckung statt der Leistungshonorierung vereinbart. Für die Finanzierung im Jahre 1996 stellen die Sozialversicherungen 300 Mio. Schilling bereit, eine Milliarde Schilling wird dem Wasserwirtschaftsfonds entnommen.

Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen wurden vom Nationalrat anläßlich der Sondertagung am 17. November beschlossen, blieben vom

Bundesrat in seiner 606. Sitzung am 29. November 1995 unbeeinträchtigt und traten mit 1. Jänner 1996 in Kraft (BGBl. 1995/853).

Es ist im Berichtsjahr wiederum nicht gelungen, notwendige Reformen umzusetzen, um die steigenden Kosten der Krankenanstalten in den Griff zu bekommen. Einzig das Land Vorarlberg bildet hier eine Ausnahme.

11.1. In der sensiblen Frage des **Transitverkehrs** gab es im Berichtsjahr politische Auseinandersetzungen zwischen dem Bund und dem vom Transitverkehr besonders betroffenen Land Tirol. Wie die ersten zwei Monate des Jahres 1995 zeigten, kam es seit dem Wirksamwerden des EU-Beitritts Österreichs auf der Brenner-Autobahn zu einer Zunahme des Straßengüterverkehrs um rund 20%. Die Zunahme des Transitverkehrs dürfte ihre wesentliche Ursache in der Verbilligung des Straßengüterverkehrs haben. Mit 1. Jänner 1995 mußte der bisher in Österreich gültige Straßenverkehrsbeitrag schrittweise durch die auf die EU-Wegekostenrichtlinie abgestimmte Straßenbenützungsgebühr ersetzt werden. Von allen politischen Parteien in Tirol wurde zur Vermeidung einer weiteren Zunahme des Transitverkehrs eine generelle Erhöhung der Mauttarife sowie eine Streichung der Mehrfahrtenbegünstigungen verlangt. Diesen Forderungen trat der neue Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. DITZ entgegen, der das "Tiroler Mautpaket" vorerst nicht akzeptieren wollte (TT vom 6./7.5.1995). Diese Haltung führte zu heftigen Protesten der Tiroler Landespolitiker.

11.2. Angesichts der ständig steigenden Belastung für die Bevölkerung faßte der **Tiroler Landtag** in seiner Sitzung vom 17. Mai 1995 einstimmig eine **Entschließung (A/9 I.)**, in der eine Neuregelung der Mautgebühren für die Brenner-Autobahn verlangt wurde.

Als erste Erfüllung der Tiroler Forderungen einigte sich die Bundesregierung anläßlich einer Regierungsklausur in Laxenburg auf eine Abschaffung der begünstigten Mehrfahrtenkarte mit 1. Juli 1995. Diese Maßnahme des Bundes wertete der Tiroler Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER als *"ersten Schritt in die richtige Richtung."*

11.3. Für neue heftige Unstimmigkeiten sorgten die Pläne der Bundesregierung, für die Benützung der Autobahnen eine **generelle Autobahnmaut** in Form einer **Jahres-Vignette** einzuführen.

Dieses Vorhaben würde speziell in den Ländern, in denen es bereits gebührenpflichtige Autobahnen gibt (Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg) zu einer Doppelbelastung der Autofahrer führen. Wegen des befürchteten Ausweichens der Autofahrer auf die Bundesstraßen könnten

die Bewohner neuerlich stark mit dem Verkehr belastet werden. Den Plänen des Wirtschaftsministers traten zahlreiche Politiker entgegen.

Die drohende Doppelmaut war auch der Grund für eine Blockade der Brenner-Autobahn am 7. und 8. Oktober 1995. Der Tiroler Landtag lehnte die geplante Autobahnvignette wegen der Doppelmaut ab und faßte in der Sitzung vom 12. Oktober 1995 einstimmig eine Entschlieung (A/10).

Die Landeshauptmännerkonferenz sprach sich bei ihrer Tagung vom 22. September 1995 grundsätzlich für die Einführung einer Generalmaut aus, mit deren Einnahmen Finanzierungslücken geschlossen werden könnten; spezifische Länderprobleme, die sich aus der Doppelbemaung ergeben würden, müten aber berücksichtigt werden.

- 11.4. Wegen der vorzeitigen Beendigung der Legislaturperiode des Nationalrates drohte ab 1. Jänner 1996 die Gratisfahrt für alle ausländischen LKW durch Österreich, da das Straßenbenützungsgesetz mit 31.12.1995 befristet war. Um dies zu verhindern, verabschiedete der Nationalrat anlälich seiner Sondertagung am 16. November 1995 die Regierungsvorlage betreffend das Bundesgesetz, mit dem das **Straßenbenützungsgesetz** und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert werden (BGBl. 1995/831). Damit wurde in letzter Minute die Einhebung der Straßenbenützungsgabgabe für das Jahr 1996 – in ermäßigter Höhe – sichergestellt. Im Zuge der Debatte wurden auch die Entschlieungsanträge (412/A [E]) der Abgeordneten Dr. KOSTELKA und Genossen sowie (414/A [E]) der Abgeordneten Dr. KHOL und Genossen betreffend **Neuregelung der Mautgebühren** behandelt und dabei einstimmig eine **Entschlieung** (A/9 II.) verabschiedet. Der Nationalrat und auch der Bundesrat stellten sich erfreulicherweise voll hinter die Forderungen des Landes Tirol und unterstützten eine Neugestaltung der Mauttarife auf der Brenner-Autobahn. Der **Bundesrat** befate sich in seiner 606. Sitzung am 29. November 1995 bei der Behandlung des oben erwähnten Gesetzesbeschlusses des Nationalrates mit der Mautpolitik.

In einem einstimmig angenommenen Entschlieungsantrag (E 145) wurde die Bundesregierung aufgefordert, entsprechend dem Beschlu des Tiroler Landtages vom 17.5.1995 eine Neuregelung der Mautgebühren auf der Brenner-Autobahn vorzunehmen.

- 11.5. Zu weiteren Unklarheiten zwischen dem Bund und dem Land Tirol kam es auch in der Frage, wer für die im EU-Vertrag vorgesehene Rückgabe von nicht verbrauchten Ökopunkten an die EU zuständig sei. Es blieb zumindest im Berichtsjahr offen, ob dies Aufgabe des Landes Tirol oder des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wäre.

- 11.6. Der Transitverkehr, der speziell durch das Land Tirol führt, war schon im Zuge der Beitrittsverhandlungen Österreichs mit der EU ein sehr sensibles Thema. Der Transitvertrag, der die Schadstoffbelastung stark verringern sollte, führte nicht zu einer Verringerung des Verkehrs. Das LKW-Aufkommen stieg in den ersten Monaten des Berichtsjahres um ca. 20% an. Am 28. Juni 1995 überreichten die beiden Landeshauptmänner von Tirol und Südtirol in Brüssel dem EU-Verkehrskommissär KINNOCK ein "Transit-Memorandum", in dem der verstärkte Ausbau der Eisenbahninfrastruktur zwischen München und Verona mit dem **Bau des Brennerbasistunnels** als Lösung dieses europäischen Verkehrsproblems verlangt wird.

Wegen der ständigen Zunahme des Transitverkehrs (im 1. Halbjahr 1995 gegenüber 1994 um +22,55%, gegenüber 1991 um +36,75%) wurde eine **Neuverhandlung des Transitvertrages** verlangt. Der zuständige Bundesminister Mag. KLIMA sprach sich allerdings dagegen aus; er trat für eine "gerechte Verteuerung des Straßengüterverkehrs" ein (TT vom 11.12.1995).

Gerade der für die Bevölkerung äußerst sensible Bereich Verkehr zeigt, daß es zur Lösung der Probleme angesichts der Kompetenzschränken eines Zusammenwirkens von Bund und Ländern bedarf, um Entscheidungen zu treffen, die sich am Wohl der Bürger des betroffenen Landes orientieren.

12. In den letzten Jahren sind die Aufwendungen der österreichischen **Städte und Gemeinden**, insbesondere für Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur, stark angestiegen. Durch Investitionen für den Schul- und Kindergartenbau, die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung, die Müllbeseitigung, den Bau von Straßen u.a. haben viele Gemeinden die Grenze ihrer finanziellen Belastbarkeit erreicht. Durch den EU-Beitritt Österreichs erwachsen den Gemeinden einerseits neue Belastungen aus der Mitfinanzierung der Beitrittskosten, andererseits werden die Gemeinden zu einschneidenden Sparmaßnahmen gezwungen, um die Konvergenzkriterien zu erfüllen. Hinzu kommen zahlreiche neue Belastungen, die durch legislative Maßnahmen des Bundes und der Länder verursacht werden.

Damit die Gemeinden auch in Zukunft ihre vielfältigen Aufgaben erfüllen können, erhoben die Delegierten des **42. Österreichischen Gemeindetages**, der am 5. und 6. Oktober 1995 in Oberwart abgehalten wurde, in einer Resolution (A/11) Forderungen in den Bereichen Spitalsfinanzierung, Sondernotstandshilfe und Novellierung des Wasserrechtsgesetzes.

Von Seiten des Österreichischen Gemeindebundes wurde eine Stärkung des Föderalismus in Richtung der Gemeinden gefordert⁸⁾, die u.a. auch einen Umbau des Bundesrates zu einer Länder- und Gemeindekammer vorsieht.

Der 45. Österreichische Städtetag fand vom 10. bis 12. Mai 1995 in Linz statt. Die Schwerpunkte der Beratungen in den Arbeitskreisen betrafen die Themen Finanzausgleich, EU-Förderungen und Verwaltungsreform und neue Finanzierungsformen. Die Delegierten faßten die Anliegen in einer Resolution "Finanzen der Städte – Leistungen für die Bürger" (A/12) zusammen. Darin wurden u.a. äußerste Zurückhaltung bei kostenwirksamen Gesetzen und Verordnungen verlangt sowie Maßnahmen gefordert, um die Ausgaben für Krankenanstalten und Soziales, die ständig überproportional ansteigen, in den Griff zu bekommen. Außerdem wurde verlangt, die Normen betreffend Wasser bzw. Abwasser auf Effizienz und Leistung zu überprüfen, anstatt die Gemeinden zu teuren Investitionen zu zwingen.

13. Auch im Berichtsjahr gingen die politischen Diskussionen über eine **Föderalisierung im Schulwesen** weiter.

Die neue Unterrichtsministerin GEHRER sprach sich in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung (A/13) für die Regionalisierung und Dezentralisierung von Entscheidungsfindungen im Schulbereich aus. Sie sprach sich zwar für eine Grundsatzgesetzgebung im Schulbereich aus, es sollten jedoch Aufgaben vom Ministerium an die Landesschulräte übertragen werden.

In einer weiteren Anfragebeantwortung (A/14) stellte die Bundesministerin fest, daß sie sich auf lange Sicht eine Zusammenlegung von Landesschulräten und Schulabteilungen der Landesregierungen vorstellen könne, einen absoluten Zwang dazu sehe sie allerdings nicht.

Angesichts der ständig steigenden Kosten im Schulbereich, der Auseinandersetzungen über die Kostentragung für die Landeslehrer und einer zu Kompromissen zwingenden Verfassungsrechtslage erscheinen föderalistische Reformen im Schulbereich vordringlich. Diese müssen über eine länderspezifische Staffelung der Ferientermine oder über die Beschaffung von Sachmitteln für Schulen jedoch weit hinausreichen.

14. In der Frage des Ausbaues von Kinderbetreuungseinrichtungen gab es im Berichtsjahr kaum Diskussionen, und die politischen Auseinandersetzungen (vgl. 19. Bericht 1994, S. 32) beruhigten sich. Die Bundes-

8) Vgl. HÄUSSL, Belebung des Föderalismus in Richtung der Gemeinden, in: Kommunal-Magazin Nr. 6/1995, S. 14 f.

ministerin für Frauenfragen Dr. KONRAD kündigte im Mai 1995 an, daß der Bund eine Milliarde Schilling für den Bau von Kindergärten bereitstellen werde. Die Länder sollten sich in einer Art. 15a B-VG Vereinbarung verpflichten, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine gewisse Ausbaquote zu verwirklichen. Konkrete Verhandlungen über die Umsetzung dieses Vorhabens, das auch bedeutende finanzielle Mittel von Ländern und Gemeinden erfordern dürfte, waren allerdings im Berichtsjahr – auch offenbar wegen des Scheiterns der Großen Koalition – keine zu verzeichnen.

- 15.1. Die vom Nationalrat beschlossene **Paßgesetz-Novelle 1995** (BGBl. 1995/507) führte zu zahlreichen Protesten der Länder. Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. PURTSCHER meinte etwa, dieses Gesetz sei ein Musterbeispiel für *"teuren und bürgerfernen Zentralismus"*. Hauptkritikpunkt war, daß die neuen maschinenlesbaren Dokumente ausschließlich in Wien bearbeitet werden sollten, und damit die Neuausstellung eines Passes bis zu vier Wochen dauern könne, während bisher das Reisedokument von den Bezirkshauptmannschaften nach maximal drei Tagen ausgestellt wurde. Obwohl sich die Länder im Begutachtungsverfahren (vgl. 19. Bericht 1994, S. 78) gegen die Einführung eines "gewöhnlichen Reisepasses für bestimmte Anläßfälle" wegen des damit verbundenen bedeutenden Verwaltungsaufwandes aussprachen, wurde die Ausstellung dieses Passes gesetzlich verankert.

Die Länder verlangten für die Ausstellung der Reisepässe eine dezentrale und bürgerfreundliche Lösung und erwarteten, daß die notwendigen technischen Geräte dafür bereitgestellt werden.

- 15.2. Bereits bei der Behandlung der Regierungsvorlage in der 47. Sitzung des Nationalrates am 13. Juli 1995 verlangten mehrere Abgeordnete eine dezentrale Ausstellung der Reisepässe im Sinne von mehr Bürgernähe. Der Innenminister hielt dem entgegen, daß eine zentrale Ausstellung notwendig sei, weil es aus Kostengründen nicht vertretbar sei, alle Paßbehörden mit Geräten auszustatten, die eine Maschinenlesbarkeit der Reisepässe ermöglichen würden. Er wäre aber bereit, einer dezentralen Lösung, die Kosten von rund 50 Mio. Schilling erfordern würde, näherzutreten, falls dies wirtschaftlich vertretbar sei.

Der Nationalrat faßte daraufhin bei der Beschlußfassung der Gesetzesnovelle mehrheitlich folgende Entschließung (E 33):

"Der Bundesminister für Inneres wird ersucht, die Herstellung der neuen maschinenlesbaren Reisepässe nicht nur mit Bezug auf die österreichischen Vertretungsbehörden, sondern auch auf die Bundespolizeidirektionen und die Bezirksverwaltungsbehörden nach Maßgabe der technischen und finanziellen Mittel möglichst rasch zu dezentralisieren, um den

Anliegen der Bürgernähe und der Verwaltungsvereinfachung Rechnung zu tragen. Der Bundesminister für Inneres wird ferner ersucht, die Mitglieder des Ausschusses für innere Angelegenheiten bis spätestens Ende Oktober 1995 von einem Stufenplan für die Dezentralisierung in Kenntnis zu setzen, der auf die technische Realisierbarkeit und die budgetären Möglichkeiten Bedacht nimmt und bei dem insbesondere nach Größe der Bezirkshauptmannschaften vorgegangen werden sollte.

Dem Nationalrat ist bewußt, daß die Umsetzung der Dezentralisierung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht nur im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres, sondern auch in dem für die Organisation der Bezirksverwaltungsbehörden zuständigen Länder liegt."

- 15.3. Mehrere Länder forderten auch ihre von den Landtagen entsandten Bundesräte auf, im Bundesrat gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben.

Mittlerweile machte der Bundesminister für Inneres die Zusage, ein Konzept für einen dezentralen Ausdruck der Reisepässe zu verwirklichen und die notwendigen Geräte anzuschaffen. Der Vorschlag, die Länder könnten die Kosten für die Geräte vorfinanzieren, wurde von Länderseite abgelehnt.

In der 603. Sitzung des Bundesrates am 19. Juli 1995 wurde von den Vorarlberger Bundesräten WEISS, GIESINGER und Dr. BÖSCH ein **Antrag** eingebracht, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates **Einspruch** zu erheben.

Bundesrat WEISS (ÖVP, Vorarlberg) bemerkte, daß es ein geradezu exemplarischer Fall für einen Einspruch des Bundesrates wäre. Nach einer teilweise heftig geführten Debatte wurde der Antrag, Einspruch zu erheben, in namentlicher Abstimmung mit 23 gegen 28 Stimmen abgelehnt. Dieses Abstimmungsverhalten zeigt einmal mehr, daß die Mehrheit der Mitglieder des Bundesrates berechnete Länderinteressen und -wünsche doch den Parteiinteressen unterordnet.

- 15.4. Nachdem sich mittlerweile doch abzeichnete, daß der Bund eine dezentrale Ausstellung der Reisepässe verwirklichen wird, faßt die Landeshauptmännerkonferenz bei ihrer Tagung am 22. September 1995 folgenden Beschluß:

"Die Landeshauptmännerkonferenz geht davon aus, daß die mit der Paßgesetz-Novelle 1995 verbundenen Neuerungen keine Verschlechterungen im Service gegenüber den Bürgern bringen.

Die Landeshauptmännerkonferenz begrüßt, daß der Herr Bundesminister für Inneres mit Schreiben vom 18. September 1995 zugesagt hat, Paßdrucker zur Verfügung zu stellen. Die Auslieferung dieser Paßdrucker in ausreichender Anzahl hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß bis Jahresende

1995 die Bearbeiter in den Paßbehörden auf diesen Arbeitsplätzen eingeschult werden können.

Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht weiters, jedem Bundesland das zugesagte Testgerät bis spätestens 20. Oktober 1995 zur Verfügung zu stellen und im Bereich des Bundesministeriums für Inneres eine Ansprechperson namhaft zu machen.

Überdies ist sicherzustellen, daß die für die Ausstellung der neuen Reisepässe an den bereitgestellten Paßarbeitsplätzen erfaßten Daten für den Aufbau der eigenen Paßkartei und des zentralen Paßregisters automationsunterstützt weiterverarbeitet werden können.

Hinsichtlich der Kostenauswirkungen der neuen Reisepässe ersucht die Landeshauptmännerkonferenz, entweder in einer Novelle zum Paßgesetz dem Antragsteller die Kosten des Reisepaßformulares einschließlich der Kosten für unbrauchbar bedruckte Pässe als Kostenersatz aufzuerlegen (analog der Regelung für Kraftfahrzeug-Kennzeichen) oder in der Bundesverwaltungsabgabenverordnung die Tarifpost für die Ausstellung der Reisepässe und die Auslagen für das Paßformular zu erhöhen."

In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung (Anfrage 1140/J-BR/95 der Bundesräte WEISS, GIESINGER und Dr. BÖSCH) vom 21. Dezember 1995 teilte Innenminister Dr. EINEM mit, daß alle Paßämter ab Mitte Dezember 1995 mit den notwendigen technischen Geräten für die Ausstellung der neuen Reisepässe ausgestattet sind und daß die finanzielle Bedeckung für die dezentrale Ausstellung der Reisepässe bei den Budgetmitteln des Innenministeriums gegeben ist.

Die Vorgänge um die Paßgesetz-Novelle 1995 zeigten deutlich, daß föderalistische Lösungen, die zu mehr Bürgernähe und schnelleren Verwaltungsabläufen führen, durchaus ihren Preis haben, im Sinne einer bürgernahen und effizienten Verwaltung jedoch vertretbar sind.

16. In der Frage des Offenhaltens der Geschäfte am 8. Dezember wurde im Berichtsjahr eine dauerhafte Lösung erreicht. Damit dürften die jahrelang geführten Diskussionen und Auseinandersetzungen, die sogar zu einer Ministeranklage gemäß Art. 142 B-VG gegen den damaligen Salzburger Landeshauptmann beim Verfassungsgerichtshof führten (vgl. dazu ausführlich 9. Bericht 1984, S. 19 ff; 13. Bericht 1988, S. 40), beendet sein.

In der Sondertagung beschloß der Nationalrat auf Grund eines Initiativantrages von ÖVP-Abgeordneten (436/A) ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsruhegesetz und das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz geändert wird (BGBl. 1995/804). Nunmehr ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen und eine Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8.

Dezember möglich, wenn dieser Tag nicht auf einen Sonntag fällt. Bisher war eine Ladenöffnung nur möglich, wenn der 8. Dezember auf einen Samstag fiel und der Landeshauptmann sie durch eine Verordnung gemäß § 3a des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes ermöglichte. Die neue, auch von der Landeshauptmännerkonferenz befürwortete Regelung, die zweifellos den Wünschen der Wirtschaft entgegenkommt, rief heftige Proteste von Gewerkschaftsseite hervor.

- 17.1. In den letzten Jahren gab es immer wieder Versuche, die **Kompetenz der Länder** für den **Tierschutz** in Frage zu stellen (vgl. 18. Bericht 1993, S. 46 ff) und zu zentralisieren, obwohl die Länder z. T. neue, moderne Tierschutzgesetze (z.B. O.ö. Tierschutzgesetz 1995) erlassen haben. In einer Beschwerdesache des "Vereins gegen Tierfabriken Schweiz und Österreich" gegen die Republik Österreich beim Generalsekretär des Europarates in Straßburg stellte die Landeshauptmännerkonferenz u.a. fest:

"... Die Behauptung, daß auch die von den österreichischen Ländern angestrebte Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft konventionswidrig sei, ist zurückzuweisen. Die Mindeststandards, die in dieser Vereinbarung enthalten sind, entsprechen dem EU-Niveau; sie verstoßen gegen keine einzige Konventionsbestimmung und keine Empfehlung. Darüber hinaus ist festzuhalten, daß es etwa für Legehennen überhaupt keine Empfehlung des Ständigen Komitees der Konvention gibt. In der erst unlängst verabschiedeten Empfehlung über die Kälberhaltung wurde auch die Weißfleischmast der Kälber weiterhin als zulässig festgehalten. Die Aufnahme entsprechender Verbote in diese Empfehlung ist nämlich am Widerstand eines anderen Vertragsstaates, nicht Österreichs, gescheitert.

Die österreichischen Länder bemühen sich weiterhin um den Abschluß der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft, um Mindeststandards für die einzelnen Länder vorzugeben, denen es freisteht, auch strengere Regelungen für ihren Bereich zu erlassen.

Wenn die Beschwerdeführer meinen, der Grund für die behaupteten Mißstände liege darin, daß in Österreich die Angelegenheiten des Tierschutzes in die Länderkompetenz fallen und es daher kein einheitliches Bundestierschutzgesetz gibt, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Tierschutzgesetze der Länder dem Standard einheitlicher Gesetze in anderen europäischen Staaten entsprechen, wenn man im Bereich der Massentierhaltung von der Schweiz und Schweden absieht. ..."

- 17.2. Die auf Grund des Nichtbeitrittes des Landes Salzburg, das weiterreichende Schutzbestimmungen verlangte, nur von acht Ländern am 9. November 1994 unterzeichnete geänderte **Vereinbarung** gemäß Art. 15a B-VG über den **Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft** (siehe

dazu 19. Bericht 1994, S. 98 f). trat im Berichtsjahr in Kraft. Von den Ländern, die schon bisher ihre Tierschutzkompetenz mit Verantwortung und Sachkunde wahrgenommen hatten, wurde dies als eine weitere wichtige Maßnahme für den Tierschutz angesehen.

Die Landeshauptmännerkonferenz vom 4. Mai 1995 lehnte in einem Beschluß allfällige Bestrebungen, die Länderkompetenz Tierschutz einzuschränken, mit Entschiedenheit ab. An den Salzburger Landtag wurde appelliert, dem Beitritt zur gegenständlichen Vereinbarung doch zuzustimmen.

Am 5. Juli 1995 stimmte der Salzburger Landtag dem Beitritt des Landes Salzburg zur Vereinbarung zu (vgl. auch Kapitel H, Punkt 2.2.1.).

- 17.3. Im Jahre 1994 beschloß der Nationalrat das – kompetenzrechtlich nicht unumstrittene – **Tiertransportegesetz–Straße** (BGBl. 1994/411 – siehe dazu 19. Bericht 1994, S. 76). In diesem Zusammenhang ist eine parlamentarische Anfragebeantwortung von Bundesminister Mag. KLIMA (A/15) hinsichtlich der Vollziehung dieses Gesetzes zu erwähnen. Besonders die Beantwortung der Fragen 6 und 8 macht deutlich, in welcher Weise die Länder durch Bundesgesetze immer wieder mit sehr aufwendigen Anforderungen an die Vollziehung konfrontiert werden.

- 17.4. Die **Länder** haben in den Jahren 1994 und 1995 neue **Tierzuchtgesetze** erlassen (vgl. dazu auch Kapitel E), die einerseits auf neue veterinärmedizinische Erkenntnisse (z.B. Embryotransfer) Rücksicht nehmen, andererseits der Umsetzung der diesbezüglichen EU-Richtlinien dienen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß die Länder seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nur unzureichend von Besprechungen in Brüssel, in denen auch tierschutzrelevante Angelegenheiten behandelt wurden, informiert wurden. So fand z.B. am 16. November 1995 in Brüssel eine Sitzung betreffend die Konvention zum Schutz der Tiere in landwirtschaftlichen Tierhaltungen statt, von der die Länder nicht informiert waren. Unter Hinweis auf die im Jahre 1992 abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (BGBl. 1992/775) ersuchten die Länder, künftig rechtzeitig über derartige Termine informiert zu werden.

18. Hinsichtlich der Verwirklichung der seit Jahren diskutierten **Verwaltungsreform** in Österreich waren im Berichtsjahr nur wenige konkrete Maßnahmen und Vorschläge zu verzeichnen.

Bei einem am 20. April 1995 in Steyr durchgeführten Symposium über "Modernisierung bürokratischer Abläufe" stellten die Teilnehmer fest, daß Österreich bei der Verwaltungsreform einen Rückstand von zehn Jahren aufweise. Vor allem fehlten Instrumente zur Überprüfung von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Als einen Teilschritt der Verwaltungsreform regte die Landeshauptmännerkonferenz bei ihrer Tagung vom 4. Mai 1995 die **Teilprivatisierung der Kraftfahrzeug-Zulassung**, die derzeit sehr personalaufwendig ist, an. In einem Beschluß wurde der Vorschlag des Landes Oberösterreich unterstützt und Bundesminister Mag. KLIMA ersucht, diesen Vorschlag rasch zu prüfen und umzusetzen.

19. In den vergangenen Jahren gab es immer wieder politische **Auseinandersetzungen** zwischen den Ländern **Niederösterreich und Wien** (vgl. zuletzt 18. Bericht 1993, S. 50). Im Berichtsjahr trat eine neue Phase der Zusammenarbeit ein. Am 5. April 1995 unterzeichneten die beiden Landeshauptmänner Dr. PRÖLL und Dr. HÄUPL eine **Vereinbarung**, die die wechselseitigen Eigentumsverhältnisse neu regelt. Auf Grund des Trennungsvertrages aus dem Jahre 1921 besaß das Land Wien eine Art Vorkaufsrecht am niederösterreichischen Landhaus in der Herrengasse in Wien. Im neu abgeschlossenen Vertrag verzichtet das Land Wien auf das Hälfteigentum am Landhaus und erhält im Gegenzug Eigentumsanteile an der Donauinsel Nord und am Pflegeheim Klosterneuburg. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages werde *"ein deutliches Zeichen der Zusammenarbeit der beiden Bundesländer"* eingeleitet, betonten die beiden Landeshauptmänner. Ob allerdings die seit Jahren offenen Fragen der Stromversorgung der Wiener Umlandgemeinden oder die Behandlung von niederösterreichischen Patienten in den Wiener Spitälern bald gelöst werden können, bleibt abzuwarten.

Im Berichtsjahr gab es auch zahlreiche Vorschläge zur Bildung einer **"Euro-Region Wien-Niederösterreich"**, die ihren Hintergrund in der in Deutschland beabsichtigten Vereinigung der beiden Länder Berlin und Brandenburg haben dürften. Gefordert wurde weiters eine stärkere Zusammenarbeit in der Planungsgemeinschaft Ost (siehe dazu Kapitel H, Punkt 3.5.).

20. Im Berichtsjahr konnten die jahrelangen Bemühungen des Landes Vorarlberg, die Übernahme der Aktienmehrheit an den **Vorarlberger Illwerken** zu erreichen, erfolgreich abgeschlossen werden. Nach sieben Jahren zäher Verhandlungen wurde am 5. September 1995 in einer abschließenden Verhandlungsrunde zwischen Finanzminister und Wirtschaftsminister einerseits und dem Vorarlberger Landeshauptmann und dem Landesstatthalter andererseits Einigung über den Verkauf der Bundesanteile an das

Land Vorarlberg erzielt. Demnach verkaufte der Bund seine Mehrheit von 70.1618 Prozent an den Vorarlberger Illwerken AG an das Land Vorarlberg um den Preis von 3,68 Milliarden Schilling. Wirtschaftsminister Dr. DITZ sprach nach erfolgtem Verhandlungsabschluß davon, daß ein "föderalistisches Zeichen" gesetzt werden konnte, während die Vorarlberger Verhandler von einer "Sternstunde für das Land Vorarlberg" sprachen.

Der Nationalrat beschloß daraufhin am 13. Oktober 1995 auf Grund eines Abänderungsantrages zum vorliegenden Initiativantrag das Bundesgesetz, mit dem die Ermächtigung zur Veräußerung von Anteilsrechten an der Vorarlberger Illwerke AG (VIWAG) erteilt wird (BGBl. 1995/705). In einer Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten (BGBl. 1995/720) wurde auf Grund des 2. Verstaatlichungsgesetzes festgelegt, daß die Beteiligung des Bundes an den VIWAG 0 v.H. betragen kann.

Der Vorarlberger Landtag stimmte in einer Sondersitzung am 8. November 1995 einstimmig dem Ankauf des Aktienpaketes zu. In der Debatte sprach Landesstatthalter Dr. SAUSGRUBER davon, *"daß neben finanziellen Aspekten und der überaus wichtigen Energieversorgung auch die Sicherung sauberen Trinkwassers als große Chance gesehen werden sollte"*.

Schließlich konnte bereits am 9. November 1995 im Finanzministerium in Wien der Vertrag unterzeichnet werden.

Damit waren die jahrelangen Bemühungen des Landes Vorarlberg letztlich vom Erfolg gekrönt und für die Energieversorgung des Landes konnte eine föderalistische Lösung erzielt werden.

21. Bereits im Jahre 1994 hatten sich die Länder im Zusammenhang mit der Privatisierung von Staatsbetrieben für eine Aufrechterhaltung der **föderalistischen Struktur** und der **österreichischen Dominanz** bei den **Energieversorgungsunternehmen** ausgesprochen. Eine Arbeitsgruppe der EVU's wurde ersucht, konkrete Vorschläge für eine stärkere Länderbeteiligung auszuarbeiten.

Zu Beginn des Berichtsjahres wurde von der Arbeitsgruppe der Landeselektrizitätsgesellschaften ein Positionspapier zur Neuordnung der Elektrizitätswirtschaft in Österreich vorgelegt, das auch Vorschläge für eine Einbindung der **Telekommunikation** enthielt.

Die Landeshauptmännerkonferenz faßte bei ihrer Tagung am 22. September 1995 in diesen beiden wichtigen Fragen folgende Beschlüsse:

- "1. Die Landeshauptmännerkonferenz richtet an die Bundesregierung, insbesondere an den zuständigen Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, das Ersuchen,*

- innerhalb der EU für ein Liberalisierungsmodell im Elektrizitätsbinnenmarkt einzutreten, das sich an den Grundsätzen und der föderalistischen Struktur der österreichischen Elektrizitätswirtschaft orientiert, und
 - diese Grundsätze in das neue österreichische Elektrizitätswirtschafts-Organisationsgesetz einfließen zu lassen.
2. Die Landeshauptmännerkonferenz richtet an die Bundesregierung das Ersuchen,
- die österreichischen und regionalen Interessen bei der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes ausreichend zu berücksichtigen;
 - ein klares ordnungspolitisches Umfeld zur Förderung der Liberalisierung und des Wettbewerbes zu schaffen, sodaß auch österreichische Unternehmen die Chancen an diesem Liberalisierungsprozeß wahrnehmen können;
 - österreichische Pilotprojekte auch unter Nutzung vorhandener alternativer Netzinfrastrukturen zu unterstützen."
22. Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (**Alpenkonvention**) trat am 6. März 1995 in Kraft (BGBl. 1995/477). Dieses bereits im Jahre 1990 unterzeichnete Vertragswerk soll die bereichsübergreifende Zusammenarbeit aller am Alpenraum beteiligten Staaten und der EU fördern. Zu einer Unterzeichnung des für Österreich besonders wichtigen **Verkehrsprotokolles** ist es im Berichtsjahr nicht gekommen, weil die bestehenden Auffassungsunterschiede über die Errichtung neuer alpenquerender Straßenverkehrsachsen trotz mehrerer Verhandlungsrunden nicht beseitigt werden konnten. Der Bund beachtete in den Verhandlungen die Forderung der Länder, eine Zustimmung zu den Protokollen, vor allem zum Verkehrsprotokoll, erst nach erfolgtem Einverständnis der Länder zu erteilen. Im Berichtsjahr unterstützte übrigens auch die Schweiz die Forderung des Landes Tirol, keine neuen (Transit)Verkehrswege in den Alpen zu errichten.
23. Die Schaffung von – weiteren geplanten – **Nationalparks**, die in die Zuständigkeit der Länder fällt, machte im Berichtsjahr nur geringe Fortschritte.
- In Oberösterreich verlangte die für den Naturschutz zuständige Landesrätin Mag. PRAMMER vom Bund endlich klare Zusagen, welche Gebiete die Österreichischen Bundesforste in den geplanten Nationalpark "**Kalkalpen**" einbringen können und welche finanziellen Mittel der Bund bereitstellen kann.
- Im Laufe des Berichtsjahres stellte die Bundesregierung dazu fest, daß aus dem Eigentum der Bundesforste bis zu 16.000 Hektar für den National-

park bereitgestellt werden könnten und daß sich der Bund mit 50 v.H. an den Kosten beteiligen würde. Diese erfreuliche Zusage des Bundes bedeutet einen wesentlichen Fortschritt für die Verwirklichung dieses Projektes, für dessen endgültige Realisierung der Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG notwendig erscheint.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Nationalparkprojektes "**Donau-Auen**" wurden von den Ländern Niederösterreich und Wien die Entwürfe der Nationalparkgesetze zur Begutachtung versandt. Dabei zeigten sich deutliche Koordinationsmängel der beiden Länder über wichtige Fragen bei diesem Landesgrenzen überschreitenden Projekt.

Im Dezember 1995 forderte der niederösterreichische Landeshauptmann Dr. PRÖLL den Bundesminister für Finanzen auf, endlich konkrete Verhandlungen über die tatsächliche Finanzierung dieses Projektes zu führen. Dieser Umstand zeigt wieder einmal deutlich, wie die Länder bei der Umsetzung von Vorhaben aus ihrem Kompetenzbereich in eine – wenn auch nur finanzielle – Abhängigkeit des Bundes geraten und so wertvolle Zeit bei der Verwirklichung der Projekte verstreicht.

24. Zusammenfassend ist in diesem Kapitel festzustellen, daß sich der **österreichische Föderalismus** im Berichtsjahr eindeutig in der **Defensive** befunden hat. Zum einen kamen nach dem vorläufigen Scheitern der Bundesstaatsreform im Dezember 1994 die Gespräche über eine Verwirklichung dieses für die Länder existentiell wichtigen Vorhabens kaum in Gang. Andererseits gab es immer wieder Versuche des Bundes, in Länderrechte einzugreifen oder die Länder durch neue legislative Maßnahmen zu belasten.

Das vorzeitige Ende der Großen Koalition, die als "Sanierungspartnerschaft" angetreten war, trug dazu bei, daß neben der Bundesstaatsreform die großen offenen Fragen, wie etwa die Reform der Krankenanstaltenfinanzierung oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit, ungelöst blieben. Die neue Bundesregierung wird darauf achten müssen, daß dem österreichischen Föderalismus und der Bundesstaatsreform wieder jener Stellenwert eingeräumt wird, den die Länder im Hinblick auf ihre unbestreitbaren Leistungen für den österreichischen Bundesstaat erwarten.

A/II.) EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS

1. Die im Jahr 1987 begonnenen Bemühungen um eine Integration Österreichs in die Europäische Gemeinschaft konnten im Juni 1994 durch die Unterzeichnung des Beitrittsvertrages zur Europäischen Union erfolgreich abgeschlossen werden (vgl. dazu 19. Bericht 1994, S. 38 ff). Mit **1. Jänner 1995 wurde Österreich Mitglied der Europäischen Union**. Der EU-Beitrittsvertrag (BGBl. 1995/45) trat ebenso wie die B-VG-Novelle 1994, BGBl. 1994/1013, die u.a. auch Regelungen über die Europäische Union enthält, mit diesem Tage in Kraft.
- 2.1. Es war nicht nur während der Beitrittsverhandlungen, sondern ist vor allem auch **nach dem EU-Beitritt** für die Länder von besonderer Bedeutung, in alle sie berührenden EU-Angelegenheiten entsprechend eingebunden zu sein.
Das erste Jahr der EU-Mitgliedschaft brachte den Ländern die Erfahrung, daß für eine effektive Mitwirkung am **Rechtssetzungsprozeß** der EU eine frühzeitige Kenntnis der Vorschläge der Kommission, eine rasche Meinungsbildung der Länder sowie eine Beteiligung gemeinsamer Ländervertreter an Ratsarbeitsgruppen erforderlich sind. Vor allem zeigte sich, daß die Mitwirkung gemeinsamer Ländervertreter in Kommissionsausschüssen bei Beratungen über Angelegenheiten, in denen Länderkompetenzen oder Länderinteressen berührt werden, wie etwa bei Strukturförderungsmaßnahmen, besonders wichtig ist.
- 2.2. Für die Zusammenarbeit der Länder wurden die **Integrationskonferenz der Länder (IKL)** und der **Ständige Integrationsausschuß der Länder (SIL)** geschaffen, um in diesen Gremien die Länderstandpunkte zu koordinieren und abzustimmen.
Der SIL trat am 28. März in Bregenz und am 4./5. Dezember 1995 in Wien zu Beratungen zusammen. Die wichtigsten Themen dabei waren die Erarbeitung der Länderposition zur Regierungskonferenz 1996 betreffend die Revision des EU-Vertrages, die Tätigkeit der Mitglieder im Ausschuß der Regionen sowie die Vorbereitung der Länder auf die österreichische Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr 1998. Die IKL wurde auch im Berichtsjahr zu keiner Sitzung einberufen.
- 2.3. Neben der erfolgreichen Tätigkeit des **gemeinsamen Ländervertreters** in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU Dr. HRADIL – der im August 1995 tödlich verunglückte –, ergaben sich durch die Eröffnung der **Verbindungsbüros der Länder** in Brüssel neue Chancen der Information und Mitwirkung der Länder an der Politik und Verwaltung der EU (siehe unten, Punkt 9.). Die Länder traten für eine verstärkte gegenseitige Infor-

mation der Ländereinrichtungen ein, um den Informationsfluß zu koordinieren und effektiv gestalten zu können.

- 2.4. Das **Länderbeteiligungsverfahren** ist nunmehr im Art. 23d B-VG verfassungsrechtlich verankert. Die nähere Ausgestaltung und den Willensbildungsprozeß regeln die im Jahre 1992 abgeschlossenen **Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG** (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration; Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration – vgl. dazu 17. Bericht 1992, S. 66 ff).

Die Erfahrungen der Länder mit dem **Länderbeteiligungsverfahren** sind überwiegend positiv, wenngleich auch teilweise Schwierigkeiten zu verzeichnen waren.

In einer schriftlichen parlamentarischen Anfragebeantwortung (GZ 353.410/12-I/6/95 v. 7.4.1995; Anfrage der Bundesräte WEISS, Dr. SCHAMBECK und GIESINGER, 1045/J-BR/95) sprach sich der Bundeskanzler u.a. für Verhandlungen mit den Ländern aus, um eine Ergänzung der Vereinbarung über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden hinsichtlich der Information über österreichische Vorhaben im Rahmen der EU zu erreichen. Auch nach Inkrafttreten des Begleit-BVG werde der Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik weiterhin tätig sein.

Im Art. 8 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (BGBl. 1992/772) ist eine Einbindung von Ländervertretern in Verhandlungsdelegationen vorgesehen, wenn Angelegenheiten betroffen sind, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten.

In Anwendung der von der Landeshauptmännerkonferenz am 23. September 1993 zur Kenntnis genommenen *"Richtlinien für gemeinsame Ländervertreter"* wurde die Leiterin des Büros für Frauenfragen beim Amt der Salzburger Landesregierung gegenüber dem Bund als gemeinsame Ländervertreterin für den Beratenden Ausschuß der EU-Kommission für Chancengleichheit von Frauen und Männern namhaft gemacht.

Bei der am 25. und 26. April 1995 in Brüssel stattgefundenen 37. Sitzung dieses Beratenden Ausschusses für Chancengleichheit mußte die gemeinsame Ländervertreterin allerdings feststellen, daß sie weder auf der Teilnehmerliste stand noch Tagungsunterlagen erhielt, sondern lediglich als *"Beobachterin"* ohne Sitz und Stimme geduldet wurde.

Aus föderalistischer Sicht ist diese Mißachtung der verankerten Länderrechte abzulehnen und die Notwendigkeit der Weiterentwicklung des

Länderbeteiligungsverfahren nach deutschem Vorbild festzuhalten. In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung (A/16) ging der Bundeskanzler auf die Gründe der Nichtberücksichtigung der Ländervertreterin ein.

Die Argumentation des Bundeskanzleramtes in der Anfragebeantwortung läuft darauf hinaus, daß bei Übermittlung sämtlicher Informationen an die Länder und bei Einrichtung einer Koordinationsgruppe die Notwendigkeit zur Beteiligung der Länder an Verhandlungsdelegationen gar nicht mehr zum Tragen käme. Eine solche für die Länder äußerst nachteilige Interpretation widerspricht aber sowohl dem Wortlaut als auch dem Geist der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung und würde einen wesentlichen Teil des Länderbeteiligungsverfahrens unwirksam machen.

Die Landeshauptmännerkonferenz befaßte sich bei ihrer Tagung am 22. September 1995 mit dieser Angelegenheit und faßte u.a. folgenden Beschluß:

"... Die Landeshauptmännerkonferenz leitet aus dieser bundesstaatlichen Vereinbarung ab, daß bei derartigen Verhandlungen, jedenfalls dann, wenn dem Mitgliedstaat Österreich mehr als ein Sitz zusteht, einer dieser Sitze von einem gemeinsamen Ländervertreter eingenommen wird, sofern dieser für die österreichische Verhandlungsdelegation durch die Verbindungsstelle der Bundesländer nominiert wurde. Diesem gemeinsamen Ländervertreter muß auch die Reisekostenerstattung der EU zugute kommen.

Damit in Zusammenhang steht die Notwendigkeit, die Länder möglichst frühzeitig über die Termine derartiger Verhandlungen zu informieren. ..."

- 2.5. Zu einer Übertragung der österreichischen Mitwirkung im Rat an einen Ländervertreter gemäß Art. 23d Abs. 3 B-VG ist es im Berichtsjahr nicht gekommen. Bei einzelnen Ratstagungen haben Ländervertreter der österreichischen Verhandlungsdelegation angehört.

Im Berichtsjahr wurden gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG (Angelegenheiten, die in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen) **acht einheitliche Stellungnahmen der Länder** abgegeben. Betroffen davon waren folgende Angelegenheiten:

- Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG i.d.F. 94/24/EWG), Anhang II, Teil 2, Notifikation betreffend jagdbare Vogelarten;
- Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension – KALEIDOSKOP 2000, KOM (94), 356 (ABl. Nr. C 324/5 vom 22.11.1994);

- Vorschlag für eine gemeinsame Maßnahme betreffend die Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig langfristig in der Union aufhalten (Ratsdokument Nr. 12337/94, ASIM 244);
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/428/EWG über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen, KOM (94) 11 (ABl. Nr. C 51/6 vom 19.2.1994);
- Grünbuch der Kommission "Die Rolle der Union im Bereiche des Tourismus" (KOM (95) 97 endg. vom 4.4.1995);
- Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG i.d.F. 94/24/EWG), Anhang II, Teil 2, Notifikation betreffend jagdbare Vogelarten (zusätzliche Stellungnahme);
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für strategische Umweltverträglichkeitsprüfung – Konzept-UVP (kommissionsinterner Entwurf);
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPC-Richtlinie), KOM (95) 88 (ABl. Nr. C 165/9 vom 1.7.1995).

3. Auch nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union war es notwendig, die bereits im Jahre 1992 begonnene **Rechtsanpassung** (damals an das EWR Recht) fortzuführen und **EU-Richtlinien** innerstaatlich umzusetzen. Es gab gewisse terminliche Probleme mit der Anpassung an das EU-Recht, da eine Umsetzung bis 1. Jänner 1995 erforderlich gewesen wäre. Für die Länder waren Terminprobleme gerade in jenen Fällen zu verzeichnen, in denen eine entsprechende Abstimmung mit dem Bund (z.B. im Bereich des Vergaberechts) notwendig war.

Für die Länder war auch die Umsetzung der Diplomanerkennungsrichtlinien von Bedeutung, da die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten geändert werden mußten.

Es war auch eine Reihe von Statistiken an EU-Richtlinien anzupassen. Um in der EU aktuelle Daten über den Arbeitsmarkt und die Landwirtschaft zu erhalten, mußten erstmals eine Arbeitskräfteerhebung und eine Agrarstrukturhebung durchgeführt werden. In der Bevölkerungs- und Arbeitsmarktstatistik wurden erstmals im Rahmen der Ausländerzahlen die EU-Staatsbürger angeführt. Für die Einrichtung eines EU-weiten harmonisierten Verbraucherpreisindex mit 1. Jänner 1996 mußten die entsprechenden organisatorischen Vorarbeiten geleistet werden.

4. Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten versandten am 15. September 1995 den Entwurf eines Rundschreibens über **rechtliche und organisatorische Fragen der EU-Mitgliedschaft**. In diesem Papier werden nähere Bestimmungen und Verwaltungsabläufe über die österreichische Willensbildung in EU-Angelegenheiten, die Vorgangsweise im schriftlichen Verkehr mit Organen der Europäischen Union, die Teilnahme in EU-Gremien, besondere Formen der Mitwirkung im Rahmen des EU-Primärrechts und die Koordination in Angelegenheiten der Europäischen Gerichtsbarkeit festgelegt.

Die Länder verlangten in einer gemeinsamen Länderstellungnahme zahlreiche Verbesserungen und Änderungen. So war z.B. vorgesehen, daß Kontakte der Länder mit Organen der EU im Wege über den Bund zu erfolgen haben. In den Sitzungen der Projektgruppe "EU/EWR-Rechtsreform" wurde über diese Richtlinien beraten.

Die Einwände und Verbesserungsvorschläge der Länder hatten teilweise Erfolg. Das Rundschreiben über rechtliche und organisatorische Fragen der EU-Mitgliedschaft wurde am 19. Jänner 1996 (BKA-GZ 671/982/2-V/8/95) in verbesserter Fassung neu versandt.

5. Der **10. Bericht der Bundesregierung über den Stand der österreichischen Integrationspolitik** schildert den Weg Österreichs in die Europäische Union. Er beschäftigt sich u.a. mit dem Beitrittsvertrag und seiner Ratifizierung, beschreibt den innerstaatlichen Meinungsbildungsprozeß und nennt jene Institutionen der Europäischen Union, in die Österreich Vertreter entsenden kann.

Der Bericht wurde in den Nationalrat eingebracht (III-15 Blg. XIX. GP), blieb dort aber unerledigt. Der Bundesrat behandelte ihn gemeinsam mit dem außenpolitischen Bericht 1994 in seiner 600. Sitzung am 23. Mai 1995 und nahm ihn zur Kenntnis.

Die verfassungsrechtlichen **Mitwirkungsrechte von Nationalrat und Bundesrat** (Art. 23e B-VG) kamen im Berichtsjahr mehrfach zur Anwendung. So gab der Nationalrat insgesamt 18 Stellungnahmen gemäß Art. 23e B-VG ab und drückte darin die österreichische Position aus. Davon waren u.a. die Änderung der Richtlinie 91/628 EWG betreffend Tierschutz beim Tiertransport oder ein Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch betroffen.

In der 57. Sitzung des Nationalrates am 15. November 1995 beantwortete der Bundeskanzler eine 100 Punkte umfassende **dringliche Anfrage** der Abg. VOGGENHUBER und Genossen (Grüne) betreffend EU-Regie-

rungskonferenz 1996 und das erste Jahr in der Europäischen Union (Anfrage 2082/J – Sten.Prot.NR XIX. GP, 57. Sitzung, S. 265 ff).

Nach dem Ausscheiden von Europa-Staatssekretärin Mag. EDERER aus der Bundesregierung (siehe Kapitel A/I, Punkt 8.4.) wurde Ministerialrat Dr. STACHER mit der Fortführung der Agenden betraut.

6. Von besonderem Interesse waren im Berichtsjahr die Vorbereitungen auf die **Regierungskonferenz 1996** zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union. Neben der eigens eingesetzten Reflexionsgruppe verfaßten die Mitgliedstaaten, Regionen und einzelne Gebietskörperschaften sowie die Institutionen der EU selbst Positionspapiere zur Regierungskonferenz.

Die Landeshauptmännerkonferenz beschloß am 4. Mai 1995 die vom SIL ausgearbeiteten "**Länderpositionen zur Regierungskonferenz 1996**", die dem Bundeskanzler vorgelegt wurden. Die Vorschläge der Länder konzentrierten sich auf folgende Punkte:

- Die Vertiefung des **Subsidiaritätsprinzips** und die Begrenzung der Möglichkeiten für ein Tätigwerden der Gemeinschaft;
- Die **Einräumung von Klagerechten** des Ausschusses der Regionen und von betroffenen regionalen Gebietskörperschaften vor dem Europäischen Gerichtshof wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips;
- Den **Ausbau** des Ausschusses der Regionen zu einem vollwertigen Organ mit erweiterten Befugnissen sowie
- sonstige Vorschläge (Prüfung von Tätigkeiten der EU auf die Verträglichkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip, Verankerung der lokalen Selbstverwaltung).

Weiters wurden als Ländervertreter für die Verhandlungen im Rahmen der Regierungskonferenz 1996 die beiden Landeshauptmänner Dr. KATSCHTHALER, Salzburg, und Dr. PURTSCHER, Vorarlberg, nominiert.

Die österreichische Bundesregierung beschloß am 30. Mai 1995 die österreichischen "**Leitlinien zu den voraussichtlichen Themen der Regierungskonferenz 1996**".

Darin wurden die einheitlichen **Länderstandpunkte** nur **unzureichend berücksichtigt**. Über die Gründe für die mangelhafte Einbindung der Länder in die Erstellung der Leitlinien gibt eine parlamentarische Anfragebeantwortung (A/17) Auskunft. Aus Ländersicht unakzeptabel

erschien darin u.a. die Auffassung des Bundes, daß "interne Vorarbeiten" der Bundesregierung nicht unter den Vorhabensbegriff des Art. 23d B-VG fielen und daher eine Einbindung der Länder und Gemeinden nicht notwendig sei.¹⁾

Die Landeshauptmännerkonferenz vom 22. September 1995 verlangte eine stärkere Berücksichtigung der Länder bei der Ausarbeitung der Leitlinien und stellte in einem Beschluß u.a. fest:

"... Die bisher vom Bund bei der Erstellung der 'Leitlinien zu den voraussichtlichen Themen der Regierungskonferenz 1996' gehandhabte Vorgehensweise geht an der bundesstaatspolitischen Notwendigkeit vorbei, wesentliche Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gemeinsam zu tragen.

Der vom Vorsitzenden der Reflexionsgruppe vorgelegte Zwischenbericht zur Regierungskonferenz 1996 trägt den Anliegen der Länder nur ungenügend Rechnung. Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht die Bundesregierung daher, die Länderpositionen vom Mai in der Reflexionsgruppe und der Regierungskonferenz aktiv zu vertreten.

Die Landeshauptmännerkonferenz hält es für erforderlich, so wie bei der Vorbereitung der EU-Beitrittsverhandlungen gemeinsam vorzugehen."

Auch die Landtagspräsidentenkonferenz am 24. Oktober 1995 sprach sich für eine entsprechende Berücksichtigung der Länderposition bei der Erstellung der Leitlinien aus und faßte ihre Forderungen (u.a. Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, Stärkung des Ausschusses der Regionen) in einem Beschluß zusammen.

Die Reflexionsgruppe diskutierte in 10 Sitzungen zwischen Juni und Oktober 1995 unter Vorsitz des spanischen Staatssekretärs WESTENDORP die voraussichtlichen Themenbereiche und legte dem Europäischen Rat in Madrid (15./16. Dezember) ihren Schlußbericht vor. Die Regierungskonferenz 1996 wurde für den 29. März 1996 nach Turin einberufen.

- 7.1. Schon während der Beitrittsverhandlungen bildete die **Finanzierung der EU-Beitrittskosten** neben den Bereichen Verkehr, Landwirtschaft, Grundverkehr sowie Regionalpolitik einen Schwerpunkt in den Gesprächen zwischen Bund und Ländern (vgl. dazu 19. Bericht 1994, S. 50f).

1) Vgl. zu diesem unrichtigen Standpunkt der Bundesregierung schon die Widerlegung bei PERNTHALER, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration, Wien 1992, 37.

Zu Beginn des Berichtsjahres fanden intensive Verhandlungen statt. In einer gemeinsamen Tagung der Landeshauptmännerkonferenz und der Landesfinanzreferentenkonferenz am 19. Jänner 1995, an der auch Bundesminister Dkfm. LACINA und Staatssekretär Dr. DITZ teilnahmen, konnte speziell in den Agrarfragen keine Annäherung der Standpunkte erzielt werden. Erst nach weiteren mühevollen Verhandlungen wurde am 1. März 1995 eine Einigung zwischen dem Bundesminister für Finanzen, den Landesfinanzreferenten und dem Städtebund sowie dem Gemeindebund erzielt. Die Finanzausgleichspartner einigten sich über das sogenannte "EU-Paket", das als Schwerpunkt die Tragung der finanziellen Belastungen aus dem EU-Beitritt enthielt, aber auch das Problem des KRAZAF und Teile des "Sparpaketes der Bundesregierung" umfaßte.²⁾

Zu den Beitragszahlungen Österreichs an die EU leisten die Länder im Jahre 1995 einen Beitrag von 5.250 Mio. Schilling, der in den Folgejahren grundsätzlich an die Entwicklung der Beitragsleistungen an die EU gebunden ist. Die Gemeinden leisten einen Beitrag von 4.750 Mio. Schilling. Es werden ihnen jedoch jene 3.800 Mio. Schilling angerechnet, die sich aus der geplanten Ausweitung der Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer ergeben hätten. Der Bund übernimmt den Betrag von 21.300 Mio. Schilling.

Für die Zahlungen an die Landwirtschaft (Finanzierung der Lagerabwertung, degressive Ausgleichszahlungen) in Höhe von ca. 15.000 Mio. Schilling wurde eine Kostentragung von 60% Bund : 40% Länder vereinbart. Bis zum Jahre 1998 werden der Landwirtschaft aus Mitteln des Bundes und der Länder insgesamt 40 Mrd. Schilling zukommen.

Die vereinbarte Finanzierungslösung fand in einer **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1993** im Strukturanpassungsgesetz, BGBl. 1995/297, ihre legislative Umsetzung.

Die Einigung über die Tragung der EU-Beitrittskosten zeigte einmal mehr, daß die Länder und die Gemeinden bereit sind, Entscheidungen für die Zukunft Österreichs mitzutragen und bedeutende finanzielle Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Für die Haushalte aller Gebietskörperschaften bedeuten die EU-Kosten eine starke Belastung, die in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit zu bewältigen ist.

- 7.2. Zur Kostentragung des EU-Beitrittes kommt als weitere Belastung die Erfüllung der "**Maastricht-Kriterien**" hinzu, um beim Start der Wirtschafts- und Währungsunion im Jahre 1999 teilnehmen zu können. Hier

2) Vgl. dazu ausführlich HÜTTNER, Finanzielle Auswirkungen des EU-Beitritts auf die Gebietskörperschaften – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1993, ÖGZ 4/95, S. 2 ff.

muß es in Österreich zu einer Senkung des **Verschuldungsgrades aller Gebietskörperschaften** von derzeit 67,6% auf 60 Prozent des BIP kommen. Außerdem ist eine Absenkung des **Budgetdefizites** von derzeit 5,3% auf 3,0%, gemessen am BIP, notwendig. Das Erreichen der geforderten Kriterien wird zu Sparmaßnahmen (vgl. *Verwirklichung des Sparpaketes 1995* – siehe dazu Kapitel B, Punkt 3.3.) und zu Einnahmenerhöhungen zwingen, um die geplante Budgetsanierung zu erreichen.

Seit dem EU-Beitritt Österreichs kommt der **Regionalpolitik** besondere Bedeutung zu, da es nunmehr möglich wurde, an den einschlägigen Förderprogrammen der EU teilzunehmen und Strukturfondsmittel für Projekte der Sozial-, Regional- und Landwirtschaftspolitik in Anspruch zu nehmen.

Um das von der EU entwickelte "*Prinzip der Partnerschaft*" bei der Erstellung und Abwicklung dieser Programme zu gewährleisten, sind landesintern, im Verhältnis der Länder zueinander sowie im Verhältnis Bund-Länder umfangreiche, personal- und kostenintensive Koordinationsmaßnahmen erforderlich geworden.

Die österreichweite Koordination für die Abwicklung der EU-Strukturfondsförderungen und die Vertretung gegenüber der Europäischen Union wird vom Bundeskanzleramt (EFRE), dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (ESF) und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (EAGFL) wahrgenommen. Wie die ersten Erfahrungen zeigten, war die Kooperationsbereitschaft der Bundesdienststellen durchaus unterschiedlich. Im Bereich der Regionalpolitik, die auf Länderebene vielfach im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung besorgt wird, können zudem inhaltliche Eingriffe der Koordinationsstellen nicht ausgeschlossen werden. Die EU-Strukturfondsförderungen stellen eine wertvolle Unterstützung der regionalpolitischen Anstrengungen der Länder dar, können aber auch deren Regionalpolitik im Hinblick auf die EU-Wettbewerbsvorschriften und materiellen EU-Vorgaben für die Förderungstätigkeit von Maßnahmen maßgeblich inhaltlich determinieren. Es darf auch nicht übersehen werden, daß auch innerstaatlich bedeutende finanzielle Mittel bereitgestellt werden müssen, um die von der EU verlangte junktimierte Förderung der Projekte sicherzustellen, und daß die EU-Mittel selbst von Österreich mitfinanziert werden müssen ("Nettozahler"), sodaß im Ergebnis allein durch die Mitfinanzierung die scheinbaren "Geschenke" der EU-Förderungen zum überwiegenden Maße von Österreichs Steuerzahlern zu finanzieren sind (ca. 70%).

Um die Förderungsmaßnahmen rasch in Anspruch nehmen zu können, erarbeiteten die Länder die sog. "*Einheitlichen Dokumente für die Programmplanung (EDPP)*" für das Ziel 1 Gebiet (Burgenland), die Ziel 2 und die Ziel 5b Gebiete. Die erarbeiteten Regionalprogramme wurden im

April 1995 formell bei der EU-Kommission eingereicht und nach intensiven Verhandlungen im November/Dezember 1995 von der Kommission genehmigt. Damit wurde eine rückwirkende (1. Jänner 1995) Inanspruchnahme der Fördergelder möglich.

Besondere Bedeutung kommt auch der Gemeinschaftsinitiative INTERREG zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu. Durch die gemeinsam erarbeiteten INTERREG-Programme erfahren die grenzüberschreitenden Aktivitäten der Länder einen neuen Aufschwung, wenngleich auch hierfür bedeutende finanzielle Mittel aus den Länderbudgets bereitgestellt werden müssen. Zu erwähnen sind auch die Gemeinschaftsinitiativen LEADER II (innovative Maßnahmen und Modellprojekte im ländlichen Raum) und KMU (Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen). Auch hierfür wurden entsprechende Förderungsprogramme ausgearbeitet und bei der Kommission zur Genehmigung eingereicht.

9. Bereits im Jahre 1994 entschieden sich die Länder dafür, kein gemeinsames Länderbüro, sondern **eigene Vertretungen in Brüssel (Länderbüros)** einzurichten und deren Aufgabenbereich intern festzulegen. Die Länder Salzburg, Oberösterreich, Niederösterreich und Steiermark eröffneten ihre Vertretungen in Brüssel noch vor dem offiziellen Beitrittstermin. Im Berichtsjahr nahmen die Büros der Länder Burgenland, Kärnten, Tirol und Wien ihre Tätigkeit auf.

Als Besonderheit ist hiebei das gemeinsame Verbindungsbüro der "*Europaregion Tirol*" zu erwähnen, das am 20. Oktober 1995 offiziell eröffnet wurde. Tirol, Südtirol und das Trentino entschlossen sich zu diesem Schritt, um die gleichgelagerten Interessen in den Bereichen Verkehr, Wirtschaft, Umwelt, Soziales und Kultur unter Ausnützung der Grundsätze von Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Effizienz wirksam vertreten zu können.

Die ersten Erfahrungen der Tätigkeit der Länderbüros sind durchwegs positiv. Die Arbeitsschwerpunkte lagen dabei in einer umgehenden Berichterstattung über alle für das jeweilige Land wichtigen EU-relevanten Angelegenheiten, im Aufbau von Kontakten zu EU-Institutionen, in der Betreuung von politischen Delegationen, bei der Unterstützung von Förderungsansuchen sowie in der Hilfestellung für Interessenvertretungen, Unternehmen und Einzelpersonen bei Anliegen mit EU-Bezug.

Das Land Vorarlberg sieht vorerst keine Notwendigkeit, ein eigenes Länderbüro zu eröffnen.

10. Für die Länder standen im ersten Jahr der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union die weitere Anpassung der landesrechtlichen

Vorschriften an das EU-Recht, die Abwicklung von Regionalförderprogrammen und die Teilnahme an Ausschußsitzungen in Brüssel im Mittelpunkt. Diese Aktivitäten sind zum Teil noch mit Anlaufschwierigkeiten verbunden, sie konnten aber im Laufe des Berichtsjahres weitgehend abgebaut werden. Weitergeführt wurde von den Ländern auch die **Informationstätigkeit**, um dem Bürger Rat und Hilfestellung gewähren zu können.

Neben den Arbeiten für die Durchführung von Regionalförderprogrammen und der Einrichtung von Länderbüros sind noch folgende Aktivitäten der einzelnen Länder kurz zu erwähnen:

- 10.1. Einen Schwerpunkt der **Kärntner Landespolitik** bildete die Wahrnehmung der Interessen der Bauern. Der Kärntner Landtag forderte in seiner Sitzung vom 23. September 1995 die Landesregierung auf, in Verhandlungen mit der Bundesregierung zu erreichen, daß die den österreichischen Bauern von der EU bereits zugesagten Mittel im Höhe von S 255 Mio. als Ausgleich für die Währungsschwankungen innerhalb der EU-Staaten vom Bund verdoppelt werden.
- 10.2. Das Land **Niederösterreich** war bestrebt, durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit der Bevölkerung die Europäische Union näherzubringen. Im Stift Göttweig wurden im Juni 1995 die "*Europagespräche Krems 1995*" und das Symposium "*Europäische Vision und Wirklichkeit*" abgehalten. Im Mittelpunkt der Tagung "*Europa und seine Regionen*" stand die Weiterentwicklung des europäischen Regionalismus. Gemeinsam mit der Vertretung der Europäischen Kommission wurde die "*EU-Regionalbroschüre Niederösterreich*" ausgearbeitet, die u.a. umfassende Informationen über die Inanspruchnahme von Fördermitteln durch die EU gibt.
- 10.3. Im Mai 1995 fand eine Informations- und Arbeitsreise des Ausschusses für EG- und Integrationsfragen des **oberösterreichischen Landtages** zu den Organen der EU nach Luxemburg und Brüssel statt.
- 10.4. In **Salzburg** wurde im Amt der Landesregierung ein **Landes-Europa-büro** im Rang einer Fachabteilung geschaffen, dem in erster Linie die Wahrnehmung von grundlegenden Angelegenheiten der Europa- und Integrationspolitik des Landes, insbesondere auch die Vertretung der Interessen des Landes in internationalen Einrichtungen zukommt.

Gemeinsam mit der Europäischen Kommission wurde im Bürgerbüro des Amtes der Landesregierung eine EU-Informationsstelle "*Euro-Info-*

Point" als Bürger-Serviceeinrichtung eingerichtet. Hier steht aktuelles Informations- und Dokumentationsmaterial zur Verfügung.

Den Mitgliedern des Landtages wurde zur Information der Bericht *"Salzburg in der Europäischen Union"* vorgelegt. Dieses Papier enthält als aktualisierte Fassung den Endbericht der Reflexionsgruppe vom Dezember 1995 und eine Analyse der Ergebnisse der EU-Ratstagung von Madrid. Der Bericht stellt u.a. auch die Perspektiven des Föderalismus und die finanziellen Auswirkungen der EU auf den Landeshaushalt dar.

Unter dem Titel *"European Art Forum"* wird alljährlich (erstmalig im Jahre 1996) ein Symposium mit dem Ziel, einen Beitrag zur Bildung des Europäischen Kulturbewußtseins zu leisten, stattfinden.

- 10.5. In der **Steiermark** hat die Landesregierung gemäß § 5 des Landesverfassungsgesetzes vom 23. Juni 1992 (LGBl. 1992/48) dem Landtag vierteljährlich einen *"Bericht über den Stand der europäischen Integration"* zu erstatten. Im Berichtsjahr enthielten diese Berichte vor allem Informationen über die Rechtsanpassung, die Regionalpolitik, Förderungsmaßnahmen in der Landwirtschaft sowie die Tätigkeit des Steiermark-Büros in Brüssel.
- 10.6. Die **Tiroler** Landesregierung legte dem Landtag einen Bericht *"Tirol in der Europäischen Union – Erfahrungen und Perspektiven 1995"* vor. Die Schwerpunkte liegen in den Bereichen Wirtschaft, Landwirtschaft, Regionalpolitik sowie Verkehr. Dem Ausschuß für Föderalismus und europäische Integration wurden wichtige integrationspolitische Materien zur Beratung zugeleitet. Damit wurde der befürchteten "Entparlamentarisierung" des europäischen Integrationsprozesses auf Landesebene gegengesteuert.

Am 12. und 13. Oktober 1995 veranstaltete das Amt der Tiroler Landesregierung gemeinsam mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in Vill ein Seminar zum Thema *"Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß"*³⁾, an dem zahlreiche Europaexperten teilnahmen.

3) Vgl. Band 66 der Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, STAUDIGL/FISCHLER (Hg), *Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß*, Wien 1996.

Als Anlaufstelle für die alltäglichen Fragen der Bürger war im Berichtsjahr die Errichtung eines "*Euro-Info-Point*" im Stadtzentrum von Innsbruck in Vorbereitung.

- 10.7. In **Wien** nahm das neugeschaffene "*Ressort für Außenbeziehungen der Stadt Wien*" mit Beginn des Berichtsjahres die Arbeit auf. Spezifische Schwerpunkte der Tätigkeit waren die Herausforderungen durch den EU-Beitritt, der Reformprozeß in den Nachbarstaaten sowie der "*globale Wettbewerb*" der Regionen und Städte um Wirtschaftsstandorte.

B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1. Die ersten Monate des Berichtsjahres 1995 waren geprägt von intensiven Beratungen der Finanzausgleichspartner (Bund, Länder und Gemeinden) auf politischer und beamteter Ebene. Im Vordergrund standen dabei
 - die Tragung der Kosten des EU-Beitrittes. Dieser Punkt wurde zu einem Gesamtpaket verknüpft mit
 - der Krankenanstaltenfinanzierung und
 - sonstigen finanzausgleichsrechtlichen Maßnahmen.
2. Am 28. Jänner 1995 konnte in den Verhandlungen Einigung über die – einjährige – Verlängerung bei der **Finanzierung des Gesundheitssystems** über den KRAZAF erzielt werden (vgl. dazu auch Kapitel A/I, Punkte 10.1. – 10.4., Kapitel H, Punkte 2.1.2. und 3.1.). Die wesentlichen Bedingungen dieser Einigung waren:
 - Gesetze und Verordnungen, die finanzielle Belastungen der Spitalerhalter bringen könnten, dürfen nur im Einvernehmen der Gebietskörperschaften beschlossen oder verändert werden. Diese Erklärung gilt für das Jahr 1995.
 - Zusätzliche Zahlungen im Jahr 1995 für die Krankenanstaltenfinanzierung aus Mitteln der Sozialversicherungsträger werden in der Höhe von 1.250 Mio. Schilling geleistet.
 - Während der Verlängerungsfrist sollten die Struktur und die Finanzierung des Gesundheitssystems grundlegend verändert werden.
- 3.1. In den Verhandlungen über die **Finanzierung der EU-Mitgliedschaft Österreichs** (siehe dazu auch Kapitel A/II, Punkt 7.1.) wurde am 31. Jänner 1995 eine erste Einigung erzielt.

Zum Mitgliedsbeitrag Österreichs an die EU werden die Länder 5.250 Mio. Schilling und die Gemeinden 4.750 Mio. Schilling leisten. Die permanenten Agrarförderungen werden zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 finanziert, wobei die Gesamtsumme der nationalen Mittel in den Jahren 1995 – 1998 rund 40 Mrd. Schilling betragen wird. Die Belastungen aus dem Programm "Green hole" in Höhe von 2,4 Mrd. Schilling und aus der Überschußverwertung in Höhe von 2,2 Mrd. Schilling trägt der Bund. Die Gemeinden werden keinen Beitrag zur Finanzierung der Landwirtschaftsförderung leisten.

Hinsichtlich der Tragung der **Kosten der Landeslehrer** strebte der Bund eine Regelung an, wonach die Länder 10 v.H. der gesamten bisher vom Bund gemäß § 3 FAG 1993 erstatteten Personalkosten übernehmen sollten. Im Gegenzug wäre es zu einer Erhöhung der Ertragsanteile der Länder um 10% des für diese Kosten im Bundesvoranschlag 1995 vorge-

sehenen Betrages gekommen. Dieser Betrag sollte in den Folgejahren um die Dynamik der Ertragsanteile – und nicht der Lehrerkosten – steigen. Eine zwischen Bund und Ländern abzuschließende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sollte sicherstellen, daß Maßnahmen, die diese Kosten erhöhen, nur im Einvernehmen zwischen dem Bund und allen Ländern vorgenommen werden dürfen. Die Länder zeigten sich zu diesen Vorschlägen des Bundes nicht gesprächsbereit.

Durch die Schaffung eines **Konsultationsmechanismus** sollte bei Gesetzesvorhaben (auch bei jenen, die auf Initiativanträgen beruhen) des Bundes und der Länder, die die jeweils anderen Gebietskörperschaften finanziell belasten können, den belasteten Gebietskörperschaften die Möglichkeit eingeräumt werden, Verhandlungen zur Erreichung eines Konsenses über dieses Vorhaben zu verlangen.

3.2. Die Landeshauptmännerkonferenz faßte am 1. Februar 1995 zu den einzelnen Punkten folgenden Beschluß:

"Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt den Bericht über den Abschluß der Verhandlungen zwischen dem Bundesminister für Finanzen, der Landesfinanzreferentenkonferenz und den Vertretern der Gemeindebünde zur Finanzierung der EU-Mitgliedschaft Österreichs und den damit verbundenen Agrarförderungen sowie zur Krankenanstaltenfinanzierung – im Hinblick auf die gesamtstaatlichen Interessen Österreichs mit Befriedigung – zur Kenntnis.

Die Landeshauptmännerkonferenz hält fest: Die Beiträge der Länder hiezu stellen für diese das unüberschreitbar und maximal Mögliche dar.

Auf Grund der Erklärung der Landeshauptmännerkonferenz vom 9. November 1994 in Eppan, wonach die Länder der Bundesregierung Partnerschaft und Unterstützung anboten, sind die Länder bereit, Länderbeiträge in solchem Umfang zu tragen.

Die öffentlichen Haushalte werden diese Leistungen – auch bei unbeeinträchtigtster Entwicklung der Abgaben – nur erbringen können, wenn ein partnerschaftliches Maßhalten sichergestellt ist.

Um diese Bedingung des partnerschaftlichen Maßhaltens zu erfüllen, wurde Grundsatzkonsens erzielt, einvernehmlich einen Konsultationsmechanismus einzurichten, der unfinanzierbare Belastungen und das Verschieben von Belastungen von einer Gebietskörperschaft zur anderen verhindern soll.

Die Landeshauptmännerkonferenz tritt dafür ein, diesen Konsultationsmechanismus zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und zur Erhaltung der Stabilität ehestens auf Verfassungsebene einzurichten."

- 3.3. Bei der rechtlichen Umsetzung der Verhandlungsergebnisse zeigte sich, daß einige Fragen offenblieben (etwa die Dynamisierung der Länderbeiträge, die Refinanzierung der Gemeinden u.a.). Eine abschließende Verhandlungsrunde fand am 1. März 1995 statt, bei der Übereinstimmung über weitere Punkte erzielt werden konnte.

Das Verhandlungsergebnis, das nicht nur die Kostentragung der EU-Mitgliedschaft, sondern auch die Finanzierung der Krankenanstalten und das "Sparpaket der Bundesregierung" enthielt, wurde im sog. "Strukturanpassungsgesetz", BGBl. 1995/297, gesetzlich verwirklicht. Mit dieser Sammelnovelle wurden nicht weniger als 44 Gesetze, darunter auch das Finanzausgleichsgesetz 1993, geändert.

Die Novelle enthält zahlreiche Maßnahmen im besoldungs- und sozialrechtlichen Bereich und soll zu einer längerfristigen Entlastung des Bundeshaushaltes beitragen. Aus föderalistischer Sicht ist die mit Art. XXXII. des Gesetzes erfolgte Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1993 kurz darzustellen:

- * Zu den Beitragszahlungen an die EU leisten die Länder im Jahr 1995 einen Betrag von 5,25 Mrd. Schilling (wie bereits am 31. Jänner 1995 vereinbart). Der Gemeindeanteil wird in Form eines Vorwegabzuges bei der veranlagten Einkommensteuer (unter gleichzeitiger Reduzierung der Ertragsanteile der Gemeinden an der veranlagten Einkommensteuer um 4,75 Mrd. Schilling durch eine Schlüsseländerung) aufgebracht und ist daher mit der Entwicklung der veranlagten Einkommensteuer dynamisiert. Der Länder-Anteil wird als Hundertsatz (16,835%) an den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln, Bruttosozialprodukt-Eigenmitteln und einer Restgröße von 8 Mrd. Schilling (steuerliche Anpassungen, insbesondere Entfall der Zölle als Einnahmen des Bundes) ausgedrückt.
- * Anstelle der ursprünglich vereinbarten Refinanzierungsmöglichkeit für die Gemeinden in Form einer Erweiterung der Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer auf Abschreibungen mit einem veranschlagten Ertrag von 3,6 bis 3,8 Mrd. Schilling p.a. wurde der Investitionsfreibetrag bei der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer gesenkt und die Ertragsanteile der Gemeinden an der veranlagten Einkommensteuer wurden um den geschätzten zusätzlichen Ertrag der Erweiterung der Kommunalsteuer von 3,8 Mrd. Schilling erhöht (zusammen mit der oben genannten Senkung der Ertragsanteile der Gemeinden um 4,75 Mrd. Schilling ergibt sich somit saldiert eine Senkung um 0,95 Mrd. Schilling). Für diese zusätzlichen Ertragsanteile leisten die Gemeinden keine Landesumlage. Andere Auswirkungen auf den Finanzausgleich (Vorwegabzüge, Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen) wurden ebenfalls ausgeglichen.

- * Die Mehreinnahmen aus der **Erhöhung der Mineralölsteuer** (rund 3,5 Mrd. Schilling) fließen ausschließlich dem Bund zu. Dies erfolgt in Form eines Vorwegabzuges.
Der Aufteilungsschlüssel für die Mineralölsteuer blieb unverändert.
An den Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer durch die Erhöhung der Mineralölsteuer sind Bund, Länder und Gemeinden in der Höhe ihrer Ertragsanteile an der Umsatzsteuer beteiligt.
- * Mit dem EU-Beitritt ist eine Erhöhung der **Kraftfahrzeugsteuer** für LKW (als teilweiser Ersatz für den EU-bedingten Entfall des Straßenverkehrsbeitrages) in Kraft getreten. Die Mehreinnahmen sollen zur Gänze dem Bund zufließen. Die Aufteilung der Kraftfahrzeugsteuer wurde von bisher 50:50 zwischen Bund und Ländern auf 74:26 für das Jahr 1995 geändert. Ab dem Jahr 1996, ab welchem die Erhöhung der KFZ-Steuer voll wirksam wird, kommt ein Schlüssel von 80:20 zur Anwendung.
- * In § 2 FAG wurde eine Bestimmung aufgenommen, nach der die Gemeinden dem Bund von in ihrer Gemeinde wohnhaften Beziehern der **Sondernotstandshilfe** gemäß § 39 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 ein Drittel der Kosten zu ersetzen haben. Die Gemeindebünde haben bei den Verhandlungen zwischen den Finanzausgleichspartnern dieser Kostentragung grundsätzlich zugestimmt, nicht jedoch der rückwirkenden Inkraftsetzung dieser Regelung. Bei neuerlichen Finanzausgleichsverhandlungen im Herbst 1995 wurde die Rückwirkung fallengelassen.
- * Bei der **Biersteuer** wurde das Aufteilungselement des länderweisen Bierverbrauchs aus Gründen der Vereinfachung durch fixe länderweise Anteilsprozentsätze ausgedrückt, denen der länderweise Bierverbrauch der letzten 5 Jahre zugrundegelegt wurde.

3.4. Die Geltungsdauer des Finanzausgleichsgesetzes 1993 war mit 31. Dezember 1995 befristet.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz befaßte sich anlässlich ihrer Tagung am 6. April 1995 mit dem Angebot des Bundes vom 1. März 1995, das geltende Finanzausgleichsgesetz unverändert zu verlängern, und stimmte unter bestimmten Bedingungen grundsätzlich zu. Das Land Steiermark stimmte einer Verlängerung des geltenden FAG nicht zu.

Die Verhandlungen über das FAG 1996 wurden von den FAG-Partnern im Herbst 1995 aufgenommen und von den Vorschlägen der Sozialpartner zur Konsolidierung des (Bundes)Budgets beeinflußt.

Am 27. September 1995 wurde zwischen den Finanzausgleichspartnern ein Verhandlungsergebnis erzielt, das u.a. folgende wichtige Punkte enthielt:

- Die Geltungsdauer des nächsten Finanzausgleiches beträgt vier Jahre (1996 – 1999).
- Die im Zusammenhang mit der **Finanzierung des EU-Beitrages** getroffene Vereinbarung der FAG-Partner vom 1. März 1995 bleibt unverändert aufrecht.
- Ausgehend von den Vorschlägen der Sozialpartner zur Budgetkonsolidierung betreffend **Wohnbauförderung und Selbstträgerschaft – FLAG**, erklärten sich Länder und Gemeinden bereit, ab 1996 aus ihren Ertragsanteilen einen nominellen Betrag in der Höhe von 3,75 Milliarden Schilling (Länder: 2,29 Mrd. S, Gemeinden: 1,46 Mrd. S) zu gewähren. Der Abzug erfolgt vor der länderweisen Verteilung analog zur Vorgangsweise beim EU-Beitrag der Länder (im Verhältnis der Höhe der Abgabenanteile).
- Die aus **steuerlichen Maßnahmen** (bei der veranlagten Einkommensteuer, der Lohnsteuer, der Umsatzsteuer und der KFZ-Steuer) zu erwartenden Mehreinnahmen (15,41 Mrd. S) werden im Sinne der geltenden FAG-Bestimmungen verteilt.
- Die Länder werden an der geplanten **Energieabgabe** in Form einer Finanzzuweisung für umweltschonende und energiesparende Maßnahmen im Ausmaß von 11,835% (1996 ca. 0,6 Mrd. S) beteiligt. Die länderweise Aufteilung erfolgt analog den Länderanteilen am EU-Beitrag.
Die Gemeinden werden an der Energieabgabe in Form einer Finanzzuweisung von 5% (1996 ca. 0,25 Mrd. S) beteiligt.
- Durch die geplanten steuerlichen Maßnahmen erhöht sich der **Wohnbauförderungs-Zweckzuschuß** um rund 1,8 Mrd. Schilling p.a. (Kärnten, Oberösterreich und Steiermark stimmten der länderweisen Verteilung der Wohnbauförderungsmittel nicht zu. Steiermark wies diesbezüglich auf das vor dem Verfassungsgerichtshof anhängige Verfahren hin).
- Die Kostentragung für den **Personalaufwand der Landeslehrer** blieb unverändert, da die am 1. März 1995 vereinbarten Voraussetzungen nicht vorlagen.
- § 6 Abs. 2 F-VG wurde auf die Dauer der Finanzausgleichsperiode verlängert.

- Der durch die **Ausgliederung der Post** eintretende Mehrertrag bei der Kommunalsteuer wurde mit 500 Mio. Schilling veranschlagt.
- Das durch die steuerlichen Maßnahmen zu erwartende **Mehraufkommen an Vorwegabzügen für die Fonds** (0,6 Mrd. S) fließt zur Gänze dem Bund zu. Die Umsetzung erfolgt durch eine Änderung des Prozentschlüssels der Vorwegabzüge.
- Für Krankenanstalten und im sonstigen Sozialversicherungs- und Fürsorgebereich sollte durch eine ehestmögliche Novelle des UStG 1994, analog der bereits getroffenen Regelung für Kindergärten etc., ein Optionsrecht auf die Steuerpflicht ermöglicht werden.
- Rechtstechnische Anpassungen sollen im Rahmen eines Redaktionskomitees der FAG-Partner durchgeführt werden.
- Arbeitsgruppen auf Beamtenebene wurden zu folgenden Punkten eingesetzt:

Normkostenmodell für Bundesstraßen B;

Siedlungswasserwirtschaft: finanzielle und buchhalterische Darstellung der Geldströme;

Wasserrechtsgesetz und Alllastensanierungsgesetz: Behandlung inhaltlicher Probleme unter Zugrundelegung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise.

3.5. Mit dem Scheitern der Verhandlungen über den Bundesvoranschlag 1996 im Oktober 1995 und der anschließenden vorzeitigen Auflösung des Nationalrates gemäß Art. 29 Abs. 2 B-VG (siehe dazu Kapitel A/I, Punkt 8.5.) war auch die Frage nach dem Schicksal des FAG-Paktums vom 27. September 1995 offen. Die dabei beabsichtigten steuerpolitischen Maßnahmen im Bereich der Einkommen- und der Umsatzsteuer konnten nach dem Scheitern der Budgetverhandlungen im Jahr 1996 nicht in Kraft treten. Die Voraussetzungen, unter denen das FAG-Paktum am 27. September 1995 abgeschlossen wurde, waren daher nicht mehr gegeben. Die Länder verlangten jedoch, daß jene Teile des Paktums vom 27. September 1995 gesetzlich gesichert werden sollten, welche keine neuen Abgaben zur Folge haben. Dies deshalb, weil gemäß § 23 Abs. 2 FAG 1993 dieses mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft tritt. § 23 Abs. 4 FAG 1993 regelt den Fall, daß bei Beginn eines Haushaltsjahres der Finanzausgleich für dieses Jahr noch nicht gesetzlich geregelt ist. Nur für vier Monate wäre der Rechtsbestand des FAG 1993 ab dem 1. Jänner 1996 gesichert gewesen.

Dazu kam, daß der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 28. September 1995, G 296/94, die Ziffern 2 und 3 des § 2 Abs. 2 **Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989** als verfassungswidrig auf-

gehoben hatte. Diese Aufhebung wäre mit Ablauf des 31. Dezember 1995 in Kraft getreten, sodaß der Bund ab 1. Jänner 1996 nur mehr 50% der Wohnbauförderungsmittel an die Länder ausbezahlen hätte können, falls unter den Ländern keine Einigung für eine Übergangsregelung noch im Jahr 1995 gefunden worden wäre.

Weiters war die Frage der Krankenanstaltenfinanzierung ab dem 1. Jänner 1996 ungeklärt. Ursprünglich hoffte man, im Jahr 1995 eine Neuregelung zustande zu bringen, um zumindest die Kostenzuwächse einzudämmen. Dies ist nicht gelungen. Daher stellte sich auch die Frage nach einer Verlängerung der KRAZAF-Vereinbarung.

In der Beantwortung einer **dringlichen Anfrage** der Bundesräte Dr. BÖSCH (F, Vorarlberg) und Kollegen in der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1995 (Anfrage 1127/J-BR/95) betreffend *"Auswirkungen der Neuwahl des Nationalrates auf den Finanzausgleich und die Budgets der Länder und Gemeinden"* wies der Bundesminister für Finanzen darauf hin, daß für die ersten vier Monate des Jahres 1996 das gesetzlich vorgesehene Provisorium in Kraft treten und für Länder und Gemeinden kein finanzieller Notstand eintreten würde.

- 3.6. Um befürchtete Unsicherheiten, vor allem bei der Finanzierung der Wohnbauförderung und der Krankenanstalten, zu beseitigen und den Finanzausgleich auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, traten die FAG-Partner – angesichts der sich abzeichnenden Sondertagung des aufgelösten Nationalrates – am 6. November 1995 zu einer Verhandlungsrunde zusammen. Dabei konnte eine Einigung über

- die Verlängerung des FAG 1993 um ein Jahr;
- die Aufteilung der Wohnbauförderungsmittel und
- die Verlängerung der KRAZAF-Vereinbarung bis 31. Dezember 1996 erzielt werden.

Die Finanzausgleichspartner kamen überein, über diese FAG-Verlängerung für 1996 ein FAG-Paktum abzuschließen. Dieses sollte insbesondere enthalten:

- das Ergebnis des FAG-Paktums vom 1. März 1995,
- die Festlegung, daß Gesetze und Verordnungen, die unmittelbar finanzielle Belastungen im Krankenanstaltenwesen verursachen, jeweils nur im gegenseitigen Einvernehmen der Gebietskörperschaften beschlossen, erlassen oder geändert werden können.

Sollten die am 27. September 1995 vom Bund in Aussicht gestellten steuerpolitischen Maßnahmen im Jahre 1996 verwirklicht werden, stellt

das Paktum vom 27. September 1995 gemeinsam mit dem FAG 1993 in der heutigen Fassung den Inhalt des Finanzausgleiches ab 1.1.1997 dar, welcher sodann vier Jahre gilt.

Weiters bestand Einigkeit darüber, die Geltungsdauer des § 6 Abs. 2 F-VG zu verlängern und den § 8 Abs. 4 FAG (abgestufter Bevölkerungsschlüssel) im Verfassungsrang zu belassen.

Der Nationalrat beschloß bei der Sondertagung (vgl. auch Kapitel A/I, Punkt 8.8.) am 17. November 1995 zur rechtlichen Umsetzung dieses Beratungsergebnisses das Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1993, das Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989, das Bundeshaushaltsgesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, die Krankenanstaltengesetz-Novelle BGBl. Nr. 474/1995 und das Umweltförderungsgesetz geändert werden sowie Bundesgesetz, mit dem die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt wird, und Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Kärnten aus Anlaß der 75. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung (BGBl. 1995/853).

Die wesentlichen Punkte bzw. Inhalte des erzielten Verhandlungsergebnisses betreffen:

*** Wohnbauförderung:**

Von den Wohnbauförderungsmitteln 1996 weist der Bund den Ländern vorläufig 93% nach bisherigem Aufteilungsschlüssel an. Die restlichen 7% dieser Mittel werden als Ausgleichsmasse für die künftige Regelung auf einem Sonderkonto des Bundes zinsbringend veranlagt. Diese Verteilung stellt in keiner Weise ein Präjudiz für die Zukunft dar. Nach Einigung unter den Ländern über den neuen Wohnbauförderungsschlüssel wird für die Zeit ab 1. Jänner 1996 rückwirkend endgültig abgerechnet werden.

*** Krankenanstaltenfinanzierung:**

- Die KRAZAF-Vereinbarung wurde bis 31. Dezember 1996 verlängert.
- Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger leistet einen zusätzlichen Beitrag von 1,250 Mio. Schilling.
- Der Bund, die Länder und die Gemeinden kommen überein, daß Gesetze und Verordnungen, die unmittelbar finanzielle Belastungen im Krankenanstaltenwesen verursachen, jeweils nur im gegenseitigen Ein-

vernehmen der Gebietskörperschaften beschlossen, erlassen oder geändert werden.

* **Finanzausgleich:**

- Das **Finanzausgleichsgesetz 1993**, BGBl. 1993/30 idF 1995/297, wird bis 31. Dezember 1996 verlängert.
- Der **Siedlungswasserwirtschaft** werden im Jahre 1996 keine Mittel aus dem FAG zugeführt. Die Aussetzung der Mittelzuweisung gilt nur für dieses Jahr. Die uneingeschränkte Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft ist für 1996 aus Rücklagen gesichert.
- Bei der **Kraftfahrzeugsteuer** akzeptierte der Bund das Verlangen der Länder, den Oberverteilungsschlüssel gemäß § 8 Abs. 1 FAG wegen der Senkung der Brenner-Autobahnmaut zu ändern. Der Länderanteil beträgt nunmehr 23.173 v.H. und nicht wie bisher 20.0 v.H.
- Bei der **Mineralölsteuer** werden die Vorwegabzüge in die Oberverteilungsmasse einbezogen. Der Oberverteilungsschlüssel wurde entsprechend geändert.
- Beim Kostenersatz für die **Besoldung der Landeslehrer** wurde festgelegt, daß der Bund nur jene Kosten ersetzt, die mit den genehmigten Stellenplänen und den Abrechnungsrichtlinien im Einklang stehen.
- Die Regelung gemäß § 2 Abs. 2 FAG, wonach die Gemeinden dem Bund ein Drittel der Kosten der **Sondernotstandshilfe** zu ersetzen haben, gilt nicht ab 1. Jänner, sondern erst ab 1. Mai 1995.

Aus föderalistischer Sicht ist festzuhalten, daß bei der legistischen Umsetzung der erzielten Verhandlungsergebnisse, die auf Grundlage eines Initiativantrages erfolgte, der Vereinbarung, den abgestuften Bevölkerungsschlüssel wieder im Verfassungsrang zu verankern, allerdings nicht Rechnung getragen wurde. Auch die politische Vereinbarung über die Schaffung eines Konsultationsmechanismus bleibt weiterhin in Schwebe. Positiv zu vermerken ist die trotz großer Interessensgegensätze gezeigte Konsensfähigkeit der FAG-Partner.

- 3.7. Die **finanziellen Auswirkungen** der beiden im Jahre 1995 vorgenommenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes 1993 sind in der Tabelle I im Besonderen Teil dargestellt.

Zu bemerken ist dazu, daß die in den von der Verbindungsstelle der Bundesländer vorgenommenen Berechnungen ausgewiesenen Differenzbeträge (Spalte 5) im wesentlichen die finanzausgleichsgesetzlichen Auswirkungen des EU-Beitrittes darstellen. Die von den Ländern ohne

zusätzliche Dotierung aus dem Finanzausgleich aufzubringenden Beiträge für EU-Agrarförderung und EU-Regionalpolitik sind in den Berechnungen nicht enthalten.

Bei der Berechnung des vorläufigen Jahreserfolges 1994 wurde das FAG in der Fassung BGBl. 1995/21 herangezogen. Der Ermittlung des zu erwartenden Jahreserfolges 1996 wurde das geltende FAG 1993 idF BGBl. 1995/853 zu Grunde gelegt.

Wie den Ziffern zu entnehmen ist, dürfte sich für den **Bund ein Mehrertrag** von rd. 19,37 Mrd. Schilling ergeben. Diese Summe deckt sich in etwa mit den Beiträgen, die der Bund für die EU-Finanzierung aufzubringen hat. Die **Gemeinden** werden mit Mehreinnahmen von rd. 2,48 Mrd. Schilling rechnen können (ohne Berücksichtigung des Ertrages aus der Kommunalabgabe). Für die **Länder** dürfte das Ergebnis der FAG-Verhandlungen mit **Mindereinnahmen** von rd. 2,98 Mrd. Schilling verbunden sein. Hierbei sind die Leistungen für die Landwirtschaft und die Regionalpolitik nicht berücksichtigt.

Die ziffernmäßige Darstellung der erzielten FAG-Einigung zeigt einmal mehr, daß der Bund zum eindeutigen "Gewinner" werden dürfte, während die Länder schmerzliche Mindereinnahmen zu erwarten haben.

4. Mit dem EU-Beitritt hat sich Österreich verpflichtet, an der Errichtung einer **Wirtschafts- und Währungsunion** mitzuwirken. Dabei ist es erforderlich, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden. Deren Vorliegen wird anhand von zwei fiskalischen **Konvergenzkriterien** ("Maastricht-Kriterien") gemessen:

- Das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Defizit und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen darf 3% nicht übersteigen.
- Das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen darf 60% nicht übersteigen.

Österreich erfüllt die beiden fiskalischen Konvergenzkriterien derzeit nicht.

Jene Mitgliedstaaten, die die Konvergenzkriterien nicht erfüllen, sind verpflichtet, der Europäischen Kommission ein "*Konvergenzprogramm*" vorzulegen. Darin soll jeweils in mehrjährigen Vorschauen festgelegt werden, wie die Konvergenzkriterien erreicht werden können. Da diese Rahmenbedingungen für den gesamten öffentlichen Sektor, das heißt für die Summe der Defizite von Bund, Ländern, Gemeinden, Sozialversicherungsträgern und sonstigen öffentlichen Körperschaften gelten, wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Bundes, der Länder und der Gemeinden, eingesetzt. Der Bund betrachtete als Aufgabe dieser Arbeitsgruppe die Erhebung des Ist-Zustandes durch

Feststellung von Daten über Defizit und Verschuldung der Gebietskörperschaften von 1986 bis 1995.

Die Länder vertraten den Standpunkt, die Arbeitsgruppe sollte eine Aufteilung des Verschuldungs- und Defizitrahmens auf die Gebietskörperschaften vorschlagen, etwa entsprechend dem Anteil am Gesamtabgabenertrag.

Der Bund legte einen Entwurf eines Übereinkommens des Bundes, der Länder und der Gemeinden zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite vor, welches im wesentlichen vorsah, die Konvergenzkriterien durch Begrenzung des Ausgabenanstieges der Gebietskörperschaften auf 3% p.a. zu erreichen.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz lehnte diesen Entwurf ab und sah einen Weg, die fiskalischen Konvergenzkriterien zu erreichen, darin, Maßnahmen sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite zu setzen. Ein Belastungsstopp müßte damit verbunden sein.

In der Beratung der FAG-Partner am 5. Mai 1995 wurde Einigung für ein Übereinkommen zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite erzielt. Darin wurde in einer allgemein gefaßten Formulierung (ohne fixe Prozentsätze) vereinbart, wie die jeweiligen Referenzwerte für die fiskalischen Konvergenzkriterien ausgabenseitig mittelfristig erreicht werden können. Verpflichtungen wurden von den Ländern durch dieses Übereinkommen nicht eingegangen.

Eingang fand dieses Übereinkommen auch in das vom Bund der Europäischen Kommission vorgelegte "*Österreichische Konvergenzprogramm*".

5. Um die äußerst **angespannte Finanzlage** der Gebietskörperschaften zu verbessern, wurden im Berichtsjahr erste Maßnahmen (vgl. das Strukturangepassungsgesetz, BGBl. 1995/297, zur Umsetzung des Sparpaketes der Bundesregierung) gesetzt, um die ständig stark steigenden Budgetdefizite in den Griff zu bekommen. Eine Vorgabe dabei spielt auch die notwendige Erfüllung der "*Maastricht-Kriterien*", um wie geplant an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen zu können.

Die **Finanzschulden** des Bundes sind mit Ende des Jahres 1994 gegenüber 1985 um insgesamt 232% angestiegen. Jene der **Länder** (ohne Wien – siehe B, Tabelle II) stiegen im gleichen Zeitraum um 146%, die der **Gemeinden** (ohne Wien) um 132%. Dies zeigt deutlich, daß vor allem die finanzielle Situation des Bundes ein beängstigendes Ausmaß erreicht hat. Bei der Entwicklung der Finanzschulden der Länder im Jahr 1995, die insgesamt um beachtliche 15,8% anstiegen, ist Unterschiedliches festzuhalten. Eine (fast explosionsartige) Zunahme um 582,6% verzeichnete das Burgenland. Stark angestiegen ist der Schuldenstand in Kärnten (+ 31,3%), in Niederösterreich (+ 35,3%), in Tirol (+ 41,8%) und in Wien (Land und Gemeinde – um + 19,6%). Geringe Steigerungen wiesen die

Länder Oberösterreich (+ 6,9%) und Salzburg (+ 4,9%) auf; praktisch gleich geblieben ist der Schuldenstand in Vorarlberg (+ 0,01%), während nur in der Steiermark eine Verringerung (- 16,3%) zu verzeichnen war.

Mit der ständigen Zunahme der Finanzschulden steigen auch bei allen Gebietskörperschaften die Aufwendungen für den **Schuldendienst** (Zinsen und Tilgung). Durch die Leistungen für den Annuitätendienst wird auch der Spielraum für Ermessensausgaben immer geringer. Hier zeigen die Ziffern des Voranschlages 1996 erfreulicherweise erste Tendenzen der Besserung (siehe B, Tabelle III). Die Aufwendungen des Bundes für den Schuldendienst gehen gegenüber dem Jahr 1995 um 5,16% zurück, jene der Länder (ohne Wien) steigen nur um 0,08% an, mit Wien als Land und Gemeinde steigen die Aufwendungen allerdings um beträchtliche 14,0%. Starke Zunahmen bei den Zahlungen für den Schuldendienst verzeichnen die Länder Burgenland (+ 37,9%), Niederösterreich (+ 23,3%), Oberösterreich (+ 18,2%), Salzburg (+ 10,1%), Tirol (+ 39,9%) und Wien (+ 39,3%). Nur geringfügig steigen die Ausgaben in Kärnten (+ 0,1%) und in Vorarlberg (+ 5,4%), während sie in der Steiermark (- 29,3%) stark zurückgehen werden.

C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Im Berichtsjahr waren für das österreichische Bundesverfassungsrecht – wohl auch wegen der vorzeitigen Beendigung der Legislaturperiode des Nationalrates – keine wichtigen Neuerungen zu verzeichnen. Es wurden **keine Novellierungen des B-VG** vorgenommen und auch **keine eigenen Bundesverfassungsgesetze** beschlossen.

Der Nationalrat hat im Berichtsjahr **zwei Staatsverträge** genehmigt, die verfassungsändernde Bestimmungen enthalten. Zwei weitere derartige Staatsverträge, deren Genehmigung bereits im Jahre 1994 erfolgte, wurden im Berichtsjahr im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Fortgeführt wurde vom Bundesgesetzgeber allerdings die mehrfach kritisierte Praxis, in einfache Bundesgesetze Verfassungsbestimmungen aufzunehmen. Im Berichtsjahr enthalten insgesamt **dreizehn Gesetze einunddreißig Verfassungsbestimmungen**. Es darf angesichts dieser Vorgangsweise nicht verwundern, daß die Rufe nach einem **Inkorporierungsgebot** sowie einer **Wiederverlautbarung** bzw. **Neukodifikation** der Bundesverfassung (vgl. dazu Kapitel A/I, Punkte 3.7. und 7.3.) nicht verstummen.

Das Bundesverfassungsrecht hat ein Maß an Unübersichtlichkeit erreicht, bei dem nur mehr Experten einen Überblick über seinen geltenden Stand haben.

- 2.1. Das vom Nationalrat am 8. Februar 1995 genehmigte **Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen** (BGBl. 1995/758) stellt die bisherige Zusammenarbeit der beiden Staaten in diesem Bereich auf eine völkerrechtliche Basis. Der Bundesrat stimmte dem Abkommen, das auch den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berührt, in seiner 596. Sitzung am 23. Februar 1995 zu.

Das Abkommen enthält in Art. 9 Abs. 1 und 2 (Koordination und Gesamtleitung der Rettungs- und Hilfsmaßnahmen, wobei eine Unterstellung österreichischer Organe unter ausländische Organe möglich ist) und im Art. 3 Abs. 1 (Behördenzuständigkeiten für die Vorarlberger Landesregierung auf dem Gebiet der "äußeren Angelegenheiten" im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG) insgesamt **drei verfassungsändernde Bestimmungen**.

- 2.2. Das **Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen samt Anhängen** (RV 193 Blg. Sten.Prot.NR

XIX GP) enthält umfassende Regelungen über die Herstellung und den Einsatz chemischer Waffen. Es wird voraussichtlich von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Der Beitritt Österreichs zu diesem Übereinkommen wurde vom Nationalrat in seiner 48. Sitzung am 14. Juli 1995 und vom Bundesrat in der 603. Sitzung vom 19. Juli 1995 genehmigt. Das Übereinkommen enthält im Art. XV Abs. 5 lit. d und e verfassungsändernde bzw. -ergänzende Bestimmungen. Durch diese wird die Entscheidung über eine Modifikation der Anhänge des Abkommens dem Exekutivrat eingeräumt und damit die Ausübung von Hoheitsrechten des Bundes auf ein Organ einer zwischenstaatlichen Einrichtung übertragen.

- 2.3. **Das Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen)** wurde im Berichtsjahr mit BGBl. 1995/1 kundgemacht. Dieses Abkommen, das nicht weniger als **66 Verfassungsbestimmungen** enthält, trat am 1. Jänner 1995 in Kraft (siehe 19. Bericht 1994, S. 65f.).
- 2.4. **Das Abkommen über Übergangsregelungen für einen Zeitraum nach dem Beitritt bestimmter EFTA-Staaten zur Europäischen Union** (BGBl. 1995/120) regelt den Weiterbestand der Zuständigkeit des EFTA-Gerichtshofes und der EFTA-Überwachungsbehörde hinsichtlich der mit dem Beitritt zur Europäischen Union aus dem Kreis der Vertragsparteien des ESA-Gerichtshof-Abkommens ausscheidenden EFTA-Staaten, um den Abschluß laufender Verfahren sicherzustellen.
Art. 1 Abs. 1 des Abkommens enthält eine verfassungsändernde Bestimmung, wonach das ESA-Gerichtshof-Abkommen (BGBl. 1993/911), das auch schon verfassungsändernde Bestimmungen enthält, während einer Übergangsfrist weiterhin mit gewissen Modifikationen anzuwenden ist. Der Nationalrat genehmigte den Abschluß des gegenständlichen Übereinkommens am 22. Dezember 1994, die notwendige Zustimmung des Bundesrates erfolgte in der 594. Sitzung am 23. Jänner 1995.
3. Vom Bundesgesetzgeber wurde die seit Jahren kritisierte Vorgangsweise, in **einfache Bundesgesetze Verfassungsbestimmungen aufzunehmen**, auch im Berichtsjahr 1995 weiter fortgeführt. Häufig sichert sich der Bund auf diese Weise die kompetenzrechtliche Grundlage für die Erlassung von Bundesgesetzen. Obwohl damit ein Eingriff in die Länderzuständigkeiten verbunden ist, stimmte der Bundesrat diesen Kompetenzverlusten ausnahmslos zu. Diese Praxis, die im Berichtsjahr noch dazu mehrfach im Wege von Initiativanträgen – also ohne Begutachtung durch die Länder – geübt wurde, bewirkt eine totale Zersplitterung des Verfassungsrechtes, dessen völlige Unübersichtlichkeit und eine Verschleierung des fortlaufenden Zentralisierungsprozesses. Eine echte Neuordnung des Bundesverfassungsrechts oder auch nur der Kompetenzverteilung ("Strukturreform") wird dadurch immer schwieriger.

- 3.1. Einen typischen Fall einer **anlaßbezogenen Verfassungsgesetzgebung** stellte das bereits Ende 1994 beschlossene Bundesgesetz, mit dem das **Bezügegesetz** geändert wird, dar. Das Gesetz, das insgesamt **sieben** Verfassungsbestimmungen enthält (vgl. dazu 19. Bericht 1994, S. 69f), wurde am Beginn des Berichtsjahres kundgemacht (BGBl. 1995/19). Durch die Verfassungsbestimmung in Z. 15 erfolgte auch ein massiver Eingriff in das Bezugsrecht der Länder, der aus föderalistischen Gründen abzulehnen ist.
- 3.2. Das Bundesgesetz, mit dem das **Preistransparenzgesetz** geändert wird (BGBl. 1995/174), enthält eine Anpassung der Bestimmungen des Gesetzes an die in der EU maßgebliche Rechtslage. Durch die Verfassungsbestimmung im Artikel I des Gesetzes mußte sich der **Bund die Kompetenz** zur Erlassung dieses Gesetzes **verschaffen**. Bei der Behandlung des Gesetzesbeschlusses im Bundesrat kritisierten die Abgeordneten die Zersplitterung des österreichischen Verfassungsrechtes und verlangten in einer Entschließung die Ausarbeitung eines Bundesverfassungsgesetzes zur **Verwirklichung des Inkorporierungsgebotes** (siehe dazu Kapitel A/I, Punkt 7.3.).
- 3.3. Das Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985, das Viehwirtschaftsgesetz 1983, das AMA-Gesetz 1992, das Geflügelwirtschaftsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und das Landwirtschaftsgesetz 1992 geändert werden (**Marktordnungsgesetz-Novelle 1995**) (BGBl. 1995/298), enthält eine Anpassung an die Rechtsvorschriften der EU im Agrarbereich sowie eine Übernahme der Bedeckung des Verwaltungsaufwandes der AMA (Agrar Markt Austria) durch Bundesmittel. Das Gesetz enthält insgesamt vier Verfassungsbestimmungen. Durch die Verfassungsbestimmungen im Art. I des Marktordnungsgesetzes, im Art. I im Viehwirtschaftsgesetz und im § 1 des AMA-Gesetzes wurde die befristete Sonderkompetenz des Bundes zur Erlassung dieser Gesetze bis 31. Dezember 1995 verlängert. Die Verfassungsbestimmung im § 39a Abs. 1 Z. 4 des AMA-Gesetzes regelt das Inkrafttreten.
- 3.4. Auch das Bundesgesetz, mit dem das **Mühlenstrukturverbesserungsgesetz (MSTVG-Novelle 1995)** geändert wird (BGBl. 1995/299), enthält in der Verfassungsbestimmung des Art. I die Verlängerung der Sonderkompetenz des Bundes bis 31. Dezember 1995. Das Gesetz beseitigte die bisherigen einschränkenden Regelungen, damit es nicht zu einer Benachteiligung der österreichischen Mühlenwirtschaft gegenüber der Konkurrenz aus den übrigen EU-Staaten kommt.

- 3.5. Anlässlich des 50. Jahrestages der Unabhängigkeitserklärung und damit der Wiederherstellung der demokratischen Republik Österreich wurde das Bundesgesetz über den **Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus** (BGBl. 1995/432) beschlossen. Der Fonds wurde bei der Parlamentsdirektion unter Leitung des Nationalratspräsidenten eingerichtet. Das Gesetz enthält insgesamt vier Verfassungsbestimmungen über die Verwaltung des Fonds (§ 3 Abs. 4), das Kuratorium (§ 4), das Komitee (§ 5) und die Bedeckung der notwendigen Zuwendungen an den Fonds im Art. VII Z. 25 des Bundesfinanzgesetzes 1995, BGBl.Nr. 283.
- 3.6. Das **Zivildienstgesetz** wurde im Berichtsjahr zweimal novelliert. Die **Zivildienstgesetz-Novelle 1995** (BGBl. 1995/506) sieht eine neue Regelung für die Zuerkennung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe an Zivildienstleistende vor. Die Verfassungsbestimmung im § 1 enthält die notwendige Kompetenzbegründungsklausel für den Bund. Eine weitere Verfassungsbestimmung im § 76c Abs. 6 enthält die – rückwirkende – Regelung über die Inkraftsetzung des Gesetzes. Die bisherigen Bestimmungen des Zivildienstgesetzes waren mit 31. Dezember 1995 befristet. Es bestand die Gefahr, daß ab diesem Zeitpunkt wieder alle sich zum Zivildienst meldenden Männer die Gewissensprüfung vor der Kommission abzulegen hätten. In der Sondersitzung des Nationalrates wurde durch Bundesgesetz, mit dem die **Zivildienstgesetz-Novelle 1994** geändert wird (BGBl. 1995/828), beschlossen, die bisherigen Regelungen bis 31. Dezember 1996 zu verlängern. Das Gesetz enthält insgesamt drei Verfassungsbestimmungen über das Inkraft- bzw. Außerkrafttreten der Regelungen und im Art. I die Verfassungsbestimmung über die Sonderkompetenz des Bundes.
- 3.7. Das Bundesgesetz, mit dem das **Ausfuhrförderungsgesetz 1981** geändert wird (BGBl. 1995/733), enthält eine Ermächtigung zur Übernahme von Haftungen des Bundes bzw. zur Erhöhung des Haftungsrahmens, die mittels Verfassungsbestimmungen im § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 festgelegt wurde. Die Verfassungsbestimmung im § 10 Abs. 3 bestimmt das Außerkrafttreten dieses Gesetzes mit 31. Dezember 2000.
- 3.8. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Tabakmonopol neu geregelt wird, und mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz und das Heeresversorgungsgesetz geändert werden (**Tabakmonopolverordnungsgesetz 1996** – TabMG 1996; BGBl. 1995/839), erfolgte die schrittweise Anpassung der gesetzlichen Regelungen über das österreichische Tabakmonopol an das EU-Recht. Da nach den EU-rechtlichen

Bestimmungen eine Preisfestsetzung für Tabakerzeugnisse unzulässig ist, wurde mittels Verfassungsbestimmung im § 45 Abs. 2 die bisherige Mitwirkung des Nationalrates zur Festsetzung der Inlandsverschleißpreise (StGBI. 1920/180) aufgehoben.

- 3.9. Die Geltungsdauer der sog. **"Wirtschaftslenkungsgesetze"** war mit 31. Dezember 1995 befristet. In den Begutachtungsentwürfen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten war die Umwandlung der befristeten Sonderkompetenz des Bundes zur Erlassung dieser Gesetze in eine unbefristete vorgesehen. Die Länder protestierten gegen diese Absicht des Bundes und verlangten eine Kompensation (siehe dazu bereits Kapitel A/I, Punkt 6.). Auf Grund der Einwände der Länder beschloß der Nationalrat die nachstehenden Gesetze ohne die unbefristete Sonderkompetenz. Der Geltungszeitraum wurde jeweils mittels Verfassungsbestimmungen im Art. I um ein Jahr, also bis zum 31. Dezember 1996, verlängert. Betroffen waren das

- Bundesgesetz, mit dem das **Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert** wird (BGBl. 1995/833);
- Bundesgesetz, mit dem das **Energielenkungsgesetz 1982 geändert** wird (BGBl. 1995/834);
- Bundesgesetz, mit dem das **Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 geändert** wird (BGBl. 1995/835) und das
- Bundesgesetz, mit dem das **Versorgungssicherungsgesetz – VerssG 1992 geändert** wird (BGBl. 1995/836).

Im Sinne der Vorschläge der Länder sollten diese befristeten Kompetenzübergänge auf den Bund endlich durch Dauerregelungen ersetzt und die dadurch bewirkten Eingriffe in die Länderzuständigkeiten entsprechend ausgeglichen werden.

4. Abschließend sind in diesem Kapitel – abgesehen von den bereits im Kapitel A/I erwähnten Diskussionen über die Änderungen bzw. die Neukodifizierung des österreichischen Bundesverfassungsrechts – zwei Entwürfe, die eine Novellierung des B-VG zum Inhalt hatten, kurz darzustellen.

- 4.1. Das Bundeskanzleramt versandte im Mai 1995 (GZ 601.999/7-V/1/95) den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG durch Bestimmungen über die **tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern** ergänzt wird, zur Begutachtung. Das Ziel dieses Entwurfes war eine eindeutige verfassungsrechtliche Klarstellung der Zulässigkeit von Maßnahmen vorübergehender Förderung und Bevorzugung von Frauen, um ihre tatsächliche Gleichstellung beschleunigt herbeizuführen.

Aus föderalistischer Sicht erscheint der Entwurf bedenklich, weil es durch bundesgesetzliche Maßnahmen über die bevorzugte Förderung von Frauen wegen des dienstrechtlichen Homogenitätsgebotes zu weiteren Einschränkungen des Ermessensspielraumes für den Landesgesetzgeber kommen dürfte.

Übrigens haben einige Länder – beispielhaft für den Bund – bereits gesetzliche Regelungen zur Herstellung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern erlassen und es wurden – wie im oberösterreichischen Landes-Gleichbehandlungsgesetz (LGBL 1995/8) – besondere Förderungsmaßnahmen für Frauen vorgesehen.

Der gegenständliche Entwurf über die Gleichstellung ist im Berichtsjahr im Begutachtungsstadium steckengeblieben.

In der in diesem Zusammenhang zu erwähnenden Diskussion über die Verankerung von **Ehe und Familie** in der Bundesverfassung gab es im Berichtsjahr keine Fortschritte.

4.2. Ein weiterer Begutachtungsentwurf des Bundeskanzleramtes vom 18. Juli 1995 (GZ 601.999/15-V/1/94) betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **B-VG** geändert wird, sah folgende Neuregelungen vor:

- die Auflassung der bisherigen Gliederung des Bundesgesetzblattes in "Stücke" (Art. 49 Abs. 1 B-VG);
- eine Ermächtigung zur Wiederverlautbarung von Staatsverträgen;
- eine Änderung des Art. 117 Abs. 6 B-VG im Sinne der Zulassung von EU-Bürgern zur Direktwahl der Bürgermeister;
- einheitliche Fristen für das Außerkrafttreten der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Rechtsvorschriften.

Den vom Bundeskanzleramt in diesem Zusammenhang versandten **Entwurf eines Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1995**, der Rationalisierungsmaßnahmen für die Herausgabe des Bundesgesetzblattes vorsah, begrüßten die Länder grundsätzlich. Daß es allerdings durch die vorgesehene Teilung des Bundesgesetzblattes (Bundesgesetzblatt I, Amtsblätter der Bundesministerien) wie vorgesehen, zu einer Verbesserung der Rechtsübersichtlichkeit und zu Kosteneinsparungen kommen würde, wurde von den Ländern bezweifelt.

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Im Berichtsjahr 1995 gab es beim Verfassungsrecht der Länder – ebenso wie beim Bund – nur eine geringfügige Weiterentwicklung. Kleinere Novellierungen der Landesverfassung wurden von den Landtagen in **drei Ländern** beschlossen.

Auch die Länder haben die seit Jahren beanstandete Praxis, in einfache Gesetze Verfassungsbestimmungen aufzunehmen, fortgesetzt. Diese Vorgangsweise, die sich allerdings teilweise kaum vermeiden läßt, führt zu einer Unübersichtlichkeit des Verfassungsrechtes.

- 2.1. Das Land **Oberösterreich** hat durch die Novelle zur Landesverfassung (LGBl. 1995/83) eine weitere **Staatszielbestimmung** in der Landesverfassung verankert. Nach dem neuen Art. 13 Abs. 4 sollen vom Land im Rahmen des selbständigen Wirkungsbereiches Maßnahmen unterstützt werden, die geeignet sind, den **Interessen der älteren Generationen** in bestmöglicher Weise zu dienen und ein Altern in Würde zu sichern.

Weiters wurde im Berichtsjahr ein Begutachtungsentwurf für eine Novelle der Landesverfassung ausgearbeitet, in der insbesondere Regelungen des B-VG nachvollzogen werden sollen und ein eigener Abschnitt über die Teilnahme Oberösterreichs an der Europäischen Integration geschaffen werden soll.

- 2.2. Die **Tiroler Landesordnung 1989** wurde im Berichtsjahr durch Landesverfassungsgesetz (LGBl. 1995/36) geändert. Mit dieser Novelle wurde in mehreren Bestimmungen der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "**Hauptwohnsitz**" ersetzt und damit an das B-VG (siehe BGBl. 1994/504) angepaßt. Weiters wurde das **Kommunalwahlrecht** der EU-Bürger grundsätzlich vorgesehen (Art. 75 Abs. 5 TLO).

- 2.3. Eine größere Novelle der Landesverfassung beschloß der **burgenländische** Landtag am 9. November 1995; die Kundmachung im LGBl. ist im Berichtsjahr jedoch nicht erfolgt. Die wesentlichen Inhalte sind:

- eine Änderung der Mehrheitserfordernisse bei der Wahl und Abwahl des Landeshauptmannes und des Landtagspräsidenten;
- eine Neuregelung der Sachverhalte, deren Anknüpfungspunkt der Wohnsitz ist (vgl. B-VG-Novelle 1994/504);
- eine Angleichung des aktiven und des passiven Wahlrechtes bei Landtagswahlen an die neue Rechtslage betreffend Nationalratswahlen in der Bundesverfassung (vgl. Art. 26 B-VG);

- die Entlastung des Plenums des Landtages in Angelegenheiten der europäischen Integration und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch Einrichtung eines entsprechenden Ausschusses;
 - Regelungen über die Willensbildung im Land vor Abgabe von Stellungnahmen des Landes zu Vorhaben der Europäischen Union im Sinne des Art. 23d Abs. 1 B-VG.
- 2.4. Bereits im Jahre 1994 wurden im **Kärntner Landtag** mehrere Anträge zur Novellierung der Landesverfassung eingebracht (vgl. 19. Bericht 1994, S. 72). Im Berichtsjahr wurden die Beratungen über diese Anträge in einem Unterausschuß des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten aufgenommen, jedoch noch nicht abgeschlossen.
- 3.1. Das Land **Kärnten** hat im Gesetz, mit dem die **Krankenanstaltenordnung 1992** geändert wird (LGBl 1995/86), die Patientenrechte gesetzlich verankert und auch eine **Ethikkommission** (§ 25e) zur begleitenden Kontrolle und Beurteilung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten eingerichtet. Durch die Verfassungsbestimmung im Abs. 4 wurden die Mitglieder der Ethikkommission **weisungsfrei** gestellt.
- 3.2. In **Oberösterreich** enthält das Landesgesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Landesdienst (**O.ö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz** – LGBl. 1995/8) Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Landesdienst und besondere Förderungsmaßnahmen für Frauen. Für die Erstattung von Gutachten zu allen Fragen, die die Gleichbehandlung und die Frauenförderung betreffen, wurde eine **Gleichbehandlungskommission** eingerichtet, deren Mitglieder an keine Weisungen gebunden sind (Verfassungsbestimmung im § 24 Abs. 8). Ebenfalls **weisungsfrei** bei der Tätigkeit ist durch die Verfassungsbestimmung im § 28 Abs. 1 die (der) **Gleichbehandlungsbeauftragte**.
- Durch das Landesgesetz, mit dem das **O.ö. Pflegegeldgesetz** und das **O.ö. Behindertengesetz 1991** geändert werden (LGBl. 1995/54), wurden die Sätze des Pflegegeldes neu festgesetzt. Die Verfassungsbestimmung in der Novelle zum O.ö. Behindertengesetz 1991 betrifft den **Entfall der Weisungsfreiheit** für die **Behindertenanwaltschaft**.
- 3.3. Das vom **Salzburger Landtag** beschlossene Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 1995 (**Landeshaushaltsgesetz 1995** – LGBl 1995/14) enthält im Artikel XI eine Verfassungsbestimmung, die insgesamt fünf Bestimmungen dieses Gesetzes als im Verfassungsrang stehend erklärt.

Mit dem Gesetz, mit dem die **Salzburger Krankenanstaltenordnung 1975** geändert wird (LGBl. 1995/27), wurde das früher geltende Recht überarbeitet und angepaßt. Neu in das Gesetz aufgenommen wurden Bestimmungen über Patientenrechte, Personalplanung und Fortbildung des nichtärztlichen Personals. Die Mitglieder der **Ethikkommission** wurden durch Verfassungsbestimmung im § 12c Abs. 3 **weisungsfrei** gestellt. Durch eine weitere Verfassungsbestimmung im § 63 wurde anstelle des Leiters des Landesrechnungshofes der Leiter des unabhängigen Verwaltungssenates zum Vorsitzenden der **Schiedskommission** bestimmt.

Mit **Landesverfassungsgesetz**, mit dem die **Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten** durch die **Stadt Salzburg** vorübergehend erweitert wird (LGBl. 1995/59), wurde die vorgesehene Ermächtigung zur Kreditaufnahme bis 1. April 1996 verlängert.

- 3.4. Im Land **Steiermark** wurde mit dem Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Pflegegeldgesetz** (St PGG) geändert wird (LGBl. 1995/71), u.a. der Anspruch auf Pflegegeld neu festgelegt. Die Verfassungsbestimmung im Art. III Abs. 1 dieses Gesetzes legte fest, daß der Gesetzesbeschluß des Landtages nicht einer Volksabstimmung nach § 41 L-VG zu unterziehen ist.

Das Gesetz, mit dem Vorschriften über die **Vergabe öffentlicher Aufträge** erlassen und das **Steiermärkische Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz** geändert wird (LGBl. 1995/85), enthält umfassende gesetzliche Normen über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Lieferaufträge, Bauaufträge und Baukonzessionsaufträge durch öffentliche Auftraggeber) in der Steiermark. Neben Regelungen über das Verfahren der Auftragsvergabe wurden auch solche über den Rechtsschutz erlassen. Die Besonderheit des steiermärkischen Vergabegesetzes liegt darin, daß auch Vergaben unter den EG-Schwellenwerten geregelt wurden. Durch die Verfassungsbestimmung im Artikel II dieses Gesetzes wurde § 10 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes aufgehoben, mit dem seinerzeit dem Landesrechnungshof die Funktion einer Vergabekontrollkommission übertragen worden war. Diese Aufgabe übt nunmehr der **Vergabekontrollsenat** aus, dessen Mitglieder durch eine weitere Verfassungsbestimmung im § 83 Abs. 1 **weisungsfrei** gestellt wurden.

- 3.5. Das Land **Tirol** hat im Gesetz, mit dem das **Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz** geändert wird (LGBl. 1995/11) einen **Kinder- und Jugendanwalt** für die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt eingerichtet. Durch die Verfassungsbestimmung im § 6e Abs. 11 wurde der Kinder- und Jugendanwalt bei der Besorgung seiner Aufgaben **weisungsfrei** gestellt.

Mit dem Gesetz, mit dem das Schischul- und Schibegleiterwesen geregelt wird (**Tiroler Schischulgesetz 1995** – LGBl. 1995/15), wurden die bisherigen Bestimmungen umfassend überarbeitet und an die u.a. durch den EU-Beitritt geänderten Verhältnisse angepaßt. Das Schibegleiterwesen wurde neuerlich gesetzlich geregelt und es wurden erstmals Aufsichtsorgane des Tiroler Schilehrerverbandes zur Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes vorgesehen. Der § 50 Abs. 4 enthält in einer Verfassungsbestimmung eine **Weisungsfreistellung des Disziplinausschusses** für die Mitglieder des Tiroler Schilehrerverbandes.

Wie in anderen Ländern wurden auch in Tirol durch Gesetz, mit dem das **Tiroler Krankenanstaltengesetz** geändert wurde (LGBl. 1995/82), die Patientenrechte, eine Qualitätssicherung und die Personalplanung gesetzlich verankert. Zur Beurteilung der klinischen Prüfung von Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie der Anwendung neuer medizinischer Methoden wurde eine **Ethikkommission** eingerichtet, deren Mitglieder gemäß Verfassungsbestimmung im § 12e Abs. 13 **an keine Weisungen** gebunden sind.

- 3.6. Auch das Land **Wien** richtete mit Gesetz, mit dem das **Wiener Krankenanstaltengesetz 1987** geändert wird (LGBl. 1995/9), eine **Ethikkommission** ein, deren Mitglieder durch die Verfassungsbestimmung im § 15a Abs. 9 **weisungsfrei** gestellt wurden. Gesetzlich geregelt wurden auch die psychotherapeutische Versorgung und psychologische Betreuung von Patienten.
4. Wie schon in den vergangenen Jahren werden an dieser Stelle einige Gesetze kurz erläutert, die zwar formell nicht zum Verfassungsrecht zählen, aber mit diesem in enger Verbindung stehen.
 - 4.1. In **Niederösterreich** wurde das **NÖ Bezügegesetz** novelliert (LGBl. 0030–10, 0030–11). Die Änderungen betrafen u.a. eine Erhöhung der Pensionsbeiträge und die Anrechnung der Vordienstzeiten für den Ruhebezug sowie ein Aussetzen der Bezugserhöhung für die Mandatäre.
 - 4.2. Das Land **Oberösterreich** hat mit Landesgesetz zur Bereinigung der Rechtsordnung des Landes Oberösterreich (**O.ö. Rechtsbereinigungsgesetz 1995** – LGBl. 1995/29) mehrere ältere Rechtsvorschriften aufgehoben und damit einen wichtigen Beitrag zur Übersichtlichkeit der Rechtsordnung geleistet.

Mit Landesgesetz über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und über die Bezüge und Pensionen der Mitglieder der Landesregierung, des Amts-

führenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates (**O.ö. Bezügegesetz 1995 – LGBl. 1995/70**) wurden die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen umfassend überarbeitet.

- 4.3. Das Land **Steiermark** hat mit Landesgesetz, mit dem die Landtagswahlordnung 1960, die Gemeindewahlordnung 1960, die Gemeindewahlordnung Graz 1992, die Gemeindeordnung 1967, das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 und das Steiermärkische Volksrechtgesetz 1986 geändert werden (**Wahlrechtsänderungsgesetz 1995 – LGBl. 1995/75**), in den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen den Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt und damit an die Regelungen der Bundesverfassung (vgl. dazu auch 19. Bericht 1994, S. 29f) angepaßt.
- 4.4. In **Tirol** wurde mit Gesetz über die Förderung der politischen Parteien in Tirol (**Tiroler Parteienförderungsgesetz – LGBl. 1995/13**) die Parteienförderung erstmals auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die allgemeine Parteienförderung, den Beitrag zu den Wahlwerbungskosten sowie über die Kontrolle der widmungsge-
mäßigen Verwendung der Mittel.

Um die Rechtsordnung an die bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Begriffes "Hauptwohnsitz" anzupassen, wurden folgende Gesetze vom Tiroler Landtag beschlossen:

- Gesetz, mit dem die **Landtagswahlordnung 1993** geändert wird (LGBl. 1995/37);
- Gesetz, mit dem die **Innsbrucker Wahlordnung 1975** geändert wird (LGBl. 1995/38);
- Gesetz, mit dem das Gesetz über **Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen** geändert wird (LGBl. 1995/39);
- Gesetz, mit dem die **Tiroler Gemeindewahlordnung 1994** geändert wird. (LGBl. 1995/40).

Im Gesetz, mit dem die **Tiroler Gemeindewahlordnung 1994** geändert wird (LGBl. 1995/94), und im Gesetz, mit dem die **Innsbrucker Wahlordnung 1975** geändert wird (LGBl. 1995/95), wurde das Wahlrecht der EU-Bürger auf Gemeindeebene verwirklicht.

- 4.5. Das Land **Vorarlberg** hat mit Gesetz über eine Änderung des **Landes-Bezugesgesetzes** (LGBl. 1995/9) die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen umfangreich überarbeitet und angepaßt. Den Kernpunkt der Novelle

stellt der Wegfall von Ruhe- und Versorgungsbezügen für Mitglieder des Landtages dar, die diesem erstmals nach dem 4. Oktober 1994 angehören.

- 4.6. Im Zuge der Diskussionen über Politikerprivilegien hat schließlich auch der **Wiener** Landtag mit dem Gesetz, mit dem das **Wiener Bezügegesetz** geändert wird (LGBl. 1995/41), die Anspruchsgrundlagen und die Höhe der Entschädigungen angepaßt.

Eine Zusammenstellung der im Berichtsjahr 1995 in den Landesgesetzblättern kundgemachten verfassungsrechtlichen Bestimmungen sowie von weiteren wichtigen Landesgesetzen und Verordnungen findet sich im Besonderen Teil (D).

E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. Gesetzgebung des Bundes

- 1.1. Im Berichtsjahr verabschiedete der Bundesgesetzgeber wiederum zahlreiche einfache Gesetze, die Verfassungsbestimmungen enthielten. Diese wurden bereits im Kapitel C kurz erörtert. Im Kapitel B wurden jene Bundesgesetze dargestellt, die mit finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden verbunden sind.

Wegen der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates konnten zahlreiche geplante Gesetzesvorhaben nicht verwirklicht werden. Einige wichtige Gesetze mußten in der Sondersitzung des Nationalrates (vgl. dazu Kapitel A/I, Punkt 8.) beschlossen werden, um einerseits die finanzielle Absicherung zu gewährleisten und andererseits ein legistisches Vakuum zu verhindern.

Die Zahl der (einfachen) Bundesgesetze, zu denen aus föderalistischer Sicht Bemerkungen angebracht erscheinen, ist im Berichtsjahr gering.

- 1.2.1. Mit Bundesgesetz, mit dem das **Bundespflegegeldgesetz** geändert wird (BGBl. 1995/131), wurde für die Bezieher von Pflegegeld aller Stufen eine Klagemöglichkeit bei den Arbeits- und Sozialgerichten eingeführt. Diese Novelle hatte zur Folge, daß die Einräumung eines Rechtsanspruches für alle Pflegegeldbezieher auch in den Landespflegegeldgesetzen nachvollzogen werden mußte. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Länder vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in keiner Weise in die Novellierung des (Bundes)Pflegegeldgesetzes einbezogen wurden, obwohl sich in der abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Bund und Länder verpflichteten, gleichartige Geldleistungen zu gewähren. Von Vertretern des Bundesministeriums und der Länder war gemeinsam ein "Modellgesetz" ausgearbeitet worden. Ohne Gespräche mit den Ländern geführt zu haben, ist der Bund durch die Novelle weitgehend von dem gemeinschaftlichen Entwurf abgegangen.
- 1.2.2. Das Bundesgesetz, mit dem das **Qualitätsklassengesetz** geändert wird (BGBl. 1995/523), schuf die gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung der Verordnungen der EU über Qualitätsnormen oder Vermarktungsnormen. Die Überprüfung, ob landwirtschaftliche Erzeugnisse dem Qualitätsklassengesetz und seinen Durchführungsverordnungen entsprechen, wird künftig nicht mehr von der Zollverwaltung anläßlich der Einfuhr, sondern von den Bezirksverwaltungsbehörden durchzuführen sein. Dies führt zu einer **beträchtlichen Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes der Länder**. Trotzdem fanden keine Verhandlungen gemäß § 5 FAG über die Abgeltung dieser zusätzlichen Aufwendungen statt.

Die Länder protestierten vergeblich gegen diese Vorgangsweise des Bundes. Auch ein Antrag im Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wegen Beeinträchtigung von Länderinteressen Einspruch zu erheben, fand keine Mehrheit. Dieses Gesetz ist ein neuerliches Beispiel dafür, daß der Bund durch legislative Maßnahmen den **Ländern massive Vollziehungsaufgaben** und damit Kosten aufbürdet.

- 1.2.3. Mit den Novellen zu den **Verwaltungsverfahrensgesetzen** (Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – BGBl. 1995/ 471; Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – BGBl. 1995/620) wurden verschiedene Unklarheiten im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten beseitigt und Verfahrenserleichterungen ermöglicht. Der dringenden Forderung der Länder, die Kompetenz zur Regelung, ob der unabhängige Verwaltungssenat in den ihm übertragenen Angelegenheiten als Kammer oder durch das Einzelmitglied entscheidet, dem Materieange-
setzgeber zu übertragen, wurde nicht Rechnung getragen.

- 1.3. Im Berichtsjahr erreichte das **Bundesgesetzblatt** mit **9518 Seiten** einen Rekordumfang, wobei allerdings nicht übersehen werden darf, daß allein das WTO-Abkommen (BGBl. 1995/1) 1964 Seiten umfaßt. Die Praxis der wiederum zahlreich beschlossenen "**Sammelnovellen**", die dem Bürger die Kenntnis des geltenden Rechts fast unmöglich machen, rief neuerlich Kritik¹⁾ hervor. Ein besonderes Negativbeispiel stellt das (erste) sog. **Strukturanpassungsgesetz** (BGBl. 1995/297) dar, mit dem nicht weniger als **45 Gesetze novelliert** wurden.

Angesichts dieser unbefriedigenden Situation sprach sich Nationalratspräsident Dr. FISCHER für Maßnahmen zur Eindämmung der Gesetzesflut aus (SN vom 26.7.1995). Der zweite Präsident des Nationalrates, Dr. NEISSER, forderte ebenfalls eine Reform der Gesetzgebung und sprach sich für die Einsetzung einer Enquetekommission aus. Die zentralen Fragen seien die Verständlichkeit der Gesetzestexte und die Reduzierung der Gesetzesflut (VN vom 17.7.1995).

- 1.4. Im Berichtsjahr mußten zu mehreren **Gesetzesentwürfen** des Bundes unter föderalistischen Gesichtspunkten **Bedenken** erhoben werden.
 - 1.4.1. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten versandte im März 1995 den Entwurf eines **Bauproduktgesetzes** zur Begutachtung. Die von den Ländern bereits zum ersten Entwurf vom Februar 1994 er-

1) Vgl. BARAZON, Das Recht soll vom Volk ausgehen, aber der Bürger kann es nicht kennen, in: Die Presse vom 6.2.1995.

hohen kompetenzrechtlichen Einwände blieben dabei unberücksichtigt. Seitens der Länder wurde der Gesetzentwurf neuerlich entschieden abgelehnt und auch von der Lehre²⁾ kritisiert. Zur Umsetzung der EU-Bauprodukterichtlinie haben die Länder eine **Vereinbarung** gemäß Art. 15a B-VG über die **Zusammenarbeit im Bauwesen** abgeschlossen und zu deren Umsetzung eigene Bauproduktgesetze erlassen (vgl. z.B. das Salzburger Bauproduktgesetz, LGBl. 1995/11). Es entstand der Eindruck, daß das Gesetz auch für die an sich unbestrittenen Zuständigkeiten der Länder Geltung haben könnte, zumal eine Einschränkung auf die Bundeszuständigkeiten nicht vorgenommen wurde.

Da dem Bund hinsichtlich der Bauprodukte eine Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung nur in Randbereichen zukomme, lehnten die Länder auch die vorgeschlagene Fassung des § 7 Abs. 4 ab. Nach dieser Bestimmung sollte die österreichische Vertretung im Gremium der von den EU-Mitgliedstaaten und den sonstigen Vertragspartnern des EWR bestimmten Zulassungsstellen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegen. Diese Funktion müßte jedenfalls auf Grund der umfassenden Zuständigkeit der Länder in Bauangelegenheiten den Ländern zukommen.

1.4.2. Auch der Entwurf eines **Bundesgesetzes zur Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens**, der durch mehrere Bestimmungen in die Zuständigkeiten der Länder für Naturschutz und Tierschutz eingriff, wurde von den Ländern als **verfassungswidrig** abgelehnt. Den von den Ländern geltend gemachten Bedenken wurde bei der Überarbeitung des Entwurfes teilweise Rechnung getragen. Da die überarbeitete Fassung des Begutachtungsentwurfes vom März 1995 jedoch neuerlich Eingriffe in die Landeskompetenz "Tierschutz" (z.B. im § 10) enthielt, lehnten die Länder den Gesetzentwurf weiterhin ab.

1.4.3. Bei der Verlängerung der KRAZAF-Vereinbarung für das Jahr 1995 (siehe Kapitel A/I, Punkt 10.) wurde vereinbart, daß Gesetze und Verordnungen, die finanzielle Belastungen der Spitalerhalter bringen können, nur einvernehmlich beschlossen oder abgeändert werden dürfen. Diese Nebenabrede sollte für das Jahr 1995 Gültigkeit haben. Aus diesen Gründen lehnten die Länder den Entwurf eines **Ärzte-Arbeitszeitgesetzes**, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Begutachtung versandt wurde und zu **beträchtlichen Mehrkosten** für die **Spitalserhalter** geführt hätte, mit Entschiedenheit ab. Auch zu den vorgesehenen Regelungen, z.B. jene über die Rufbereitschaft, die schrittweise Herab-

2) Vgl. ÖHLINGER, Mißverständnis in Wien läßt Ende des Bundesstaates befürchten, in: Die Presse vom 4.9.1995.

setzung der wöchentlichen Arbeitszeit oder die Abgeltung von Überstunden, machten die Länder Einwände geltend. Bestritten wurde auch die Auffassung des Bundes, daß Arbeitszeitregelungen generell dem Arbeitnehmerschutz zuzuordnen seien.

Auch der Entwurf eines **Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetzes** wurde mit Nachdruck abgelehnt. Der vorliegende Entwurf hätte nicht nur bedeutende **finanzielle Belastungen** für die Länder gebracht, sondern es waren auch mehrere Eingriffe in die **Dienstrechtskompetenz der Länder** enthalten. Mit mehreren Verfassungsbestimmungen sollten etwa die durch die B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, neu geordneten Dienst- und Personalvertretungskompetenzen zulasten der Länder abgeändert werden.

1.4.4. Den Begutachtungsentwurf einer Novelle zum **Bäderhygienegesetz** begrüßten die Länder grundsätzlich. Da es auf Grund der vorgesehenen vermehrten Probenahmen und -untersuchungen jedoch zu erheblichen Mehraufwendungen kommen dürfte, verlangten die Länder eine Abgeltung dieser zusätzlich entstehenden Kosten.

1.4.5. Die Länder sprachen sich auch gegen die im Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Familienlastenausgleichsgesetz 1967** geändert wird, vorgesehenen Maßnahmen aus. Die Einbeziehung von Schüler- und Lehrlingsfreifahrten in die Verkehrs- oder Tarifverbünde schien nicht familienpolitisch, sondern vielmehr finanzpolitisch motiviert zu sein. Die beabsichtigten Strukturbereinigungsmaßnahmen würden zu einer massiven Kostenbelastung für die Länder führen und die Wirtschaftsgrundlage vieler Kraftfahrlinienunternehmen gefährden. Aus verkehrspolitischer Sicht wäre eine Einbeziehung zu begrüßen. Dies setze aber ein kostenneutrales Finanzierungsmodell voraus, wobei die Finanzierung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten durch den Bund sichergestellt sein müsse.

1.4.6. Die im Begutachtungsentwurf der **19. KFG-Novelle** vorgesehene probe-weise Teilprivatisierung des Zulassungswesens wurde von den Ländern als Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung ausdrücklich begrüßt (siehe dazu auch Kapitel A/I, Punkt 18.).

1.5. Schon seit Jahren wird die Vorgangsweise des Bundes bei der **Begutachtung** seiner **Gesetzesentwürfe** kritisiert. Leider ist auch im Berichtsjahr **keine Besserung** der Situation eingetreten.

1.5.1. Vielfach wurde vom Bund die **sechswöchige Begutachtungsfrist** nicht eingehalten. Vielmehr werden die vom Bund gesetzten Begutachtungsfristen tendenziell kürzer.

Hinzu kommt, daß eine detaillierte Befassung gerade in wichtigen Angelegenheiten unmöglich erscheint, wenn bestimmte Maßnahmen mit Interessenvertretungen ausverhandelt, unter großem Zeitdruck ausgearbeitet und dann einer unzumutbar kurzen Begutachtung unterzogen werden. Diese Vorgangsweise wirft die Frage nach dem Sinn des Begutachtungsverfahrens auf. Besonders problematisch ist dies im Bereich des Dienstrechtes, in dem die Länder gemäß Art. 21 B-VG gezwungen sind, Maßnahmen des Bundes nachzuvollziehen. So wurde etwa zum "Beamten-sparpaket" (BGBl. 1995/297) den Ländern nur eine Begutachtungsfrist von wenigen Tagen eingeräumt, obwohl die Länder bei den Verhandlungen mit den Gewerkschaften nicht vertreten waren.

Bei der unter Zeitdruck stehenden Anpassung von Bundesrecht an die EU-Rechtsvorschriften wurden äußerst kurze Begutachtungsfristen eingeräumt. Besonders aus dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sind wiederholt Entwürfe bei den Ländern zu einem Zeitpunkt eingelangt, bei dem die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bereits abgelaufen war. Besonders problematisch erscheint dabei die Vorgangsweise, daß Einverständnis angenommen wird, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme vorliegt. Eine im Anschreiben enthaltene **Zustimmungsvermutung**, verbunden mit einer äußerst kurzen Fristsetzung, war beispielsweise beim Entwurf einer Novelle zum **Ärztegesetz 1994** angebracht.

Es entsteht vielfach der Eindruck, daß durch die Einräumung einer äußerst kurzen Begutachtungsfrist die Begutachtung zu einem bloß bürokratischen Formalakt degradiert wird. Als Beispiel wird der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden (**Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995** – verwirklicht mit dem Strukturangepassungsgesetz, BGBl. 1995/297) erwähnt, bei dem den Ländern trotz der darin enthaltenen Auswirkungen lediglich ein Zeitraum von 8 Tagen für die Begutachtung zur Verfügung stand.

- 1.5.2. Als negativ angeführt werden muß auch, daß den gesetzlichen Vorgaben im § 14 Bundeshaushaltsgesetz (BGBl. 1986/213), wonach die finanziellen Auswirkungen darzustellen sind, im Begutachtungsverfahren seitens der Bundeszentralstellen kaum Rechnung getragen wird.
- 1.5.3. Wie in den Vorjahren wurden auch im Berichtsjahr die fundierten **Länderstellungennahmen** bei der Ausarbeitung von Regierungsvorlagen nur in äußerst geringem Umfang berücksichtigt.
- 1.5.4. Soweit im Berichtsjahr vermehrt **Initiativanträge** die Grundlage für Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates waren, wurde den Ländern nur in einem Fall Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Dies geschah zum

Initiativantrag 306/A betreffend ein Bundesverfassungsgesetz zur Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (siehe dazu ausführlich Kapitel A/I, Punkt 4.). In allen übrigen Fällen wurden die Länder nicht befaßt, obwohl durch die Gesetzesanträge vielfach die Interessen der Länder berührt wurden.

2. *Gesetzgebung der Länder*

- 2.1. Wie schon in den beiden vergangenen Jahren war auch im Berichtsjahr die Anpassung des Landesrechtes an die EU-Vorschriften der Schwerpunkt in der Gesetzgebungstätigkeit der Länder. Vielfach reagierten die Länder auch auf die geänderten Lebenssachverhalte und neuen Herausforderungen der Gesellschaft und erließen im Rahmen ihres – ohnehin bescheidenen – Wirkungsbereiches die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Die doch recht zahlreich beschlossenen verfassungsrechtlichen Vorschriften wurden bereits im Kapitel D dargestellt. Nachstehend werden wichtige einfachgesetzliche Regelungen der Länder kurz behandelt. Im Besonderen Teil (D) findet sich eine Zusammenstellung der wichtigsten im Berichtsjahr kundgemachten landesgesetzlichen Vorschriften.

- 2.2. Das **Burgenland** erließ im Berichtsjahr folgende umfassende Gesamtregelungen, die z.T. legistisches Neuland betreten.

Das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (**Bgld. Vergabegesetz – LGBl. 1995/1**) enthält Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Burgenland. Neben Bestimmungen über die Grundsätze des Vergabeverfahrens und gemeinsamen Bestimmungen über die Vergabe von Liefer-, Bau-, Baukonzessions- und Dienstleistungsaufträgen enthält das Gesetz auch Normen über den Rechtsschutz beim Vergabeverfahren.

Mit dem Gesetz über Stiftungen und Fonds im Burgenland (**Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz – LGBl. 1995/37**) wurde die Errichtung, Tätigkeit und Auflösung von Stiftungen und Fonds im Burgenland geregelt.

Das Gesetz über die Abgabe für die Verwendung von Grundflächen für das Betreiben einer Deponie (**Bgld. Standortabgabegesetz 1995 – LGBl. 1995/52**) sieht für die Inanspruchnahme eines Grundstückes als Deponiefläche die Einhebung der Standortabgabe vor. Diese Abgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe, deren tatsächliche Höhe mit Gemeinde-ratsbeschluß festzulegen ist.

Das Gesetz über die Förderung der Jugend (**Bgld. Jugendförderungsgesetz – LGBl. 1995/21**) hat die Förderung der Jugend in ihrer seelischen, geistigen und körperlichen Entwicklung zum Ziel. Neben den verschiedenen Förderungsmaßnahmen sieht das Gesetz die Einrichtung eines Jugendbeirates und eines Landesjugendforums vor.

Mit dem Gesetz über die landwirtschaftliche Tierzucht im Burgenland (**Bgld. Tierzuchtgesetz – LGBl. 1995/33**) wurden die bisherigen Regelungen des Tierzuchtförderungsgesetzes umfangreich überarbeitet und an neue Erkenntnisse der Veterinärmedizin angepaßt. Das Gesetz enthält u.a. Bestimmungen über das Besamungswesen, den Embryotransfer und die Zuchtverwendung sowie die Kosten der Vatertierhaltung.

- 2.3. Auch das Land Kärnten hat mit dem Gesetz über die landwirtschaftliche Tierzucht (**Tierzuchtgesetz – LGBl. 1995/42**) die bisherigen Bestimmungen umfassend überarbeitet. Neben Regelungen über die künstliche Besamung und die Verwendung und den Transfer von Eizellen und Embryonen enthält das Gesetz auch Bestimmungen über die Geflügelzucht sowie über die Verpflichtungen der Gemeinden zur Kostentragung.
- 2.4. Das vom **niederösterreichischen** Landtag beschlossene **NÖ Vergabegesetz (LGBl. 7200-0)** enthält Bestimmungen über die Vergabe von öffentlichen Liefer-, Bau- und Baukonzessionsaufträgen. Ein eigener Abschnitt im Gesetz ist dem Rechtsschutz im Vergabeverfahren gewidmet, wobei die Durchführung des Nachprüfungsverfahrens dem Unabhängigen Verwaltungssenat obliegt.

Die Änderung der **NÖ Bauordnung 1976 (LGBl. 8200-13)** sieht vor, daß die Anordnung des Abbruchs eines im Widerspruch zum Flächenwidmungsplan stehenden Gebäudes entfallen kann, wenn das Gebäude vor dem 29. Juni 1995 fertiggestellt wurde, es den bautechnischen Vorschriften entspricht und für das Grundstück kein Bauverbot besteht. Die Beschlußfassung dieses vielfach kritisierten sog. **Schwarzbautensanierungsgesetzes³⁾** veranlaßte die Bundesregierung im Wege des Einspruchsverfahrens zur Äußerung von verfassungsrechtlichen Bedenken wegen Verletzung des Legalitätsprinzipes (vgl. Kapitel F, Punkt 1.3.). Ein Entschließungsantrag (348/A/E) vom 12. Juni 1995 der Abg. **LANG-THALER, GFÖHLER u.a.**, wonach die Bundesregierung vom Nationalrat aufgefordert werden sollte, gegen den Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages Einspruch zu erheben, blieb im Nationalrat unerledigt.

3) Vgl. **RASCHAUER**, Amnestien für Schwarzbauten diskriminieren die Gesetzestreuen, in: Die Presse vom 30.10.1995.

- 2.5. Vom **oberösterreichischen** Landtag wurde das Landesgesetz über die landwirtschaftliche Tierzucht in Oberösterreich (**O.ö. Tierzuchtgesetz 1995** – LGBl. 1995/7) beschlossen. Das Gesetz regelt u.a. das Besamungswesen, die Verwendung von Eizellen und Embryonen und die Anerkennung von Maßnahmen der Tierzucht außerhalb Oberösterreichs.

Mit dem Landesgesetz über den Schutz der Tiere (**O.ö. Tierschutzgesetz 1995** – LGBl. 1995/118) wurden die diesbezüglichen EU-Richtlinien umgesetzt und strengere Bestimmungen über den Schutz der Tiere vor Tierquälerei und den Tierschutz in Schlachtbetrieben und die Haltung von Wildtieren in das Gesetz aufgenommen.

- 2.6. Das Land **Salzburg** regelte mit dem Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (**Landesvergabegesetz** – LGBl. 1995/1) diesen Bereich erstmals. Das Gesetz enthält Normen über die Auftragsvergabe, deren besondere Grundsätze und über den Rechtsschutz.

Das Gesetz über das Inverkehrbringen und die Zulassung von Bauprodukten sowie die Anerkennung von Stellen zur Prüfung, Überwachung und Zertifizierung von Bauprodukten (**Salzburger Bauproduktengesetz** – LGBl. 1995/11) dient der Umsetzung der sog. Bauprodukterichtlinie. Es hat das Ziel, beim Inverkehrbringen der Bauprodukte technische Hemmnisse im Warenverkehr zu beseitigen.

Mit dem Gesetz über die Beförderung von Personen durch Fiaker oder Pferdewagen (**Fiakergesetz** – LGBl. 1995/68) wurde legislatives Neuland betreten. Das Gesetz enthält u.a. Bestimmungen über die Unternehmerbewilligung, die Eignung der Lenker und den Befähigungsnachweis.

Auch das Land Salzburg hat mit dem Gesetz über die landwirtschaftliche Tierzucht (**Tierzuchtgesetz** – LGBl. 1995/15) die bisherigen Regelungen umfassend überarbeitet und an die neuen Verhältnisse im Bereich der Tierzucht angepaßt.

- 2.7. In der **Steiermark** regelt das **Steiermärkische Bauproduktengesetz** (LGBl. 1995/61) das Inverkehrbringen von Bauprodukten, insbesondere die Bescheinigung der Konformität, die europäische technische Zulassung sowie die gegenseitige Anerkennung.

Das **Steiermärkische Akkreditierungsgesetz** (LGBl. 1995/62) regelt die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und

legt die hiezu erforderlichen Verfahrensbestimmungen sowie die Pflichten der einzelnen Stellen fest.

Mit dem Gesetz, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (**Steiermärkisches Baugesetz**) und das Raumordnungsgesetz, das Kanalgesetz, das Aufzugsgesetz, das Feuerpolizeigesetz, das Gasgesetz, das Ortsbildgesetz, das Grazer Altstadterhaltungsgesetz und das Statut der Landeshauptstadt Graz geändert werden (LGBl. 1995/59), wurden die bisherigen Regelungen umfassend überarbeitet und an den neuesten Stand der Technik und an die geänderten Lebensverhältnisse angepaßt.

- 2.8. In **Tirol** wurden mit dem Gesetz über die Zucht landwirtschaftlicher Tiere (**Tiroler Tierzuchtgesetz 1995** – LGBl. 1995/61) die bisherigen Regelungen über die Tierzucht an die geänderten Verhältnisse angepaßt. Das Gesetz regelt u.a. das Besamungswesen, den Embryotransfer sowie die Anerkennung der Zuchtorganisationen und deren Aufgaben.
- 2.9. Auch das Land **Vorarlberg** hat mit dem Gesetz über die Zucht von Tieren in der Landwirtschaft (**Tierzuchtgesetz** – LGBl. 1995/10) die bisherigen Regelungen umfangreich überarbeitet und neue Bestimmungen (z.B. jene über den Embryotransfer) in das Gesetz aufgenommen.

Ebenfalls grundlegend überarbeitet wurden mit dem Gesetz über eine **Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes** (LGBl. 1995/51) die bisherigen gesetzlichen Regelungen über die Aufgaben und die Organisation der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg.

- 2.10. Das Land **Wien** hat mit dem Gesetz über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Bau- und Dienstleistungen (**Wiener Landesvergabegesetz** – LGBl. 1995/36) die Vergabe von öffentlichen Aufträgen gesetzlich geregelt.

Mit dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaues (**Wiener Weinbaugesetz** – LGBl. 1995/63) wurden die bisherigen Regelungen des Wiener Weinlesegesetzes umfangreich überarbeitet und an die neuen Gegebenheiten der Weinwirtschaft und des Weinbaues (z.B. Flächenbeschränkung) auch im Hinblick auf den Eintritt Österreichs in die Weinmarktordnung der EU angepaßt.

- 2.11. Wie schon in den vergangenen Jahren haben die Länder auch im Berichtsjahr durch die zahlreich erfolgte **Wiederverlautbarung von Landesge-**

setzen einen wichtigen Beitrag zur Übersichtlichkeit des geltenden Landesrechtes geleistet.

- 2.12. An dieser Stelle ist auch der im Berichtsjahr erschienene **Kommentar zur Vorarlberger Landesverfassung**⁴⁾ zu erwähnen. Er enthält neben der kommentierten Landesverfassung alle wichtigen verfassungsrechtlichen Nebenbestimmungen und Ausführungsgesetze.

3. *Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes*

- 3.1.1. An der Gesetzgebung des Bundes wirken die Länder – wie es die Bundesverfassung in Art. 24 vorsieht – durch den **Bundesrat** mit. Die Diskussionen und die vom Bundesrat selbst gesetzten Initiativen über seine Aufwertung und seine besonderen föderalismuspolitischen Aktivitäten wurden bereits ausführlich im Kapitel A/I, Punkt 7. behandelt.

Die **Tätigkeit des Bundesrates** im Berichtsjahr ist überblicksweise im Besonderen Teil (E) kurz dargestellt. Der Bundesrat trat im Berichtsjahr zu insgesamt **14 Sitzungen** (594.– 607. Sitzung) zusammen, wobei zum Teil recht umfangreiche Tagesordnungen, wie z.B. in der 603. Sitzung am 19. Juni mit 39 Tagesordnungspunkten, bewältigt werden mußten. Die im Jahre 1994 begonnene Praxis, sich im Bundesrat eine gewisse Zeit für die Behandlung der Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates zu nehmen, wurde im Berichtsjahr fortgeführt.

- 3.1.2. Auch im Berichtsjahr wurde deutlich, daß die **Parteipolitik eindeutig vor den Länderinteressen steht** (vgl. dazu bereits ausführlich Kapitel A/I, Punkt 7.6.). Es wurde vom Bundesrat **kein Einspruch** gegen einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates erhoben. Alle vier gestellten Anträge, Einspruch zu erheben, fanden bei der namentlichen Abstimmung keine Mehrheit. Betroffen davon waren die Paßgesetz-Novelle 1995, die Änderung des Qualitätsklassengesetzes, das sog. Antimißbrauchsgesetz und die Änderung des Arbeitsruhegesetzes. Die Abstimmungen zeigten aber erfreulicherweise ein fraktionsübergreifendes Denken bei einigen Ländervertretern und stellen so erste Ansätze einer echten Berücksichtigung der Länderinteressen dar. Ein weiteres Zurückdrängen der Einflüsse der Parteizentralen wäre hier wünschenswert.

4) PERNTHALER/LUKASSER, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer – Vorarlberg, Wien 1995.

- 3.1.3. In insgesamt **zwölf Fällen** stimmte der Bundesrat gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG **Verfassungsbestimmungen** in einfachen Bundesgesetzen bzw. Staatsverträgen zu. Obwohl dies mit weiteren Kompetenzverlusten für die Länder verbunden ist, gab es keinerlei Anzeichen, die notwendige Zustimmung zu verweigern. Seit der Einführung des Zustimmungsrechtes mit 1. Jänner 1985 hat sich die Zahl der Zustimmungen gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG auf **nunmehr insgesamt 113 Fälle** erhöht.
- 3.1.4. Die Mitglieder des Bundesrates machten von den **parlamentarischen Kontrollrechten** recht zahlreich Gebrauch. Aber auch dabei sind parteipolitische Einflüsse deutlich erkennbar. An die Mitglieder der Bundesregierung wurden **neun dringliche Anfragen** gerichtet. Von Mitgliedern der Freiheitlichen wurden acht dringliche Anfragen gestellt, die andere Anfrage hatte Aussagen des Obmannes der Freiheitlichen zum Gegenstand. Insgesamt wurden **112 schriftliche Anfragen** eingebracht und bei insgesamt **neun Fragestunden** im Bundesrat **129 mündliche Anfragen** an die einzelnen Mitglieder der Bundesregierung gerichtet. Im Berichtsjahr wurden weiters **zwölf Entschließungsanträge** eingebracht. Davon wurden vier Anträge, darunter auch jener betreffend die Neuregelung der Mautgebühren (vgl. Kapitel A/I, Punkt 11.) einstimmig angenommen.
- 3.1.5. Vom **Rederecht der Landeshauptmänner** vor dem Bundesrat wurde im Berichtsjahr kein Gebrauch gemacht.
- 3.2. Die **Beiziehung von Länderexperten** als Sachverständige im Nationalrat erfolgte im Berichtsjahr in einem einzigen Fall. An den Beratungen des Unterausschusses des Verfassungsausschusses über den Initiativantrag der Abg. Dr. KOSTELKA, Dr. KHOL und Genossen betreffend die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (306/A XIX.GP NR) nahmen als Länderexperten Dr. MÜLLER (Vorarlberg), Dr. PONZER (Wien) und Dr. BODEN (UVS Niederösterreich) teil; sie konnten in die Beratungen somit die Standpunkte der Länder einbringen.
- 3.3. Im Berichtsjahr gaben die Länder zu mehreren Gesetzesvorhaben des Bundes eine **gemeinsame Länderstellungnahme** ab und unterstrichen damit die einheitliche Auffassung der Länder. Im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer wurden gemeinsame Stellungnahmen abgegeben:
- zur Regierungsvorlage (RV 23 XIX.GP NR) betreffend die **Urheberrechtsgesetz-Novelle**;

- zur Regierungsvorlage (RV 87 XIX.GP NR), mit der das **Krankenanstaltengesetz** geändert wird. Diese Regierungsvorlage stand im Widerspruch zur am 28. Jänner 1995 erfolgten Einigung über die Verlängerung der KRAZAF-Vereinbarung bis Ende 1995 und sah Änderungen bei den Bundesleistungen und den Leistungen der Sozialversicherungsträger für die Krankenanstaltenfinanzierung vor;
- zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das **Qualitätsklassengesetz** geändert wird (BGBl. 1995/523). Die vorgesehene Änderung führte zu einer massiven Ausweitung der Vollzugsaufgaben und damit zu einer beträchtlichen Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes der Länder;
- zur Novelle des **Verwaltungsstrafgesetzes** (BGBl. 1995/620);
- zum Entwurf der Novelle zum **Umweltförderungsgesetz**, der eine nachhaltige Verringerung des Vermögens des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds vorsah;
- zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (**Washingtoner Artenschutzübereinkommen-Durchführungsgesetz 1995**). Hier war durch die durchzuführenden Verwaltungsverfahren ein finanzieller Mehraufwand für die Länder zu befürchten.

F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG SOWIE ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN NACH ART. 140 B-VG

1. Einsprüche der Bundesregierung gemäß Art. 98 B-VG

- 1.1. Die Länder übermittelten dem Bundeskanzleramt im Verfahren gemäß Art. 98 B-VG im Berichtsjahr 1995 insgesamt 293 Gesetzesbeschlüsse der Landtage.**

Die Bundesregierung erhob in vier Fällen Einspruch gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage. Betroffen davon waren die Beschlüsse über die Kärntner Krankenanstaltenordnung, das niederösterreichische Raumordnungsgesetz, das steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz sowie das Tiroler Pflegegeldgesetz.

Durch die im Berichtsjahr erhobenen Einsprüche hat sich die Zahl der seit dem Jahre 1969 von der Bundesregierung beeinspruchten Gesetzesbeschlüsse der Landtage auf insgesamt 146 Fälle erhöht.

- 1.2.1. Beim Gesetzesbeschluß des Kärntner Landtages betreffend die Änderung der Krankenanstaltenordnung 1992 war nach Auffassung der Bundesregierung ein Eingriff in die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes gegeben, weshalb Einspruch erhoben wurde. Begründet wurde dieser damit, daß im § 52 Abs. 2 der Kärntner Krankenanstaltenordnung über die Ermittlung der Pflege- und Sondergebühren der Ausschluß der Einbeziehung des klinischen Mehraufwandes fallengelassen wurde, was dem § 27 Abs. 3 des Krankenanstaltengesetzes des Bundes widerspreche. Die Bundesregierung wies darauf hin, daß gemäß § 69 UOG, BGBl. 1975/258 idF 1993/805, die Möglichkeit bestünde, Abteilungen von Krankenanstalten für die Verbesserung und Intensivierung des praktisch-medizinischen Unterrichts heranzuziehen ("Lehrkrankenhaus"). Weiters wurde darauf hingewiesen, daß der Bund nach § 55 KAG auch jene Mehrkosten ersetze, die sich bei der Errichtung, Ausgestaltung und Erweiterung der zugleich dem Unterricht an Hebammenlehranstalten dienenden öffentlichen Krankenanstalten ergeben, soweit sie aus den Bedürfnissen des Unterrichts bedingt sind. Nachdem in Kärnten eine derartige Ausbildungsstätte besteht und der klinische Mehraufwand vom Bund abgedeckt wird, würde der Entfall der Regelung in der Kärntner Krankenanstaltenordnung die Möglichkeit eröffnen, der Berechnung der Pflegegebühren auch die ersetzten Kosten zu Grunde zu legen und somit ein weiteres Mal den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung in Rechnung zu stellen.**

Einen weiteren Grund für den Einspruch sah die Bundesregierung im Widerspruch zwischen den Ausführungsbestimmungen und der Geltungsdauer der KRAZAF-Vereinbarung, der sich durch die unterschiedlichen Inkrafttretenszeitpunkte ergab.

Der Einspruch der Bundesregierung langte mit Telefax am 25. August 1995 beim Amt der Kärntner Landesregierung ein. Die **Einspruchsfrist** war allerdings bereits am **23. August 1995** abgelaufen. Vom Land Kärnten wurde daher der gegenständliche Einspruch nicht berücksichtigt und der Gesetzesbeschluß im Landesgesetzblatt 1995/86 kundgemacht. Den Einwänden der Bundesregierung wurde jedoch zwischenzeitlich in einer weitergehenden Novelle zur Kärntner Krankenanstaltenordnung 1992 (LGBI. 1996/15) Rechnung getragen.

- 1.2.2. Wegen Eingriffs in die Zuständigkeit des Bundes nach Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG beanspruchte die Bundesregierung den Gesetzesbeschluß des **niederösterreichischen Landtages**, mit dem das **NÖ Raumordnungsge-**setz geändert werden sollte.

In der Einspruchsbegründung führte die Bundesregierung u.a. folgendes aus:

"Art. 1 Z 29 (§ 18) des Gesetzesbeschlusses enthält Regelungen für Verkehrsflächen, die sich offenbar auch auf Bundesstraßen beziehen. Nach § 18 Abs. 2 können die Verkehrsflächen erforderlichenfalls hinsichtlich ihrer speziellen Verwendung im Flächenwidmungsplan näher bezeichnet und damit auf diesen Zweck eingeschränkt werden. Nach § 18 Abs. 3 dürfen auf Verkehrsflächen Bauwerke nur dann errichtet werden, wenn diese für eine Nutzung gemäß Abs. 2 und 3 erforderlich sind. Darüber hinaus dürfen lediglich Kleinbauten im unbedingt erforderlichen Ausmaß errichtet werden.

Sowohl durch diese Verwendungsbeschränkung als auch durch dieses Bauverbot wird in die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG) eingegriffen."

Darüber hinaus äußerte die Bundesregierung auch Bedenken, daß die vorgesehenen Regelungen über Maßnahmen zur Baulandmobilisierung im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz und das Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums verfassungsrechtlich bedenklich erscheinen.

Das Land Niederösterreich hielt dem Einspruch entgegen, daß die maßgeblichen Bestimmungen bereits im Begutachtungsentwurf enthalten

waren und dazu von Bundesseite keine Stellungnahme abgegeben worden war. Nach Auffassung der NÖ Landesregierung sind nach § 15 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes die Widmungsarten Bauland, Verkehrsfläche und Grünland im Flächenwidmungsplan festzulegen. Jene Flächen, die durch rechtswirksame überörtliche Planungen für eine besondere Nutzung gewidmet sind, sind besonders kenntlich zu machen, wobei dem Gemeinderat als Verordnungsgeber die Planungshoheit entzogen ist und dieser nur Gemeindestraßen als Verkehrsflächen festlegen kann. Damit werde einer verfassungskonformen Auslegung der Nutzungsart "Verkehrsflächen" entsprochen und nicht in die Zuständigkeit des Bundes eingegriffen. Der niederösterreichische Landtag faßte einen **Beharrungsbeschluß**.

- 1.2.3. Im Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages, mit dem das **Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz** geändert werden sollte, erblickte die Bundesregierung Widersprüche zum Schulorganisationsgesetz und eine Verletzung finanzieller Interessen des Bundes. Der erhobene Einspruch wurde wie folgt begründet:

"Art. I Z 9 (§ 5 Abs. 2) des Gesetzesbeschlusses sieht zwar vor, daß die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse 10 nicht unterschreiten darf, gestattet aber die Eröffnung einer Vorschulklasse bei einer Mindestzahl von vier zurückgestellten schulpflichtigen Kindern. Diese Mindestschülerzahl steht mit § 14 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes nicht im Einklang, da dort ausnahmslos eine Mindestschülerzahl von zehn vorgesehen ist.

Art. I Z 21 (§ 15 Abs. 3) des Gesetzesbeschlusses sieht vor, daß die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse an einer Sonderschule fünf nicht unterschreiten darf. Diese Regelung steht mit § 27 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes nicht im Einklang, demzufolge die Mindestzahl für eine Vorschulklasse grundsätzlich acht, an Sonderschulen für blinde Kinder sowie an Sonderschulen für gehörlose Kinder sechs beträgt.

Die genannten Grundsatzgesetzwidrigkeiten stellen nicht nur einen Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes dar, sondern verletzen aufgrund der Kostenersatzpflicht des Bundes für Landeslehrer (vgl. § 3 FAG 1993) auch finanzielle Interessen des Bundes. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß anläßlich der Besprechung vom 31. Jänner 1995 über die Aufteilung der Kosten für die EU-Finanzierung unter anderem vereinbart wurde, daß der Bund und die Länder Gesetze und Verordnungen, die bei der jeweils gegenbeteiligten Gebietskörperschaft zu zusätzlichen Kosten führen, nur im gegenseitigen Einvernehmen beschließen oder erlassen werden."

Das Land Steiermark berücksichtigte diese Einwände des Bundes. Vom Landtag wurde am 21. November 1995 ein geänderter Gesetzesbeschluß angenommen, der vom Bund unbeeinträchtigt blieb.

- 1.2.4. Die Gründe für die Erhebung des Einspruchs gegen den Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, mit dem das **Tiroler Pflegegeldgesetz** geändert werden sollte, waren ein Widerspruch zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, sowie eine Verletzung finanzieller Interessen des Bundes. In der Begründung führte die Bundesregierung aus:

"Gemäß Art. 8 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen samt Anlagen, BGBl. Nr. 866/1993, verpflichten sich die Vertragsparteien, in ihren jeweiligen Gesetzen übereinstimmende Klagsmöglichkeiten hinsichtlich der Geldleistungen beim zuständigen Landes(Kreis)gericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. Arbeits- und Sozialgericht Wien vorzusehen. Art. II Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses sieht vor, daß die letzte in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1994 und dem 30. Juni 1995 erfolgte Mitteilung iSd § 28 des Tiroler Pflegegeldgesetzes (über die Einstufung der pflegebedürftigen Personen in die Stufen 3 bis 7) als am 1. Juli 1995 zugestellter Bescheid iSd § 67 ASGG gilt. Da das Tiroler Pflegegeldgesetz bei Vorliegen eines Bescheides einen sog. sukzessiven Instanzenzug an das Arbeits- und Sozialgericht vorsieht, ergibt sich durch die Qualifikation einer Mitteilung als Bescheid eine Ausweitung der Zuständigkeit des Arbeits- und Sozialgerichtes. Diese gesetzliche Konstruktion weicht von derjenigen, die der Bundesgesetzgeber in Art. II der Novelle zum Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 131/1995, gewählt hat, ab. Nach der genannten Novelle ist eine Qualifikation von Mitteilungen als Bescheide – verbunden mit einer Klagsmöglichkeit beim Arbeits- und Sozialgericht – nicht vorgesehen. Der Gesetzesbeschluß stimmt daher nicht mit Art. 8 der oz. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG überein.

Da Art. II Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses eine sofortige Klagsmöglichkeit gegen Mitteilungen aus der Zeit zwischen dem 1. Juli 1994 und dem 30. Juni 1995 eröffnet, ist mit einer beträchtlichen Mehrbelastung des Arbeits- und Sozialgerichtes in personeller Hinsicht zu rechnen. Der Gesetzesbeschluß, dem kein Begutachtungsverfahren vorangegangen ist, verletzt damit finanzielle Interessen des Bundes."

Das Land Tirol ging bei der Ausarbeitung der Novelle zum Tiroler Pflegegeldgesetz von der Regierungsvorlage aus, mit der das Bundespflegegeldgesetz geändert werden sollte. In dieser war noch die Qualifikation von Mitteilungen als Bescheide – verbunden mit einer Klagsmöglichkeit beim

Arbeits- und Sozialgericht – vorgesehen. Die Regierungsvorlage wurde allerdings diesbezüglich in den Ausschusssitzungen des Nationalrates geändert, sodaß die Änderungen in Bezug auf das Tiroler Pflegegeldgesetz nicht mehr zeitgerecht in Erfahrung gebracht werden konnten. Der Tiroler Landtag beschloß daraufhin bereits am 6. Juli 1995 eine geänderte dringende Regierungsvorlage betreffend eine Novelle des Tiroler Pflegegeldgesetzes (LGBl. 1995/76).

- 1.3. Zu den von den Ländern übermittelten Gesetzesbeschlüssen der Landtage faßte die Bundesregierung im Berichtsjahr in **41 Fällen** den ausdrücklichen **Beschluß**, die Frist nach Art. 98 Abs. 2 B-VG **ungenützt verstreichen** zu lassen. Diese seit Jahren kritisierte Praxis, durch die den Ländern zwar die Bedenken des Bundes bekanntgegeben werden, diese in der Angelegenheit selbst aber ohne rechtliche Folgen bleiben, führt nur zu einer **unnötigen Verzögerung** bei der Kundmachung der Landesgesetze. (Vergleiche dazu auch Kapitel A/I Punkt 7.1. und die parlamentarische Anfragebeantwortung A/8).

Nach Auffassung der Bundesregierung lagen die Gründe für diese Vorgangsweise u.a. in Bedenken über kompetenzrechtlich unklare Bestimmungen. Beispielsweise bei den Landtagsbeschlüssen betreffend das **O.ö. Standortabgabegesetz** und das **Burgenländische Standortabgabegesetz** (finanzverfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Gleichartigkeit von Standortabgabe und Altlastenbeitrag) oder bei der Novelle der **NÖ Bauordnung 1976** hinsichtlich einer verfassungsrechtlich bedenklichen Sanierung konsensloser Bauführungen (Schwarzbauten). Verfassungsrechtlich bedenkliche Rückwirkungen wurden von der Bundesregierung gegen die Gesetzesbeschlüsse betreffend das **NÖ Fleischuntersuchungsgesetz**, die Novelle des **NÖ Krankenanstaltengesetzes 1975**, die Novelle zum **Salzburger Altstadtterhaltungsgesetz 1980** und die Novelle des **NÖ Tourismusgesetzes 1991** geltend gemacht.

2. *Zustimmungen bzw. Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG*
 - 2.1. Im Berichtsjahr verweigerte die Bundesregierung in einem Fall – zum **Steiermärkischen Prostitutionsgesetz** – die **Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen** bei der Vollziehung von Landesgesetzen. Im Jahr 1994 gab es vier Zustimmungsverweigerungen. Der Rückgang ist jedoch nicht in einer länderfreundlicheren Haltung der Bundesregierung zu suchen, sondern darin begründet, daß die Länder wegen der bekannt

restriktiven Vorgangsweise des Bundes eine Mitwirkung von Bundesorganen nur in unumgänglichen Fällen vorsehen.

- 2.2. In den §§ 10 Abs. 3 und 12 Abs. 5 des Gesetzesbeschlusses des steiermärkischen Landtages betreffend die Prostitution im Bundesland Steiermark (**Steiermärkisches Prostitutionsgesetz**) war eine Mitwirkung von Organen der Bundespolizeibehörden und der Bundesgendarmerie vorgesehen.

Die Bundesregierung verweigerte ihre Zustimmung und bemerkte, daß die nunmehrige Absicht, der Bundespolizeidirektion Graz die fast vollständige Vollziehung des Gesetzes zu übertragen, zu weit gehe. Zur Vollziehung der umfangreich ausgestalteten Regelungsmaterie fehlten der Bundespolizeidirektion Graz überdies die sachlichen und personellen Ressourcen. Weiters argumentierte die Bundesregierung, daß in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise (Art. 18 B-VG) unklar bleibe, ob sich die im § 14 des Gesetzesbeschlusses vorgesehenen Aufgaben auf Organe der Bundesgendarmerie beschränken sollten oder ob auch andere Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, insbesondere Organe der Bundessicherheitswache, zur Mitwirkung verpflichtet sein sollten.

Das Land Steiermark hat auf Grund der erfolgten Zustimmungsverweigerung mit dem Bundesministerium für Inneres Kontakt aufgenommen, um eine Textierung zu erarbeiten, die die Zustimmung des Bundes findet. Ein überarbeiteter Entwurf des Gesetzes wurde im Berichtsjahr jedoch nicht in den Landtag eingebracht.

- 2.3. Die Bundesregierung stimmte gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG in **fünf Fällen einer Mitwirkung von Bundesorganen** bei der Vollziehung von Landesgesetzen zu.

- 2.3.1. Das **O.ö. Tierschutzgesetz 1995** (LGBI. 1995/118) sieht in § 17 eine Mitwirkung der Sicherheitsbehörden bei der Bestrafung bestimmter Formen der Tierquälerei, welche in ihrer Schwere an den Tatbestand der strafgerichtlichen Tierquälerei heranreichen, sowie eine Mitwirkung zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse vor.

Die **O.ö. Landwirtschaftskammergesetz-Novelle 1996** (LGBI. 1996/4) sieht eine Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes bei der Festsetzung der Kammerumlage vor.

- 2.3.2. Im § 3c des Gesetzes, mit dem das **Steiermärkische Baumschutzgesetz** geändert wird (LGBI. 1995/42), ist vorgesehen, daß die Organe der Bundespolizeibehörden und der Bundesgendarmerie den nach diesem

Gesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten haben. Die Bundesregierung erteilte hierzu ihre Zustimmung.

Das **Steiermärkische Vergabegesetz** (LGBl. 1995/85) sieht eine Auskunftspflicht von Auftraggebern, denen ein Verstoß gegen Vergabevorschriften zur Last gelegt wird, gegenüber dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vor.

- 2.3.3. In Wien enthält das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaues (**Wiener Weinbaugesetz 1995** – LGBl. 1995/63) im § 16 eine Mitwirkung der Bundeskellereiinspektoren bei der Weinbauaufsicht, der die Bundesregierung zustimmte.

Eine Zusammenstellung der im Berichtsjahr 1995 erfolgten Einsprüche der Bundesregierung gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG sowie der Zustimmungen bzw. der Zustimmungsverweigerung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG findet sich im Besonderen Teil (F).

3. Anfechtung von Bundes- und Landesgesetzen

Von der Bundesregierung wurden – wie schon in den vergangenen Jahren – **keine Landesgesetze** beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Im Berichtsjahr wurden von den Ländern auch **keine Bundesgesetze** angefochten.

Über drei von den Ländern im Jahre 1994 gestellte Anträge (siehe 19. Bericht 1994, S. 93 f) auf Aufhebung von Bundesgesetzen hat der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr entschieden.

Mit Erkenntnis G 188/94 vom 9. März 1995 hat der Verfassungsgerichtshof den Antrag des Landes Wien auf Aufhebung des § 56 des **Krankenanstaltengesetzes** des Bundes (BGBl. 1957/14 i.d.F. 1993/801) abgewiesen.

Ebenfalls abgewiesen wurde der Antrag des Landes Tirol auf Aufhebung des § 46 **KAG** (Erkenntnis G 80/94 vom 1. Dezember 1995). Diese Bestimmung wurde vom Verfassungsgerichtshof als dienstrechtliches Gestatten an die Klinikvorstände, als Dienstnehmer des Bundes mit Patienten der Sonderklasse für die persönliche Betreuung ein Honorar zu vereinbaren, angesehen. Somit greift diese Regelung – entgegen der Ansicht der Tiroler Landesregierung – nicht in das Krankenanstaltenrecht ein.

Mit dem Erkenntnis G 89/94 vom 28. Juni 1995 gab der Verfassungsgerichtshof hingegen dem Antrag des Landes Tirol statt. **§ 2 Abs. 5 und 6 der Gewerbeordnung 1973**, BGBl. 1974/50 i.d.F. 1993/29, wurde wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben. Diese Bestimmungen, die eine Betriebsanlagengenehmigung auch für bestimmte Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Landwirtschaft (Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft) vorsahen, waren nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht vom Kompetenztatbestand "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) erfaßt.¹⁾

-
- 1) Vgl. dazu das Gutachten von PERNTHALER/RATH-KATHREIN über "Die Zuständigkeit des Bundes nach Art. 10 (1) Z. 8 B-VG zur Regelung von Betriebsanlagen zur Ausübung von Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 4a Gewerberechtsnovelle 1992), abgedruckt in: Pernthaler/Lukasser/Rath-Kathrein, Gewerbe - Landwirtschaft - Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht, Wien 1996.

G) DIE RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES¹⁾

1. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes war im Berichtszeitraum, soweit sie bundesstaatsrechtlich und föderalismuspolitisch bedeutsame Fragen betraf, von weitgehender Kontinuität gekennzeichnet, auch wenn bestimmte Interpretationsansätze durchaus bemerkenswert sind. Das Schwergewicht der föderalismusrelevanten Judikatur lag in den Bereichen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung sowie der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs. Zur bundesstaatlichen Verwaltungsorganisation und zur Verfassungsautonomie der Länder werden keine neuen Aussagen gemacht.
2. Die bundesstaatliche Kompetenzverteilung wurde auch im Berichtszeitraum nach den traditionellen Interpretationsregeln ausgelegt. Versteinerungstheorie, Gesichtspunkttheorie und Berücksichtigungsprinzip werden vom Verfassungsgerichtshof in gewohnter Weise angewandt, wobei die Judikatur eine behutsame Länderfreundlichkeit erkennen läßt. Dem stehen freilich auch Urteile gegenüber, die ohne zwingende Notwendigkeit von einem impliziten Vorrang der Art 10- vor den Art 12-Kompetenzen ausgehen (ohne daß dies ausdrücklich betont wird), oder die § 2 F-VG in traditioneller Weise als Instrument des hier bestehenden "Bundesvorranges" benützen. Positiv muß eine Interpretation des Verhältnisses Grundsatzgesetzgebung – Ausführungsgesetzgebung registriert werden: Der Verfassungsgerichtshof beurteilte die Grundsatzgesetzkonformität eines Landes-Ausführungsgesetzes nicht allein nach dem Normtext, sondern nach ihrer Übereinstimmung mit dem Wesen des im Grundsatzgesetz geregelten Rechtsinstituts und der Bundesverfassung. So kann das Land etwa Regeln über die Gefahrtragung beim Eigentumsübergang dann selbständig gestalten, wenn sie in Übereinstimmung mit der Verfassung stehen und das Grundsatzgesetz auch in diese Richtung ausgelegt wurde.

1) Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Erkenntnisse findet sich im Besonderen Teil.

3. Bei der Auslegung der finanzverfassungs- und finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen beschritt der Verfassungsgerichtshof keine neuen Wege; er vertiefte seine Judikatur und traf deutliche Klarstellungen. So erkannte er eine Verletzung des finanzverfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes beim abgestuften Bevölkerungsschlüssel, da ein Land dem "pactum" nicht beigetreten war. Er verdeutlichte seine Rechtsauffassung zur Lustbarkeitsabgabe und zur Ankündigungsabgabe. Sehr ausführlich nahm er zum Umlagerecht von Gemeindeverbänden Stellung.
4. Die durch die B-VG-Novelle 1988 endgültig verankerte Zentralisierung des öffentlichen Sicherheitsdienstes wurde im Berichtszeitraum umfassend abgesichert. Der Verfassungsgerichtshof trat jenen Auffassungen im Schrifttum, wonach weite Teile des materiellen Polizeirechts zurück in die mittelbare Bundesverwaltung gefallen seien, entschieden entgegen und bekräftigte die **endgültige** Etablierung der unmittelbaren Bundesverwaltung in diesem Bereich.

H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

1. Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern bzw. der Länder untereinander wurde auch im Berichtsjahr im Rahmen der bestehenden Einrichtungen weitergeführt.
Durch den EU-Beitritt Österreichs ist eine enge Zusammenarbeit notwendig, um die Möglichkeiten und Chancen im größer gewordenen Europa wahrzunehmen. Daß der Gedanke des **kooperativen Föderalismus** auch seine Grenzen hat, zeigte sich im Berichtsjahr allerdings deutlich bei der vorerst gescheiterten Bundesstaatsreform und bei den Finanzfragen im Zusammenhang mit der Lösung anstehender Probleme.

In bewährter Weise wurde auf Länderseite die Zusammenarbeit von den Konferenzen der Landeshauptmänner, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten und der Landesamtsdirektoren geprägt. Daneben fanden zahlreiche Expertengespräche der Länder sowie Konferenzen von politischen und beamteten Referenten statt. Als wichtige bundesstaatliche Koordinationsorgane in Angelegenheiten der Europäischen Union erfüllten die ÖROK, der Ständige Integrationsausschuß der Länder und die österreichische Länderdelegation im Ausschuß der Regionen ihre Aufgaben.

2. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Der Abschluß von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG stellt nach wie vor ein optimales rechtliches Instrument der Zusammenarbeit von Bund und Ländern dar. Es darf dabei allerdings nicht übersehen werden, daß einerseits damit eine föderalistisch bedeutsame "Uniformität" der Landesrechtsordnungen verbunden ist und andererseits der Bund mitunter versucht, unter Androhung von Kompetenzübergängen die Länder zum Abschluß solcher Vereinbarungen unter Druck zu setzen.

- 2.1.1. Die von Bund und Ländern bereits am 4. November 1994 unterzeichnete Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die **Einsparung von Energie** trat im Berichtsjahr in Kraft (vgl. 19. Bericht 1994, S. 97). Das Ziel der Vereinbarung ist es, die Instrumente zur Ausschöpfung von Energiesparpotentialen auf Bundes- und Landesebene bestmöglich abzustimmen. In Ausführung dieser Vereinbarung haben die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gesetzliche Regelungen für eine effiziente Nutzung von Energie zu erlassen. Bedeutsam ist dabei u.a. die Festlegung von Wirkungsgraden von Kleinfeuerungen.

2.1.2. Mit Ablauf des 31. Dezember 1994 trat die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die **Krankenanstellenfinanzierung** für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 außer Kraft. Nach mehreren Verhandlungsrunden konnte am 28. Jänner 1995 grundsätzliche Einigung über die **Verlängerung des Geltungszeitraumes** der Vereinbarung bis **31. Dezember 1995** erzielt werden (vgl. dazu ausführlich Kapitel A/I, Punkt 10.2.). Damit war die Finanzierung der Krankenanstellen zumindest bis zum Ende des Berichtsjahres gesichert. Am 5. Mai 1995 konnten sich der Bund und die Länder schließlich auch darüber einigen, daß eine Bestimmung zur Vermeidung zusätzlicher finanzieller Belastungen im Krankenanstellenbereich im Jahre 1995 in Form einer Nebenabrede zur Vereinbarung paktiert wird.

Angesichts der geringen Verhandlungsfortschritte über eine Reform der Krankenanstellenfinanzierung und der vorgezogenen Nationalratswahl sprachen sich Bund und Länder für eine Verlängerung der bis Ende 1995 befristeten Vereinbarung um ein weiteres Jahr, somit bis 31. Dezember 1996, aus (vgl. Kapitel A/I, Punkt 10.4.).

Die Landesfinanzreferentenkonferenz stimmte am 6. November 1995 der Verlängerung des Geltungszeitraumes bzw. dem Abschluß einer entsprechend geänderten Vereinbarung zu. (Der Nationalrat genehmigte bereits am 17. November 1995 den Abschluß der Vereinbarung – RV 367 Blg.Sten.Prot. NR XIX. GP). Ob dieser Zeitgewinn allerdings eine reale Chance bieten würde, endlich umfassende Reformen im Gesundheitsbereich umzusetzen, war im Berichtsjahr angesichts der zahlreichen bis dahin nicht eingehaltenen Zusagen eher zweifelhaft.

2.2.1. Die von den Ländern – außer Salzburg – am 9. November 1994 unterzeichnete Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den **Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft** trat im Berichtsjahr in Kraft (vgl. dazu 19. Bericht 1994, S. 98). Damit wurden einheitliche Standards für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren geschaffen und im Wege der bundesstaatlichen Kooperation – an Stelle der häufig geforderten zentralistischen Regelung – ein wichtiger **Beitrag für den Tierschutz** geleistet.

Salzburg trat der Vereinbarung zur Vermeidung eines Kompetenzverlustes der Länder und wegen des Charakters der Festlegungen als – landesgesetzlich verstärkbare – Mindeststandards mit Wirkung 19. September 1995 bei.

2.2.2. In Kraft trat im Berichtsjahr auch die bereits im Jahre 1994 von allen Ländern unterzeichnete Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über **Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen** (vgl. dazu 19. Bericht 1994, S. 99). In dieser Vereinbarung verpflichteten sich die Vertrags-

parteien zur Erlassung von einheitlichen Regelungen für das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen (z.B. allgemeine Anforderungen, Emissionsgrenzwerte, Prüfbedingungen). Damit werden die Länder eine wichtige Maßnahme im Bereich des Umweltschutzes umsetzen.

2.2.3. Durch die im Jahre 1994 erfolgte Änderung der Vereinbarung über die **Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder** wurden die Aufgaben der Geschäftsstelle an den Fachverband der Lichtspieltheater und Audivisionsveranstalter und an den Fachverband der Audivisions- und Filmindustrie, Verband der Filmverleih- und Vertriebsgesellschaften übertragen. Die Vereinbarung konnte im Berichtsjahr noch nicht in Kraft treten, da noch nicht alle Länder die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür schufen.

2.2.4. Die Länder **Burgenland** und **Niederösterreich** einigten sich darauf, die im Jahre 1990 abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die **Bewirtschaftung beim Weinbau** sowie die **Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission** einvernehmlich aufzulösen.

Geändert hinsichtlich der Gestattung von **Weingartenauspflanzungen** wurde die im Jahre 1980 abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern **Niederösterreich** und **Burgenland** über die **flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues** sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission der Länder.

Eine Aufstellung der im Jahre 1995 abgeschlossenen bzw. kundgemachten Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG findet sich im Besonderen Teil (H/1).

2.3.1. Auch im Berichtsjahr waren in den bereits im Jahre 1992 begonnenen Verhandlungen über den Abschluß einer Vereinbarung betreffend **gemeinsame Grundsätze der Raumordnung** kaum Fortschritte zu verzeichnen.

In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung (H/2) stellte der Bundeskanzler fest, daß der ausgearbeitete Entwurf der Vereinbarung positiv beurteilt wurde, lediglich das Bundesministerium für Finanzen habe auf die damit verbundenen finanziellen Folgen hingewiesen. Es sei geplant, die Verhandlungen im Herbst 1995 wieder aufzunehmen.

Aus einer parlamentarischen Anfragebeantwortung durch den Finanzminister (Anfrage 1063/J-BR/95 der Bundesräte WEISS und Kollegen) ging hervor, daß der Abschluß der Vereinbarung eine **rechtsetzende Maßnahme** darstelle und daher gemäß § 14 Bundeshaushaltsgesetz die finanziellen Auswirkungen erhoben werden müßten. Diese Auffassung

teilte auch der Bundeskanzler in einer weiteren Anfragebeantwortung (Anfrage 1091/J-BR/95 der Bundesräte WEISS, GIESINGER u.a.) vom 24. August 1995. Der Bundeskanzler teilte dazu ergänzend mit, daß die personellen Kapazitäten mit den Arbeiten zu den EU-Strukturfondsprogrammen gänzlich gebunden seien. Erst nach Beendigung dieser Arbeiten im Spätherbst 1995 könnten die notwendigen Kostenberechnungen über die Auswirkungen der Vereinbarung durchgeführt werden.

- 2.3.2. Im Zusammenhang mit der im Jahre 1992 abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen (vgl. 18. Bericht 1993, S. 147) gründeten die Länder das **Österreichische Institut für Bautechnik**. Dem mehrmaligen Angebot und Ersuchen der Länder (vgl. zuletzt 19. Bericht 1994, S. 101), der Bund möge dem Institut beitreten, wurde auch im Berichtsjahr nicht entsprochen.

Die Länder führten Verhandlungen über den Abschluß einer Vereinbarung zur **Einführung eines Übereinstimmungszeichens für die Verwendung von Bauprodukten**. Dies würde den Warenverkehr mit Baustoffen wesentlich erleichtern. Das Österreichische Institut für Bautechnik wurde beauftragt, einen diesbezüglichen Vereinbarungsentwurf auszuarbeiten.

Gegen Ende des Berichtsjahres erzielten die Länder Einvernehmen über die **Aufhebung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten)**. Der seinerzeit eingerichtete Bundesländerausschuß (BABB) ist durch das neu geschaffene Institut für Bautechnik entbehrlich geworden.

- 2.3.3. Vom Bundesministerium für Finanzen wurde an die Länder der Wunsch herangetragen, eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG betreffend die **Kostentragung bei unrechtmäßiger Verwendung von EU-Mitteln** abzuschließen. Die Länder erachteten den Abschluß einer solchen Vereinbarung im Hinblick auf die Kostentragungsregel des Art. 12 der Vereinbarung über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration für nicht erforderlich. Zudem enthielt der vorgelegte Entwurf der Vereinbarung einseitige Verpflichtungen der Länder, denen keine korrespondierenden Verpflichtungen des Bundes gegenüberstanden.

- 2.3.4. Im Berichtsjahr wurden Gespräche über den Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die **Förderung von Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Feuchtgebieten – (Ramsar-Konvention)** geführt. Die Vereinbarung soll eine koordinierte Vorgangsweise bei Förderungsmaßnahmen von Feuchtgebieten, die Ramsar-Gebiete sind, sicherstellen. Aus föderalisti-

scher Sicht ist festzuhalten, daß eine solche Vereinbarung die Zuständigkeit der Länder für solche Gebiete wahren muß und daß keine Verlagerung von Zuständigkeiten auf den Bund stattfinden darf.

2.3.5. Eine eigenartige Auffassung vom Wesen einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG als Instrument des kooperativen Bundesstaates zeigte das Bundesministerium für Umwelt. Den Ländern wurde Ende März des Berichtsjahres unter Setzung einer Ausschußfrist der Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über **gemeinsame Maßnahmen zur Erreichung des CO₂-Emissions-Reduktionszieles ("Toronto-Ziel")** vorgelegt. Die Ausarbeitung eines Entwurfes hatte die Umweltministerin in einem Schreiben an die Landeshauptmänner wenige Wochen vorher angekündigt. Dem Wunsch der Länder, vor Ausarbeitung eines konkreten Entwurfes Gespräche zu führen, wurde nicht gefolgt. Die Verhandlungen gerieten bald ins Stocken. Das Hauptproblem einer solchen Vereinbarung bildet übrigens die Formulierung konkreter Zielsetzungen und Maßnahmen im Hinblick auf den Klimaschutz, die im Vereinbarungsentwurf des Bundes nur sehr unbestimmt gewesen waren.

2.3.6. Keinerlei Fortschritte konnten in den Gesprächen über den Abschluß von Vereinbarungen über die **Erleichterung der Ansiedlung oder der Änderung gewerblicher Betriebsanlagen**, über die **Zusammenarbeit im Aufzugswesen**, über die **Sicherstellung der Patientenrechte in Österreich** sowie über den Nationalpark "Kalkalpen" festgestellt werden.

3. *Gemeinsame Einrichtungen*

Die seit Jahren bewährte Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften durch die gemeinsamen Einrichtungen wurde auch im Berichtsjahr fortgesetzt.

3.1. **Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF):**

Die Finanzierung des Gesundheitswesens gehört angesichts der überproportional steigenden Kosten und der schwierigen Finanzlage der Gebietskörperschaften zu den großen ungelösten Problemen in Österreich. Nachdem sich die Verhandler am Ende des Jahres 1994 lediglich auf eine provisorische Verlängerung der mit 31. Dezember 1994 befristeten Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung einigen konnten (siehe 19. Bericht 1994, S. 102 f), wurden die Gespräche zu Jahresbeginn 1995 fortgesetzt. In mehreren Verhandlungsrunden konnte schließlich Einigung über die Verlängerung der sog. "KRAZAF-Vereinbarung" bis Jahresende 1995 erzielt werden (vgl. ausführlich Kapitel A/I, Punkt 10.2.

und oben 2.1.2.). Wegen der vorgezogenen Nationalratswahl kam es auch zu keiner Einigung über die schon seit Jahren beabsichtigten Reform der Krankenanstaltenfinanzierung. Es blieb schließlich nur der Ausweg, die Geltungsdauer der Vereinbarung neuerlich um ein weiteres Jahr, also bis 31. Dezember 1996, zu verlängern (siehe Kapitel A/I, Punkt 10.4.). Die dadurch gewonnene Zeit müßte für Verhandlungen zur Umsetzung der – bereits bekannten – Reformmaßnahmen, wie z.B. Einführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung, genützt werden. Im Berichtsjahr gab es diesbezüglich außer Zusagen und Absichtserklärungen keine Fortschritte.

Im Berichtsjahr trat der KRAZAF zu zwei Fondsversammlungen zusammen. Dabei wurden Neu-, Zu- und Umbauten von Krankenanstalten und die Anschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten behandelt und mit wenigen Ausnahmen auch genehmigt. Einen wichtigen ersten Schritt zur leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung setzte das Land Vorarlberg. In fünf Krankenanstalten wurde das neue Verrechnungsmodell probeweise angewandt und die Erfahrungen mit dem neuen System ausgewertet.

Eine Übersicht über die Tätigkeit des KRAZAF, die genehmigten Bauvorhaben und Großgeräteanschaffungen und die finanzielle Gebarung des Fonds findet sich im Besonderen Teil (H/3).

- 3.2. Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) hat auch im Berichtsjahr ihre Aufgaben als Koordinationsorgan auf dem Gebiet der Raumordnung wahrgenommen. Besondere Bedeutung hat die Tätigkeit der ÖROK durch den EU-Beitritt Österreichs erlangt. Es wurden zahlreiche Veranstaltungen durchgeführt und an der Festlegung der Strukturfonds-Zielgebiete bzw. der Abgrenzung der nationalen Regionalfördergebiete gearbeitet und damit wertvolle Grundlagen für die politischen Entscheidungen geschaffen.

Die Länder waren in die Tätigkeit der ÖROK eingebunden durch die Mitarbeit im Rahmen der Stellvertreterkommission und in den verschiedenen Unterausschüssen bzw. sektoralen Arbeitsgruppen.

Neben den EU-relevanten Arbeitsschwerpunkten wurden vier Studien über Bodennutzung und Bevölkerungsentwicklung fertiggestellt; an weiteren Projekten wurde gearbeitet. In der ÖROK-Schriftenreihe erschienen vier weitere Publikationen; fertiggestellt wurde die 12. Lieferung des ÖROK-Atlas mit dem Schwerpunkt "Arbeitsmarkt".

Ein Überblick über die Tätigkeit der ÖROK ist im Besonderen Teil (H/4) dargestellt.

- 3.3. Die **Umfassende Landesverteidigung (ULV)** ist gemäß Art. 9a B-VG gemeinsame Staatsaufgabe von Bund und Ländern. Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik (siehe H/5) waren im Berichtsjahr die Koordination der Krisenvorsorge im Bereich des Strahlenschutzes nach Unfällen in Kernkraftwerken und die Arbeiten am Patientenleitsystem, das im Falle von Massenunfällen zur raschen Versorgung der Verletzten beitragen soll.
Hinsichtlich der Umsetzung des Landesverteidigungsplanes waren – wie schon in den vergangenen Jahren – keine Fortschritte zu verzeichnen.
- 3.4. Die Zusammenarbeit der Länder auf dem Gebiete der **Raumordnung im Grenzbereich** wurde, basierend auf den fünf abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, in bewährter Weise fortgeführt. Neue Chancen ergeben sich hierbei durch gemeinsame Projekte, zu denen Fördermittel der Europäischen Union gewährt werden können. Hierbei ist eine Abstimmung der gemeinsamen Maßnahmen von besonderer Bedeutung.
Von den bestehenden Regionalkonferenzen wurden die anstehenden Fragen der grenzübergreifenden Raumordnung beraten und entsprechende Maßnahmen beschlossen. So wurden beispielsweise von der 9. Raumordnungskonferenz Oberösterreich–Steiermark, die am 17. März 1995 in Schloß Moosheim bei Gröbming stattfand, Fragen des Naturschutzes, die Frage der Abwasserbeseitigung von Hütten im Dachsteingebiet, die Planung der Ennstal- und Salzkammergut–Radwege und die Fertigstellung der Pyhrn–Autobahn beraten.
- 3.5. In der **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** arbeiten auf Grundlage einer im Jahre 1978 abgeschlossenen Vereinbarung die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien zusammen.
Die Arbeitsschwerpunkte der PGO im Berichtsjahr waren aktuelle Verkehrsfragen und Fragen zum siedlungspolitischen Konzept der Ostregion. Neue Herausforderungen bildeten die Diskussionen um die Gründung einer Euro–Region Wien–Niederösterreich (vgl. Kapitel A/I, Punkt 19.) und die starke Verkehrszunahme durch die Ostöffnung, verbunden mit einer starken Bevölkerungszunahme in Wien.
Im Berichtsjahr wurden für die Studie "Straßenverkehrserhebung Außenverkehrsregion Wien" die notwendigen Erhebungen durchgeführt und an der Aktualisierung der "Verkehrsentwicklung in der Ostregion – Prognose 2010" gearbeitet. Begonnen wurde mit den Arbeiten am "Verkehrskonzept Nordraum Wien". Das von der PGO ausgearbeitete "Siedlungspolitische Konzept Ostregion" wurde am 29. Juni 1995 vom Wiener Landtag und am 12. Oktober 1995 vom NÖ Landtag beschlossen. Durch die angestrebte Konzentration der Bebauung in Entwicklungszentren außerhalb des

engeren Umlandes von Wien soll eine weitere Zersiedelung des Wiener Umlandes verhindert werden. Wesentliches Element des Konzeptes ist die Verbesserung des Verkehrssystems. Die Stärkung der Entwicklungszentren hat auch eine Stärkung des ländlichen Raumes, der regionalen Randzonen und der Grenzregionen zur Folge.

Am 10. und 11. Oktober 1995 wurde in Wien eine Enquete über "Neue Europaregion – neue Dynamik" abgehalten. Wesentliche Themen der Tagung waren die mögliche Rolle der Ostregion für eine funktionierende EU-Osterweiterung und die Bedeutung des Anschlusses der Region an transeuropäische Verkehrsnetze. Vom burgenländischen Landeshauptmann STIX wurde Kritik an der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen geübt und eine verstärkte Zusammenarbeit eingemahnt. Es zeigte sich deutlich, daß die fachliche Arbeit der PGO mit mehr politischem Nachdruck umgesetzt werden sollte.

- 3.6. Die **Schulbuchkommission der Länder**, in der acht Länder zusammenarbeiten, trat im Berichtsjahr unter dem Vorsitz des Landes Steiermark zu vier Sitzungen zusammen. Dabei wurden 8 Schulbücher begutachtet, wovon vier als für den Unterricht geeignet befunden wurden.
- 3.7. Die Tätigkeitsschwerpunkte der in Wien im **Bundesländerhaus** von den Ländern Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg eingerichteten "**Landesdelegationen**" waren die Organisation von Veranstaltungen, Ausstellungen, Buchpräsentationen, die Durchführung sonstiger kultureller Aktivitäten und die Herstellung von Kontakten zu den Bundesdienststellen.
Wegen der Eröffnung von eigenen Länderbüros in Brüssel und damit der Verlagerung des Interessenschwerpunktes haben im Berichtsjahr die Länder Kärnten und Salzburg ihre "**Serviceeinrichtung**" in Wien geschlossen.
- 3.8. An dieser Stelle ist wiederum die wertvolle Arbeit der **Verbindungsstelle der Bundesländer** beim Amt der niederösterreichischen Landesregierung hervorzuheben. In gewohnter Weise wurden die Konferenzen der Länder (sowohl der politischen wie der beamteten Referenten) organisatorisch unterstützt und die gefaßten Beschlüsse den Adressaten übermittelt. Als Koordinationseinrichtung leistete die Verbindungsstelle auch wichtige Dienste bei der Abgabe von Länderstellungnahmen in Integrationsfragen und zu Gesetzesvorhaben des Bundes, bei der Abstimmung der Länderstandpunkte und in der Vertretung der Länderhaltungen und Teilnahme bei Veranstaltungen der Bundeszentralstellen.

Wesentliche Bedeutung kommt der Verbindungsstelle nach dem EU-Beitritt auch in allen EU-Angelegenheiten zu. Ein wichtiges Bindeglied dabei stellt die Tätigkeit des gemeinsamen Ländervertreters in der österreichischen EU-Mission in Brüssel dar.

D) GRENZÜBERSCHREITENDE UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT – EUROPÄISCHER REGIONALISMUS

1. Durch den am Beginn des Berichtsjahres erfolgten Beitritt Österreichs zur Europäischen Union war es Hauptaufgabe der Länder (und der Gemeinden), sich auf die neuen Gegebenheiten und Möglichkeiten einzustellen. Neben der Wahrnehmung der Länderinteressen in den EU-Angelegenheiten (vgl. dazu Kapitel A/II) führten die Länder die vielfältigen internationalen bzw. grenzüberschreitenden Aktivitäten weiter fort und haben zusätzlich eine Mittlerrolle gegenüber Gebietskörperschaften in jenen Staaten übernommen, die nicht Mitglieder der EU sind. Die ersten Erfahrungen als EU-Mitglied zeigten, daß die Einbindung in die Außenpolitik des Bundes, insbesondere in die Europapolitik, für die Länder von besonderem Interesse ist. Die Forderung nach einer stärkeren Regionalisierung Europas verlangt gleichzeitig nach einer intensiven Europäisierung der Länder und Regionen.
2. Der "Rat für Auswärtige Angelegenheiten" (BGBl. 1976/330) trat im Berichtsjahr unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers zu **zwei Sitzungen** zusammen. Da dabei nach Auffassung des Bundes keine Fragen, die Länderinteressen berührten, zur Diskussion standen, wurden auch keine Ländervertreter zur Teilnahme eingeladen.
3. Auch im Berichtsjahr haben die Länder von der seit 1989 zustehenden Kompetenz zum Abschluß eines **Staatsvertrages** gemäß Art. 16 B-VG **keinen Gebrauch** gemacht.
In den seit dem Jahre 1991 vom Land **Kärnten** mit der Republik **Slowenien** geführten Verhandlungen über den Abschluß eines **Abkommens über Benachrichtigung und Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen** gab es im Berichtsjahr keine Fortschritte. Alle übrigen Länder führten überhaupt keine Vertragsverhandlungen. Dieser Umstand zeigt, daß die jahrelang verlangte Kompetenz wegen der zahlreichen Kontroll-, Aufsichts- und Mitwirkungsbefugnisse des Bundes für die Länder praktisch unbrauchbar ist.
4. Im Rahmen der **Außenpolitik** hat der **Bund** auch im Berichtsjahr die **Interessen der Länder mitberücksichtigt**.
Die Länder wurden vom Bund zu Vertragsverhandlungen beigezogen und konnten ihre Interessen geltend machen. Gemäß Art. 10 Abs. 3 B-VG wurde den Ländern auch eine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt. Diese verfassungsrechtlich vorgesehene Verpflichtung unterließ der Bund beim Abschluß eines Investitionsschutzabkommens zwischen der Republik

Österreich und der Republik Estland (siehe 18. Bericht 1994, S. 107). Die Länder protestierten gegen diese Vorgangsweise und wiesen neuerlich in einer gemeinsamen Länderstellungnahme auf die Verpflichtung des Bundes hin. Das Außenministerium teilte dazu mit, daß es gerne bereit sei, der Verbindungsstelle gleichzeitig mit den befaßten Bundesdienststellen Investitionsschutzabkommen vor deren Unterzeichnung zur Stellungnahme zu übermitteln.

Ländervertreter wurden zu den Tagungen der verschiedenen Kommissionen (z.B. Deutsch-Österreichische Grenzgewässerkommission, Österreich-Schweizer Kommission, Grenzkommision Österreich-Italien) beigezogen.

5. Der "Ausschuß der Regionen" (AdR), der mit dem Vertrag von Maastricht (Art. 198a EU-Vertrag) geschaffen wurde, ermöglicht den Ländern und Gemeinden der Mitgliedstaaten die direkte Vertretung ihrer regionalen Interessen in der EU. Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union am 1. Jänner 1995 konnten 12 Mitglieder in dieses Gremium entsandt werden. Im Sinne des Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz vom 9. November 1994 (siehe 18. Bericht 1994, S. 108) wurden die Landeshauptmänner zu Mitgliedern des AdR nominiert und vom Rat ernannt.

Die österreichischen Mitglieder bzw. Stellvertreter nahmen am 1./2. Februar 1995 zum erstenmal an einer **Plenartagung** des Ausschusses der Regionen teil.

Von der Landeshauptmännerkonferenz wurden am 1. Februar 1995 für die Wahl in das Präsidium Landeshauptmann Dr. KATSCHTHALER und der Grazer Bürgermeister STINGL vorgeschlagen. Die Landeshauptmänner stellten in ihrem Beschluß fest, daß es erforderlich sei, vor jeder Plenartagung des AdR eine Ländervorberatung durchzuführen und daß die Sekretariatsarbeit von der Verbindungsstelle der Bundesländer zu erledigen sei. Ferner wurden die österreichischen Mitglieder für die (acht) Fachkommissionen und (vier) Unterausschüsse im Einvernehmen mit dem Gemeindebund und dem Städtebund nominiert.

Bei der Plenartagung am 20. April 1995 wurde der Salzburger Landeshauptmann Dr. KATSCHTHALER zum Vizepräsidenten des AdR gewählt.

Der Ausschuß der Regionen trat im Berichtsjahr zu fünf Plenartagungen zusammen. Weiters tagten acht Fachkommissionen sowie eine Sonderkommission "Institutionelle Angelegenheiten", die sich vorrangig mit der Regierungskonferenz 1996 befaßte.

Die ersten Erfahrungen der Arbeit im AdR sind positiv.¹⁾ Es zeigte sich, daß vor allem die Stellungnahmen im landwirtschaftlichen Bereich von Rat und Kommission übernommen wurden und die Kommission in einer Reihe von Programmen und Initiativen die Anregungen des AdR aufnahm. Zur Festlegung der österreichischen Positionen und zur Bewältigung der Arbeit konnte in einem sehr guten Klima der Zusammenarbeit ein funktionierender Kooperationsmechanismus geschaffen werden. Zur Vorbereitung auf die Plenartagung findet etwa eine Woche vor den Sitzungsterminen eine Vorbesprechung auf Beamtenebene abwechselnd am Sitz des Delegationsleiters und in der Verbindungsstelle in Wien statt. Als nationales Sekretariat der österreichischen AdR-Delegation wurde der gemeinsame Ländervertreter in Brüssel bestimmt.

Die ersten Erfahrungen zeigten aber auch, daß die Wahrnehmung der Aufgaben im AdR für die Landeshauptmänner mit einem enormen Zeitaufwand verbunden ist und einige Sitzungstermine wegen Terminproblemen nicht wahrgenommen werden konnten. Bereits am 22. September 1993 legte Landeshauptmann Dr. KATSCHTHALER Vorschläge für den Ausbau der Mitwirkungsrechte der Länder vor (vgl. 18. Bericht 1993, S. 61), die auf Landesebene die Einführung eines Stellvertreters als Beauftragten in Angelegenheiten des AdR vorsahen. Die im Berichtsjahr geführten Diskussionen über eine Neuregelung der Vertretungsbefugnis blieben ohne Ergebnis. Hinsichtlich der Stärkung der Position des AdR wurden die Vorstellungen für die Regierungskonferenz 1996 anlässlich der Plenartagung am 13./14. März 1995 in Montpellier (Frankreich) formuliert. Im Vordergrund steht dabei ein Klagerecht des AdR gegen Kompetenzüberschreitungen von Organen der EU und gegen die Verletzung des Subsidiaritätsprinzips. Die Einräumung des Klagerechtes würde zu einer echten Stärkung der "Regionenkammer" der EU beitragen.

- 6.1. Das Ziel der **Versammlung der Regionen Europas (VRE)** ist es, die politische Vertretung der Regionen in den europäischen Institutionen zu verstärken. Der VRE gehören derzeit 302 Regionen an, darunter alle österreichischen Länder. Die Länder arbeiteten im Berichtsjahr in den Kommissionen aktiv mit, vor allem die Arbeiten in der Kommission für institutionelle und Grundsatzfragen des Regionalismus waren von besonderem Interesse. Die XII. Generalversammlung fand am 19./20. Oktober

1) Siehe dazu ausführlich KIEFER, Länder und Gemeinden im Ausschuß der Regionen (AdR) der EU. Erfahrungen im ersten EU-Jahr – Koordinationsmechanismen – Schlußfolgerungen, in: Khol-Ofner-Stirnemann, Österreichisches Jahrbuch für Politik 1995, Wien-München 1996, S. 485 ff.

1995 in Antwerpen (Belgien) statt. Dabei wurden Vorschläge zur Revision des Vertrages über die Europäische Union anlässlich der Regierungskonferenz 1996 beschlossen. Darin wurde u.a. eine geänderte Definition des Subsidiaritätsprinzips und eine verbesserte regionale Mitwirkung und Bürgernähe verlangt.

Anlässlich des 10-jährigen Bestehens der VRE wurde eine große gesamt-europäische Regionalismuskampagne gestartet.

Am 21. Juni 1995 fand in Wien unter Vorsitz des VRE-Präsidenten PUJOL die erste Präsidentenkonferenz der interregionalen Mitgliedsorganisationen (Arbeitsgemeinschaften) der VRE statt, bei der die "Wiener Erklärung der interregionalen Arbeitsgemeinschaften" verabschiedet wurde. Darin wurde auf die Bedeutung von demokratisch gewählten Regionalstrukturen hingewiesen, die maßgeblich zu Stabilität und Frieden in den Regionen Europas beitragen. Gefordert wurde, daß der neue europäische Aufbau nach den Prinzipien der Subsidiarität, der Partnerschaft und Komplementarität zwischen den europäischen Institutionen, den Staaten, Regionen, aber auch den Kommunen, gestaltet werden sollte.

- 6.2. **Der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)**, deren Aufgaben der Erfahrungsaustausch unter den Grenzregionen und die Erarbeitung von Lösungen für ihre spezifischen Probleme sind, gehören derzeit 70 Regionen an. Bei der vom 30. November bis 2. Dezember 1995 in Stettin/Euroregion "Pomerania" (Polen) abgehaltenen Hauptversammlung wurde die geänderte "Europäische Charta der Grenz- und grenzübergreifenden Regionen" verabschiedet. In der Schlußerklärung "Europa 2000 – Europäische Raumentwicklung und ihre Auswirkungen auf die europäischen Grenzregionen" verlangten die Teilnehmer rechtliche Maßnahmen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und sprachen sich für die Förderung fachspezifischer Maßnahmen aus.

Im Berichtsjahr wurde von der AGEG ein Projektwegweiser zum Thema "Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG" herausgegeben, der gerade für die österreichischen Länder angesichts der zahlreichen Projekte von besonderem Interesse war.

- 6.3. **Dem Kongreß der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)**, der beim Europarat geschaffen wurde, gehören sechs österreichische Mitglieder an. Der niederösterreichische Landesrat Mag. FREIBAUER wurde zum Vizepräsidenten der Regionalkammer und zum Vizepräsidenten des KGRE gewählt. Das Land Wien war im Berichtsjahr bei den Vorbereitungen zum 1. Ost/West-Wirtschaftsforum des Europarates in Genf tätig.

7. Euregio ist die europaweit gebräuchliche Bezeichnung für grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf bürgernaher Ebene. Über die Grenzen hinweg können gemeinsame Interessen verfolgt und kommunale Probleme gelöst werden. Aus österreichischer Sicht sind nachstehende Projekte dieser Zusammenarbeit zu erwähnen:

Am 22. Mai 1995 wurde in Bad Reichenhall die Kooperationsvereinbarung über die Gründung der **"Euregio Salzburg – Berchtesgadener Land/Traunstein"** unterzeichnet und die vorgesehenen Gremien (Euregio-Rat, Präsidium) bestellt. Zu Beginn des Berichtsjahres wurden die beiden Trägervereine gegründet. Die Euregio umfaßt insgesamt 127 Städte und Gemeinden mit ca. 596.000 Einwohnern. Noch im Berichtsjahr konnten die ersten konkreten Projekte in den Facharbeitsgruppen in Angriff genommen werden.

Die **"Euregio Bayerischer Wald/Böhmerwald"** konnte im Berichtsjahr bereits zahlreiche Aktivitäten setzen. Mehrere INTERREG-Projekte wurden erstellt und über konkrete Verbesserungen im Verkehrs- und Kulturbereich verhandelt. Zum Gebiet dieser Euregio gehören der Böhmerwald, der Bayerische Wald und das Mühlviertel mit insgesamt ca. 1,270.000 Einwohnern.

Am 1. Juni 1995 wurde die Vereinbarung über die Bildung der **"Inn-Salzach-Euregio"** unterzeichnet. Zusammenarbeiten werden darin auf oberösterreichischer Seite die Bezirke Braunau, Ried, Scharding und Grieskirchen und auf bayerischer Seite die Landkreise Passau (südlicher Teil), Rottal-Inn, Altötting, Mühldorf und Traunstein (nördlicher Teil), in denen insgesamt ca. 850.000 Einwohner leben. Die Euregio nahm ihre Tätigkeit bereits im Jahre 1994 auf, die Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer wurden bestellt. Konkrete Projekte sind in den Bereichen Wirtschaft, Bildung und Tourismus in Angriff genommen worden.

Im Landkreis Oberallgäu/Bayern gibt es Bestrebungen zur Schaffung einer **"Euregio Allgäu-Vorarlberg-Tirol"**. Da das INTERREG-Programm Deutschland-Österreich zu einer Belebung der Zusammenarbeit im Grenzraum Vorarlberg und Bayern führen sollte, stellte sich zumindest aus Vorarlberger Sicht die Frage, ob eine zusätzliche Kooperationsplattform in Gestalt einer Euregio erforderlich ist.

- 8.1. Die **Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP)** hat auch im Berichtsjahr zahlreiche Aktivitäten gesetzt. Im Mittelpunkt des Arbeitsjahres stand die am 30. Juni in Mantua (Lombardei) abgehaltene **Konfe-**

renz der Regierungschefs. Dabei wurde eingehend die Erarbeitung eines neuen Leitbildes diskutiert. In einer Resolution erteilten die Regierungschefs der Errichtung neuer, hochrangiger Straßenverkehrsachsen bzw. Autobahnen zur Überwindung des Alpenbogens eine klare Absage. Beschlossen wurde das "Verkehrskonzept ARGE ALP 1995", in dem der Nutzen des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße sowie die Bedeutung der neuen Brennerbahnlinie, deren Realisierung besondere Priorität im Bereich der Alpentransitlinien genießt, unterstrichen wurde. Betont wurde auch die Wichtigkeit eines geschlossenen Auftretens aller im Ausschuß der Regionen der EU, in der Kammer der Regionen des Europarates und in den sonstigen europäischen Gremien vertretenen ARGE ALP-Mitglieds-länder.

Die Arbeitsschwerpunkte in den Bereichen Umweltschutz, Raumordnung und Landwirtschaft waren Maßnahmen gegen Waldschäden, die Luftreinhaltung und der Bodenschutz.

Im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit wurde eine Studie erarbeitet und in der Gemeinde Neukirchen/Salzburg ein Umsetzungsprojekt gestartet, das die Realisierung der Energieautarkie von Gemeinden auf der Basis erneuerbarer, heimischer Energiequellen unter Ausnutzung aller Energiesparmöglichkeiten zum Ziel hat. Die Arbeitsgruppe Energie hielt mehrere Fachtagungen und Symposien ab.

Auf kulturellem Gebiet sind eine intensive Zusammenarbeit der Hochschulen der ARGE ALP-Länder, die geplante Inventarisierung von Kulturgütern im Alpenraum und mehrere Projekte der Erwachsenenbildung hervorzuheben.

Im Bereich Gesundheits-, Sozial- und Familienpolitik wurde an einer Studie über Schiunfälle, einer vergleichenden Studie über Modellprojekte zur Betreuung älterer Menschen und an der Erstellung eines Flugrettungsführers gearbeitet. Höhepunkt der grenzüberschreitenden Jugendarbeit war die im April 1995 in St. Gallen abgehaltene Jugendkonferenz.

Die ARGE ALP ist als Integrationsinstrument nach dem EU-Beitritt Österreichs keineswegs überflüssig geworden, sondern hat eine neue europapolitische Aufgabe übernommen. Von den Mitgliedsländern können zu den zentralen alpenpolitischen Anliegen gemeinsame Positionen festgelegt und diese (z.B. im Ausschuß der Regionen) verfolgt werden.

8.2. Die Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Ostalpengebiete (ARGE Alpen-Adria), der im Berichtsjahr 19 Mitglieder angehörten, verwirklichte verschiedene Vorhaben und Projekte.

Im Berichtsjahr konnte die seit längerem von der Kommission der leitenden Beamten diskutierte Strukturreform vorläufig abgeschlossen werden.

Die Zahl der Gremien wurde herabgesetzt, zur Beschleunigung der Entscheidungen wurde die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen eingeführt sowie ein Finanzierungsverfahren für das gemeinsame Budget festgelegt. Am 22. November 1995 fand in Maribor/Slowenien die **Vollversammlung** statt. Dabei nahmen die Regierungschefs die Strukturreform zur Kenntnis, genehmigten die neuen Verfahrensregeln für die Organisation und Finanzierung und diskutierten über die künftigen Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft angesichts der Veränderungen der europäischen Landkarte.

In einer Resolution wurde die Paraphierung des Friedensabkommens Bosnien-Herzegowina in Dayton mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Von den zahlreichen Aktivitäten der fünf Fachkommissionen und der Arbeitsgruppen sind zu nennen:

Im Bereich Umweltschutz und Raumordnung wurde der Bericht "Maßnahmen der Luftreinhaltung 1989 – 1994" präsentiert, der gemeinsam mit der ARGE ALP erstellt wurde. Fertiggestellt wurde der Bericht "Bewertung von Stoffbelastungen der Böden am Beispiel von Schwermetallen".

Im Bereich Verkehr und Wirtschaft wurde die Broschüre "Verkehrssicherheit – Strategien zur Unfallvermeidung" herausgegeben. Bei einem Treffen mit EU-Kommissarin WULF-MATHIES wurden konkrete Probleme der Grenzregionen an den Binnen- und Außengrenzen der EU erörtert.

Die Projektgruppe "Historische Zentren" legte einen Bericht vor, um das Bewußtsein für die gemeinsamen Siedlungsabschnitte sowie den Schutz kulturell wertvoller Bausubstanz zu fördern.

Ein Alpen Adria-Sicherheitsforum befaßte sich im September 1995 in Graz mit der verstärkten multinationalen Zusammenarbeit im Kampf gegen die verschiedenen Verbrechenformen vom Drogenhandel über das Schlepperunwesen bis hin zum illegalen Technologietransfer.

- 8.3. In der **Arbeitsgemeinschaft Donauländer** (ARGE Donauländer) arbeiteten im Berichtsjahr insgesamt 22 Mitglieder und 1 Mitglied mit Beobachterstatus zusammen. Den Vorsitz im Berichtsjahr führte das Land Wien.

Der Mittelpunkt der **6. Konferenz der Regierungschefs**, die am 18. Oktober in Wien stattfand, war die Verabschiedung der "Wiener Erklärung der ARGE Donauländer zur Flüchtlingssituation im Donaauraum", die im Rahmen des Symposiums "Donaauraum und Flüchtlingsströme" am 14. Juni ausgearbeitet worden war. Darin wurde zur Integration und zu mehr Toleranz gegenüber Flüchtlingen aufgerufen. Die Konferenz erließ auch

eine Resolution zum Wiederaufbau in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens. Der Beobachterstatus der Tschechischen Republik wurde verlängert. Die **bulgarischen Regionen Varna und Russe** bekundeten ihr Interesse, als Vollmitglieder aufgenommen zu werden.

Der Arbeitskreis Raumordnung und Umweltschutz befaßte sich mit der Erarbeitung eines Leitbildes für eine nachhaltige Entwicklung im Donauraum und der Vorbereitung einer Donau-Ökokonvention.

Vom Arbeitskreis Wirtschaft und Tourismus wird ein Katalog der bestehenden Innovations- und Gründerzentren erstellt, ein Kataster über bestehende größere Betriebsansiedlungsflächen angelegt und am Ausbau des Donauradweges gearbeitet.

In Zusammenarbeit mit dem Europarat erstellte der Arbeitskreis Kultur und Wissenschaft das Projekt "Kulturstraße Donau".

Vom Arbeitskreis Verkehr und Schifffahrt wurde die Studie "Verkehrsplanungen in den Donauländern" in Auftrag gegeben. Es wird weiters an der Entwicklung von Leitlinien zur Verkehrsentwicklung der Donauländer gearbeitet, die einen Ausbau der umweltfreundlichen Verkehrsträger Bahn und Schifffahrt zum Ziel haben.

Ein vielbeachtetes Symposium zum Thema "Die Zukunft der Donau" wurde am 18. Mai 1995 in Wien durchgeführt. Im Rahmen des Wiener Donauinselfestes vom 23. - 25. Juni 1995 nahmen 12 Regionen an der "ARGE Donauländer-Insel" teil und erhöhten damit den Bekanntheitsgrad der ARGE.

Dem Europarat wurde eine umfassende Darstellung der ARGE Donauländer, die als Grundlage für die Zuerkennung des Beobachterstatus dient, übermittelt.

8.4. Die Internationale Bodenseekonferenz, der 8 Bodenseeanrainerländer und -kantone angehören, widmet sich Wirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsfragen im Bodenseeraum.

Die **16. Konferenz der Regierungschefs** fand am 15. Dezember unter dem Vorsitz des Kantons Schaffhausen in Stein am Rhein statt. Dabei wurde nachdrücklich eine Anbindung der Regio Bodensee an das Fernverkehrsnetz der Bahnen, im besonderen an die Schweizer Eisenbahn-Alpentransversale NEAT, sowie eine Verdichtung und Beschleunigung der Fernverbindungen Zürich - Bregenz - München verlangt. Beschlossen wurde die Weiterführung des REGIO-Büros Bodensee in Konstanz.

Im Berichtsjahr erfolgten die Kiellegung für die 3. Fähre Romanshorn-Friedrichshafen, deren Bau von den Mitgliedsländern und -kantonen zu 50 Prozent mitfinanziert wird, sowie die Einführung der verschärften Abgasnormen für Bootsmotoren.

Hinsichtlich der Erweiterung der Bodenseekonferenz wurden informelle Gespräche mit den Kantonen Zürich und Aargau sowie dem Fürstentum Liechtenstein geführt.

An der **2. Internationalen Bodenseetagung**, die am 21. Juni 1995 in Hohenems stattfand, nahmen ca. 160 Vertreter verschiedener Wirtschaftszweige aus dem gesamten Bodenseeraum teil. Dabei standen die Themen Technologietransfer und Telekommunikation im Vordergrund der Beratungen. Es wurde die **"Electronic Mall Bodensee"** offiziell eröffnet, die den Unternehmern und der Bevölkerung der Bodenseeregion den Zugang zu den neuen Informations- und Kommunikationsplattformen erleichtern soll. Es können Waren und Dienstleistungen von jedermann jederzeit angeboten und nachgefragt bzw. geschäftliche Transaktionen getätigt werden.

- 9.1. Für die **Südtirolpolitik** eröffneten sich durch die Bildung der neuen italienischen Regierung unter Ministerpräsident DINI neue Möglichkeiten. Es wurden – anfangs erfolgversprechende – Verhandlungen über die Auflösung der zentralistisch organisierten Straßenverwaltung ANAS und die Übernahme der Staatsstraßen in die Landesverwaltung sowie einen verstärkten Einfluß des Landes auf die Lehrplangestaltung und die Schulorganisation geführt. Weiters sollte bei der Neuvergabe von Konzessionen großer Wasserableitungen zur Elektrizitätsgewinnung dem Land ein Vorkaufsrecht zustehen. Die Verhandlungen blieben im Berichtsjahr ohne Ergebnis. Es kam lediglich zum Übergang der Zuständigkeit für die Arbeitsämter und die Zivilmotorisierung (KFZ-Zulassungsstelle) an das Land.

Die Bestrebungen zum Ausbau der Autonomie für Südtirol werden von Österreich unterstützt. In die **Südtirol-Besprechungen** war das Land Tirol miteingebunden. Die Mitglieder des Südtirol-Unterausschusses des Außenpolitischen Ausschusses des Nationalrates besuchten am 13. und 14. September 1995 Südtirol und das Trentino.

Angesichts der gemeinsamen Vorhaben bzw. der Probleme (z.B. Verkehr) kam es zu mehreren Zusammenkünften der Landeshauptmänner von Tirol, Südtirol und Trient sowie zu engen Kontakten auf Regierungsebene.

- 9.2. Das Projekt der Schaffung einer **"Europaregion Tirol"** wurde im Berichtsjahr weiterverfolgt. Am 23. Mai konstituierte sich in San Michele all'Adige der neugebildete **Runde Tisch "Europaregion Tirol"**, der mit der Erstellung eines Konzeptes für einen institutionellen Rahmen der Europaregion beauftragt wurde.

Die dafür maßgeblichen völkerrechtlichen Grundlagen wurden im Berichtsjahr ansatzweise weiterentwickelt:

Am 1. August des Berichtsjahres trat das Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften (BGBl. 1995/421) in Kraft. Im November wurde vom Europarat ein richtungsweisendes Zusatzprotokoll zur "Madrider Konvention" zur Unterzeichnung aufgelegt, das die Einrichtung grenzüberschreitender öffentlicher Körperschaften als Trägerorganisationen für Euroregionen vorsieht.

Die Schritte zur Bildung der Europaregion Tirol und auch die Eröffnung des gemeinsamen EU-Verbindungsbüros der Regionen Tirol, Südtirol und Trentino in Brüssel führten zu heftigen Reaktionen auf italienischer Seite. So bezeichnete der italienische Staatspräsident SCALFARO in einer Rede am 24. November in Trient das Projekt der Europaregion als zur italienischen Einheitsstaatsverfassung im Widerspruch stehend sowie als Gefahr für die Trentiner Identität.

- 9.3. Die **Interregionale Landtagskommission des Vierer-Landtages** trat am 28. April in Trient und am 16. Juni in Brixen zu Sitzungen zusammen. Dabei wurden Fragen hinsichtlich der Funktion und Arbeitsweise der gemeinsamen Landtagssitzungen und der Interregionalen Kommission in der sich bildenden Europaregion beraten. Da sich Vorarlberg stärker auf die Bodenseeregion ausrichten wird, wurde Einvernehmen darüber erzielt, daß sich der Vierer-Landtag künftig zu einem "Dreier-Landtag" konzentrieren sollte, wobei sich Vorarlberg als Beobachter beteiligen könnte. Weiters wurde ein Bericht der Regierungen über die Durchführung der Beschlüsse der letzten Plenarsitzung zur Kenntnis genommen. Mit der Neuorientierung des Zweier-Landtages befaßte sich eine aus den beiden Landtagen von Tirol und Südtirol gebildete Arbeitsgruppe am 26. Jänner in Bozen.
- 9.4. Die **Österreichisch-Italienisch Gemischte Kommission** nach dem **Accordino** befaßte sich bei ihrer Tagung am 21./22. November 1995 in Bozen mit neuen Funktionen und Aufgaben, da der eigentliche Vertragsinhalt – der erleichterte Warenverkehr – durch den EU-Beitritt Österreichs obsolet geworden ist.
10. Mit der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union ergeben sich auch für die Länder neue Dimensionen und Chancen für eine aktive Beteiligung an der Europapolitik und der internationalen Zusammenarbeit. Die zahlreichen **grenzüberschreitenden und internationalen Aktivitäten**, die in vielen Fällen schon jahrelang praktiziert werden, wurden auch im

Berichtsjahr erfolgreich weitergeführt. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch die bedeutenden Leistungen der Länder auf dem Gebiet der **Entwicklungshilfe** und im **humanitären Bereich**.

Neben den bereits im Kapitel A/II dargestellten europapolitischen Aktivitäten werden nachstehend die wichtigsten grenzüberschreitenden bzw. internationalen Formen der Zusammenarbeit kurz erläutert.

- 10.1. Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit des Landes **Burgenland** mit den ungarischen Komitaten **Vas, Győr-Moson-Sopron** sowie den Städten mit Komitatstatus **Szombatheley, Győr** und **Sopron** lagen in den Bereichen Raumordnung, Verkehr, Energie, Umwelt, Gesundheit und Soziales, Katastrophenschutz und Minderheitenpolitik. Der geschaffene grenzüberschreitende Regionalrat diskutierte die Ergebnisse der Zusammenarbeit und legte die gemeinsamen neuen Ziele fest.

Mit dem kroatischen Komitat **Varazdin** wurde ein Rahmenprogramm für die Zusammenarbeit unterzeichnet. Die Kooperationsschwerpunkte liegen in den Bereichen Museen, Ausstellungen, Archiv- und Bibliothekswesen. Mit der russischen Region **Wologda** ist eine Zusammenarbeit geplant, wobei die Schwerpunkte in den Bereichen Wirtschaft und Technologie, Kultur und Bildung liegen sollen.

- 10.2. Die Zusammenarbeit **Kärntens** mit der Republik **Slowenien** wurde u.a. auf dem Gebiet des Umweltschutzes fortgeführt. Neben der Erstellung eines "Naturschutzkonzeptes Südliche Kalkalpen" und den Untersuchungen der in den Karawanken gespeicherten Trinkwasserreservoirs standen die Bemühungen um eine Entschwefelung des kalorischen Kraftwerks in Sostanj im Vordergrund.

Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit mit der Region **Friaul-Julisch Venetien** waren Fragen des Tourismus (grenzüberschreitende Schischaukel am Naßfeld) und eine eventuell gemeinsame Bewerbung um die Austragung der Olympischen Winterspiele im Jahre 2002.

Die freundschaftlichen Beziehungen zum Gebiet **Czernowitz (Ukraine)** wurden durch die Unterzeichnung eines Kooperationsvertrages auf eine neue Basis gestellt.

Eine neue Form der Zusammenarbeit stellt das trilaterale Treffen der Delegationen der **Landtage von Kärnten, Slowenien und Friaul-Julisch Venetien** am 6. Oktober 1995 in Triest dar. In den gefaßten Resolutionen wurden die Förderung der grenzüberschreitenden regionalen Programme innerhalb der EU und mit Anrainerstaaten begrüßt, ein Ausbau der Transport- und Verkehrswege sowie ein Schutz der autochtonen Minderheiten verlangt.

- 10.3. Im Mittelpunkt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit des Landes **Niederösterreich** mit der **Tschechischen Republik** standen regionale Planungen beiderseits der Staatsgrenze, die Stadt- und Dorferneuerung, Fremdenverkehrsprojekte, die Öffnung von neuen Straßengrenzübergängen und die EU-Regionalförderungen INTERREG II. In der Zusammenarbeit mit der **Slowakischen Republik** standen der Informations- und Erfahrungsaustausch zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung und die Abstimmung von EU-Regionalförderungsprogrammen im Mittelpunkt der Tätigkeit. Die Kontakte zum **ungarischen Komitat Zala** in den Bereichen Wirtschaft, Fremdenverkehr, Bildung, Kultur und Sport wurden vertieft. Im Berichtsjahr wurden Verhandlungen mit der **polnischen Wojwodschaft Skierniewice** geführt, um die Zusammenarbeit – wegen der geographischen Entfernung – auf einige konkrete Punkte zu beschränken. Fortgeführt wurden die guten Beziehungen zur **belgischen Region Flandern** und zum deutschen Bundesland **Baden-Württemberg**.
- 10.4. Im Rahmen der sehr guten Beziehungen des Landes **Oberösterreich** zum **Freistaat Bayern** wurden Verhandlungen über Kooperationsprojekte im Technologiebereich, über Arbeitsmarktprojekte und über Verkehrskonzepte geführt. In den Gesprächen mit Vertretern der **Tschechischen Republik und Südböhmens** wurde über das Kernkraftwerk Temelin, den Ausbau und die Erweiterung gemeinsamer Grenzübergänge sowie über Verkehrsfragen gesprochen. Vom Land **Oberösterreich** wurden gegen die Gewährung eines Kredites für die Fertigstellung des KKW **Mochovce** in der **Slowakei** durch die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung umfassende Einwendungen erhoben und ein Umbau in ein Gas-Dampf-Kraftwerk gefordert.
- 10.5. Seine traditionell gut nachbarschaftlichen Beziehung zu **Bayern** hielt das Land **Salzburg** auch im Berichtsjahr aufrecht. Die Partnerschaft mit der **Republik Litauen** wurde weitergeführt. In den Bereichen Kultur und Bildung, Medizin, Architektur und Landwirtschaft kam es zum Austausch von Experten. Mit maßgeblicher Salzburger Unterstützung wurde in der Stadt **Silute** eine Gastgewerbeschule eröffnet. Basierend auf dem im Jahr 1993 unterzeichneten Arbeitsübereinkommen im Rahmen der Partnerschaft mit der **Autonomen Provinz Trient** kam es im Jahre 1995 zu einem regen Austausch im Bereich Schule, Bildung und Jugend.

- 10.6. Im Rahmen der Beziehungen der **Steiermark** zum **ungarischen Komitat Baranya** fanden mehrere kulturelle Veranstaltungen statt. Die Präsidenten und Vizepräsidenten der in der ARGE Alpen Adria vertretenen ungarischen Komitate wurden über die Erfahrungen der Steiermark mit der EU-Regionalpolitik informiert.
Bei einer international besetzten **Alpen Adria-Friedenskonferenz** "Frieden – eine Utopie?", die im November 1995 in Graz stattfand, wurden die Konflikte in Bosnien-Herzogowina und im Kaukasus diskutiert und funktionierende multikulturelle Gesellschaften, wie z.B. Süd-tirol, die Schweiz oder das Elsaß, als Vorbilder herausgestrichen.
- 10.7. Den Schwerpunkt in den Beziehungen **Tirols** zum Freistaat **Bayern** bildete das **INTERREG-Programm Österreich-Deutschland**, durch das grenzüberschreitende Projekte zwischen den beiden Ländern gefördert werden.
Die bilateralen Kontakte zur **Autonomen Provinz Trient** wurden (abgesehen von den Bemühungen zur Gründung der **Europaregion Tirol** – siehe oben 9.2.) vor allem im Bereich Jugendarbeit weiter ausgebaut. Am 16. Februar befaßte sich die ständige Arbeitsgruppe **Tirol-Trentino** bei ihrer Tagung in Innsbruck mit grundsätzlichen Fragen der Zusammenarbeit.
Mit der Eröffnung der Sanitätsstation konnte das 1994 gestartete **Partnerschaftsprojekt Tirol-Durres (Albanien)** zur Errichtung eines Gesundheitszentrums abgeschlossen werden.
- 10.8. Auch im Berichtsjahr pflegte das Land **Vorarlberg** seine traditionell guten nachbarschaftlichen Beziehungen zum **Fürstentum Liechtenstein**, zu den **Kantonen St. Gallen und Graubünden**, zum Freistaat **Bayern** und zum Bundesland **Baden-Württemberg**. Mit Vertretern des Kantons St. Gallen wurden Sachfragen im Verkehrs-, Umwelt- und Bildungsbereich erörtert. Im Berichtsjahr wurden die Einheitlichen Planungsdokumente für das **INTERREG-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein** sowie **Deutschland-Österreich** der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorgelegt. Durch die Teilnahme an beiden Programmen erwartet sich das Land Vorarlberg eine weitere Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bodenseeraum.
- 10.9. Das Land **Wien** hat die bestehenden grenzüberschreitenden Kooperationen weiter ausgebaut.
Mit Beginn des Berichtsjahres ist Wien dem **Europäischen Städteternetzwerk EUROCITIES** beigetreten. Das Ziel dieser Vereinigung ist es, die Interessen der Städte im Rahmen der EU zu vertreten.

Ein Beitritt erfolgte auch zur **Union des Capitales de l' Union Européenne**, der Vereinigung der Hauptstädte der EU. An der Gründung einer **Kooperation der Hauptstädte Süd- und Südosteuropas** im Oktober 1995 nahm Wien teil. Diese Kooperation befaßt sich mit spezifischen städtischen Problemen in den Reformstaaten Südosteuropas bzw. dem Mittelmeerraum.

Mit der Stadt **Budapest** wurde ein neuer Vertrag über die wirtschaftliche Zusammenarbeit der beiden Donaumetropolen abgeschlossen. Weiters wurde der bestehende Umweltvertrag mit **Prag** ausgeweitet und ein **Know-How-Transfer** zwischen **Wien, Laibach und Zagreb** vereinbart.

J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG

1. Den im Gründungsvertrag festgelegten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Dokumentation und der Information sowie der Verbreitung des Föderalismusgedankens ist das Institut für Föderalismusforschung auch im Berichtsjahr 1995 nachgekommen.

2.1. Im Berichtsjahr erschienen in der allgemeinen Schriftenreihe drei Bände.

- 2.1.1. Als Band 62 erschien das von Univ.Prof.Dr. WEBER und Univ.Ass.Dr. SCHLAG verfaßte Werk **"Sicherheitspolizei und Föderalismus – Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich"**.

Mit der Erlassung des Sicherheitspolizeigesetzes und den damit in Zusammenhang stehenden bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Sicherheitsbehörden des Bundes und die Neuformulierung der sicherheitspolizeilichen Bundeskompetenzen wurde ein jahrzehntealtes zentralistisches Verfassungsprovisorium (Aufhebung der Kompetenzen des Landeshauptmannes durch die "Sicherheitsdirektion") endgültig verfassungsrechtlich verankert. Die Länder sind nunmehr aus der Sicherheitsverwaltung weitgehend ausgeschlossen. Am Beispiel anderer Bundesstaaten und dezentralisierter Staaten, wie etwa England, zeigt sich aber, daß die Gleichsetzung von Zentralismus und Effizienz keinesfalls richtig sein muß. Im Gegenteil: Gerade die Sicherheitsverwaltung ist im Lichte föderalistischer Grundentscheidungen ein Bereich, der eine bürgernahe und daher auch territorial differenzierte Organisationsstruktur braucht.

Die Arbeit stellt die Organisation der Sicherheitspolizei nicht nur im Hinblick auf den föderalistischen Gehalt der Bundesverfassung dar, sondern beleuchtet auch rechtstechnische und politikgeschichtliche Aspekte. Es wird zudem die Polizeiorganisation in anderen Staaten dargestellt. Schließlich wird auch eine menschenrechtliche Analyse des Sicherheitspolizeigesetzes vorgenommen.

- 2.1.2. Im Band 63 **"Die Naturschutzkompetenzen der Länder"** untersucht der Autor Dr. BUSSJÄGER den Inhalt der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen der Länder auf dem Gebiet des Naturschutzes in einer umfassenden Weise. Nach einer Einführung in den Naturschutzbegriff stellt der Autor den Naturschutz in der verfassungsrechtlichen Entwicklung und in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes dar. Ausführlich dargestellt werden die Abgrenzungen des Naturschutzes zu anderen Kompetenztatbeständen, wie z.B. zum Wasserrecht, zum Baurecht oder zum Forstrecht. Behandelt werden auch die Grundrechtsbindung und

die Bürgerbeteiligung in naturschutzrechtlichen Verfahren. Abschließend geht der Autor noch auf den Naturschutz in der EU ein und behandelt den Zusammenhang von Naturschutz mit dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

- 2.1.3. Als Band 64 der Schriftenreihe erschien die von Dr. EISTERER verfaßte wirtschaftshistorische Untersuchung **"Die Schweiz als Partner – Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 – 1947"**.

Der Autor geht ausführlich auf die Arbeit der "Wirtschaftsstelle Vorarlberg – Schweiz" bzw. "Wirtschaftsstelle Tirol – Schweiz" ein und stellt die rechtliche Seite des Außenhandels dar. Untersucht werden auch die innerösterreichischen Auseinandersetzungen um die "Sonderregelungen". Die Arbeit zeigt, daß es den beiden Ländern gelang, trotz der zentralstaatlichen Bindungen und verfassungsrechtlichen Schranken einen funktionierenden eigenständigen Außenhandel während der ersten beiden Nachkriegsjahre aufzubauen und erfolgreich zu führen.

- 2.1.4. Im Berichtsjahr erschien weiters der **19. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1994)**.

- 2.2. Das **Informationsblatt** des Institutes (IFö) erschien sechsmal in einer Auflage von 1800 Stück. Es gibt dem Empfängerkreis aus Politik, Wissenschaft, Verwaltung und Medien Informationen und Einblicke über aktuelle föderalistische Fragen.

- 2.3. Um die bisherigen Bemühungen der ins Stocken geratenen Bundesstaatsreform zu analysieren und neue Anläufe für eine Fortführung der Bundesstaatsreform zu unterstützen, war für den 16. November 1995 in Wien ein Seminar zum Thema **"Bundesstaatsreform in Österreich: Stand und Ausblick"** geplant. Wegen der vorzeitigen Neuwahl des Nationalrates mußte das Seminar auf Frühjahr 1996 verschoben werden.

- 2.4. In zahlreichen Vorträgen und Presseartikeln behandelte der Institutsdirektor, Univ.Prof. Dr. PERNTHALER, aktuelle Fragen zur Bundesstaatsreform und des europäischen Regionalismus.

- 2.5. Fortgeführt wurde auch die Zusammenarbeit mit dem deutschen Institut für Föderalismusforschung in Hannover, dem Schweizer Institut für Föderalismus in Fribourg und dem katalanischen Institut d'Estudis Autònoms in Barcelona. Über den Institutsdirektor bestehen auch laufende Kontakte zum "European Consortium for Regional and Federal Studies" in Brüssel

und zur "International Association of Centers for Federal Studies" mit Sitz in Fribourg.

3. Die Bibliothek des Institutes wurde um 72 Bände erweitert und umfaßt nunmehr 1.543 Bände. Die Mediendokumentation wurde um 1.320 Zeitungs- bzw. Presseartikel erweitert. Den Benützern der Institutsbibliothek stehen weiters 4.380 Aufsätze und Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften sowie ca. 2.040 sonstige Unterlagen zur Verfügung.
4. Die Tätigkeit des Institutes wurde – abgesehen von den finanziellen Beiträgen der drei Trägerländer – dankenswerter Weise auch von den Ländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark durch die Gewährung von Druckkostenzuschüssen für die Herausgabe der Schriftenreihe unterstützt bzw. gefördert.

BESONDERER TEIL

NEUORDNUNG DES BUNDESSTAATES

Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 19. Jänner 1995

1. Die Landeshauptmännerkonferenz geht davon aus, daß die Politische Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates, abgeschlossen am 8. Oktober 1992 in Perchtoldsdorf zwischen dem Bundeskanzler Dr. Franz VRANITZKY als Vertreter der Bundesregierung und dem damaligen Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz, Landeshauptmann Mag. Siegfried LUDWIG, für die Länder, die Vertragsteile nach wie vor bindet.
2. Da die Regierungsvorlage betreffend eine B-VG-Novelle 1994 (14 Blg. NR XIX. GP.) in der Fassung des vorgesehenen Abänderungsantrages von Abgeordneten der Regierungsparteien, der Grünen und des Liberalen Forums sich vom Inhalt der Perchtoldsdorfer Vereinbarung so weit entfernt hatte, daß Fortschritte im Sinne einer Stärkung der Bundesstaatlichkeit nicht mehr erkennbar waren, mußte die a.o. Landeshauptmännerkonferenz vom 12. Dezember 1994 dem Vorhaben letztendlich ihre Zustimmung versagen. In der gegenwärtigen Situation sieht die Landeshauptmännerkonferenz daher nur die Möglichkeit, die Erfüllung der Vereinbarung von Perchtoldsdorf in Teilschritten anzustreben, die so zügig wie möglich gesetzt werden sollen. Die Landeshauptmännerkonferenz erwartet sich auch für diese Teilschritte jeweils die Unterstützung der beiden Regierungsparteien. Umgekehrt werden die Länder verfassungsrechtlichen Neuerungen, die den Inhalten der Perchtoldsdorfer Vereinbarung zuwiderlaufen, mit Nachdruck entgegenreten.
3. Für die im P. 2 angeführte Erfüllung in Teilschritten bietet sich als erster Bereich jener der Einrichtung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit an, sofern eine konkrete Lösung für die Finanzierung vereinbart werden kann. In diesem Zusammenhang wird die bereits eingerichtete Länderexpertenkonferenz beauftragt, ehestmöglich einen konkreten Verfassungsentwurf zu erarbeiten.
4. Auch für die Erfüllung der Perchtoldsdorfer Vereinbarung in Teilschritten wird davon ausgegangen, daß der Bund die Übernahmen von neuen Aufgaben durch die Länder finanziell abgilt. Dies hätte insbesondere auch für die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit zu gelten.

NEUORDNUNG DES BUNDESSTAATES
 Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 4. Mai 1995

**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
 BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)**

Wien, am 5. Mai 1995

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Der Landeshauptmännerkonferenz wurde anlässlich ihrer Frühjahrstagung am 4. Mai 1995 im Zusammenhang mit der Bundesstaatsreform etwa folgender Bericht erstattet:

Die Politische Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates wurde am 8. Oktober 1992 in Perchtoldsdorf unterzeichnet.

Die Bemühungen zu ihrer Umsetzung mündeten in eine Regierungsvorlage samt Abänderungsantrag des Verfassungsausschusses des Nationalrates. Diesem Ergebnis konnte die Landeshauptmännerkonferenz in ihrer ao. Tagung am 12. Dezember 1994 nicht zustimmen, da der bundesstaatliche Gehalt der Reform erheblich vermindert worden war.

Die Politische Vereinbarung harrt daher weiterhin ihrer Umsetzung. Die Landeshauptmännerkonferenz beschloß daher am 19. Jänner 1995:

(Anmerkung: Text des Beschlusses siehe A/1)

Die im Punkt 3. dieses Beschlusses eingesetzte Länderexpertenkonferenz hat auftragsgemäß ein Modell für die Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit erarbeitet, welches dem Bundeskanzleramt zur Kenntnis gebracht wurde. Aufgrund dieses Berichts und nach eingehender Beratung faßte die Landeshauptmännerkonferenz am 4. Mai 1995 folgenden Beschluß:

- "1. Aufbauend auf ihrem Beschluß vom 19. Jänner 1995 wertet die Landeshauptmännerkonferenz die Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit als einen Teilschritt zur Erfüllung der Politischen Vereinbarung von Perchtoldsdorf.*
- 2. Da die Einrichtung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit in erster Linie der Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes dient und damit im Interesse des Bundes liegt, regt die Landeshauptmännerkonferenz an, daß der Bund*

*) Schreiben VST-56/861 an die Bundesregierung, z.Hd. des Herrn Bundeskanzlers.

einen konkreten Regelungsvorschlag vorlegt und dabei den von den Ländern in der Arbeitsunterlage "Modell für die Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit" vom 30. März 1995 formulierten Positionen Rechnung trägt.

3. *Die Zustimmung der Länder zur Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit ist überdies davon abhängig, daß Zug um Zug*
 - a) *eine für die Länder annehmbare Kostentragsregelung vereinbart werden kann und*
 - b) *die Art. 21 Abs. 1 bis 4 B-VG (insbesondere Beseitigung des dienstrechtlichen Homogenitätsgebotes) sowie Art. 44 Abs. 2 B-VG (Einführung eines Inkorporierungsgebotes für das Bundesverfassungsrecht) entsprechend dem Text der Regierungsvorlage für eine Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994 geändert werden."*

Dies wird auftrags der Länder der Bundesregierung zu Ihren Händen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorgetragen. Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, Herrn Staatssekretär Mag. SCHLÖGL und das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abschriftlich hievon zu informieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. MEIRER)

Leiter der Verbindungsstelle

NEUORDNUNG DES BUNDESSTAATES
Beschuß der Landtagspräsidentenkonferenz

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)

Wien, am 17. Mai 1995

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Die Landtagspräsidentenkonferenz beriet in ihrer Tagung am 9. Mai 1995 unter anderem Fragen der Strukturreform des Bundesstaates.

Die Landtagspräsidentenkonferenz faßte dabei folgenden Beschluß:

- "1. Die Landtagspräsidentenkonferenz geht davon aus, daß die Politische Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates, abgeschlossen am 8. Oktober 1992 in Perchtoldsdorf, aufrecht und gültig ist.
Die Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenz vom 19. Jänner 1995 und vom 4. Mai 1995 werden diesbezüglich nachdrücklich unterstützt.*
- 2. Die Landtagspräsidentenkonferenz fordert Bund und Länder auf, umgehend die Verhandlungen über die Bundesstaatsreform wieder aufzunehmen.*
- 3. In den Verhandlungen sind die Fragen der Finanzierung von vornherein zu berücksichtigen. Es soll auch eine Erfüllung des Perchtoldsdorfer Übereinkommens in Teilschritten in Erwägung gezogen werden.*
- 4. Zur Hebung der Akzeptanz des Verhandlungsergebnisses sollen die Landtage verstärkt in die weiteren Verhandlungen zur Bundesstaatsreform einbezogen werden.*
- 5. Durch diese Reform muß eine Stärkung der Kompetenz der Landtage erreicht werden."*

*) Schreiben VST-56/862 an den Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz LH Dr. PURTSCHER.

Dies wird der Landeshauptmännerkonferenz zu Ihren Händen, sehr geehrter Herr Landeshauptmann, ebenso der Bundesregierung mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorgetragen.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, die Herren Landeshauptmänner und die Herren Landesamtsdirektoren abschriftlich hievon zu informieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. MEIRER)

Leiter der Verbindungsstelle

NEUKODIFIKATION DES BUNDESVERFASSUNGSRECHTS
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage^{*)}

Die Bundesräte Weiss, Dr. Schambeck und Giesinger haben am 10. Februar 1995 unter der Nr. 1043/J-BR/95 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Neukodifikation des Bundesverfassungsrechts gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. *Welche Schlußfolgerungen ziehen Sie aus den beiden dem Bundeskanzleramt vorgelegten Studien?*
2. *Werden Sie dem Ministerrat den Entwurf einer Regierungsvorlage für die Neukodifikation des Bundesverfassungsrechts vorlegen?*
3. *Wenn nein, warum nicht? Wann ja, bis wann?"*

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die beiden in der Anfrage angesprochenen Studien enthalten wertvolle Vorschläge zur Verwirklichung des mit einer Neukodifikation des Bundesverfassungsrechts angestrebten Ziels, die gegebene Zersplitterung und Inhomogenität des Bundesverfassungsrechts zu überwinden und auch künftig hintanzuhalten. Ihnen sind im wesentlichen folgende Überlegungen zur Verwirklichung dieses Ziels zu entnehmen:

- Die Neukodifikation hätte vor allem eine Bereinigung des Bundesverfassungsrechts zu umfassen, bei der gegenstandslos gewordene oder materiell derogierte Verfassungsvorschriften formell aus dem Verfassungsrecht auszuschneiden und Vorschriften, die nach heutiger Verfassungslage nicht mehr des Verfassungsrangs bedürfen, des Verfassungsrangs zu entkleiden wären.
- Das Bundesverfassungsrecht sollte zusammengefaßt werden, wie beispielsweise durch den Einbau des außerhalb des Bundes-Verfassungsgesetzes bestehenden Bundesverfassungsrechts in das Bundes-Verfassungsgesetz selbst oder auch in Form von Anlagen oder Verweisungen.

^{*)} Anfrage: 1043/J-BR/95, gerichtet an den Bundeskanzler.
Beantwortung: 967/A.B.-BR/95 vom 27. März 1995.

- Ein im Bundes-Verfassungsgesetz zu verankerndes Inkorporierungsgebot sollte die so erreichte Geschlossenheit des Bundesverfassungsrechts auch für die Zukunft absichern.

Die Vorlage eines Entwurfs der Bundesregierung für ein solches Verfassungsvorhaben erscheint mir jedoch nur dann zweckmäßig, wenn einigermaßen Aussicht auf den hierfür erforderlichen breiten parlamentarischen Konsens besteht. Die dafür notwendigen Gespräche werden in nächster Zeit geführt werden.

Der Bundeskanzler:

Dr. Vranitzky (eh)

NEUKODIFIKATION DES BUNDESVERFASSUNGSRECHTS
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage^{*)}

Die Bundesräte Weiss, Giesinger und Bieringer haben am 7. Juni 1995 unter der Nr. 1079/J-BR/95 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Neukodifikation der Bundesverfassung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Trifft es zu, daß den Nationalratsfraktionen ein Entwurf für eine Neukodifikation der Bundesverfassung vorgelegt wurde?*
- 2. Aus welchen Gründen wurde dieser Entwurf nicht auch gleichzeitig den Bundesländern und dem Bundesrat übermittelt?*
- 3. Sind Sie bereit, dies nachzuholen? Wenn nein, warum nicht?*
- 4. In welcher Weise werden die Bundesländer und der Bundesrat in die weiteren Beratungen einbezogen werden?*
- 5. Sind Sie bereit, der Bundesregierung eine Regierungsvorlage zur Neukodifikation der Bundesverfassung vorzulegen, in die die Regierungsvorlage zur Umsetzung der den Ländern vertraglich zugesicherten Bundesstaatsreform (14 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP) bereits eingearbeitet ist?"*

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Der in der Anfrage erwähnte Entwurf für eine Neukodifikation der Bundesverfassung wurde nicht den Nationalratsfraktionen, sondern den Parlamentarischen Klubs zur Verfügung gestellt.

Auch den Bundesländern wurde dieser Entwurf übermittelt.

Im besonderen ist aber darauf hinzuweisen, daß der mehrfach genannte Entwurf – in überarbeiteter Fassung – in den nächsten Wochen Gegenstand eines Begutachtungsverfahrens sein wird, sodaß alle interessierten Stellen sich dazu werden äußern können. Die Begutachtungsfrist wird erst mit 31. Oktober 1995 enden.

^{*)} Anfrage: 1079/J-BR/95, gerichtet an den Bundeskanzler.
Beantwortung: 1000/A.B.-BR/95 vom 13. Juli 1995.

Parallel dazu ist überdies eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Länder eingerichtet worden.

Zu Frage 5:

Die Zielsetzung geht dahin, eine Neukodifikation der Bundesverfassung, das heißt des geltenden Bundesverfassungsrechts, zu erarbeiten. Demgemäß sind verfassungsgesetzliche Vorhaben, die sich in parlamentarischer Beratung befinden und daher derzeit nicht dem geltenden Bundes-Verfassungsrecht angehören, davon nicht betroffen.

Der Bundeskanzler:

Dr. Vranitzky (eh)

**BUNDESSTAATSREFORM – UMSETZUNG
NEUKODIFIKATION DER BUNDESVERFASSUNG**
Beschuß der Landeshauptmännerkonferenz vom 22. September 1995

**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)** · Wien, am 25. September 1995

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Landeshauptmännerkonferenz beriet in ihrer Sitzung am 22. September 1995 unter anderem Fragen der weiteren Vorgangsweise bei der Umsetzung der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates sowie der Haltung der Länder zur beabsichtigten Neukodifikation der Bundesverfassung. Zur Politischen Vereinbarung von Perchtoldsdorf faßte die Landeshauptmännerkonferenz folgenden Beschluß:

"Da die Gesamtumsetzung der Politischen Vereinbarung von Perchtoldsdorf über die Neuordnung des Bundesstaates im Sinne des zwischen dem Bund und den Ländern erzielten Verhandlungsergebnisses (Regierungsvorlage zur Bundesstaatsreform, 14 BlgNR XIX.GP) 1994 nicht zustande gekommen war, hat sich die Landeshauptmännerkonferenz am 4. Mai 1995 für die Umsetzung dieser Politischen Vereinbarung in Teilschritten ausgesprochen und die Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit als möglichen ersten Schritt genannt.

Die Landeshauptmännerkonferenz unterstreicht neuerlich, daß die Grundlage der fortzusetzenden Bestrebungen für eine Bundesstaatsreform die Politische Vereinbarung von Perchtoldsdorf bleiben muß, an welche auch die Bundesregierung gebunden ist.

Das während der abgelaufenen Legislaturperiode erzielte Verhandlungsergebnis, welches zur Regierungsvorlage zur Bundesstaatsreform führte, darf nicht weiter zulasten der Länder verändert werden.

Über die Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit hinaus kann unter Beachtung der genannten Grundsätze für die weitere Verwirklichung der Politischen Vereinbarung folgende Reihung als Richtschnur dienen:

*) Schreiben VST-56/865 an die Bundesregierung, z.Hd. des Herrn Bundeskanzlers.

1. *Wahrung der Länderinteressen im Rahmen der Bundesgesetzgebung, insbesondere*
 - *durch Einführung eines Zustimmungsrechtes der Länder zur Kundmachung von Bundesgesetzen ebenso wie von Verordnungen der Bundesregierung und der Bundesminister, sofern diese Rechtsvorschriften von den Ländern zu vollziehen wären (VST-1592/20 vom 5. Mai 1995), und*
 - *Stärkung des Bundesrates (Perchtoldsdorfer Vereinbarung, Punkt 8);*
2. *Abschaffung des dienstrechtlichen Homogenitätsgebotes;*
3. *Inkorporierungsgebot und Beseitigung befristeter Kompetenzklauseln (P 1d);*
4. *Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder (P 4);*
5. *Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung, wobei die Länder die Ermächtigung erhalten sollen zu bestimmen, welchen Landesbehörden die Vollziehung der in den selbständigen Landesvollzug fallenden Bundesgesetze übertragen wird (P 2a);*
6. *Reform der Auftragsverwaltung (P 2b);*
7. *Das derzeitige Regelungsinstrument des Art. 10 Abs. 2 B-VG soll auf alle Angelegenheiten des Art. 10 Abs. 1 und des Art. 11 Abs. 1 B-VG ausgedehnt werden (P 3);*
8. *Stärkung der Ländermitwirkung in der Europäischen Integration (P 6);*
9. *Es sind geschlossene und abgerundete Kompetenz- und damit Verantwortungsbereiche des Bundes und der Länder zu schaffen (P 1b);*
10. *Erweiterung der Möglichkeit für den Landesgesetzgeber, im Zusammenhang mit Landesgesetzen zivilrechtliche Bestimmungen zu erlassen (Art. 15 Abs. 9 B-VG; P 1f);*
11. *Einschränkung der Grundsatzgesetzgebung (P 1c);*
12. *Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage einschränken auf behauptete Eingriffe in die Zuständigkeit des Bundes (Art. 98 Abs. 2 B-VG, P 4b);*
13. *Erleichterung für den Landesgesetzgeber, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zusammenhang mit Verwaltungsübertretungen heranzuziehen (Art. 97 Abs. 2 B-VG; P 4a)."*

Zur beabsichtigten Neukodifikation der Bundesverfassung beschloß die Landeshauptmännerkonferenz:

"Die Länder stimmen einer Neukodifikation der Bundesverfassung nur unter der Voraussetzung zu, daß mit den Ländern über die wesentlichen Punkte aus der Perchtoldsdorfer Vereinbarung und über deren Umsetzung Einvernehmen erzielt wird (das heißt gleichzeitige Beschlußfassung mit der Neukodifikation). Die Dringlichkeit der einzelnen Punkte ergibt sich aus der von der Landeshauptmännerkonferenz beschlossenen Reihung. Vordringlich ist die Wahrung der Länderinteressen im finanziellen Bereich, insbesondere auch im Hinblick auf die im Herbst 1995 stattfindenden Finanzausgleichsverhandlungen. Einschränkungen der Länderrechte werden abgelehnt."

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht um Kenntnisnahme und Berücksichtigung und erlaubt sich, von diesem Beschluß das Kabinett des Herrn Staatssekretärs SCHLÖGL sowie das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abschriftlich zu informieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(i.V. Dr. BRAND)
Leiter der Verbindungsstelle

**NEUORDNUNG DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT
INITIATIVANTRAG**

Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 22.9.1995

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*) Wien, am 25. September 1995

Sehr geehrter Herr Klubobmann!

Die Landeshauptmännerkonferenz befaßte sich in ihrer Tagung am 22. September 1995 in Wien unter anderem mit dem vorliegenden Initiativantrag zur Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und faßte dazu folgenden Beschluß:

- "1. Die Landeshauptmännerkonferenz bekräftigt ihren Beschluß vom 4. Mai 1995, wonach die Zustimmung der Länder zur Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit davon abhängig ist, daß Zug um Zug*
 - a) eine für die Länder annehmbare Kostentragungsregelung vereinbart wird und*
 - b) die Art. 21 Abs. 1 bis 4 B-VG (insbesondere Beseitigung des dienstrechtlichen Homogenitätsgebotes) sowie Art. 44 Abs. 2 B-VG (Einführung eines Inkorporierungsgebotes für das Bundesverfassungsrecht) entsprechend dem Text der Regierungsvorlage für eine Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1994 geändert werden.*
- 2. Die Landeshauptmännerkonferenz gibt zum Initiativantrag des Verfassungsausschusses des Nationalrates die beiliegende Stellungnahme ab, ersucht um deren Berücksichtigung in der weiteren parlamentarischen Behandlung des Initiativantrages, geht davon aus, daß eine Beschlußfassung des Nationalrates nicht vor einer Einigung mit den Ländern über die Tragung der durch die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit entstehenden Kosten erfolgt, und erwartet, daß der Bund demnächst die Länder zu Verhandlungen über die Kostentragung einlädt.*

*) Schreiben VST-1125/30 an den Vorsitzenden des Verfassungsausschusses des Nationalrates, Klubobmann Dr. KOSTELKA.

3. *Auf Grund der Einladung der Parlamentsdirektion nominiert die Landeshauptmännerkonferenz als Experten zur mündlichen Äußerung anlässlich der Behandlung des Initiativantrages im Unterausschuß des Verfassungsausschusses*

*Herrn Dr. Johannes MÜLLER
Amt der Vorarlberger Landesregierung*

*Herrn Dr. Josef PONZER
Amt der Wiener Landesregierung*

*Herrn Dr. Herbert BODEN
Vorsitzender des unabhängigen Verwaltungssenates Niederösterreich."*

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht um Kenntnisnahme und Berücksichtigung und gestattet sich, hievon die Parlamentsklubs, die Parlamentsdirektion, Herrn Staatssekretär Mag. Karl SCHLÖGL sowie das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abschriftlich zu informieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(i.V. Dr. BRAND)
Leiter der Verbindungsstelle

**Gemeinsame Länderstellungnahme zum Initiativantrag
der Abgeordneten Dr. KOSTELKA, Dr. KHOL und Kollegen betreffend ein
Bundesverfassungsgesetz zur Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit**

I. Grundsätzliche Bemerkungen

1. Die Landeshauptmännerkonferenz hat in ihrem Beschluß vom 4. Mai 1995 gefordert, daß der Bund zur Frage der Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit einen konkreten Regelungsvorschlag vorlegt und dabei den von den Ländern in der Arbeitsunterlage "Modell für die Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit" vom 30. März 1995 (Ländermodell) formulierten Positionen Rechnung trägt.
Die Zustimmung der Länder zur Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit wurde überdies davon abhängig gemacht, daß Zug um Zug
 - a) eine für die Länder annehmbare Kostentragungsregelung vereinbart werden kann und
 - b) die Art. 21 Abs. 1 bis 4 B-VG (insbesondere Beseitigung des dienstrechtlichen Homogenitätsgebotes) sowie Art. 44 Abs. 2 B-VG (Einführung eines Inkorporierungsgebotes für das Bundesverfassungsrecht) entsprechend dem Text der Regierungsvorlage für eine Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1994 geändert werden.

2. Dieser Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz findet im vorliegenden Initiativantrag keine Berücksichtigung. Weder wird den Inhalten des Ländermodells Rechnung getragen noch werden die mit der Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit aus Sicht der Länder untrennbar verbundenen Fragen (Beseitigung des Homogenitätsprinzips im Dienstrecht, Inkorporierungsgebot) behandelt.
Der Initiativantrag ist weiters in wesentlichen Belangen unklar oder läßt grundsätzliche Fragen, deren Klärung die Verantwortung des Verfassungsgesetzgebers wäre, ungelöst. Er enthält beispielsweise keine Regelung über die meritorische oder kassatorische Entscheidungsbefugnis der Landesverwaltungsgerichte und überläßt diese Frage offenbar dem einfachen Bundesgesetzgeber, der sie gemäß Art. 136 Abs. 2 als Verfahrensgesetzgeber zu behandeln hätte. Die Regelung des Instanzenzuges wird dem Materien-gesetzgeber und damit zumeist dem einfachen Bundesgesetzgeber überlassen.

Für beide Fälle hat – auf Grund der eminenten Bedeutung der Kostenfrage und der Funktionalität der Landesverwaltungsgerichte für die Länder – das Ländermodell eine Regelung durch den Organisationsgesetzgeber (d.h. Landesgesetzgeber) vorgesehen. Deshalb sollte es auf Grund der stark unterschiedlichen Organisationsstrukturen der jeweiligen Landesverwaltung und auf Grund der Kostenfrage der Autonomie der Landesverfassungen obliegen festzulegen, ob die Landesverwaltungsgerichte kassatorisch oder reformatorisch entscheiden. Die Länder fordern überdies, daß in den Angelegenheiten der Landesverwaltung und mittelbaren Bundesverwaltung der Landesgesetzgeber die sachliche Zuständigkeit in erster Instanz sowie den allfälligen Instanzenzug festlegen kann.

In diesem Zusammenhang wäre Art. 103 Abs. 4 B-VG wie folgt neu zu formulieren: "In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ist ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landeshauptmannes nicht zulässig. Ein Übergang der Zuständigkeit an den zuständigen Bundesminister findet nicht statt."

Art. 15 Abs. 5 und Art. 109 B-VG wären entsprechend anzupassen.

3. Der Entwurf schweigt zur Frage der Tragung der Kosten der neuen Einrichtungen und ist daher auch in diesem für die Länder essentiellen Punkt unvollständig. Insbesondere sind sämtliche Inhalte der im Initiativantrag vorgesehenen einfachgesetzlichen Bundesregelungen nicht bekannt, welche aber auf die Kostenfrage entscheidenden Einfluß haben werden.
4. Da durch die Einführung von Landesverwaltungsgerichten und eines Bundesverwaltungsgerichtes erster Instanz tiefgreifende verwaltungsorganisatorische Änderungen bewirkt werden, scheint ein solcher Fragenkomplex eigentlich ungeeignet, ausschließlich in parlamentarischen Beratungen und ohne umfassende Gespräche zwischen Bund und Ländern erledigt zu werden.

Jedenfalls ist den Ländern Gelegenheit zu geben, durch mindestens drei Ländervertreter den parlamentarischen Beratungen zugezogen zu werden.

II. Zum "9 + 1-Modell"

Nach dem dem Initiativantrag zugrundeliegenden "9+1-Modell" würden in den Angelegenheiten der Landesverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung die Landesverwaltungsgerichte, in jenen der unmittelbaren Bundesverwaltung das Verwaltungsgericht des Bundes erster Instanz (Bundesverwaltungsgericht) jeweils in Unterordnung unter dem Verwaltungsgerichtshof tätig sein.

Dem dem Initiativantrag zugrundeliegenden "9+1-Modell" kann aus Ländersicht nur zugestimmt werden, wenn es bestimmten, aus nachstehend angeführten Gründen unumgänglichen Modifikationen unterzogen wird:

1. Dadurch, daß in Hinkunft das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen aus dem Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung zuständig wäre, käme es zu unterschiedlichen Rechtszügen in Strafsachen, was einen Rückschritt gegenüber der derzeitigen Rechtslage mit Allzuständigkeit der UVS in Verwaltungsstrafsachen bedeuten würde.
2. Gleiches gilt auch für Maßnahmenbeschwerden, welche derzeit ebenfalls konzentriert von den UVS zu behandeln sind, nach dem Initiativantrag aber künftig, soweit sie dem Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung zuzuordnen sind, vom Bundesverwaltungsgericht zu erledigen wären. Die dadurch ebenfalls gegebene Zersplitterung des Rechtszuges in solchen Angelegenheiten wirft im übrigen schwierig zu lösende Zuständigkeitsfragen auf. In der Praxis der UVS hat es sich erwiesen, daß es äußerst schwierig ist, von vornherein zu beurteilen, ob eine faktische Amtshandlung dem unmittelbaren oder mittelbaren Vollzugsbereich des Bundes oder dem selbständigen Vollzugsbereich des Landes zuzuordnen ist. Während dieses Problem derzeit auf Grund der umfassenden Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate im Ergebnis von geringerer Bedeutung ist, würde es im Falle der Realisierung des Initiativantrages zum Anlaß wechselseitiger Zurückweisungen wegen Unzuständigkeit werden.
3. Weiters würden durch die Schaffung eines zentralen Bundesverwaltungsgerichtes in vielen Fällen sowohl für den Bürger als auch für manche Bundesländer unvertretbar hohe Kosten entstehen, wie am Beispiel Vorarlberg (siehe Anhang) in anschaulicher Weise dargestellt wird.
4. Die Bundesländer fordern daher die Berücksichtigung folgender Merkmale bei der Einführung eines "9+1-Modells":
 - a) Für alle Bescheidbeschwerden in Verwaltungsstrafsachen sowie für alle Maßnahmenbeschwerden sind ausschließlich die Landesverwaltungsgerichte zuständig (Art. 151 Abs. 12 Z. 3 des Entwurfes deutet ohnehin in diese Richtung).
 - b) Ungeachtet des Punktes c) ist das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls in jenen Angelegenheiten zuständig, die zwei oder mehrere Bundesländer betreffen.

- c) Das Bundesverwaltungsgericht soll für jene Bundesländer nicht zuständig sein, die durch Landesverfassungsgesetz das Landesverwaltungsgericht für zuständig erklärt haben. In diesen Fällen ist das jeweilige Landesverwaltungsgericht für die Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung – mit Ausnahme jener in Punkt b) – zuständig.
- d) Die Landesverwaltungsgerichte jener Bundesländer, die der grundsätzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung nicht widersprochen haben, können mit Zustimmung dieser Länder mit Aufgaben (Art. 130 Abs. 1 des Entwurfes in der Fassung des Initiativantrages) der unmittelbaren Bundesverwaltung betraut werden. Eine einmal erfolgte Betrauung darf nur mit Zustimmung des jeweiligen Landes widerrufen werden.
- e) Es wird gefordert, daß eine Beauftragung nach Art. 102 Abs. 3 B-VG nur mit Zustimmung der beteiligten Länder erfolgen darf. Gleiches gilt auch für den Widerruf der Beauftragung.

III. Kosten

Der vorliegende Initiativantrag läßt die Frage der Kostenfolgen und der Tragung der Kosten der Landesverwaltungsgerichte völlig offen. Die bisher vom Bund in diesem Zusammenhang genannten Beträge dürften wesentlich zu niedrig sein. Aus den von den Ländern erhobenen und dem Bundeskanzleramt zur Verfügung gestellten Kostenaufwänden allein für die unabhängigen Verwaltungssenate ergibt sich für das Jahr 1995 ein Gesamtbetrag von mehr als 220 Mio. Schilling.

Die Länder verweisen auf die Begründung des Initiativantrages, wonach vor der Beschlußfassung die Höhe der Kosten und deren Tragung geklärt sein müssen und dies als Voraussetzung für eine einvernehmliche Gestaltung der Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit angesehen wird. Im Sinne der für die Bundesministerien in § 14 Abs. 3 Bundeshaushaltsgesetz festgeschriebenen Verpflichtung wird die Offenlegung der Kostenfolgen der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte für die Länder verlangt.

Eine Beschlußfassung im Nationalrat darf erst nach erfolgter Einigung über die Höhe und Tragung der Kosten erfolgen.

EINSPRUCHSFRIST FÜR GESETZESBESCHLÜSSE DER LANDTAGE

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage^{*)}

Die Bundesräte Jürgen Weiss, Ilse Giesinger und andere haben am 19. Juli 1995 unter der Nr. 1105/J-BR/95 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Handhabung des für Einsprüche zu Gesetzesbeschlüssen der Landtage zur Verfügung stehenden Zeitraums gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Aus welchen Gründen sieht sich die Bundesregierung nicht in der Lage, den Ländern die Zustimmung zu Gesetzesbeschlüssen früher bekannt zu geben?*
- 2. Welche Möglichkeiten sehen Sie, das Einspruchsverfahren nach Art. 98 Abs. 2 B-VG zu beschleunigen?"*

Zu den Fragen 1 und 2:

Die der Bundesregierung zur Vollziehung des Art. 98 Abs. 2 B-VG zur Verfügung stehende Zeit von acht Wochen ist schon derzeit knapp bemessen. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes ist beauftragt, unmittelbar nach Einlangen der Gesetzesbeschlüsse diese an alle betroffenen Bundesministerien mit dem Ersuchen zu versenden, ihm zur Vorbereitung des Beschlusses der Bundesregierung allfällige Bedenken im Sinne des Art. 98 B-VG mitzuteilen. Dazu ist den Bundesministerien eine angemessene Frist einzuräumen. Die Bundesregierung ist bemüht, im Falle der Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluß diese so rasch wie möglich herbeizuführen und sie dem Landeshauptmann umgehend mitzuteilen.

Eine Verzögerung tritt insbesondere dann ein, wenn dem Gesetzesbeschluß kein oder nur ein verkürztes Begutachtungsverfahren vorangegangen ist, der Gesetzesbeschluß vom Begutachtungsentwurf in wesentlichen Punkten abweicht oder die verfassungsrechtlich relevanten Einwendungen aus der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes im Begutachtungsverfahren unberücksichtigt geblieben sind.

Wie mir versichert wird, werden alle organisatorisch und technisch möglichen Rationalisierungsmaßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrensablaufs ausgeschöpft.

Der Bundeskanzler
Dr. VRANITZKY (eh)

^{*)} Anfrage: 1105/J-BR/95, gerichtet an den Bundeskanzler.

Beantwortung: 1025/A.B.-BR/95 vom 12. September 1995.

NEUREGELUNG DER MAUTGEBÜHREN

Entschließung des Tiroler Landtages

Entschließung des Nationalrates

I.**Entschließung des Tiroler Landtages¹⁾**

Die Landesregierung wird ersucht, beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und beim Bundesminister für Finanzen dahingehend vorstellig zu werden, daß eine Neuregelung der Mautgebühren für die A13 – Brenner Autobahn – vorgenommen wird.

Die neuen Mautgebühren haben sich an folgenden Bedingungen zu orientieren:

1. Ausgehend vom Beschluß des Tiroler Landtages vom 21. November 1990 sind "alle bisher geltenden Begünstigungen von Mehrfachkarten für Lastkraftwagen, wie Punktekarten und Skonti" zu streichen.
2. Der Tarif der Kategorie F ist für Lastkraftwagen, die sowohl lärm- als auch schadstoffarm sind, mit S 1.150,-- festzusetzen, der Tarif der Kategorie C für nicht lärm- und schadstoffarme Lastkraftwagen beträgt S 1.500,--. Die Kurzstreckentarife sind beizubehalten.
3. Sowohl lärm- als auch schadstoffarme Lastkraftwagen erhalten den oben genannten, aus ökologischen Gründen ermäßigten Tarif der Kategorie F nur im Kartenvorverkauf, wobei diese Tarife nur fahrzeuggebunden gegen die entsprechenden Nachweise abgegeben werden dürfen. Als schadstoffarm wird derzeit ein Lastkraftwagen mit einem COP-Wert von maximal 9 (entspricht maximal 9g NO_x/kWh) definiert; nach Inkrafttreten der Euro 2-Norm ist dieser COP-Grenzwert auf 7 abzusenken.
4. Die Ausnahmen vom Nachtfahrverbot sind auf lärm- und schadstoffarme Lastkraftwagen einzuschränken; der Maut-Nachttarif ist dafür zu verdoppeln.
5. Eine erste Mautanhebung hat, um die Transitverkehrszunahme etwas abzu-bremsen, spätestens zum 1. Juli 1995 zu erfolgen.

1) Zl. 135/95, vom Landtag in seiner Sitzung vom 17. Mai 1995 einstimmig beschlossen.

Die Landesregierung wird weiters ersucht, bei den zuständigen Bundesstellen vorstellig zu werden, um zu erreichen, daß durch eine entsprechende Senkung der KFZ-Steuer für Lkw's die durch die Mautanhebung eintretende drastische Belastung der heimischen Frächter gemildert wird.

II. Entschließung des Nationalrates²⁾

Die Bundesregierung wird aufgefordert, entsprechend dem Beschluß des Tiroler Landtages vom 17. Mai 1995 eine Neuregelung der Mautgebühren auf der Brennerautobahn vorzunehmen. Die neuen Mautgebühren haben folgenden Bedingungen zu entsprechen:

1. Der Tarif der Kategorie F ist für Lastkraftwagen über 1,3 m Höhe und mit mehr als drei Achsen, die sowohl lärm- als auch schadstoffarm sind, mit 1.150,-- S festzusetzen, der Tarif der Kategorie C für nicht lärm- und schadstoffarme Lastkraftwagen über 1,3 m Höhe und mit mehr als drei Achsen ist mit 1.500,-- S festzulegen. Die Kurzstreckentarife sind beizubehalten.
2. Sowohl lärm- als auch schadstoffarme Lastkraftwagen erhalten den oben genannten, aus ökologischen Gründen ermäßigten Tarif der Kategorie F nur im Kartenvorverkauf, wobei diese Tarife nur fahrzeuggebunden gegen die entsprechenden Nachweise abgegeben werden dürfen. Als schadstoffarm wird derzeit ein Lastkraftwagen mit einem COP-Wert von max. 9 (entspricht max. 9g NO_x/kWh) definiert; nach Inkrafttreten der Euro 2-Norm ist dieser COP-Grenzwert auf 7 abzusenken.
3. Die Ausnahmen vom Nachtfahrverbot sind auf lärm- und schadstoffarme Lastkraftwagen einzuschränken; der Maut-Nachttarif ist dafür zu verdoppeln. Eine erste Mautanhebung hat, um die Transitverkehrszunahme etwas abzubremesen, spätestens zum 1. Jänner 1996 zu erfolgen.
4. Analog zu der auf der Brennerautobahn verfolgten Mautpolitik sollen die auf dieser Strecke eingeführten Tarife auch für die anderen Mautstrecken in Österreich richtungsweisend sein.

2) E 43; vom Nationalrat in der 57. Sitzung der XIX.GP am 16. November 1995 einstimmig beschlossen.

EINFÜHRUNG DER AUTOBAHNVIGNETTE
Entschießung des Tiroler Landtages**Entschießung^{*)}**

Der Tiroler Landtag spricht sich gegen die Einführung einer Vignette in der derzeit vorgeschlagenen Form aus. Eine Überlagerung von zwei Mautsystemen verschärft die Verkehrsprobleme in unserem Lande.

Ein vom Bund initiiertes neues Mautsystem kann aus Tiroler Sicht nur dann akzeptiert werden, wenn es sich am Prinzip der Kostenwahrheit orientiert und keine Verlagerung des Verkehrs auf die Bundes- und Landesstraßen und somit eine zusätzliche Verkehrsbelastung für die Tiroler Bevölkerung auslöst. Darüber hinaus hat es sich am Prinzip der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer in Österreich zu orientieren.

Das vom Tiroler Landtag am 17. Mai 1995 gemeinsam beschlossene Mautpaket ist unverzüglich und zur Gänze umzusetzen. Sollten die in diesem Paket enthaltenen Forderungen nicht realisiert werden, so wird sich der Tiroler Landtag dafür einsetzen, daß gemäß der Landtagsentschießung vom 23. Mai 1989 die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung eines Nachtfahrverbotes für LKW geschaffen werden.

^{*)} Zl. 293/95, 316/95, 317/95, vom Landtag in seiner Sitzung vom 12. Oktober 1995 einstimmig beschlossen.

RESOLUTION DES 42. ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDETAGES**RESOLUTION*)**

Die Delegierten des Österreichischen Gemeindetages 1995 haben sich umfassend mit der Stellung der Gemeinden und deren künftiger Entwicklung auseinandergesetzt und folgende Feststellungen getroffen:

Die Gemeinden bekennen sich voll zur Notwendigkeit, die öffentlichen Haushalte zu konsolidieren. Das Konvergenzprogramm verpflichtet alle Gebietskörperschaften zu einschneidenden Sparmaßnahmen, um die Maastricht-Kriterien zu erfüllen und damit die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft zu sichern.

Die finanzielle Leistungskraft der Kommunen hat ihre Grenzen überschritten, weil Bund und Länder den Gemeinden ständig neue Aufgaben übertragen, ohne dafür die notwendigen Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

Auf Grund der Stellung der österreichischen Gemeinden in der Verfassung und im Hinblick auf die Budgetsituation von Bund, Ländern und Gemeinden erheben die Delegierten des 42. Österreichischen Gemeindetages folgende

Forderungen**Spitalsfinanzierung:**

Die Kostensteigerungen im Spitalsbereich müssen eingedämmt werden! Unabdingbare Voraussetzung dafür ist eine rasche und konsequente Umsetzung der leistungsorientierten Verrechnung. Zudem wird von Sozialversicherungsträgern und privaten Krankenversicherungen ein höherer Beitrag zur Abgangsdeckung der Spitäler verlangt.

*) Beschlossen beim 42. Österreichischen Gemeindetag am 5./6.10.1995 in Oberwart. Siehe dazu auch ÖBZ 10/1995.

Sondernotstandshilfe:

Der derzeitige Vollzug der Sondernotstandshilfe ist für die Gemeinden äußerst unbefriedigend und die Sondernotstandshilfe-Verordnung bedarf umgehend einer Änderung in folgenden Bereichen:

- Begrenzung der Sondernotstandshilfe mit der Höhe des Karenzgeldes
- Beurteilung der Kriterien für die Unterbringungsmöglichkeit der Kinder
- Vorhandensein eines Arbeitsplatzes für die Beihilfenbewerber.

Novellierung des Wasserrechtsgesetzes:

Verlangt wird eine Novellierung des Wasserrechtsgesetzes, weil die zeitlichen Vorgaben zur Sanierung der Abwässer mangels der technischen und finanziellen Voraussetzungen nicht erfüllt werden können. Ebenso ist eine flexiblere Gestaltung der Fristen und Termine unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden dringend notwendig sowie eine Umwandlung der derzeitigen Grenzwerte in Richtwerte.

RESOLUTION DES 45. ÖSTERREICHISCHEN STÄDTETAGES**RESOLUTION*)**

Städte und Gemeinden erbringen wichtige Leistungen für die Bürger und die örtliche Wirtschaft und tragen wesentlich zur Lebensqualität und wirtschaftlichen Entwicklung bei. Ihre Dienstleistungsorientierung wird dadurch unterstrichen, daß sie bei 20% Anteil ihrer Budgets an den öffentlichen Haushalten (Bund, Länder und Gemeinden) rund 25% der Bediensteten im öffentlichen Sektor beschäftigen. Überdies werden von ihnen zwei Drittel aller öffentlichen Investitionen vorgenommen, wodurch sie – wie ihr expansives Verhalten in der jüngsten Konjunkturphase zeigt – erhebliche konjunkturpolitische Bedeutung haben.

Um die wirtschaftliche Entwicklung langfristig sicherzustellen und die Lebensqualität für die in den Städten lebenden Menschen anheben zu können, sind die geeigneten Rahmenbedingungen für Gemeinden – darunter insbesondere eine ausreichende Finanzierung – sicherzustellen. Die Gemeindebudgets werden jedoch in zunehmendem Maße überfordert, die Gemeindeverschuldung ist sprunghaft angestiegen. Der Schuldenstand, der sich Anfang der 90er Jahre bei den Gemeinden ohne Wien noch um 2 – 3 Mrd. Schilling jährlich erhöhte, wuchs 1993 bereits um rund 8 Mrd. Schilling und dürfte 1994 um einen zweistelligen Milliardenbetrag auf nunmehr über 100 Mrd. Schilling zugenommen haben. Um die Gemeinden finanziell nicht zu überfordern und langfristig ihre Fähigkeit, Leistungen für die Bürger zu erbringen, zu erhalten, richtet der Österreichische Städtebund an Bund und Länder folgende Forderungen:

- Äußerste Zurückhaltung bei kostenwirksamen legislativen Maßnahmen und Verordnungen, da Mehrbelastungen ohne weitere Erschließung von Einnahmen seitens der Städte und Gemeinden nicht mehr verkraftet werden können.

*) Beschlossen vom 45. Österreichischen Städtetag am 12.5.1995 in Linz. Siehe ausführlich ÖGZ 6/1995, 7/1995.

Dies gilt insbesondere auch für die Zustimmung österreichischer Vertreter zu Beschlüssen auf der europäischen Ebene, die durch ihre Bindungswirkung in der Folge Städte und Gemeinden belasten würden.

Der Österreichische Städtebund vertritt den Grundsatz, daß jene Ebene, die Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften faßt, diesen auch die Mehrkosten abgelten muß.

Der Österreichische Städtebund erklärt sich zur Mitarbeit am Konvergenzprogramm zur Erfüllung der "Maastricht-Kriterien" bereit, erwartet jedoch vom Bund, daß das bundesverfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeinden, ihren Haushalt selbständig zu führen, unangetastet bleibt.

- Als besonders gravierend erweisen sich die Ausgaben für Krankenanstalten und Soziales, die fast doppelt so rasch wie die wichtigsten Einnahmen steigen. Ihr Anteil am Abgabenertrag der Gemeinden ist allein von 1989 bis 1993 von 24 auf 29% gestiegen. Es sind daher dringend Maßnahmen erforderlich, die die explosionsartige Entwicklung auf der Ausgabenseite dämpfen: Die zu diesem Zweck vorgesehene Neuregelung, daß zusätzliche Belastungen auf Grund von Gesetzen und Verordnungen nur im Einvernehmen zwischen allen betroffenen Finanzierungspartnern getroffen werden, ist ein erster Schritt.

Überdies ist vom Prinzip abzugehen, daß Defizite ausschließlich vom Krankenanstaltenerhalter zu tragen sind. Um das Kostenbewußtsein – auch der Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene – zu stärken, ist etwa im Wege der Schaffung eines Österreichischen Gesundheitsfonds auf das Prinzip der anteilmäßigen Finanzierung durch alle Beteiligten (Sozialversicherung und Gebietskörperschaften) überzugehen. Überdies sind die in dem im Jahr 1994 beschlossenen 22-Punkte-Programm enthaltenen Vorschläge – insbesondere auch hinsichtlich der Einbeziehung der Gesundheitseinrichtungen im weiteren Sinn (wie z.B. Pflegedienste) – umzusetzen.

Im Sinne einer weiterhin gesicherten hochwertigen medizinischen Versorgung der Bevölkerung wird es aber auch erforderlich sein, Mehreinnahmen zur Deckung der steigenden Ausgaben zu erschließen. Die vorgeschlagene "Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung" allein löst das Problem der insgesamt zu geringen zur Verfügung stehenden Mittel nicht, sondern ist nur ein Instrument zur Abgeltung von unterschiedlichen Leistungen. Selbst in dieser Hinsicht ist sie im Hinblick auf den hohen Leistungsstandard der städtischen Spitäler noch wesentlich zu verbessern.

Im übrigen ist sicherzustellen, daß die Städte, die mit ihren Krankenanstalten nicht nur die eigene Bevölkerung, sondern auch das nähere und weitere Umland versorgen, dafür auch eine entsprechende Abgeltung erhalten.

- Die Nahverkehrsfinanzierung ist nach wie vor nicht zufriedenstellend gelöst. Für die städtischen Nahverkehrseinrichtungen (laufender Betrieb und Investitionen) gaben die Städte 1994 – nach Abzug von Zuschüssen – rund 5,9 Mrd. Schilling aus. Investitionen – und zwar ohne Wiener U-Bahnbau – wurden in Höhe von 1,8 Mrd. Schilling (davon 300 Mio. Schilling Zuschüsse) durchgeführt. Für die nächsten Jahre stehen Investitionen von jährlich bis zu 3 Mrd. Schilling an. Der mit Anfang 1994 eingeführte Zuschlag zur Mineralölsteuer erbringt zwar den Ländern jährlich Mittel von 1,3 Mrd. Schilling, den Städten mit eigenen Verkehrsbetrieben fließen daraus jedoch nur rund 350 Mio. Schilling zusätzlich zu. Zum dringenden weiteren Ausbau und Betrieb der städtischen – seien es eigene oder durch Dritte geführte – Nahverkehrsmittel müßten vom Bund raschest zusätzliche Mittel direkt und ohne Einbindung der Länder zur Verfügung gestellt werden.
- Die Gemeinden haben es übernommen, ein Drittel der Sondernotstandsunterstützung für Eltern im dritten Karenzjahr zu finanzieren, sofern keine geeignete Kinderbetreuungseinrichtung zur Verfügung steht. Es ergeht der Appell an den Bund und die Länder, die Gemeinden bei Errichtung und Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen zu unterstützen.
- Zur Erleichterung der Finanzsituation der Städte und Gemeinden ist es dringend erforderlich, die Normen betreffend Abwasser bzw. Wasser auf Effizienz und Leistbarkeit zu überprüfen und – statt die Gemeinden zu teuren Investitionen zu zwingen – stärker bei den Verursachern anzusetzen.
- Um die ständig steigenden Aufgaben finanzieren zu können, bedarf es jedoch auch der Sicherung eines entsprechenden Anteils der Gemeinden am Abgabenertrag, insbesondere durch Beteiligung der Gemeinden am Ertrag allfälliger steuerlicher Maßnahmen.
- Maßnahmen sind auch hinsichtlich der Gemeindeabgaben zu treffen: Schon bisher haben sich die gemeindeeigenen Abgaben wesentlich langsamer entwickelt als die Wirtschaftskraft. Aushöhlungsstendenzen ist entgegenzuwirken und insbesondere im Bereich der Grundsteuer eine weitere Einheitswertfeststellung durch den Bund und eine entsprechende Dynamisierung vorzusehen. Der Ertrag der Anzeigen und Ankündigungsabgaben ist zu sichern.
- Der Österreichische Städtebund erwartet dringend eine Berücksichtigung der oben angeführten Anliegen durch Bund und Länder, damit die Städte und Gemeinden wieder über eine entsprechende finanzielle Basis zur Erfüllung der Leistungen für die Bürger verfügen können. Insbesondere wird jedoch im Zuge der Verhandlungen über eine KRAZAF-Vereinbarung eine

wesentliche Verbesserung der Krankenanstaltenfinanzierung erforderlich sein.

- Der Österreichische Städtebund würde auch einer Verlängerung des geltenden Finanzausgleichsgesetzes 1993 zustimmen, sofern die Gemeinden am Ertrag allfälliger steuerpolitischer Maßnahmen des Bundes beteiligt werden, eine zufriedenstellende Regelung der Krankenanstaltenfinanzierung gefunden wird und eine Verbesserung der Finanzierung der stadteigenen Nahverkehrsbetriebe erfolgt.
- Unabhängig von der Laufzeit des künftigen Finanzausgleichs, die möglichst kurz zu halten ist, sollten raschest Verhandlungen über eine Neustrukturierung mit dem Ziel der Stärkung der Gemeindefinanzen unter stärkerer Betonung des Aufkommensprinzips, jedoch unter Berücksichtigung des Solidargedankens aufgenommen werden.

AUSBAU DES FÖDERALISMUS IM SCHULSYSTEM

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

MÜNDLICHE ANFRAGE*)

Wie stehen Sie zum Ausbau des Föderalismus in dem sehr zentral gesteuerten und verwalteten Schulsystem?

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Frau Bundesministerin.

Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten Elisabeth GEHRER: Sehr geehrter Herr Bundesrat! Wenn man mich fragt: Wie stehen Sie zum Föderalismus?, dann muß ich als Vorarlbergerin einmal sagen: Natürlich positiv!

Föderalismus im Schulbereich heißt für mich, daß wir in einem ersten Schritt versuchen, möglichst viel an Kompetenz und Zuständigkeiten vom Ministerium an die Landesschulräte, von den Landesschulräten an die Schulen weiterzugeben. Ich möchte nicht den direkten Zugriff vom Ministerium auf die Schulen forcieren, sondern eben diese dreistufige Weitergabe der Kompetenz.

Eine echte Föderalisierung des Schulwesens kann natürlich nur mit einer Verfassungsänderung herbeigeführt werden. Wir wissen alle, daß das Föderalismus-paktum derzeit noch nicht umgesetzt werden konnte. Es ist mir deshalb ein ganz besonderes Anliegen, die Regionalisierung und Dezentralisierung von Entscheidungsfindungen im Schulbereich im besonderen Maße voranzutreiben.

Präsident Jürgen Weiss: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? – Bitte sehr.

Bundesrat Karl PISCHL: Frau Bundesministerin! Wie beurteilen Sie dieses Föderalismuskonzept, welches der Landesschulratspräsident aus der Steiermark Dr. Schilcher vorgestellt hat?

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Frau Ministerin.

Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten Elisabeth GEHRER: Das Föderalismuskonzept des Herrn Kollegen Schilcher haben wir in

*) Anfrage: 531/M-BR/95 von Abg. PISCHL (ÖVP, Tirol) an Bundesministerin GEHRER; 600. Sitzung des Bundesrates am 23. Mai 1995.

vielen Landesschulratspräsidentenkonferenzen sehr eingehend diskutiert. Dieses Föderalismuskonzept zeigt sicher den richtigen Weg auf, wie sich, auf lange Sicht, die Schulen entwickeln sollen. Aber, wie gesagt, derzeit gilt es, einmal jene Dinge, die bereits ohne gesetzliche Änderung möglich sind, in die Kompetenz der Schulen zu geben.

Präsident Jürgen Weiss: Wird eine zweite Zusatzfrage gewünscht? – Bitte.

Bundesrat Karl PISCHL: Frau Bundesministerin! Welche Aufgaben – beispielhaft – könnten die Landesschulräte in einem solchen Föderalismuskonzept zusätzlich übernehmen?

Präsident Jürgen Weiss: Bitte.

Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten Elisabeth GEHRER: In einem gesamten und großen Föderalismuskonzept könnten die Landesschulräte natürlich sehr viele Aufgaben, die derzeit das Unterrichtsministerium hat, übernehmen. Ich meine aber, daß eine gemeinsame Grundsatzgesetzgebung und eine Gemeinsamkeit im Schulbereich schon erhalten bleiben müssen. Vorarlberg liegt ja sehr nahe an der Schweiz, und da wird immer wieder der Umstand diskutiert, daß in der Schweiz die Schulsysteme von Kanton zu Kanton verschieden sind, was die Situation natürlich auch nicht besonders leichtmacht. Deshalb glaube ich, daß die Gemeinsamkeit, die gemeinsame Grundsatzgesetzgebung für ganz Österreich, für alle Bundesländer gegeben sein muß, daß aber im Zuge einer föderalistischen Entwicklung verschiedene Agenden vom Ministerium an die Landesschulräte abgegeben werden sollten.

Ich meine, sowohl im Budgetbereich als auch im Stundentafelbereich, in dem durch die Autonomie jetzt schon sehr viel möglich ist, als auch im Personalbereich könnten bedeutend mehr Entscheidungen an die Landesschulräte delegiert werden. Ich möchte dazu ein kleines Beispiel aus meiner Erfahrung als Landesschulratspräsidentin nennen: Derzeit ist es so, daß, wenn eine Lehrerin in Karenz geht, das dem Ministerium gemeldet wird und das Ministerium dann die "Erlaubnis", daß die Lehrerin in Karenz geht, gibt. Das kann man ohnehin nicht ablehnen, und deshalb sollte man das alles viel einfacher machen. Ich weiß ehrlich gesagt noch nicht, wie es um die Datenvernetzung von den Landesschulräten zum Ministerium bestellt ist, ob man das alles abrufen kann, aber ich glaube, da gibt es viele kleine Ansatzpunkte, wo man wirklich etwas verändern und vereinfachen könnte.

**ZUSAMMENLEGUNG VON LANDESSCHULRÄTEN UND
SCHULABTEILUNGEN DER LANDESREGIERUNGEN****Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage****MÜNDLICHE ANFRAGE*)**

Können Sie sich eine im Sinne der Föderalisierung des Schulbereiches notwendige Zusammenlegung von Landesschulräten und Schulabteilungen der Landesregierungen vorstellen?

Präsident Jürgen Weiss: Bitte, Frau Bundesministerin.

Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten Elisabeth GEHRER: Sehr geehrter Herr Bundesrat! Im Föderalismuskonzept des Präsidenten Schilcher wird davon gesprochen, daß eine Schulsonderbehörde geschaffen werden sollte. Wie ich bereits erläutert habe, gibt es gesetzliche Schwierigkeiten, so etwas sofort umzusetzen.

Es ist auf weite Sicht durchaus möglich, eine Zusammenlegung der verschiedenen Behörden zu erreichen, ich glaube aber nicht, daß das auf alle Länder einfach umgelegt werden sollte. Es gibt ja bereits Länder, in denen die Kompetenzen des Landes weitgehend an die Landesschulräte übertragen sind – ich denke in diesem Zusammenhang zum Beispiel an Niederösterreich, wo der niederösterreichische Landesschulrat die gesamten Kompetenzen auch für den Pflichtschullehrerbereich wahrnimmt –, und es gibt in anderen Ländern anders gewachsene Strukturen. Ich sehe nicht den absoluten Zwang, das sofort zusammenzulegen.

Präsident Jürgen Weiss: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

*) Anfrage: 521/M-BR/95 von Abg. Dr. BÖSCH (F, Vorarlberg) an Bundesministerin GEHRER; 600. Sitzung des Bundesrates am 23. Mai 1995.

**TIERTRANSPORTBLOCKADE - VOLLZIEHUNG DES
TIERTRANSPORTEGESETZ-STRASSE**
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage^{*)}

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Stimmt es, daß Sie sich dafür einsetzen wollen, daß dieses Gesetz auch nach 1996 für in- und ausländische Transporte Gültigkeit hat? Wenn ja, inwiefern werden Sie sich dafür einsetzen?"

Es steht außer Frage, daß das österreichische Tiertransportegesetz auch nach 1996 weiter gelten wird, ebenso wird es selbstverständlich so wie bisher für in- und ausländische Transporte gelten. Lediglich in einigen Punkten wird sich – bedingt durch die Änderung der einschlägigen Richtlinie 91/628/EWG – eine Novellierung nicht vermeiden lassen. Da die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Umsetzung von Richtlinien verpflichtet sind, hat auch Österreich seine innerstaatlichen Bestimmungen entsprechend anzupassen, wenn dies durch Änderungen des Gemeinschaftsrechts notwendig wird. Soweit die Änderungen der Richtlinie 91/628/EWG auch eine Umgestaltung der österreichischen Bestimmungen bedingen, werde ich jedoch danach trachten, vorhandene Spielräume auszunutzen, um diese Änderungen so geringfügig wie möglich zu halten.

Zu Frage 2:

"Gibt es Absprachen zwischen der EU und Österreich, wie das österreichische TGSt bis 1996 zu exekutieren sei? Wenn ja, welche?"

Es bestehen meiner Kenntnis nach keinerlei Absprachen.

^{*)} Anfrage der Abg. Mag. Dr. PETROVIC, Freundinnen und Freunde vom 13. Oktober 1995, Zl. 2054/J-NR/1995 an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Beantwortung: Pr.Zl. 17.122/2-4-1995 vom 11. Dezember 1995; XIX. GP NR 2018/AB.

Zu Frage 3:

"Sie haben erklärt, daß es eine halbjährliche Berichterstattung über die Vollziehung dieses Gesetzes geben wird. Liegt ein solcher Bericht bereits vor bzw. wann ist er zu erwarten?"

Eingangs möchte ich darauf hinweisen, daß ich nicht eine halbjährliche Berichterstattung angekündigt, sondern vielmehr bekanntgegeben habe, daß ich mir seitens der Länder halbjährlich einen Bericht vorlegen lassen werde. Die Berichte der Länder über das erste Halbjahr 1995 liegen mir bereits vor.

Zu den Fragen 4, 5 und 7:

"Wie beurteilen Sie die in diesem Fall zutage gekommene Arbeitsauffassung der Zoll- und Straßenaufsichtsorgane und was werden Sie dagegen unternehmen? Was wäre die lt. TGSt korrekte Vorgangsweise der Zoll- und Straßenaufsichtsorgane gewesen?"

Was werden Sie unternehmen, um in Hinkunft solche Vorfälle zu vermeiden?"

Ich möchte zunächst vorausschicken, daß meine persönliche Ansicht über die Arbeitsauffassung der Straßenaufsichtsorgane nicht Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage sein kann. Zu den von Ihnen erhobenen Vorwürfen habe ich eine Stellungnahme der Länder Salzburg und Kärnten eingeholt. Demnach wurden die gegenständlichen Tiertransporte offenbar durch Tierschützer auf der Autobahn angehalten, indem Fahrzeuge quer auf die Fahrbahn gestellt wurden und mehrere Personen sich auf die Fahrbahn legten. Hierzu ist einerseits zu sagen, daß diese Personen keine behördlichen Organe waren und ihnen daher auch keine Berechtigung zur Anhaltung von Fahrzeugen zukommt. Weiters stellt ein derartiges Verhalten – Behinderung des Verkehrs durch quergestellte Fahrzeuge, Betreten der Autobahn durch Fußgänger etc. – unzweifelhaft eine erhebliche Gefahrenquelle für den Straßenverkehr und auch diese Personen selbst dar und verwirklicht die Tatbestände mehrerer Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung. Sie werden mir sicher darin zustimmen, daß mögliche Gesetzesübertretungen durch die Tiertransporte keine Rechtfertigung für eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern bilden können. So sehr das Engagement der Tierschützer und ihr Eintreten für einen ordnungsgemäßen und konsequenten Vollzug des Tiertransportegesetzes – Straße auch zu begrüßen ist, so darf es doch nicht zu Übertretungen anderer Gesetze führen.

Aus den Stellungnahmen der Länder Salzburg und Kärnten geht allerdings auch hervor, daß die Transporte trotz festgestellter Fahrtzeitüberschreitungen nicht unterbrochen, sondern lediglich zur Anzeige gebracht wurden. Ich habe diese Berichte daher zum Anlaß genommen, erneut auf die dem Gesetz entsprechende Vorgangsweise und meinen Erlaß vom Jänner dieser Jahres hinzuweisen. Außer-

dem wird von Beamten meines Ressorts auch wieder eine Besprechung mit den für die Vollziehung des Tiertransportgesetzes–Straße zuständigen Referenten der Länder durchgeführt werden.

Zu Frage 6:

"Warum werden – so wie es im Tiertransportegesetz–Straße vorgesehen ist – keine Tiertransportinspektoren eingesetzt?"

In der Tiertransporte–Ausbildungsverordnung, BGBl. Nr. 427/1995, wird einheitlich die für Tiertransportinspektoren erforderliche Ausbildung geregelt. Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, handelt es sich bei der Bestellung derartiger Aufsichtsorgane um eine Angelegenheit, die nach dem B–VG in die Organisationskompetenz der Länder fällt. Es ist somit allein Sache der Länder, über die Bestellung von Tiertransportinspektoren zu entscheiden.

Zu Frage 8:

"Ist die Schaffung von Auffangstationen für solche Tiere geplant, deren Transporter schon weit über die vorgeschriebene Zeit bzw. dem Kilometerlimit unterwegs ist, damit die gequälten Tiere, wenn schon nicht am nächstgelegenen Schlachthof geschlachtet, so doch wenigstens adäquat untergebracht und versorgt (getränkt und ev. gefüttert) werden können?"

Bei der Unterbrechung von Tiertransporten handelt es sich um Maßnahmen der Vollziehung. Das Tiertransportegesetz–Straße ist von den Ländern in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen, d.h., die Vollziehung gehört zu ihren Aufgaben. Es ist demnach auch Sache der Länder, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Voraussetzungen zu schaffen bzw. diese den Organen zur Verfügung zu stellen. Ob "Auffangstationen" eigens errichtet werden oder ob durch Anmietung etc. geeigneter Räumlichkeiten, sei es nun von Fall zu Fall oder generell im vorhinein, Vorsorge getroffen wird, ist demnach ebenfalls Sache der Länder.

Der Bundesminister:

Mag. KLIMA (eh)

**NICHTBERÜCKSICHTIGUNG VON LÄNDERVERTRETER(INNEN)
IN VERHANDLUNGSDELEGATIONEN BEI DER EU**

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage^{*)}

Die Bundesräte Jürgen Weiss, Ilse Giesinger und andere haben am 4. Juli 1995 unter der Nr. 1089/J-BR/95 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Nichtberücksichtigung von LändervertreterInnen in Verhandlungsdelegationen bei der EU gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. *Trifft der geschilderte Sachverhalt zu?*
2. *Wer waren die beiden erwähnten VertreterInnen des Bundes und von wem waren sie vorgeschlagen?*
3. *Aus welchen Gründen wurde die von den Länder namhaft gemachte gemeinsame Ländervertreterin nicht als Mitglied in den Beratenden Ausschuß für Chancengleichheit entsandt?*
4. *Sind Sie der Auffassung, daß die Nichtberücksichtigung der gemeinsamen Ländervertreterin dem in einer Vereinbarung mit den Ländern festgelegten Verfahren entspricht?*
5. *Wenn ja, aus welchen Gründen?*
6. *Sind Sie bereit, künftig in der Weise vorzugehen, daß in solchen Fällen von Österreich nicht nur VertreterInnen des Bundes, sondern auch gemeinsame LändervertreterInnen entsandt werden?*
7. *Wenn nein, warum nicht?"*

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Der gegenständliche Sachverhalt wird in der Einleitung der Anfrage verzerrt dargestellt. Zwar trifft es zu, daß für die Sitzung des Beratenden Ausschusses für

^{*)} Anfrage: 1089/J-BR/95.

Beantwortung: GZ 353.410/83-I/6/95 vom 28.8.1995, 1015/A.B.-BR/95.

Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen am 25. und 26. April 1995 in Brüssel eine Ländervertreterin nominiert wurde. Dabei ist allerdings vorauszuschicken, daß Österreich als neuer Mitgliedstaat nach dem EU-Beitritt Vertreter in den Beratenden Ausschuß für Chancengleichheit für Frauen und Männer gemäß der im Anhang XVI. zur Beitrittsakte angeführten Liste nachzunominieren hatte. Die Verbindungsstelle der Bundesländer nominierte am 27. März 1995 Frau Romana ROTSCHOPF (Amt der Salzburger Landesregierung) als gemeinsame Ländervertreterin.

Im vorliegenden Fall wurde jedoch zwischen den Vertreterinnen des diesbezüglich federführenden Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Frauenangelegenheiten und der Länder vereinbart, sämtliche die Arbeit dieses Ausschusses betreffenden Informationen und Unterlagen an die Länder zu übermitteln und im Herbst eine Koordinationsgruppe im Bundesministerium für Arbeit und Soziales einzurichten, um auf diese Weise eine möglichst umfassende Einbindung der Länder sicherzustellen. Aus diesem Grund wurden Frau Mag. Daniela LESSING (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) und Frau Mag. Monika VANA (Bundesministerium für Frauenangelegenheiten) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales der Europäischen Kommission als Sitzungsteilnehmerinnen nominiert.

Zu den Fragen 4 und 5:

Aus formeller Sicht steht dieser Vorgangsweise die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der Europäischen Integration gemäß Art. 15a B-VG nicht entgegen. Gemäß Art. 8 Abs. 1 der Ländervereinbarung werden dann der österreichischen Delegation Vertreter der Länder beigezogen, wenn Verhandlungen und Beratungen im Rahmen der Europäischen Integration Angelegenheiten betreffen, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie im Interesse sein könnten. Im übrigen weise ich auf die in Art. 8 Abs. 2 genannte Liste von betroffenen Ausschüssen hin, in der der Beratende Ausschuß für Chancengleichheit nicht aufscheint.

Zu den Fragen 6 und 7:

Die Einbindung von Ländervertretern in Verhandlungsdelegationen ist für Österreich ein wichtiges Element seiner Mitwirkung in der Europäischen Union. Die Voraussetzungen hiefür sind in Art. 8 der Bund-Länder-Vereinbarung geregelt.

Der Bundeskanzler:

Dr. Vranitzky (eh)

**ERSTELLUNG DER LEITLINIEN ZU DEN THEMEN
DER EU-REGIERUNGSKONFERENZ 1996
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage^{*)}**

Die Bundesräte Weiss, Giesinger und Bieringer haben am 7. Juni 1995 unter der Nr. 1082/J-BR/95 an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Erstellung der Leitlinien zu den voraussichtlichen Themen der Regierungskonferenz 1996 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Aus welchen Gründen wurde es unterlassen, vor der Beschlußfassung der Leitlinien zu den voraussichtlichen Themen der EU-Regierungskonferenz 1996 den für solche Fälle eingerichteten Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik zu hören?*
- 2. Aus welchen Gründen wurde es unterlassen, vor der Beschlußfassung der Leitlinien dem Nationalrat und dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben?*
- 3. In welcher Weise waren die Bundesländer in die Erarbeitung der Leitlinien einbezogen?*
- 4. Halten Sie eine außerordentlich kurz bemessene Frist zur abschließenden Stellungnahme unmittelbar vor der Beschlußfassung für eine ausreichende Erfüllung der Verpflichtung, die Länder unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Integration zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben?*
- 5. Aus welchen Gründen wurden die unabhängig davon von den Ländern aus eigener Initiative gemeinsam bekanntgegebenen Vorschläge in die Leitlinie nicht aufgenommen?*
- 6. Wird die Bundesregierung dessen ungeachtet diesen Vorschlägen nicht nur bloß positiv gegenüberstehen, sondern sie auch vollinhaltlich und mit Nachdruck vertreten?"*

^{*)} Anfrage: 1082/J-BR/95.

Beantwortung: GZ 353.410/74-I/6/95 vom 1.8.1995, 1004/A.B.-BR/95.

Namens der Bundesregierung beantworte ich diese Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4:

Die Bundesregierung ist bemüht, alle relevanten politischen Akteure in die österreichische Vorbereitung der Regierungskonferenz einzubeziehen. Aus rechtlicher Sicht ist jedoch festzustellen, daß interne Vorarbeiten der Bundesregierung nicht unter den "Vorhabensbegriff" des Art. 23d Bundes-Verfassungsgesetz fallen.

Für das Verständnis der gestellten Fragen ist die Erläuterung des Charakters und Zwecks der von der Bundesregierung beschlossenen "Leitlinien zu den voraussichtlichen Themen der Regierungskonferenz 1996" grundlegend. Wie aus dem Text der "Leitlinien" ersichtlich ist, dienen diese einer ersten Orientierung der Bundesregierung im Hinblick auf die Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996. Sie bieten einen Bezugsrahmen für die Vorhaben an das österreichische Mitglied der sogenannten "Reflexionsgruppe". Aus diesem Grund war auch ihre rasche Verabschiedung vor dem Beginn der Erörterungen in der Reflexionsgruppe, die am 2. Juni dieses Jahres in Messina eingesetzt wurde und sofort ihre Arbeit aufgenommen hat, erforderlich.

Zu den Fragen 2, 3, 5 und 6:

Das Mandat der Reflexionsgruppe wurde in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rats von Korfu im Juni 1994 wie folgt festgelegt:

"Die Reflexionsgruppe wird Überlegungen in bezug auf die Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union, für die eine Überprüfung vorgesehen ist, anstellen und weiterentwickeln und sonstige mögliche Verbesserungen im Geiste der Demokratie und Offenheit auf der Grundlage der in den Berichten enthaltenen Bewertung der Durchführung des Vertrags prüfen und ausarbeiten. Ferner wird sie im Hinblick auf die künftige Erweiterung der Union Optionen für die institutionellen Fragen ausarbeiten, die in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rats von Brüssel und der Vereinbarung von Ioannina genannt sind (Stimmgewichtung, Schwelle für Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit, Anzahl der Kommissionsmitglieder sowie sonstige Maßnahmen, die als erforderlich erachtet werden, um die Arbeit der Organe zu erleichtern und deren effizientes Funktionieren im Hinblick auf die Erweiterung zu gewährleisten)."

Die Aufgabe der Reflexionsgruppe besteht also darin, die Problemstellungen zu analysieren und mögliche Optionen aufzuzeigen, für die sodann erst im Rahmen der Regierungskonferenz in den Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten konkrete Lösungen zu suchen sein werden.

Keinesfalls liegt es aber im Aufgabenbereich der Reflexionsgruppe, Vorverhandlungen zur Regierungskonferenz zu führen oder Verhandlungspositionen der Mitgliedstaaten festzulegen. Das österreichische Mitglied der Reflexionsgruppe kann deshalb nicht die von der Bundesregierung bei der Regierungskonferenz einzunehmende Position präjudizieren.

Der Beginn der Regierungskonferenz wird frühestens anlässlich des Europäischen Rats von Madrid im kommenden Dezember bestimmt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind deshalb weder die Verhandlungsgegenstände noch der europäische Verhandlungskontext der Regierungskonferenz im Detail abzusehen.

Daraus wird deutlich, daß die vorliegenden "Leitlinien" jedenfalls noch keine österreichischen Positionen für die Verhandlungen im Rahmen der Regierungskonferenz enthalten können.

Vielmehr bleibt vor deren Festlegung ausreichend Zeit für eine gründliche innerstaatliche Debatte. Für diese Diskussion sind die "Leitlinien" deshalb in keiner Weise als Hindernis, sondern als frühzeitiger Impuls der Bundesregierung zu verstehen. Sie dienen als umfassender und zugleich zur Fortentwicklung offener Bezugsrahmen für die Debatte im Parlament und in den Ländern. Zugleich setzen die Leitlinien auch Akzente für die in den nächsten Monaten und Jahren erforderliche Bildung eines Bewußtseins für die Herausforderungen der Regierungskonferenz in der österreichischen Öffentlichkeit.

Sowohl der Nationalrat als auch der Bundesrat haben mittlerweile ihre Vorbereitungsarbeiten zur Regierungskonferenz aufgenommen. Vertreter der Bundesregierung haben am 14. Juni dieses Jahres im zuständigen Unterausschuß des Außenpolitischen Ausschusses des Nationalrates und am 5. Juli dieses Jahres im EU-Ausschuß des Bundesrats die Vorgangsweise und die Absicht der Bundesregierung bei der Erstellung der "Leitlinien" im zuvor dargestellten Sinn mündlich erläutert. Diese Berichte wurden jeweils positiv zur Kenntnis genommen. Dieser Dialog zwischen der Bundesregierung und dem Parlament wird im Hinblick auf die Regierungskonferenz fortgesetzt werden.

Auch der Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik, der sich bereits bei seiner letzten Sitzung mit grundlegenden Fragen der Fortentwicklung der Europäischen Union befaßt hat, wird – seinen Aufgaben gemäß – rechtzeitig gehört werden, bevor die österreichischen Positionen von grundsätzlicher Bedeutung für die Regierungskonferenz festgelegt werden.

Hinsichtlich der Beteiligung der Länder weise ich darauf hin, daß sich in den "Leitlinien" – wie in deren Text vermerkt ist – grundsätzliche Ausführungen zu den von der Landeshauptmännerkonferenz bei ihrer Tagung am 4. Mai dieses Jahres angenommenen "Länderpositionen zur Regierungskonferenz 1996" finden. In dieser Hinsicht sind etwa die Abschnitte zum Ausschuß der Regionen (Seite 30f der Leitlinien) oder zur Subsidiarität (Seite 31 der Leitlinien) zu nennen. So wird zum Ausschuß der Regionen beispielsweise davon ausgegangen, daß Österreich "wegen der bundesstaatlichen Struktur des Landes" einer Weiterentwicklung der Kompetenzen des AdR grundsätzlich positiv gegenübersteht.

Auf Grund des zuvor erläuterten Charakters der "Leitlinien" erschien der Bundesregierung die gewählte Form der Einbindung der Länder sachlich gerechtfertigt.

Die Länder selbst gehen freilich davon aus, daß sie die von ihnen genannten Problemfelder noch präzisieren werden.

Sobald es in weiterer Folge darum gehen wird, österreichische Positionen für die Regierungskonferenz festzulegen, wird eine Form zu finden sein, die eine stärkere Einbindung der Länder ermöglicht. Eine Konkretisierung der Anliegen der Länder wird in diesem Rahmen somit rechtzeitig möglich sein.

Ergänzend ist festzuhalten, daß auch dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund eine dem österreichischen Föderalismusverständnis entsprechende Einbeziehung ermöglicht werden wird.

Der Bundeskanzler:

Dr. Vranitzky (eh)

TABELLE I

Finanzielle Auswirkungen der FAG-Änderungen 1995

1	2	3	4	5
RECHTSLAGE	FAG 1993 BGBl. 1993/30 i.d.F. 1995/21 für 1994	FAG 1993 BGBl. 1993/30 i.d.F. 1995/297 für 1995	FAG 1993 BGBl. 1993/30 i.d.F. 1995/853 für 1996	Differenz der Spalten 2 und 4

GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	in tausend Schilling			
-----------------------	----------------------	--	--	--

BUND	265.713.350	258.128.115	285.085.761	+ 19.372.411
-------------	--------------------	--------------------	--------------------	---------------------

LÄNDER				
Burgenland	3.072.901	2.833.918	3.007.687	- 65.214
Kärnten	6.307.164	5.810.215	6.164.163	- 143.001
Niederösterreich	16.848.605	15.242.830	15.853.924	- 994.681
Oberösterreich	15.320.258	14.123.764	14.983.269	- 336.989
Salzburg	5.876.215	5.384.270	5.697.300	- 178.915
Steiermark	13.571.405	12.511.647	13.276.422	- 294.983
Tirol	7.540.852	6.916.273	7.318.229	- 222.623
Vorarlberg	4.180.333	3.800.008	4.011.162	- 169.171
Summe ohne Wien als Land	72.717.733	66.622.925	70.312.156	- 2.405.577
Wien als Land	17.231.818	15.731.261	16.651.561	- 580.257
Summe mit Wien als Land	89.949.551	82.354.186	86.963.717	- 2.985.834
Wien als Land und Gemeinde	34.218.616	32.442.482	34.052.280	- 166.336

GEMEINDEN DER LÄNDER				
Burgenland	1.483.338	1.460.778	1.551.544	+ 68.206
Kärnten	3.756.555	3.695.023	3.909.468	+ 152.913
Niederösterreich	9.523.318	9.633.563	10.504.362	+ 981.044
Oberösterreich	9.191.171	8.985.865	9.481.956	+ 290.785
Salzburg	3.980.236	3.873.617	4.073.230	+ 92.994
Steiermark	7.628.249	7.511.216	7.964.433	+ 336.184
Tirol	4.712.866	4.588.701	4.825.230	+ 112.364
Vorarlberg	2.642.394	2.546.027	2.680.406	+ 38.012
Summe ohne Wien als Gemeinde	42.918.127	42.294.790	44.990.629	+ 2.072.502
Wien als Gemeinde	16.986.798	16.707.939	17.400.719	+ 413.921
Summe mit Wien als Gemeinde	59.904.925	59.002.729	62.391.348	+ 2.486.423

FONDS UND SONDERKONTEN				
Familienlastenausgleich	13.187.845	13.427.616	13.499.660	+ 311.815
Krankenanstalten	1.300.513	1.155.272	1.303.260	+ 2.747
Katastrophen	3.687.845	3.927.616	3.999.660	+ 311.815
Siedlungswasserwirtschaft	2.871.970	2.871.970	----	- 2.871.970

TABELLE II

Finanzschulden der Länder mit Wien als Land und Gemeinde (länderweise)
– Schuldenstand –

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
LÄNDER		1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
		1000 S	1000 S	1000 S	1000 S	1000 S	1000 S	1000 S	1000 S	1000 S	1000 S	1000 S	1000 S	1000 S	1000 S
Burgen- land	a	1.654.350	1.471.395	1.279.077	355.481	274.480	274.480	274.480	274.480	274.480	274.480	274.480	274.480	274.480	274.480
	b	7.133.377	6.881.150	7.573.099	9.041.948	8.617.657	8.617.657	8.617.657	8.617.657	8.617.657	8.617.657	8.617.657	8.617.657	8.617.657	8.617.657
	c														
	d														
Kärnten	a	3.840.265	4.532.987	5.373.276	6.379.619	7.829.342	7.829.342	7.829.342	7.829.342	7.829.342	7.829.342	7.829.342	7.829.342	7.829.342	7.829.342
	b	15.313.913	18.187.554	19.803.740	21.729.534	22.273.529	22.273.529	22.273.529	22.273.529	22.273.529	22.273.529	22.273.529	22.273.529	22.273.529	22.273.529
	c														
	d														
Nieder- österreich ²	a	13.717.724	13.710.373	14.285.906	15.580.663	18.151.835	18.151.835	18.151.835	18.151.835	18.151.835	18.151.835	18.151.835	18.151.835	18.151.835	18.151.835
	b	35.911.826	36.645.186	41.314.397	42.703.736	45.892.613	45.892.613	45.892.613	45.892.613	45.892.613	45.892.613	45.892.613	45.892.613	45.892.613	45.892.613
	c														
	d														
Ober- österreich	a	9.986.597	10.214.452	10.459.073	10.662.722	12.181.148	12.181.148	12.181.148	12.181.148	12.181.148	12.181.148	12.181.148	12.181.148	12.181.148	12.181.148
	b	34.160.388	38.443.742	41.554.654	45.530.275	48.299.721	48.299.721	48.299.721	48.299.721	48.299.721	48.299.721	48.299.721	48.299.721	48.299.721	48.299.721
	c														
	d														
Salzburg	a	5.824.962	6.017.811	6.083.236	6.127.410	6.127.409	6.127.409	6.127.409	6.127.409	6.127.409	6.127.409	6.127.409	6.127.409	6.127.409	6.127.409
	b	12.529.347	13.755.282	15.053.884	17.010.863	17.781.232	17.781.232	17.781.232	17.781.232	17.781.232	17.781.232	17.781.232	17.781.232	17.781.232	17.781.232
	c														
	d														
Steiermark ²	a	15.187.820	16.193.976	16.638.533	17.428.622	19.086.606	19.086.606	19.086.606	19.086.606	19.086.606	19.086.606	19.086.606	19.086.606	19.086.606	19.086.606
	b	32.426.566	33.466.619	38.658.516	42.306.907	39.795.821	39.795.821	39.795.821	39.795.821	39.795.821	39.795.821	39.795.821	39.795.821	39.795.821	39.795.821
	c														
	d														
Tirol	a	2.403.297	2.069.205	1.697.316	2.125.966	1.769.863	1.769.863	1.769.863	1.769.863	1.769.863	1.769.863	1.769.863	1.769.863	1.769.863	1.769.863
	b	15.420.774	16.301.166	17.986.695	20.444.646	20.798.915	20.798.915	20.798.915	20.798.915	20.798.915	20.798.915	20.798.915	20.798.915	20.798.915	20.798.915
	c														
	d														
Vorarlberg	a	1.057.224	1.033.004	1.057.423	1.062.298	1.063.901	1.063.901	1.063.901	1.063.901	1.063.901	1.063.901	1.063.901	1.063.901	1.063.901	1.063.901
	b	8.047.963	9.380.585	10.319.052	12.392.199	12.047.166	12.047.166	12.047.166	12.047.166	12.047.166	12.047.166	12.047.166	12.047.166	12.047.166	12.047.166
	c														
	d														
Summe ohne Wien als Land	a	53.672.239	55.243.203	56.873.840	59.922.781	66.484.584	66.484.584	66.484.584	66.484.584	66.484.584	66.484.584	66.484.584	66.484.584	66.484.584	66.484.584
	b	160.954.154	173.074.684	192.264.037	211.760.106	215.506.654	215.506.654	215.506.654	215.506.654	215.506.654	215.506.654	215.506.654	215.506.654	215.506.654	215.506.654
	c														
	d														
Wien als Land und Gemeinde	a	39.543.401	38.900.513	36.072.006	37.989.795	45.250.590	45.250.590	45.250.590	45.250.590	45.250.590	45.250.590	45.250.590	45.250.590	45.250.590	45.250.590
	b	91.422.399	99.113.564	116.836.612	117.764.559	133.123.922	133.123.922	133.123.922	133.123.922	133.123.922	133.123.922	133.123.922	133.123.922	133.123.922	133.123.922
	c														
	d														
Summe mit Wien als Land und Land und Gemeinde	a	93.215.640	94.143.716	92.945.846	97.912.576	111.735.174	111.735.174	111.735.174	111.735.174	111.735.174	111.735.174	111.735.174	111.735.174	111.735.174	111.735.174
	b	252.376.553	272.188.248	309.100.649	329.524.667	348.630.576	348.630.576	348.630.576	348.630.576	348.630.576	348.630.576	348.630.576	348.630.576	348.630.576	348.630.576
	c														
	d														

a) Finanzschulden (FS), Stand zum Jahresultimo 31.12.

b) Gesamtsumme der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben (A)

c) Anteile der FS an den A (FS x 100/A)

d) Steigerung der FS (1985 = 100%)

1 ohne Schulden für Bundesstraßenfinanzierung

2 Schuldenstand inklusive innerer Anleihen

TABELLE III

Finanzschulden der Länder mit Wien als Land und Gemeinde (länderweise)
- Schuldendienst -

1	2	3	4	5	6	7	8	9
LÄNDER		1990	1991	1992	1993	1994	VA 1995	VA 1996
in tausend Schilling								
Burgenland	a	142.914	139.783	125.786	124.159	21.886	83.877	123.089
	b	176.416	182.954	192.318	1.123.596	102.396	23.827	25.495
	c	319.330	322.737	318.104	1.247.755	124.282	107.704	148.584
Kärnten	a	272.273	293.546	353.967	410.403	448.795	666.516	699.286
	b	399.723	449.202	471.643	522.594	671.772	937.087	913.593
	c	671.996	742.748	825.610	932.997	1.120.567	1.603.603	1.612.897
Nieder- österreich	a	655.947	617.359	706.951	811.075	925.918	1.278.755	1.880.000
	b	1.699.133	1.820.352	1.967.467	1.863.243	1.843.828	1.491.245	1.536.000
	c	2.355.080	2.437.711	2.674.418	2.674.318	2.769.746	2.770.000	3.416.000
Ober- österreich	a	598.491	598.692	602.631	527.158	505.407	773.038	644.465
	b	872.304	773.188	784.721	854.208	1.006.449	1.166.672	1.648.483
	c	1.470.795	1.371.880	1.387.352	1.381.366	1.511.856	1.939.710	2.292.948
Salzburg	a	466.542	506.805	517.027	461.763	327.245	340.040	374.444
	b	232.509	249.424	278.928	311.826	401.665	450.694	495.964
	c	699.051	756.229	795.955	773.589	728.910	790.734	870.408
Steiermark	a	828.534	985.248	1.043.179	910.000	762.676	1.154.715	910.603
	b	1.744.839	1.331.758	1.463.704	2.135.331	2.819.961	3.003.031	2.030.240
	c	2.573.373	2.317.006	2.506.883	3.045.331	3.582.637	4.157.746	2.940.843
Tirol	a	184.876	191.549	164.742	125.101	88.496	141.719	136.966
	b	281.682	334.093	371.889	357.196	343.807	308.490	493.177
	c	466.558	525.642	536.631	482.297	432.303	450.209	630.143
Vorarlberg	a	39.816	38.186	31.855	76.188	50.868	60.932	81.493
	b	37.898	69.220	79.331	128.104	122.038	116.958	106.045
	c	77.714	107.406	111.186	204.292	172.906	177.890	187.538
Summe ohne Wien als Land	a	3.189.393	3.371.168	3.546.138	3.445.847	3.131.291	4.499.592	4.850.346
	b	5.444.504	5.210.191	5.610.001	7.296.098	7.311.916	7.498.004	7.248.997
	c	8.633.879	8.581.359	9.156.139	10.741.945	10.443.207	11.997.596	12.099.343
Wien als Land und Gemeinde	a	2.063.483	1.917.500	1.750.219	1.632.001	1.695.382	1.777.871	2.273.290
	b	3.159.270	3.033.356	6.696.659	5.525.270	6.813.725	4.475.531	6.440.034
	c	5.222.753	4.950.856	8.446.878	7.157.271	8.509.107	6.253.402	8.713.324
Summe mit Wien als Land und Gemeinde	a	5.252.876	5.288.668	5.296.357	5.077.848	4.826.673	6.277.463	7.123.636
	b	8.603.774	8.243.547	12.306.660	12.821.368	14.125.641	11.973.535	13.689.031
	c	13.856.650	13.532.215	17.603.017	17.899.216	18.952.314	18.250.998	20.812.667

zu Spalte 2:

- a) Belastung des Landes aus dem Zinsendienst
- b) Belastung des Landes aus den Tilgungen
- c) Gesamte Belastung des Landes aus Schuldendienst (inkl. innere Anleihen)

**ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN
IM JAHRE 1995 ERLASSENEN LANDESGESETZE
UND VERORDNUNGEN**

A) BURGENLAND

1. Verfassungsrecht¹⁾

Im Berichtsjahr wurden keine Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Bgl. Vergabegesetz) (LGBl.Nr. 1)

Gesetz über eine Abgabe für die Verwendung von Grundflächen für das Betreiben einer Deponie (Bgl. Standortabgabegesetz 1995) (LGBl.Nr. 52)

Gesetz über Stiftungen und Fonds im Burgenland (Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz) (LGBl.Nr. 37)

Gesetz über die Förderung der Jugend (Bgl. Jugendförderungsgesetz) (LGBl.Nr. 21)

Gesetz über das Kindergartenwesen und Hortwesen (Kindergartengesetz 1995) (LGBl.Nr. 63)

Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime (Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995 - Bgl. PflSchG) (LGBl.Nr. 36)

Gesetz über die Erhebung einer Getränke- und Speiseeisabgabe (Getränke- und Speiseeisabgabengesetz 1994) (LGBl.Nr. 11)

Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Burgenländisches Pflanzenschutzmittelgesetz) (LGBl.Nr. 32)

1) Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen wurden.

Gesetz über die landwirtschaftliche Tierzucht in Burgenland (Bgld. Tierzuchtgesetz) (LGBl.Nr. 33)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG²⁾*

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie (LGBl.Nr. 55)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen (LGBl.Nr. 56)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung³⁾*

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

-
- 2) Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Kundmachung im Landesgesetzblatt erfolgte.
- 3) Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen erfolgte.

B) KÄRNTEN

1. *Verfassungsrecht*

Gesetz, mit dem die Krankenanstaltenordnung 1992 geändert wird (LGBl.Nr. 86)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz über die landwirtschaftliche Tierzucht (Tierzuchtgesetz) (LGBl.Nr. 42)

Gesetz, mit dem das Kärntner Feuerwehrgesetz geändert wird (LGBl.Nr. 112)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen (LGBl.Nr. 54)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Ein-sparung von Energie (LGBl.Nr. 55)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft (LGBl.Nr. 72)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Landesregierung, mit der das Gemeindeplanungsgesetz 1982 wiederverlautbart wird (LGBl.Nr. 23)

Kundmachung der Landesregierung, mit der das Tierseuchenfondsgesetz wiederverlautbart wird (LGBl.Nr. 58)

Kundmachung der Landesregierung, mit der die Landarbeitsordnung wiederverlautbart wird (LGBl.Nr. 97)

C) NIEDERÖSTERREICH

1. *Gesetze und Verordnungen*

Änderungen des NÖ Bezügegesetzes (LGBl.Nr. 0030-10, 0030-11)

NÖ Vergabegesetz (LGBl.Nr. 7200-0)

Gesetz über eine NÖ Landesakademie 1995 (LGBl.Nr. 5100-0)

Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 (NÖ ROG Novelle 1995) (LGBl.Nr. 8000-10)

Gesetz, mit dem die NÖ Bauordnung 1976 geändert wird (LGBl.Nr. 8200-13)

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (LGBl.Nr. 6500-11)

2. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Verlautbarung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG über die Einsparung von Energie (LGBl.Nr. 8206-0)

Verlautbarung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen (LGBl.Nr. 8208-0)

Verlautbarung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft (LGBl.Nr. 0812-0)

D) OBERÖSTERREICH

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991 geändert wird (O.ö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1995) (LGBl.Nr. 83)

Dem Artikel 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Das Land Oberösterreich unterstützt im Rahmen seines selbständigen Wirkungsbereiches Maßnahmen, die geeignet sind, den Interessen der älteren Generation in bestmöglicher Weise zu dienen und ein Altern in Würde zu sichern."

Landesgesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Landesdienst (O.ö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz – O.ö. L-GBB) (LGBl.Nr. 8)

Landesgesetz, mit dem das O.ö. Pflegegeldgesetz und das O.ö. Behinderten-gesetz 1991 geändert werden (LGBl.Nr. 54)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Landesgesetz über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und über die Bezüge und Pensionen der Mitglieder der Landesregierung, des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates (O.ö. Bezügegesetz 1995) (LGBl.Nr. 76)

Landesgesetz zur Bereinigung der Rechtsordnung des Landes Oberösterreich (O.ö. Rechtsbereinigungsgesetz 1995) (LGBl.Nr. 29)

Landesgesetz, mit dem das Oberösterreichische Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982 geändert wird (O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 1994) (LGBl.Nr. 2)

Landesgesetz über die landwirtschaftliche Tierzucht in Oberösterreich (O.ö. Tierzuchtgesetz 1995) (LGBl.Nr. 7)

Landesgesetz über den Schutz der Tiere (O.Ö. Tierschutzgesetz 1995) (LGBl.Nr. 118)

Landesgesetz über den Kostenbeitrag der Gemeinden zum O.ö. Verkehrsverbund (LGBl.Nr. 51)

Verordnungen der Landesregierung über die Feststellung als Naturschutzgebiet (LGBl.Nr. 44, 53)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen (LGBl.Nr. 56)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über die Einsparung von Energie (LGBl.Nr. 58)

Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft (LGBl.Nr. 71)

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Kundmachung der O.ö. Landesregierung über die Wiederverlautbarung des O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982 (LGBl.Nr. 37)

D

E) SALZBURG

1. Verfassungsrecht

Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 1995 (Landeshaushaltsgesetz 1995) (LGBl.Nr. 14)

Landesverfassungsgesetz, mit dem die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten durch die Stadt Salzburg vorübergehend erweitert wird (LGBl.Nr. 59)

Gesetz, mit dem die Salzburger Krankenanstaltenordnung 1975 geändert wird (LGBl.Nr. 27)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur strukturellen Entlastung des Landeshaushaltes (Haushalts-Strukturgesetz) (LGBl.Nr. 58)

Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Landesvergabegesetz - LVergG) und zur Änderung der Salzburger Gemeindeordnung 1994 (LGBl.Nr. 1)

Gesetz über das Inverkehrbringen und die Zulassung von Bauprodukten sowie die Anerkennung von Stellen zur Prüfung, Überwachung und Zertifizierung von Bauprodukten (Salzburger Bauproduktengesetz) (LGBl.Nr. 11)

Gesetz über die Einrichtung eines Landessanitätsrates (Landessanitätsrats-Gesetz) (LGBl.Nr. 75)

Gesetz, mit dem die Salzburger Krankenanstaltenordnung 1975 geändert wird (LGBl.Nr. 76)

Gesetz über die landwirtschaftliche Tierzucht (Tierzuchtgesetz) (LGBl.Nr. 15)

Gesetz über die Beförderung von Personen durch Fiaker oder Pferdemitwagen (Fiakergesetz) (LGBl.Nr. 68)

Gesetz über die Einhebung von Gebühren für landesgesetzlich vorgeschriebene Prüfungen (Prüfungsgebührengesetz) (LGBl.Nr. 104)

Verordnung der Landesregierung betreffend die Erklärung zu einem Sonderschutzgebiet im Nationalpark Hohe Tauern (LGBl.Nr. 131)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen (LGBl.Nr. 83)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Einsparung von Energie (LGBl.Nr. 88)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft (LGBl.Nr. 119)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Salzburger Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes (LGBl.Nr. 64)

Kundmachung der Salzburger Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetzes (LGBl.Nr. 65)

Kundmachung der Salzburger Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes (LGBl.Nr. 66)

Kundmachung der Salzburger Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes (LGBl.Nr. 67)

Kundmachung der Salzburger Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes (LGBl.Nr. 138)

D

F) STEIERMARK

1. Verfassungsrecht

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Pflegegeldgesetz (St PGG) geändert wird (LGBl.Nr. 71)

Gesetz, mit dem Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge erlassen werden und das Steiermärkische Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz geändert wird (LGBl.Nr. 85)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 geändert wird (Steiermärkische Raumordnungsgesetznovelle 1994) (LGBl.Nr. 1)

Gesetz, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz) und das Raumordnungsgesetz, das Kanalgesetz, das Aufzugsgesetz, das Feuerpolizeigesetz, das Gasgesetz, das Ortsbildgesetz, das Grazer Altstadtterhaltungsgesetz und das Statut der Landeshauptstadt Graz geändert werden (LGBl.Nr. 59)

Gesetz über das Inverkehrbringen von Bauprodukten (Steiermärkisches Bauproduktengesetz) (LGBl.Nr. 61)

Gesetz über die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (Steiermärkisches Akkreditierungsgesetz) (LGBl.Nr. 62)

Gesetz über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Landes-Hypothekenbank Steiermark in eine Aktiengesellschaft (Landes-Hypothekenbank Steiermark-Einbringungsgesetz) (LGBl.Nr. 73)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen (LGBl.Nr. 46)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie (LGBl.Nr. 47)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft (LGBI.Nr. 65)

Kundmachung des Landeshauptmannes über den Beitritt des Landes Salzburg zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft (LGBI.Nr. 66)

G) TIROL

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird (LGBl.Nr. 36)

Gesetz, mit dem das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz geändert wird (LGBl.Nr. 11)

Gesetz, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird (LGBl.Nr. 82)

Gesetz, mit dem das Schischul- und Schibegleiterwesen geregelt wird (Tiroler Schischulgesetz 1995) (LGBl.Nr. 15)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz über die Förderung der politischen Parteien in Tirol (Tiroler Parteienförderungsgesetz) (LGBl.Nr. 13)

Gesetz, mit dem die Landtagswahlordnung 1993 geändert wird (LGBl.Nr. 37)

Gesetze, mit denen die Innsbrucker Wahlordnung 1975 geändert wird (LGBl.Nr. 38, 95)

Gesetz, mit dem das Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen geändert wird (LGBl.Nr. 39)

Gesetze, mit denen die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 geändert wird (LGBl.Nr. 46, 94)

Gesetz über die Zucht landwirtschaftlicher Tiere (Tiroler Tierzuchtgesetz 1995) (LGBl.Nr. 61)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung, mit der die Vereinbarung über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder geändert wird (LGBl.Nr. 50)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen (LGBl.Nr. 51)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie (LGBI.Nr. 54)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft (LGBI.Nr. 72)

Kundmachung des Landeshauptmannes über den Beitritt des Landes Salzburg zur Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft (LGBI.Nr. 73)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 (LGBI.Nr. 74)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Tiroler Bezügegesetzes 1994 (LGBI.Nr. 23)

H) VORARLBERG**1. Gesetze und Verordnungen**

Gesetz über eine Änderung des Landes-Bezügegesetzes (LGBl.Nr. 9)

Gesetz über eine Änderung des Grundverkehrsgesetzes (LGBl.Nr. 11)

Gesetz über eine Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes (LGBl.Nr. 51)

Gesetz über die Zucht von Tieren in der Landwirtschaft (Tierzuchtgesetz) (LGBl.Nr. 10)

Gesetz über eine Änderung des Sportgesetzes (LGBl.Nr. 17)

2. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung über die Einsparung von Energie (LGBl.Nr. 15)

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen (LGBl.Nr. 10)

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft (LGBl.Nr. 34)

3. Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des Landes-Bezügegesetzes (LGBl.Nr. 25)

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des Landwirtschaftskammergesetzes (LGBl.Nr. 59)

D) WIEN

1. Verfassungsrecht

Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 geändert wird (LGBl. Nr. 9)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem das Wiener Bezügegesetz geändert wird (LGBl.Nr. 41)

Gesetz über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Bau- und Dienstleistungen (Wiener Landesvergabegesetz – WL VergG) (LGBl.Nr. 36)

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaues (Wiener Weinbaugesetz 1995) (LGBl.Nr. 63)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft (LGBl.Nr. 10)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie (LGBl.Nr. 33)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen (LGBl.Nr. 34)

Kundmachung des Landeshauptmannes über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 (LGBl.Nr. 79)

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Kundmachung der Wiener Landesregierung, mit der das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz wiederverlautbart wird (LGBl.Nr. 35)

Kundmachung der Wiener Landesregierung, mit der die Vertragsbedienstetenordnung 1979 wiederverlautbart wird (LGBl.Nr. 50)

Kundmachung der Wiener Landesregierung, mit der die Pensionsordnung 1966 wiederverlautbart wird (LGBl.Nr. 67)

Kundmachung der Wiener Landesregierung, mit der das Wiener Bezügegesetz wiederverlautbart wird (LGBl.Nr. 71)

Kundmachung der Wiener Landesregierung, mit der das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagengesetz 1966 wiederverlautbart wird (LGBl.Nr. 72)

E

TÄTIGKEIT DES BUNDESRATES IM JAHR 1995**(594. bis 607. Sitzung)**

- A) Einsprüche (0)
- B) Selbständige Anträge (5)
- C) Entschließungsanträge (12)
- D) Zustimmungen gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG (12)
- E) Dringliche Anfragen (9)
- F) Schriftliche Anfragen (112)
- G) Mündliche Anfragen (129)
- H) Inanspruchnahme des Rederechtes der Landeshauptmänner (0)

B) **SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE DES BUNDESRATES**

- 1) **Selbständiger Antrag betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird**
(86/A-BR/95 und 4995/B d.B.); Antrag am 21. März 1995 im Bundesrat eingebracht. Der Antrag, den Gesetzesvorschlag dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten, wurde vom Bundesrat mit Mehrheit angenommen)
- 2) **Antrag, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert werden**
(87/A-BR/95; Antrag in der 597. Sitzung am 23. März 1995 eingebracht. Der Gesetzesantrag, den ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates unterstützte, wurde gemäß Art. 41 Abs. 1 B-VG dem Nationalrat weitergeleitet)
- 3) **Antrag betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird**
(88/A-BR/95 und 5032/BR d.B.); Antrag in der 600. Sitzung des Bundesrates am 23. Mai 1995 eingebracht. Der Antrag, dem Nationalrat den Gesetzesvorschlag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten, wurde vom Bundesrat in der 601. Sitzung am 14. Juni 1995 einstimmig angenommen)
- 4) **Antrag betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird**
(89/A-BR/95; Antrag in der 606. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1995 eingebracht)
- 5) **Antrag betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates**
(90/A-BR/95; Antrag in der 607. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1995 eingebracht)

C) **ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE**

- 1) **Entschließungsantrag betreffend die Verwirklichung des Inkorporierungsgebotes in der Bundesverfassung**

E. 141; Antrag in der 596. Sitzung am 23. Februar 1995 eingebracht und vom Bundesrat einstimmig angenommen)

- 2) **Entschließungsantrag betreffend Klarstellung in bezug auf Kostenübernahme der Landeslehrer**

(Antrag in der 598. Sitzung am 20. April 1995 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

- 3) **Entschließungsantrag betreffend das Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz**

(E. 142; Antrag in der 601. Sitzung am 14. Juni 1995 eingebracht und vom Bundesrat einstimmig angenommen)

- 4) **Entschließungsantrag betreffend Verwaltungsvereinfachung im Bereich des Verwaltungsstrafgesetzes**

(Antrag in der 602. Sitzung am 6. Juli 1995 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

- 5) **Entschließungsantrag betreffend die Aufwertung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)**

(E. 143; Antrag in der 605. Sitzung am 20. Oktober 1995 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates angenommen)

- 6) **Entschließungsantrag betreffend die Aufwertung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)**

(Antrag in der 605. Sitzung am 20. Oktober 1995 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

- 7) **Entschließungsantrag betreffend Einführung eines sozial gerechten und ökologisch orientierten Förderungssystems in der österreichischen Landwirtschaft**

(Antrag in der 605. Sitzung am 20. Oktober 1995 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

- 8) **Entschließungsantrag betreffend Bereitstellung ausreichender Mittel für den Währungsausgleich im Agrarsektor**

(Antrag in der 605. Sitzung am 20. Oktober 1995 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

E

9) Entschließungsantrag betreffend ÖPUL-Programm

(Antrag in der 605. Sitzung am 20. Oktober 1995 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

10) Entschließungsantrag betreffend termingerechte Einhaltung aller Förderungszusagen aus dem Europaübereinkommen an die Landwirtschaft

(E. 144; Antrag in der 605. Sitzung am 20. Oktober 1995 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates angenommen)

11) Entschließungsantrag betreffend Neuregelung der Mautgebühren

(E. 145; Antrag in der 606. Sitzung am 29. November 1995 eingebracht und vom Bundesrat einstimmig angenommen)

12) Entschließungsantrag betreffend Verhinderung der Hinterziehung der Straßenbenützungsabgabe

(Antrag in der 606. Sitzung am 29. November 1995 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

D) ZUSTIMMUNGEN DES BUNDESRATES GEMÄSS ART. 44 ABS. 2 B-VG

1) Abkommen über Übergangsregelungen für einen Zeitraum nach dem Beitritt bestimmter EFTA-Staaten zur Europäischen Union (BGBl. 1995/120)

(594. Sitzung am 23. Jänner 1995; Antrag, gemäß Art. 50 Abs. 1 bzw. Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

2) Bundesgesetz, mit dem das Preistransparenzgesetz geändert wird (BGBl. 1995/174)

(596. Sitzung am 23. Februar 1995; Antrag, der Verfassungsbestimmung im Art. I gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

- 3) **Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (BGBl. 1995/758)**

(596. Sitzung am 23. Februar 1995; Antrag, den Bestimmungen des Art. 9 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 3 Abs. 1 gemäß Art. 50 Abs. 1 bzw. Art. 50 Abs. 3 B-VG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

- 4) **Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985, das Viehwirtschaftsgesetz 1983, das AMA-Gesetz 1992, das Geflügelwirtschaftsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und das Landwirtschaftsgesetz 1992 geändert werden (Marktordnungs-Novelle 1995) (BGBl. 1995/298)**

(598. Sitzung am 20. April 1995; Antrag, den Verfassungsbestimmungen im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

- 5) **Bundesgesetz, mit dem das Mühlenstrukturverbesserungsgesetz (MSTVG-Novelle 1995) geändert wird (BGBl. 1995/299)**

(598. Sitzung am 20. April 1995; Antrag, dem Art. I des vorliegenden Beschlusses im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

- 6) **Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 1995) (BGBl. 1995/506)**

(603. Sitzung am 19. Juli 1995; Antrag, der im § 1 der Ziffer 1 und der im § 76c Abs. 6 der Ziffer 3 enthaltenen Verfassungsbestimmungen gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

- 7) **Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen samt Anhängen (BGBl.)**

(603. Sitzung am 19. Juli 1995; Antrag, dem Art. XV Abs. 5 lit. d und e gemäß Art. 50 Abs. 1 bzw. Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

- 8) Bundesgesetz, mit dem das **Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982** geändert wird (BGBl. 1995/835)

(606. Sitzung am 29. November 1995; Antrag, der im Art. I enthaltenen Verfassungsbestimmung im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

- 9) Bundesgesetz, mit dem das **Energielenkungsgesetz 1982** geändert wird (BGBl. 1995/834)

(606. Sitzung am 29. November 1995; Antrag, der im Art. I enthaltenen Verfassungsbestimmung im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

- 10) Bundesgesetz, mit dem das **Versorgungssicherungsgesetz-VerssG 1992** geändert wird (BGBl. 1995/836)

(606. Sitzung am 29. November 1995; Antrag, der im Art. I enthaltenen Verfassungsbestimmung im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

- 11) Bundesgesetz, mit dem das **Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952** geändert wird (BGBl. 1995/833)

(606. Sitzung am 29. November 1995; Antrag, der im Art. I enthaltenen Verfassungsbestimmung im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

- 12) Bundesgesetz, mit dem die **ZDG-Novelle 1994** geändert wird (BGBl. 1995/828)

(606. Sitzung am 29. November 1995; Antrag, der im Art. I und im Art. II Ziffer 1 und 3 sowie im Art. III Ziffer 1 enthaltenen Verfassungsbestimmungen im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

E) DRINGLICHE ANFRAGEN

- 1) Dringliche Anfrage betreffend **Transitverkehr durch Tirol**

(1053/I-BR/95; Anfrage in der 597. Sitzung gerichtet an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr)

- 2) **Dringliche Anfrage betreffend das Debakel im Banken- und Bankaufsichtsbereich**
(1074/J-BR/95; Anfrage in der 599. Sitzung gerichtet an den Bundesminister für Finanzen)
- 3) **Dringliche Anfrage betreffend eine weitere gravierende Verächtlichmachung der Republik Österreich durch den Obmann der Freiheitlichen – diesmal in den Vereinigten Staaten von Amerika**
(1077/J-BR/95; Anfrage in der 600. Sitzung gerichtet an den Bundeskanzler)
- 4) **Dringliche Anfrage betreffend mangelnde Sicherheit im Strafvollzug**
(1078/J-BR/95; Anfrage in der 600. Sitzung gerichtet an den Bundesminister für Justiz)
- 5) **Dringliche Anfrage betreffend Österreichs Bauern als Opfer des EU-Beitrittes**
(1084/J-BR/95; Anfrage in der 601. Sitzung gerichtet an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft)
- 6) **Dringliche Anfrage betreffend die ohne Rechtsgrundlage durchgeführten Sekundärflüge des Bundesministeriums für Inneres**
(1085/J-BR/95; Anfrage in der 601. Sitzung gerichtet an den Bundesminister für Inneres)
- 7) **Dringliche Anfrage betreffend die krisenhafte Entwicklung der heimischen Tourismuswirtschaft**
(1094/J-BR/95; Anfrage in der 602. Sitzung gerichtet an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten)
- 8) **Dringliche Anfrage betreffend Auswirkungen der Neuwahl des Nationalrates auf den Finanzausgleich und die Budgets der Länder und Gemeinden**
(1127/J-BR/95; Anfrage in der 605. Sitzung gerichtet an den Bundesminister für Finanzen)
- 9) **Dringliche Anfrage betreffend gemeinnützige Wohnbauvereinigungen**
(1128/J-BR/95; Anfrage in der 605. Sitzung gerichtet an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten)

**ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS
NACH ART. 97 UND 98 B-VG - 1995**

EINSPRÜCHE DER BUNDESREGIERUNG GEMÄSS ART. 98 ABS. 2 B-VG 1.1. - 31.12.1995				
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL. NR.	"GEFÄHRDUNG VON BUNDESINTERESSEN"	
KÄRNTEN	Gesetz, mit dem die <u>Krankenanstaltenordnung 1992</u> geändert wird	1995/86 Einspruchsfrist wurde von der Bundesregierung nicht eingehalten	Eingriff in Bundeskompe- tenzen, Widerspruch zu § 27 Abs. 3 KAG des Bundes.	
NIEDER- ÖSTERREICH	Gesetz, mit dem das <u>NÖ Raumord- nungsgesetz 1976</u> geändert wird	8000-10 Beharrungsbe- schluß des Land- tages	Eingriff in Bundeskompe- tenzen nach Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG durch die vorgesehenen Be- stimmungen über Ver- kehrsflächen.	

Zusammengestellt auf Grund der vom Bundeskanzleramt und den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL. NR.	"GEFÄHRDUNG VON BUNDESINTERESSEN"
STEIERSMARK	Gesetz, mit dem das <u>Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Aus- führungsgesetz</u> geändert wird	1996/19 Dem Einspruch wurde durch Landtagsbeschluß vom 21.11.1995 Rechnung ge- tragen	Vorgesehene Regelung über die Schülerzahl steht im Widerspruch zur Grundsatzgesetz- gebungskompetenz des Bundes.
TIROL	Gesetz, mit dem das <u>Tiroler Pflege- geldgesetz</u> geändert wird	1995/76 Dem Einspruch wurde durch Landtagsbeschluß vom 6.7.1995 Rechnung ge- tragen	Gesetzesbeschluß steht im Widerspruch mit Art. 8 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemein- same Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen.

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART. 97 ABS. 2 B-VG - 1995				
LAND	GESETZ	LGBL. NR.	BETREFF	
OBER- ÖSTERREICH	Landesgesetz über den Schutz der Tiere (O.ö. Tierschutzgesetz 1995)	1995/118 § 40	Mitwirkung der Sicherheitsbe- hörden.	
	Landesgesetz, mit dem das O.ö. Landwirt- schaftskammergesetz 1967 geändert wird (O.ö. Landwirtschaftskammergesetz - Novelle 1996)	1996/4 § 17	Mitwirkung der Abgabebehörden bei der Festsetzung der Kammerumlage.	
STEIERMARK	Gesetz, mit dem Vorschriften über die <u>Vergabe öffentlicher Aufträge</u> erlassen werden und das Steiermärkische Landesrechnungshof - Verfassungsgesetz geändert wird.	1995/85 § 93	Auskunftsteilungspflicht an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.	
WIEN	Gesetz, mit dem das Steiermärkische <u>Baumschutzgesetz 1989</u> geändert wird	1995/42 § 3c	Mitwirkung der Sicherheits- behörden.	
	Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaues (<u>Wiener Weinbaugesetz</u> 1995)	1995/63 § 16	Mitwirkung der Bundeskellerei- inspektoren bei der Weinbau- aufsicht.	

ZUSTIMMUNGSVERWEIGERUNGEN GEMÄSS ART. 97 ABS. 2 B-VG - 1995			
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL. NR.	BEGRÜNDUNG
STEIERMARK	Gesetz betreffend die Prostitution im Land Steiermark (<u>Steiermärkisches Prosti- tutionsgesetz</u>)		Vorgesehene Mitwirkung der Bundespolizeibehörden an der Vollziehung des Gesetzes wurde als zu weitgehend betrachtet.

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich im Berichtszeitraum mit zahlreichen föderalistisch bedeutsamen Fragen auseinanderzusetzen, die die **bundesstaatliche Kompetenzverteilung, Finanzverfassung und Finanzausgleich, die Verfassungsautonomie der Länder und die bundesstaatliche Organisation**, speziell das Verhältnis von mittelbarer zu unmittelbarer Bundesverwaltung betrafen. Auffallend ist die relative Häufigkeit der Aussagen zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung.

1. Die Aussagen zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung liegen im wesentlichen auf der Linie, die der Verfassungsgerichtshof seit Jahren verfolgt. Die Judikatur ist im allgemeinen in ihren Entscheidungsstandards und methodischen Ansätzen verfestigt; im Einzelfall zeigen sich aber doch immer wieder kleinere Überraschungen.
 - 1.1. Der Verfassungsgerichtshof hielt auch im Berichtszeitraum am bundesstaatlichen **Berücksichtigungsprinzip** fest, freilich ohne sich ausdrücklich darauf zu berufen.
 - 1.1.1. Im Erk B 1363/93 vom 7.3.1995 hatte der Verfassungsgerichtshof über das Verhältnis eines **Landesraumordnungsplanes** nach § 2a des Bgl RaumplanungsG (LGBl 1969/18 idF LGBl 1990/61) zum **Bundes-Abfallwirtschaftsplan** zu entscheiden. Der Gerichtshof hielt es für unbedenklich, daß ein Landesraumordnungsplan auch die Errichtung, Änderung oder Inbetriebnahme von Abfallbehandlungsanlagen für gefährlichen Abfall zum Gegenstand hat, auch wenn eine solche Anlage in der Bestandsaufnahme des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes enthalten ist. Der Verfassungsgerichtshof betonte das Weiterbestehen raumplanungsrechtlicher Kompetenzen der Länder auch für gefährliche Abfälle. Eine diese Kompetenz zurückdrängende Standortfestlegung nach dem AWG dürfe nur unter Berücksichtigung der Landesplanung erfolgen. Grundsätzlich hält der Gerichtshof am Prinzip der "**Kompetenzneutralität gesetzlicher Planungsziele**" fest, "demzufolge es dem Landesgesetzgeber von Verfassungs wegen nicht verwehrt ist, im Zusammenhang mit einer von ihm zu regelnden Materie alle öffentlichen Zwecke – und daher auch die des Bundes – zu berücksichtigen."

- 1.1.2. Im Erk V 21/95 vom 14.6.1995 prüfte der Verfassungsgerichtshof einen **Flächenwidmungsplan** nach dem Kärntner GemeindeplanungsG 1982, in dem durch eine Widmungsänderung der Weiterbetrieb einer Tankstelle verhindert wurde. Die Widmungsänderung erfolgte offensichtlich im Zusammenhang mit Verkehrsverlagerungen; es sollten bestehende (andere) Tankstellen in ihrer wirtschaftlichen Existenz geschützt werden.

Der Verfassungsgerichtshof meinte (offensichtlich in Übereinstimmung mit seiner ständigen Judikatur zu den Einkaufszentren), daß das GemeindeplanungsG dafür nicht als Grundlage herangezogen werden könne, da Maßnahmen des **Konkurrenzschatzes** – unabhängig von der grundrechtlichen Problematik – in den Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG fallen würden. Damit sei aber die Grenze zulässiger Berücksichtigung überschritten und die Umwidmung greife in Bundeskompetenzen ein, was im Lichte verfassungskonformer Interpretation auch nicht mit dem GemeindeplanungsG vereinbar sei.

Aus föderalistischer Sicht ist die Judikatur zum Berücksichtigungsprinzip insgesamt zu begrüßen, zeigt sie doch eine gewisse Flexibilität des Gerichtshofes bei der kompetenzrechtlichen Interpretation von Planungsnormen. Besonders das Hervorheben landesrechtlicher Planungskompetenzen im Bereich der gefährlichen Abfälle ist aus föderalistischer Sicht zu begrüßen.

- 1.2. Mit dem Erk G 50/95 vom 29.9.1995 hob der Verfassungsgerichtshof die Wortgruppe "Errichtung von Kiosken, Tankstellen und sonstigen störenden Bauten" in § 8 Abs 1 **DenkmalschutzG** (DMSG) auf. Nach dieser Bestimmung hatte die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder von Amts wegen zur Vermeidung der Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestandes oder Erscheinungsbildes von unbeweglichen Denkmalen durch Veränderung in ihrer Umgebung (zum Beispiel durch Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften, Errichtung von Kiosken, Tankstellen oder sonstigen störenden Bauten) Verbote zu erlassen.

Der Verfassungsgerichtshof interpretierte diese Regelung nach der **Versteinerungstheorie**, wobei er auf die Stammfassung des § 8 DMSG, BGBl 1923/533, zurückgriff. Diese Bestimmung ermächtigte die politische Behörde erster Instanz zur Erlassung von Verboten "zur Hintanhaltung der Gefährdung von unbeweglichen Denkmalen durch Veränderungen in ihrer Umgebung (zum Beispiel durch Anbringen von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und dergleichen)". Die nunmehr aufgehobenen Worte fehlten.

Die die Bestimmung verteidigende Bundesregierung versuchte, durch Hinweis auf das dem Denkmalschutzbegriff immanente Zweckelement die

Bestimmung des § 8 Abs 1 DMSG von der reinen Maßnahmenbindung wegzuführen und so eine Interpretation zu eröffnen, die die Denkmalschutzkompetenz final begreift. Wörtlich meinte die Bundesregierung: "Durch das finale verfassungsrechtliche Kompetenzelement 'Schutz' sind alle jene Schutzmaßnahmen umfaßt, welche diesem Schutzziel dienen".

Auch der Verfassungsgerichtshof erblickte im Kompetenztatbestand "Denkmalschutz" ein finales Element, akzeptierte aber die extensive Interpretation der Bundesregierung nicht. Wörtlich führte der Gerichtshof aus:

"Der Kompetenzbegriff Denkmalschutz enthält, worauf die Bundesregierung in ihrer Äußerung zutreffend hinweist, allein schon durch die Verwendung des Begriffes 'Schutz' ein finales Element: Der Denkmalschutz umfaßt, soweit es sich um unbewegliche Denkmale handelt, (nur) Regelungen, die der Abwehr spezifischer – noch zu erörternder – Gefahren für solche Denkmale dienen.

Dabei geht es freilich nicht um Gefahren jeglicher Art. Vielmehr können, gestützt auf den Kompetenztatbestand 'Denkmalschutz' nur Regelungen erlassen werden, die der Abwehr solcher einem Denkmal drohender Gefahren dienen, die für die mit dem Kompetenztatbestand 'Denkmalschutz' umschriebene Verwaltungsmaterie typisch sind. Es handelt sich somit um Regelungen verwaltungspolizeilicher Natur."

Diesen Gefahrenbegriff schränkte der Verfassungsgerichtshof noch weiter ein, indem er die Art der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach dem Versteinerungszeitpunkt bestimmte und somit beschränkte. Schon in seiner ursprünglichen Fassung habe § 8 DMSG vor "Veränderungen" in der Umgebung von unbeweglichen Denkmalen geschützt, die eine "Gefährdung" eines derartigen Denkmals bedeuten. Abzustellen sei danach auf die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung des Denkmals, was der Gerichtshof an Hand von Beispielen erläuterte. Daraus zog er folgende kompetenzrechtliche Schlußfolgerungen:

"Es ist nicht zu verkennen, daß es sich bei den angeführten Beispielen von 'Veränderungen' in der Umgebung unbeweglicher Denkmale ausnahmslos um verhältnismäßig geringfügige Maßnahmen handelt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Anführung so zu verstehen ist, daß darunter nur die 'Anbringung' bestimmter 'Vorrichtungen' fällt, die den – ausdrücklich genannten – Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften vergleichbar sind, oder ob der Begriff 'Veränderungen' auch Maßnahmen einschließt, die in ihrer Tragweite der 'Anbringung' der ausdrücklich genannten 'Vorrichtungen' gleichzuhalten sind (selbst wenn sie einer baupolizeilichen Bewilligung bedürfen). Dabei ist etwa an Beleuchtungskörper (zB Neonleuchten), Werbefahnen oder Plakatwände zu denken. Nicht aber kann darunter auch die Errichtung sonstiger Bauten, geschweige denn von Gebäuden iS der baurechtlichen Vorschriften verstanden werden. Unter

einem 'Bau' ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes [...] 'jede Anlage zu verstehen, zu deren Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden in eine gewisse Verbindung gebracht und wegen ihrer Beschaffenheit die öffentlichen Interessen zu berühren geeignet ist'; ein 'Gebäude' ist eine bauliche Konstruktion zur Herstellung eines geschlossenen Raumes [...], der mit dem Boden in Verbindung steht [...]. Hätte der Gesetzgeber durch § 8 DMSG in seiner Stammfassung die Behörde auch zum Verbot von Bauführungen, insbesondere der Errichtung von Gebäuden ermächtigen wollen, so hätte er dies erkennbar zum Ausdruck bringen müssen, wie dies in der Folge durch Art. I Z 8 der mit 14. April 1978 in Kraft getretenen Novelle BGBl. 167/1978 geschehen ist, mit der die Aufzählung von Beispielen für 'Veränderungen' in der Umgebung unbeweglicher Denkmale durch die Anführung der 'Errichtung von Kiosken, Tankstellen und sonstigen störenden Bauten' erweitert wurde.

§ 8 DMSG bildete somit in seiner Stammfassung keine rechtliche Grundlage dafür, zum Schutz der überlieferten Erscheinung oder der künstlerischen Wirkung unbeweglicher Denkmale Bauführungen, insbesondere die Errichtung von Gebäuden, in der Umgebung solcher Denkmale zu verbieten."

Angesichts dieses Befundes sah der Verfassungsgerichtshof auch keine Möglichkeit, die in Prüfung stehende Bestimmung im Wege der "intrasystematischen Weiterentwicklung" der Denkmalschutzkompetenz des Bundes zuzuschlagen. Zu Recht verwies der Gerichtshof auf das "föderalistische Baugesetz", demzufolge die aus der generellen Länderkompetenz herausgehobenen Kompetenztatbestände einschränkend auszulegen sind.

Der Verfassungsgerichtshof wies schließlich auch noch darauf hin, daß der Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Zuständigkeit auch die Interessen des Denkmalschutzes mitberücksichtigen und seine baurechtlichen Bestimmungen durchaus in der von § 8 DMSG intendierten Richtung weiterentwickeln könne.

Aus föderalistischer Sicht ist dieses Erkenntnis zu begrüßen. Die maßvolle Anwendung der Versteinerungstheorie, verbunden mit einer am Berücksichtigungsprinzip orientierten Handhabung des Gesichtspunkteprinzips vermag durchaus sachgerechte Lösungen zu ermöglichen, ohne die immer wieder heraufbeschworene "Zentralisierungsfalle" in Bewegung zu setzen. In diesem Erkenntnis macht der Verfassungsgerichtshof auch deutlich, daß er seine Judikatur von der Irrelevanz der Regelungszwecke zwar weiterhin relativiert, aber zugleich versucht, ein Ausufern finaler Kompetenzrechtsinterpretation nicht zuzulassen. Die inzwischen oft vertretene These, wonach Kompetenznormen schlechthin nicht zweckfrei erfaßt werden

können, wurde in sehr vorsichtiger Form in die Versteinerungstheorie inkorporiert. Man wird abwarten müssen, ob diese Ansätze theoretisch und methodisch weiter ausgebaut werden oder ob diese Interpretation auf eindeutige "Schutz"-Kompetenzen beschränkt bleibt.

- 1.3. Im Erk B 1583/93 vom 16.6.1996 bekräftigte der Verfassungsgerichtshof seine Judikatur, wonach die Ermächtigung zur Regelung von **Pflegegebührenersätzen** durch Krankenversicherungsträger keine Angelegenheit des Kompetenztatbestandes "Zivilrechtswesen" (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG) ist, sondern eine solche des Kompetenztatbestandes "Heil- und Pflegeanstalten" (Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG). Damit trat er Argumenten entgegen, wonach unmittelbare Eingriffe in zivilrechtliche Vereinbarungen nur vom Zivilrechtsgesetzgeber angeordnet werden dürfen. Der Verfassungsgerichtshof bekräftigte seine in VfSlg 12.470/1990 entwickelte Judikaturlinie (vgl 15. Bericht, 206 ff), der aus föderalistischer Sicht zuzustimmen ist.

- 1.4. Mit dem Erk G 89/94 vom 28.6.1995 hob der Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen des § 2 Abs 4a und 4b GewO und den Art IV Abs 9 der Gewerberechtsnovelle 1992 (**Betriebsanlagen zur Ausübung land- und forstwirtschaftlicher Nebengewerbe**) auf. Mit der Gewerberechtsnovelle 1992 wurden land- und forstwirtschaftliche Verarbeitungsbetriebe – diese standen im Zentrum der Neuregelung – dem Regime des gewerberechtlichen Betriebsanlagenrechts unterworfen.

Der Verfassungsgerichtshof schied zunächst die Möglichkeit, diese Bestimmungen den **Umweltschutzkompetenzen** des Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG zu unterstellen, aus, da das gewerbliche Betriebsanlagenrecht von einem viel weiteren Gefahrenbegriff ausgehe, als diese Kompetenztatbestände es zulassen würden.

Sodann stellte der Verfassungsgerichtshof auch klar, daß das BVG über den umfassenden Umweltschutz keine Veränderung der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern bewirkt habe. Daher könne ein extensiver Kompetenzgebrauch einer Gebietskörperschaft auch nicht auf dieses BVG gestützt werden. Zur kompetenzrechtlichen Qualifikation der land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe führte der Verfassungsgerichtshof aus:

"Die betreffenden, mit der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zusammenhängenden und hauptsächlich der Verarbeitung eigener Erzeugnisse dienenden Erwerbsbetätigungen wurden also nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. Oktober 1925 nicht als Angelegenheit des Gewerbes angesehen. Wie der Verfassungsgerichtshof mehrfach (vgl. nur in anderem Zusammenhang VfSlg. 7074/1973 zur Privatzimmervermietung

als häuslicher Nebenbeschäftigung und VfSlg. 13237/1992 zum Betrieb von Pflegeheimen) der Sache nach feststellte, werden Tätigkeiten, die zum Versteinerungszeitpunkt am 1. Oktober 1925 ausdrücklich von einem gewerberechtlichen Regime ausgenommen waren, auch nicht dadurch zu einer 'Angelegenheit des Gewerbes' im verfassungsrechtlichen Sinn, daß sich im Zuge der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung die betreffenden Tätigkeiten fortentwickelten und möglicherweise eine Dimension gewonnen haben, die sie aus faktischer Sicht den 'Angelegenheiten des Gewerbes' vergleichbar machen.

Der Verfassungsgerichtshof bleibt bei dieser Rechtsprechung, auch soweit es sich um Regelungen betreffend gewerbliche Betriebsanlagen handelt: Dem von der Bundesregierung ins Treffen geführten Umstand, daß sich die als landwirtschaftliche Verarbeitungsnebgewerbe ausgeübten Tätigkeiten sowie die diesen Tätigkeiten dienenden Anlagen in den letzten Jahrzehnten von dem zum Versteinerungszeitpunkt gegebenen Erscheinungsbild der Verarbeitungsnebgewerbe immer mehr entfernten und dem Erscheinungsbild einschlägiger Gewerbetätigkeiten und einschlägiger Betriebsanlagen anglichen, kann keine verfassungsrechtliche Bedeutung zukommen."

Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes lassen sich die betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen für land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe auch nicht im Wege der intrasystematischen Fortentwicklung der Gewerbekompetenz des Bundes unterstellen:

"Zwar mag es, wie die Bundesregierung vermeint, 'aus der Sicht des Umweltschutzes' nicht einsichtig sein, 'etwa ein der Gewerbeordnung 1994 unterliegendes Sägewerk den strengen Bestimmungen des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes (vor allem hinsichtlich des Nachbarschaftsschutzes)' zu unterstellen, 'ein als Anlage zur Ausübung eines Verarbeitungsnebgewerbes betriebenes Sägewerk von den betriebsanlagenrechtlichen Regelungen (aber) auszunehmen'. Darin kann aber nur ein rechts- und verfassungspolitischer Einwand gegen die am 1. Oktober 1925 in Kraft getretene bundesstaatliche Kompetenzverteilung erblickt werden, über den zu urteilen der Verfassungsgerichtshof nicht befugt ist. Wie in der Literatur (Morscher, Die Gewerbekompetenz des Bundes, 1987, S. 38 ff) zu Recht ausgeführt wurde, fallen die durch Art. V des Kundmachungspatentes zur GewO 1859 vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommenen Tätigkeiten und Anlagen einschließlich der landwirtschaftlichen Verarbeitungsnebgewerbe mangels eines gewerberechtlichen Ansatzpunktes, der einer intrasystematischen Weiterentwicklung zugänglich wäre, keinesfalls unter den verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestand der 'Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie'. Sofern aus Gründen des, wie oben dargetan, verfassungsrecht-

lich verankerten Umweltschutzes bei Betriebsanlagen für Zwecke landwirtschaftlicher Verarbeitungsnabengewerbe ein entsprechendes Regellungsbedürfnis besteht, sind entsprechend dem System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung eben die Länder berufen, diesem nachzukommen."

Aus föderalistischer Sicht ist dieses Erkenntnis erfreulich. Der Verfassungsgerichtshof hat mit einer restriktiven Handhabung der Versteinerungstheorie (wieder einmal) Versuchen entgegengearbeitet, den streng begrenzten gewerbepolizeilichen Charakter dieses Kompetenztatbestandes durch finale Argumentation (Umweltschutz!) aufzuweichen. Der Verfassungsgerichtshof hat das Problem der unterschiedlichen rechtlichen Behandlung faktisch oft sehr ähnlicher Betriebsanlagen durchaus erkannt, gleichwohl das Zentralisierungsargument verworfen und dafür die Verantwortung der Länder hervorgehoben. Diese können auch die oft sehr unterschiedlichen regionalen Besonderheiten weit besser berücksichtigen als ein bundeseinheitlicher Standard, in dem Weinbau und Almwirtschaft über einen Leisten geschoren werden.

- 1.5. Im Erkenntnis B 166, 260, 284, 415 ua/94 vom 20.6.1995 bekräftigte der Verfassungsgerichtshof seine Judikatur zur kompetenzrechtlichen Zuordnung von Verkehrsbeschränkungen nach § 43 Abs 2 StVO. Ein Beschwerdeführer bekämpfte das "sektorale Fahrverbot" auf der Loferer Bundesstraße, wonach bestimmte Güter auf dieser Strecke nicht befördert werden dürfen. Die Regelung wurde zur Reduzierung des Gütertransits und damit des Verkehrslärms auf dieser Bundesstraße erlassen. Der Beschwerdeführer rügte, daß diese Maßnahme die "Beladung mit bestimmten Ladegütern" zum Inhalt habe und deshalb als "kraftfahrrechtliche" unter den Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG falle. Der Verfassungsgerichtshof folgte dieser Argumentation nicht und befand, daß auch diese Maßnahme ihre Deckung in Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG ("Straßenpolizei") finde.

Die großzügige kompetenzrechtliche Interpretation des Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG ist aus föderalistischer Sicht zu begrüßen. Denn die auf § 43 StVO gestützten Schutzmaßnahmen ermöglichen den Ländern, ihre Bürger vor den ärgsten Lärmplagen zu schützen, ohne Weisungen aus Wien befürchten zu müssen. Gerade in Westösterreich spielen diese Möglichkeiten der landeseigenen Verwaltung auch für die Schaffung identitätsstiftender Schutzmaßnahmen der Landesstaatsgewalt eine wichtige Rolle.

- 1.6. Mit der Abgrenzung des Kompetenztatbestandes "Heil- und Pflegeanstalten" (Art 10 Abs 1 Z 1 B-VG) von den Dienstrechtskompetenzen des Art 10 Abs 1 Z 16 iVm Art 14 Abs 9 B-VG hatte sich der Verfas-

sungsgerichtshof im Erk G 80/94 vom 1.12.1995 zu befassen. Konkret war über die Anfechtung des § 46 Abs 1 und 2 KAG durch die Tiroler Landesregierung zu entscheiden. Diese Bestimmung gestattet es Vorständen von Universitätskliniken und Leitern von klinischen Abteilungen, mit Patienten der Sonderklasse und Privatpatienten besondere Honorare zu vereinbaren, wenn sie diese persönlich behandeln. Die Bestimmungen sind unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht.

Der Verfassungsgerichtshof spürte im KAG Ansätze auf, die dieser Bestimmung entsprechen. Im weiteren verwies er auf den engen Zusammenhang des KAG mit den UOG. Er meinte, daß die angefochtenen Regelungen überhaupt nur in Zusammenschau mit den Bestimmungen des UOG zu verstehen seien. Im UOG wurden die "Angelegenheiten, Wirkungsbereiche und Kompetenzen, Aufgaben und Pflichten, die den klinischen Bereich der medizinischen Fakultäten als Krankenanstalt betreffen" (504 BlgNR 17. GP) ausgeklammert. § 54 Abs 7 UOG sieht außerdem vor, daß die Tätigkeit von Bundesbediensteten als leitende Funktionäre in Abteilungen oder sonstigen Organisationseinheiten von Krankenanstalten (Klinikvorstände, Leiter von klinischen Abteilungen) nicht dem Bund zuzurechnen ist und solche Tätigkeiten keine dienstrechtlichen Veränderungen bewirken. Aus der besonderen rechtlichen Struktur der Kliniken und klinischen Institute (§§ 54, 54b UOG) komme den Leitern dieser Einrichtungen auch eine besondere Rechtsstellung und die Verantwortung für die zu erfüllenden ärztlichen Aufgaben zu.

Der Verfassungsgerichtshof betonte dabei das kompetenzrechtliche Zusammenspiel von Bundes- und Landesrecht:

"Während nun Abs. 1 des § 46 KAG durch den Schlußsatz 'unbeschadet ...' zum Ausdruck bringt, daß die Honorarvereinbarungen krankenanstaltenrechtliche Verpflichtungen auf Entrichtung von Sondergebühren nicht beeinträchtigen dürfen, geht aus Abs. 2 des § 46 hervor, daß solche Honorarvereinbarungen nicht Gegenstand von krankenanstaltenrechtlichen Regelungen über Sondergebühren sind.

Damit wird im Rahmen der bestehenden Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern den Zusammenhängen Rechnung getragen, die sich aus den Organisations- und Dienstrecht enthaltenden Regelungen des UOG einerseits und dem Krankenanstaltenrecht andererseits ergeben.

Daß durch die angefochtene Regelung eine Überschneidung oder Verzahnung zwischen in verschiedene Kompetenzen fallenden Bestimmungen nicht bewirkt wird, ergibt sich schon daraus, daß von der Landesgesetzgebung insofern im grundsatzgesetzfreien Raum ausschließlich die Rechtsbeziehungen zwischen der Krankenanstalt und den Patienten der Sonderklasse erfaßt werden, wohingegen die angefochtene Regelung des § 46 Abs. 1 und 2 KAG die Rechtsbeziehungen zwischen Klinikvorständen

und Leitern von Klinischen Abteilungen zu den Patienten der Sonderklasse und zahlenden Ambulanzpatienten zum Gegenstand hat. Auch Abs. 5 des § 27 leg.cit., der festlegt, daß ein anderes als das gesetzlich vorgesehene Entgelt von Pfléglingen nicht eingehoben werden darf, betrifft nur die Rechtsbeziehung von Krankenanstalten mit den Patienten, beim § 28 KAG geht es ebenfalls ausschließlich um diese Rechtsbeziehung.

Damit legt der zweite Absatz des angefochtenen § 46 KAG lediglich klarstellend fest, daß Honorare aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Klinikvorständen und Leitern von Klinischen Abteilungen mit Patienten der Sonderklasse und zahlenden Ambulanzpatienten keine Sondergebühren bilden.

Der Vorbehalt des § 46 Abs. 1 der angefochtenen Bestimmung ('unbeschadet' der zu entrichtenden Pflege- und Sondergebühren) und ebenso der zweite Absatz des § 46 der angefochtenen Bestimmung halten jedoch nicht nur dies fest. Sie bestimmen damit weiters, daß die krankenanstaltenrechtlichen Regelungen der Landeskrankenanstaltengesetze über zu entrichtende Sondergebühren durch die 'gestatteten' Honorarvereinbarungen nicht berührt werden; sie bringen iVm § 54b Abs. 3 und 5 UOG aber auch klar zum Ausdruck, daß durch die Verpflichtungen, die Klinikvorstände oder Leiter von Klinischen Abteilungen aufgrund der 'gestatteten' Vereinbarung hinsichtlich der persönlichen Betreuung von Patienten der Sonderklasse oder selbstzahlenden Ambulanzpatienten eingehen, keine Befreiung oder Veränderung im Bereich der Verpflichtungen eintritt, die ihnen krankenanstaltenrechtlich aufgrund ihrer Funktion als Vorstand der Universitätsklinik oder Leiter der Klinischen Abteilung obliegen.

Wenn eine solche 'gestattete' Honorarvereinbarung vom Vorstand einer Universitätsklinik oder dem Leiter einer Klinischen Abteilung getroffen und die persönliche Betreuung von Sonderklassepatienten oder selbstzahlenden Ambulanzpatienten übernommen wird, haben also die genannten leitenden Ärzte auf die ihnen krankenanstaltenrechtlich aufgrund ihrer Funktion obliegenden Pflichten entsprechend Bedacht zu nehmen; andernfalls fiele ihnen eine Verletzung der ihnen im Rahmen des Krankenanstaltenrechtes obliegenden Aufgaben zur Last.

Ebenso haben sie vor Abschluß der privatrechtlichen Vereinbarung zu erwägen, ob sie ohne Beeinträchtigung der ihnen krankenanstaltenrechtlich obliegenden Aufgaben eine persönliche Betreuung von Patienten wahrnehmen können.

[...] Der Bundesgesetzgeber hat mit der angefochtenen Regelung demnach lediglich ausgesprochen, daß der Bund als Dienstgeber unter den genannten Voraussetzungen den bei ihm als Dienstnehmer beschäftigten, im

§ 46 Abs. 1 KAG genannten Personen 'gestattet', die in der angefochtenen Regelung genannten Honorarvereinbarungen zu treffen.

Daraus ergibt sich, daß die angefochtenen Regelungen in das Kranken-anstaltenrecht nicht eingreifen.

Ist dies aber nicht der Fall, und liegt somit keine Regelung vor, die dem Kompetenztatbestand 'Heil- und Pflegeanstalten' (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG) zuzurechnen ist, so erschöpft sich die angefochtene Regelung – was deren Wortlaut auch indiziert – in einem bloßen bundesgesetzlichen dienstrechtlichen 'Gestatten' an die Vorstände von Universitätskliniken und Leiter von Klinischen Anstalten, als Dienstnehmer des Bundes mit Patienten der Sonderklasse und selbstzahlenden Ambulanzpatienten für eine persönliche Betreuung über deren Wunsch ein Honorar unmittelbar zu vereinbaren. Damit erweist sich die angefochtene Regelung als dienstrechtliche Norm im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 16 iVm Art. 14 Abs. 9 B-VG."

Das Erkenntnis muß kritisch zur Kenntnis genommen werden. Der Verfassungsgerichtshof hat zwar zu Recht die Regelung nicht unter die Krankenanstaltenkompetenz des Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG subsumiert, dafür aber in systemwidriger Weise die Dienstrechtskompetenz der Art 10 Abs 1 Z 16 und 14 Abs 9 B-VG überspannt. Denn wie der Verfassungsgerichtshof schon in VfSlg 6937/1972 richtig festgestellt hat, fällt die Begründung von Entgeltansprüchen des Dienstnehmers gegenüber einem Dritten für Leistungen, die der Dienstnehmer außerhalb des Dienstverhältnisses erbringt, nicht unter die Dienstrechtskompetenz. Der Verfassungsgerichtshof versucht zwar durch die Deutung dieser Bestimmungen als reine Ermächtigungsnormen, seine Begründung anders zu akzentuieren, er versucht, den unübersehbaren engen Zusammenhang dieser Honorarregelung mit dem Krankenanstaltenrecht durch Berücksichtigungspflichten abzufedern; allein der Zusammenhang der angefochtenen Regelung mit dem Krankenanstaltenrecht ist zu dicht, um diese aus diesem Kompetenztatbestand überzeugend herausreißen zu können. Zudem übersieht diese Argumentation, daß die Tätigkeit der zur Honorarvereinbarung ermächtigten Bundesbediensteten im Rechtsbereich des Bundes ja primär Forschungs- und Lehraufgaben wahrnehmen und nicht Agenden der Heilbehandlung. Entgeltrechtliche Regelungen über Leistungen der Heilbehandlung sind aber traditionell dem Krankenanstaltenrecht immanent, da sie durch ihre untrennbaren Zusammenhänge mit der Betriebsführung und –finanzierung auch gar nicht isoliert betrachtet werden können.

- 1.7. In zwei Erkenntnissen befaßte sich der Verfassungsgerichtshof mit der Auslegung des Art 11 Abs 2 B-VG.

1.7.1. Im Erk G 276/94 vom 4.12.1995 prüfte der Verfassungsgerichtshof § 27 Abs 4 MietrechtsG (MRG). In dieser Bestimmung sind für die Bemessung von Geldstrafen vom VStG abweichende Regeln enthalten. Die genannte Bestimmung legt drakonische Mindeststrafen fest, die nur bei "wirtschaftlicher Existenzgefährdung" unterschritten werden dürfen, die Schuldform ist für die Strafbemessung nicht relevant. Der Zweck der Bestimmung ist das Hintanhalten des Ablöseunwesens.

Der Verfassungsgerichtshof erkannte, daß ein Abweichen von den Strafbemessungsgründen des § 19 Abs 2 VStG im vorliegenden Fall unbedenklich sei, ohne freilich eine eingehende Erforderlichkeitsprüfung anzustellen. Durch die weitere Anwendbarkeit des § 20 VStG seien aber Härten auszuschließen.

Inhaltlich ist die Begründung des Verfassungsgerichtshofs vertretbar. Auffallend ist allerdings, daß in der Begründung eine ausdrückliche Bezugnahme auf Art 11 Abs 2 B-VG unterbleibt, obgleich der antragstellende Verwaltungsgerichtshof seine Argumentation auf darauf bezogene kompetenzrechtliche Erwägungen gestützt hat.

1.7.2. Im Erk G 1306/95 vom 1.12.1995 hatte der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit der §§ 17 Abs 3 und 27 Abs 3 FremdenG zu entscheiden. Diese Bestimmungen regeln, abweichend von den Verwaltungsverfahrensgesetzen, Vollstreckungsmaßnahmen vor Eintritt der Rechtskraft des diese verfügenden Bescheides bzw den generellen Ausschluß der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels. Der Verfassungsgerichtshof äußerte im Einleitungsbeschluß mit Hinweis auf seine strenge Judikatur zu Art 11 Abs 2 iVm Art 15 Abs 9 B-VG Bedenken kompetenzrechtlicher Natur. Im Erkenntnis ging er aber nicht mehr weiter darauf ein, da er die Bestimmungen wegen Verstoßes gegen das rechtsstaatliche Prinzip aufhob. Aus föderalistischer Sicht ist dies zu bedauern, da die bundesstaatsrechtlich relevanten Fragen offen bleiben. Eine Prüfung dieser Frage hätte Zweifel beseitigen und die Rechtssicherheit erhöhen können.

1.8. Auch im Erk G 297/94 vom 22.6.1995, womit § 39 Abs 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes aufgehoben wurde, nahm der Verfassungsgerichtshof zu den im Einleitungsbeschluß aufgeworfenen kompetenzrechtlichen Fragen nicht Stellung. Hier begründete der Gerichtshof dieses Nicht-Eingehen aber wenigstens damit, daß die inhaltliche Unbestimmtheit der Regelung ihre kompetenzrechtliche Prüfung (im Hinblick auf Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) nicht zulasse.

- 1.9. Das Verhältnis Grundsatzgesetz – Ausführungsgesetz war Gegenstand des Erk G 27, 28, 100/94 vom 13.10.1995. Konkret war die Grundsatzgesetzeskonformität des § 15 Abs 1 Tiroler FlurverfassungslandesG (TFLG 1978, LGBl 1978/54 idF LGBl 1984/18) zu prüfen. Nach dieser Bestimmung ist im Zuge eines Zusammenlegungsverfahrens eine Neubewertung der Grundstücke vorzunehmen, wenn Wertänderungen durch Elementarereignisse oder Flächenwidmungsplanänderungen nach der Bewertung, jedoch vor der Übernahme der Abfindungsgrundstücke, eintreten.

Der antragstellende Verwaltungsgerichtshof hatte einen Widerspruch zum Grundsatzgesetz darin erblickt, daß dieses eine Berücksichtigung aller sich im Laufe des Verfahrens – und somit zeitlich unbegrenzt bis zum Abschluß desselben – ergebenden Bodenwertänderungen vorsieht, während das Landesgesetz diese Berücksichtigung nur bis zur Übernahme der Abfindungsgrundstücke kennt.

Der Verfassungsgerichtshof teilte diese Einschätzung nicht und erachtete die angefochtene Regelung für grundsatzgesetzeskonform. Einleitend hielt der Gerichtshof fest, daß im Zweifelsfall ein **weiterer Rahmen zugunsten der Ausführungsgesetzgebung** anzunehmen sei als ein engerer. In diesem Sinn legte der Verfassungsgerichtshof auch die Bestimmung des § 4 Abs 7 des Grundsatzgesetzes (FGG) aus:

"Als Grundsatz verstanden will jedoch § 4 Abs. 7 leg.cit. nichts anderes besagen, als daß es nicht auf jenen Wert der Grundstücke ankommen soll, den diese im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens haben, sondern daß auch die durch den (mitunter beträchtlichen) Zeitablauf sich ergebenden Wertänderungen (die Erläuternden Bemerkungen zur RV der Flurverfassungsnovelle 1967, mit der die fragliche Grundsatzbestimmung des § 4 Abs. 7 geschaffen wurde, nennen Wertänderungen durch Bodenverbesserungen und Elementarereignisse; vgl. 237 Blg. NR XI. GP, 11) zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich des letztlich für die Bewertung endgültig maßgebenden Zeitpunktes innerhalb des Zusammenlegungsverfahrens enthält § 4 Abs. 7 keine detaillierte Regelung, sodaß insoweit dem Ausführungs-gesetzgeber – unter Wahrung des Grundsatzes dieser Bestimmung und des Sachlichkeitsgebots – ein gewisser Entscheidungsspielraum zukommt."

Zur Frage, ob das FGG eine Regelung zulasse, die eine Neubewertung ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Abfindungsgrundstücks ausschließt, – was noch vor der Erlassung des Zusammenlegungsplanes möglich ist –, führte der Verfassungsgerichtshof aus:

"Versteht man die Frage, ab welchem Zeitpunkt nachträglich eintretende Wertänderungen nicht mehr berücksichtigt werden sollen, zutreffend auch als Problem der Gefahrtragung (dh., wen Nutzen und Risiko einer solchen Wertänderung letztlich treffen sollen), dann kann dem Ausführungsgesetz–

geber auch unter Beachtung des Grundsatzes des § 4 Abs. 7 FGG nicht entgegengetreten werden, wenn er unter den in § 24 TFLG 1978 genannten Voraussetzungen nicht nur das (auflösend bedingte) Eigentum übergehen lassen, sondern auch Wertänderungen nach Übernahme des Abfindungsgrundstückes durch den neuen Eigentümer nicht mehr berücksichtigt wissen wollte. Dies bedeutet nämlich nur, daß der neue Eigentümer (der über das Grundstück nicht nur verfügen, sondern es auch bewirtschaften kann) ab Übernahme des Grundstücks auch die Gefahr (nachträglicher) Wertänderungen zu tragen hat, mag auch das Umlegungsverfahren formell noch nicht abgeschlossen sein. Sollte hingegen in einem solchen Fall das Eigentum gemäß § 24 Abs. 3 TFLG 1978 durch Zuweisung des Grundstücks an eine andere Partei wieder erlöschen, so ist die Berücksichtigung zwischenzeitiger Wertänderungen bis zur Übergabe an den neuen Eigentümer (olmelin) wieder möglich. Die nach einer angeordneten vorläufigen Übernahme eintretenden Wertänderungen bleiben somit nur dann unberücksichtigt, wenn das zunächst auflösend bedingte Eigentum des Übernehmers auch den endgültigen Eigentumsverhältnissen entspricht. Durch eine solche Regelung wird auch vermieden, daß die Gefahr von nachträglichen Wertänderungen jemand anderer als derjenige, dem dieses Grundstück sachenrechtlich zuzurechnen ist, zu tragen hat.

Stellt somit die Ausführungsgesetzgebung insgesamt sicher, daß Bodenwertänderungen, die während des Zusammenlegungsverfahrens eintreten, jedenfalls bis zum endgültigen Wechsel (ein solcher liegt eben bereits auch im Zeitpunkt der vorläufigen Übernahme vor, wenn sich diese als endgültig erweist) des sachenrechtlichen Zurechnungssubjektes der Grundfläche, nicht aber danach berücksichtigt werden, so liegt darin eine sachgerechte Abgrenzung der Nutzen- und Gefahrtragung, die dem Grundsatz des § 4 Abs. 7 FGG nicht zuwiderläuft."

Das Erkenntnis ist zu begrüßen. Der Verfassungsgerichtshof hat das Verhältnis Grundsatzgesetz – Ausführungsgesetz als normative **Bindung** – und nicht Grundlage (Ermächtigung) – des selbständigen Landesgesetzgebers im föderalistischen Sinne richtig und systementsprechend ausgelegt. Die Übereinstimmung zur neueren Judikatur über die **Verfassungsautonomie** ist hervorzuheben. Die Folgerungen, die aus diesem Urteil zu ziehen sind, dürfen zwar (noch) nicht überschätzt werden, gehen aber doch in die Richtung, daß der Ausführungsgesetzgeber das Grundsatzgesetz nicht als einen starren, sondern einen eher **final determinierten** und insofern auch begrenzt flexibel handhabbaren Rahmen seiner prinzipiell "selbständigen" (Art 15 Abs 1 B-VG) Gesetzgebung zu beachten hat. Das Erkenntnis zeigt, daß der Ausführungsgesetzgeber durchaus auf Wesenselemente von geregelten Rechtsinstitutionen (hier: Eigentum) eingehen

kann und diese unter Beachtung der Schranken des Sachlichkeitsgebotes des Gleichheitsgrundsatzes soweit in seinen Regelungen berücksichtigen kann (hier: Verlagerung der Gefahrtragung), als dem nicht zwingende Schranken des Grundsatzgesetzes entgegenstehen. Im ganzen zeigt das Erkenntnis der vom Landesgesetzgeber zu beachtenden Verschränkung der rechtsstaatlichen und bundesstaatlichen Bindungen durch die Verfassung besonders deutlich auf, ohne die Autonomie des Landesgesetzgebers zu beeinträchtigen. Der bemerkenswerte Grundgedanke des Erkenntnisses scheint vielmehr, daß der Landesgesetzgeber auch im Bereich des Art 12 B-VG prinzipiell in **eigener Verantwortung** die rechtsstaatlich optimale Lösung für seine Vorhaben zu finden hat und dazu nicht der Aufsicht und Anleitung durch den "übergeordneten" (und allweisen) Bundesgesetzgeber bedarf.

- 1.10. Über einen Kompetenzfeststellungsantrag (Art 138 Abs 2 B-VG) betreffend den **Mehraufwand von öffentlichen Krankenanstalten, die zugleich dem Unterricht an Medizinischen Fakultäten dienen**, hatte der Verfassungsgerichtshof auf Antrag der Wiener Landesregierung im Erk K II-1/94 vom 9.3.1995 zu entscheiden.

Das Landesgesetz hat dem Entwurf zufolge den Titel: "Gesetz, mit dem die Ermittlung der sich bei der Errichtung, Ausgestaltung, Erweiterung und beim Betrieb von öffentlichen Krankenanstalten, die zugleich dem Unterricht an Medizinischen Fakultäten dienen, aus den Bedürfnissen des Unterrichts ergebenden Mehrkosten geregelt wird". § 1 dieses Gesetzentwurfes lautete:

"§ 1. (1) Werden Einrichtungen einer Krankenanstalt zu Zwecken des Unterrichts an Medizinischen Fakultäten (klinischer Unterricht) zur Verfügung gestellt, so ist der Ersatz der sich bei der Errichtung, Ausgestaltung, Erweiterung und beim Betrieb dieser Krankenanstalt aus den Bedürfnissen dieses Unterrichts ergebenden Mehrkosten durch Vereinbarungen zwischen dem Träger der Krankenanstalt und dem Bund zu regeln.

(2) Kommen Vereinbarungen über den Ersatz der Mehrkosten nach Abs. 1 nicht zustande, entscheidet auf Antrag des Trägers der Krankenanstalt oder des Bundes die Landesregierung nach Maßgabe der §§ 2 bis 9 über die Höhe der vom Bund dem Träger der Krankenanstalt zu entrichtenden Vergütung.

(3) Der klinische Unterricht im Sinne des Abs. 1 umfaßt sowohl das Weitergeben der Ergebnisse der Forschung an Universitätsstudenten (universitäre Lehre) als auch die Grundlagenforschung und jene Forschung, die über die in Zentralkrankenanstalten (§ 3 Abs. 1 lit c des

Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987) nötige und übliche hinausgeht (universitäre Forschung)."

Die §§ 2 bis 9 regeln die Ermittlung des "klinischen Mehraufwandes" im einzelnen. Zur Festsetzung der Höhe wird die Landesregierung berufen. Dabei hatte der Verfassungsgerichtshof zu prüfen, ob diese Regelungen auf den Kompetenztatbestand "Heil- und Pflgeanstalten" in Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG gestützt werden können oder ob sie unter Art 14 Abs 1 B-VG iVm § 2 F-VG zu subsumieren sind.

Der Verfassungsgerichtshof stellte zunächst seine bisherige Judikatur dar (VfSlg 2604/1953; 4020/1961; 12.766/1991), in der das Problem unter verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet worden war, was zu unterschiedlichen kompetenzrechtlichen Schlußfolgerungen Anlaß gab. Sodann führte der Gerichtshof wörtlich aus:

"Der Verfassungsgerichtshof geht bei der Beurteilung des vorliegenden Gesetzentwurfes von dieser Judikatur aus. Hinzuzufügen bleibt, daß der Bund jedenfalls dann der gemäß § 2 F-VG 1948 'zuständige' – inhaltlich an § 4 F-VG 1948 gebundene (vgl. hiezu z.B. VfSlg. 11.663/1988; 12.505/1990, S 353 ff; 12.667/1991, S 319 f) – Finanzausgleichs-gesetzgeber ist, wenn es sich um Aufwandsätze handelt, die vom Bund an die Länder und Gemeinden geleistet werden sollen; hingegen würde in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers eine gleichartige Regelung im Verhältnis vom Land zu den Gemeinden fallen (s. § 3 Abs. 1 und 2 F-VG 1948). Gegenstand einer solchen (finanzausgleichsrechtlichen) Regelung kann nicht bloß sein, welche Gebietskörperschaft mit dem Aufwand letztlich belastet wird, sondern auch, wie dieser Aufwand – etwa der 'klinische Mehraufwand' – (im Detail) zu berechnen ist (vgl. hiezu etwa VfSlg. 7875/1976, S 97).

Bezogen auf den [...] vorgelegten Gesetzentwurf bedeutet all dies: Zu klären ist, ob sich das im Entwurf vorliegende Gesetz als eine dem Regime des § 2 F-VG 1948 unterliegende finanzausgleichsrechtliche Regelung darstellt. Das ist der Fall: Obgleich der Wortlaut des Gesetzentwurfes allenfalls Zweifel offen läßt, ist doch aus dem historischen Umfeld klar zu erkennen, was der Gesetzentwurf meint; er beschränkt sich darauf, detaillierte Anweisungen zu geben, wie die Mehrkosten ("Klinischer Mehraufwand") zu berechnen sind, die dadurch entstehen, daß das Allgemeine Krankenhaus in Wien (dessen Träger die Stadt Wien ist – vgl. hiezu VfSlg. 12.766/1991, S 837) auch dem Unterricht (d.i. sowohl die universitäre Lehre als auch die universitäre Forschung – vgl. hiezu VfSlg. 12.766/1991, S 845 f.) an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien dient. Damit sollen offenbar nähere Vorschriften zu § 55 KAG normiert

und spezifische Regelungen über den zwischen Gebietskörperschaften vorzunehmenden Aufwandsatz getroffen werden.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß die vorgesehenen Regelungen finanzausgleichsrechtlicher Natur sind; zu deren Erlassung ist der zum Kostenersatz verpflichtete Bund kompetent."

Die Argumentation des Verfassungsgerichtshofes ist nicht unproblematisch. Im KAG 1920 (StGBI 327) wurde, wie der Gerichtshof in seiner Vorjudikatur auch festgestellt hat, "die Frage der Ermittlung der in Rede stehenden Mehrkosten – jedenfalls, soweit es um Anstalten ging, deren Widmung für Unterrichtszwecke ... nicht im öffentlichen Recht begründet war –" zweifellos geregelt, was sie heute als **krankenanstaltenrechtliche** Regelung iS des Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG erscheinen läßt (VfSlg 4020/1961). Es wäre hier wenigstens die Frage der intrasystematischen Entwicklungsmöglichkeit zu stellen gewesen. Auch ist die vom Verfassungsgerichtshof vorgenommene Beurteilung so gut wie nicht begründet. Zweifellos ist § 2 F-VG ein finanzausgleichsrechtlicher Inhalt zuzumessen. Der Verfassungsgerichtshof geht aber auf den Charakter der Kompetenz zur Regelung der Kostentragung als **Adhäsionskompetenz**¹⁾ gar nicht ein und nimmt auch in keiner Weise auf Art 14 Abs 1 B-VG Bezug. Damit setzt der Verfassungsgerichtshof seine Judikatur zu § 2 F-VG als rechtliche "Einbahnstraße" zugunsten des Bundes fort und verfestigt den "**principal-agent-Ansatz**" des österreichischen Finanzausgleichs auch auf der Ebene des Verfassungsrechts.

- 1.11. Auf dem Boden des Erkenntnisses K II-1/94 vom 9.3.1995 erkannte der Verfassungsgerichtshof im Erk G 188/94 vom 9.3.1995, daß §§ 55f KAG keine **krankenanstaltenrechtliche**, sondern eine finanzausgleichsrechtliche Bestimmung ist, die zu erlassen und vollziehen dem § 2 F-VG zufolge Bundessache ist. Der Verfassungsgerichtshof verwies an Stelle einer Begründung auf das am selben Tag ergangene Vorerkenntnis.
- 1.12. Im Erk G 278/94, V 245/94 vom 22.6.1995 bekräftigte der Verfassungsgerichtshof seine bereits in VfSlg 7516/1975 ("Fesselballon"-Erk) niedergelegte Ansicht über die Anwendung der **Gesichtspunktetheorie im Verhältnis der Luftfahrtkompetenzen des Bundes (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG) zur Naturschutzkompetenz des Landes (Art 15 Abs 1 B-VG)**. So erachtete er das nationalparkrechtliche Verbot, Sonderschutzgebiete mit

1) *Ruppe*, Neuordnung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung. Teilbereich Finanzverfassung, in: BKA-VD (Hg), Neuordnung der Kompetenzverteilung in Österreich, o.J., 335.

Flugzeugen unter einer Höhe von 5000 m Seehöhe zu überfliegen, für kompetenzrechtlich zulässig.

Aus föderalistischer Sicht ist das Festhalten an dieser Judikatur zu begrüßen.

2. Mit dem Verhältnis mittelbarer zu unmittelbarer Bundesverwaltung befaßte sich der Verfassungsgerichtshof im Erk B 1673/94 vom 15.3.1995. Dem Erk lag eine originelle Beschwerde gegen eine waffenrechtliche, vor der WaffenG-Novelle 1994 ergangene Berufungsentscheidung einer Sicherheitsdirektion zugrunde. Der Beschwerdeführer ging dabei von der Annahme aus, daß die durch die B-VG-Novelle 1991, BGBl 565, eingefügten Art 78a – 78c B-VG jene "anders lautende bundesverfassungsrechtliche Regelung" darstellen, die durch das BVG BGBl 1946/142 angekündigt worden war. Der Beschwerdeführer ging von einem rein organisationsrechtlichen Gehalt der B-VG-Novelle 1991 und des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) aus:

"Das SicherheitspolizeiG, BGBl. 1991/566, enthält keine Bestimmung, die anstelle der Zuständigkeit des Landeshauptmannes nach § 35 Abs. 1 WaffenG eine Kompetenz der Sicherheitsdirektion begründen würde. In § 2 SicherheitspolizeiG findet sich zwar die Klarstellung, daß das Waffenwesen und die Vereins- und Versammlungsangelegenheiten zur Sicherheitsverwaltung zu zählen sind und daß die Sicherheitsverwaltung den Sicherheitsbehörden obliege. Gegen die Ableitung von Behördenkompetenzen aus dieser Bestimmung spricht jedoch die Systematik des Gesetzes. Wie aus seinem Titel 'Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei', dem § 1 und der Überschrift des zweiten Hauptstückes des ersten Teils hervorgeht, will das SicherheitspolizeiG lediglich die Organisation der Sicherheitsverwaltung regeln. Es beansprucht aber nicht, in diesem Bereich Behördenzuständigkeiten zu fixieren, sondern beschränkt sich insoweit auf die allgemeine Sicherheitspolizei. Durch die Deutung als Organisationsvorschrift wird § 2 Abs. 1 SicherheitspolizeiG auch nicht jeden normativen Gehalts entkleidet; daß den Sicherheitsbehörden die Sicherheitsverwaltung 'obliegt', wie dort angeordnet wird, ist nämlich für ihre Einrichtung mittelbar von Belang (vgl. VfSlg 8.466/1978). § 2 Abs. 1 leg.cit. regelt weder, welche Sicherheitsbehörden einzuschreiten haben, noch gibt er über die je und je zu besorgenden Agenden Auskunft, kurzum bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine klassische lex generalis, die keine abschließende Regelung trifft. Als solche kann sie zwar den Vorrang vor anderen, nicht bereichsspezifischen subsidiären Zuständigkeitsnormen, wie § 2 AVG, beanspruchen. Exakt normierten speziellen Behörden-

kompetenzen gegenüber tritt sie jedoch zurück. *Lex generalis posterior non derogat legi speciali priori.*

Als Ergebnis obiger Überlegungen ist sohin festzuhalten, daß das **WaffenG ab dem 1.5.1993 (Inkrafttreten der B-VG-Novelle) in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen ist.**"

Der Verfassungsgerichtshof folgte dieser Auffassung erwartungsgemäß nicht und stellte die Rechtslage der Sicherheitsverwaltung nach dem SPG klar. Er hielt dabei an seiner älteren Judikatur (VfSlg 2282/1952) fest, wonach das Beh-ÜG die Zuständigkeiten des Landeshauptmannes auf dem Gebiete des öffentlichen Sicherheitswesens zur Gänze ausgeschaltet habe. § 15 Beh-ÜG iVm BVG BGBl 1946/142 habe die Kompetenzen der Sicherheitsdirektion eigenständig begründet und nicht jene des Landeshauptmannes vorübergehend verdrängt. Zur neuen Rechtslage führte der Verfassungsgerichtshof wörtlich aus:

"Weder die B-VG-Novelle 1991 noch das SPG haben die SID beseitigt; durch diese (verfassungs-)gesetzlichen Regelungen wurde – im Gegenteil – der provisorische Charakter der SID eliminiert und diese Behörde als Dauerinstitution in das B-VG eingebaut. Damit ist die Annahme, der (Verfassungs-)Gesetzgeber habe mit der B-VG-Novelle 1991 und dem SPG bisherige Zuständigkeiten der SID (etwa auf dem Gebiet des Waffenwesens) beseitigen wollen, bei einer am Sinn der Gesetze orientierten Auslegung ausgeschlossen. Auch der Wortlaut der Gesetze zwingt keineswegs zu einer solchen Annahme."

Dem Erkenntnis ist verfassungsdogmatisch kaum entgegenzutreten. Föderalismuspolitisch ist die Entscheidung aber doch bemerkenswert, da die endgültige verfassungsrechtliche Zentralisierung des öffentlichen Sicherheitswesens in der unmittelbaren Bundesverwaltung nunmehr auch judikativ endgültig außer Streit gestellt ist.²⁾

3. Der Verfassungsgerichtshof hatte im Berichtszeitraum mehrere Fragen in Zusammenhang mit **Finanzverfassung und Finanzausgleich** zu klären.
- 3.1. Der **abgestufte Bevölkerungsschlüssel** war Thema des Erk G 296/94 vom 28.9.1996. Gegenstand einer Gesetzesüberprüfung war § 2 Abs 2 Z 2 und 3 des **Wohnbauförderungs- Zweckzuschußgesetzes 1989** (WBF-ZG, BGBl 1988/691). Dieses Gesetz, das nur formal außerhalb des FAG steht, regelt die Gewährung von Zweckzuschüssen des Bundes an die Länder für die Förderung des Wohnbaus. Bei der Mittelverteilung knüpft dieses Gesetz an das System des abgestuften Bevölkerungsschlüssels an.

2) Weber/Schlag, Sicherheitspolizei und Föderalismus (1995) 65 ff.

Der Verfassungsgerichtshof hatte mit VfSlg. 12.832/1991 einen Antrag auf Aufhebung der gegenständlichen Bestimmungen abgewiesen (vgl 16. Bericht, 272 ff), da er in der Paktierung des Finanzausgleiches von 1989 bis 1992 eine die prinzipiell erkannte Verfassungswidrigkeit überlagernde sachliche Rechtfertigung erblickte. Nunmehr hob der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmungen als verfassungswidrig, da gegen § 4 F-VG verstoßend, auf, da *"die artikulierte Interessenlage eines Partners geradezu willkürlich ignoriert oder mißachtet wurde"*. An Hand der Verhandlungsprotokolle wies der Gerichtshof nach, daß das Land Steiermark das Verhandlungsergebnis, das von den übrigen Ländern weitgehend akzeptiert worden war, nicht akzeptierte. Wörtlich führte der Verfassungsgerichtshof aus: *"Wenngleich eine Minderheit der Finanzausgleichspartner den Abschluß eines Paktes nicht zu hindern vermag, kann nämlich in einem solchen Fall nicht mehr ohne weiteres von der Vermutung ausgegangen werden, das Finanzausgleichsgesetz stehe in keinem Widerspruch zu § 4 F-VG 1948."*

Weiters hob der Verfassungsgerichtshof eine Verteilungsregel auf, die an die Höhe der Einkommens- und Lohnsteuer geknüpft war. Der Verfassungsgerichtshof sah die Sachlichkeit dieses Indikators nicht ein.

Das vorliegende Erkenntnis ist in doppelter Hinsicht bemerkenswert: Zum einen zeigt es, daß der Verfassungsgerichtshof strenge Kriterien an das "pactum" legt, um es als Argument für seine Konformität mit § 4 F-VG selbständig gelten zu lassen. Zum anderen wird die Abschaffung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels konkret. Es braucht nun aber große Anstrengungen, dieses eingefahrene System durch ein wirklich bundesstaatsadäquates System zu ersetzen.

- 3.2. Im Erk B 897/94 vom 16.6.1995 bestätigte der Verfassungsgerichtshof das Recht der Länder, eine "Videoabgabe" auf das Vermieten von Videos einzuheben. Ein Beschwerdeführer hatte unter Bezugnahme auf eine in der Literatur geäußerte Meinung³⁾ eine solche Abgabe für unvereinbar mit § 14 Abs 1 Z 9 und 10 FAG 1993 (BGBl 30) erachtet und den Verfassungsgerichtshof mit dem Argument angerufen, die finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen seien nur für "veranstaltete Vergnügungen" anwendbar. Der Verfassungsgerichtshof ging dem gegenüber von einem umfassenden Begriff der "Lustbarkeitsabgabe" aus, welcher zwar im FAG nach dem Kriterium der Zweckbindung systematisch differenziert wurde, inhaltlich dadurch aber keine Veränderung erfahren habe. Daher sei die "Videoabgabe" finanzausgleichsrechtlich nicht zu beanstanden.

3) Duschaneck, Medien und Recht 1988, 68 ff

Aus föderalistischer Sicht ist dieses Erkenntnis erfreulich, da der Verfassungsgerichtshof Bestrebungen entgegentritt, Medien, die neue Arten von "Lustbarkeiten" bieten, aus dem einheitlichen finanzausgleichsrechtlichen Begriffskonzept herauszubrechen und so den Ländern ihre ohnehin bestehenden autonomen Einnahmequellen zu schmälern.

- 3.3. Die finanzausgleichsrechtliche Zulässigkeit der **Besteuerung von Rundfunkwerbung durch Anzeigenabgabengesetze der Länder** war Gegenstand des Erk G 293/94 vom 30.9.1995. In § 1 Vorarlberger AnzeigenabgabeG (LGBl 1990/30) wurde für Anzeigen, die durch den Rundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) von einem in Vorarlberg gelegenen Studio aus verbreitet werden, eine Abgabe vorgeschrieben. Der Verfassungsgerichtshof hatte zu prüfen, ob es sich bei dieser Abgabe um eine Ankündigungsabgabe iS des § 14 Abs 1 Z 12 FAG 1989 handelt. In diesem Fall läge eine Gemeindeabgabe vor, die gemäß § 15 Abs 3 Z 4 leg cit. der Beschlußfassung der Gemeindevertretung vorbehalten ist. Als Landesabgabe könnte sie nur dann verfassungskonform bestehen, wenn sie als "Ankündigungsabgabe" iS des § 1 Z 6 FAG 1989 zu qualifizieren wäre.
- Der Verfassungsgerichtshof nahm zunächst eine Abgrenzung der Begriffe "Anzeigen" in § 14 Abs. 1 Z 6 und "Ankündigung" in § 14 Abs 1 Z 12 FAG 1989 vor. Der Gerichtshof befand, daß der Begriff "Anzeigen" nur auf "Zeitungen und sonstige Druckwerke" beschränkt sei und daher nicht auch auf andere Medien (Rundfunk und Fernsehen) Anwendung finden könne. Der Verfassungsgerichtshof bezog sich dabei auf etymologische Untersuchungen und den Wortlaut des § 14 Abs 1 Z 6 FAG ("... in Zeitungen oder sonstigen Druckwerken"). Den Begriff "Ankündigungen" interpretierte der Verfassungsgerichtshof extensiv:
- "Was den (auch) in § 14 Abs. 1 Z 12 FAG 1989 gebrauchten Ausdruck 'Ankündigungen' anlangt, ist zunächst festzuhalten, daß dieser – wenn man auf den verfassungsrechtlichen Hintergrund des Rundfunks Bedacht nimmt – die Verbreitung von Werbung und ähnlicher Mitteilungen durch den Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) jedenfalls, also auch dann umfaßt, wenn man (gemäß später folgenden Darlegungen) eine diesen Begriff einschränkende Auslegung dahin vornimmt, daß ihm das Moment der Öffentlichkeit immanent ist; denn der Rundfunk ist durch Art. I Abs. 1 des BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. 396/1974, als eine Einrichtung zur für die Allgemeinheit bestimmten (näher beschriebenen) Verbreitung von Darbietungen aller Art definiert. Die durch den Rundfunk verbreiteten Darbietungen sind sohin insgesamt als öffentlich zu werten.*
- Im übrigen ist in bezug auf den in § 14 Abs. 1 Z 12 FAG 1989 verwendeten Ausdruck 'Ankündigungen' anzumerken, daß eine gleich formulierte Rege-*

lung bereits in sämtlichen vorangehenden Finanzausgleichsgesetzen (1948, 1950, 1953, 1955, 1959, 1967, 1973, 1979 und 1985) enthalten war, so insbesondere schon in § 9 Abs. 1 Z 13 des FAG 1948, BGBl. 46. Da dem Ausdruck 'Ankündigung' ein besonders weiter Begriffsumfang zukommt (jener etwa als Synonym von 'Bekanntmachung' aufzufassen ist – s. dazu Brockhaus Wahrig, aaO S. 238), erschiene er im Fall des Verständnisses unter rein sprachlichen Aspekten zu einer – verfassungsrechtlich gebotenen – zureichend genauen Abgrenzung von Besteuerungsrechten als nicht tauglich. Aus diesem Grund hält es der Verfassungsgerichtshof für geboten, den näheren Begriffsinhalt (soweit dessen Feststellung im Rahmen dieses Gesetzesprüfungsverfahrens erforderlich ist) aus jener Bedeutung herzuleiten, die bereits der Finanzausgleichsgesetzgeber im Jahr 1948 vorgefunden hat und auf Gesetzesvorschriften der 1. Republik zurückreicht."

Dabei filterte der Verfassungsgerichtshof aus dem Wiener AnkündigungsabgabeG 1921 (LGBl 142) die Elemente des verfassungsrechtlichen Ankündigungsbegriffs heraus: das Moment der Öffentlichkeit, Unbeachtlichkeit des Mediums, sodaß jedes Medium in Betracht kommt, das zur Verbreitung von Mitteilungen geeignet ist. Weiters führte der Gerichtshof aus: "Für die Rechtsmeinung, daß der Ausdruck 'Ankündigung' im finanzausgleichsrechtlichen Sinn auch die Verbreitung von Werbung udgl. durch den Rundfunk umfaßt, spricht – wie abschließend noch erwähnt sei – auch ein Umstand, dem im Hinblick auf eine im rechtswissenschaftlichen Schrifttum (Mayer, Verfassungsfragen der Ankündigungsabgabe, ecolex 1993, S. 126 ff) beschriebene Methode Bedeutung zukommt. Wie Mayer, aaO S. 127, feststellt, stehen die ersten, eine Ankündigungsabgabe betreffenden Landesgesetze, die in der 2. Republik erlassen wurden, in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem ersten Finanzausgleichsgesetz, das eine Ankündigungsabgabe vorsah, nämlich dem FAG 1948; die betreffenden Landesgesetze hätten für das Verständnis des Begriffs 'Ankündigungsabgabe' deshalb eine besondere Bedeutung, weil man schon wegen des engen zeitlichen Zusammenhanges mit der erstmaligen Verankerung des Abgabentatbestandes 'Ankündigungsabgabe' im FAG annehmen müsse, daß sie dessen Begriffsinhalt wesentlich geprägt haben. Hievon ausgehend ist darauf hinzuweisen, daß das – dem FAG 1948 zeitlich sehr nahe kommende – Gesetz vom 2. Juni 1948, LGBl. 21, über die Ankündigungsabgabe in Tirol (Ankündigungssteuergesetz) in seinem § 1 Abs. 2 als öffentliche Ankündigungen (auch) 'die Geschäftswerbung durch den Rundfunk' anführt."

Auf Grund dieser Überlegungen unterstellte der Verfassungsgerichtshof die Besteuerung der Rundfunkwerbung dem § 14 Abs. 1 Z 12 FAG 1989

und hob die entsprechende Bestimmung wegen Widerspruchs zum Recht der Gemeinden auf Ausschreibung einer Gemeindeabgabe auf.

Die begriffliche und etymologische Abgrenzung der Tatbestände der Z 6 und Z 12 des § 14 Abs 1 FAG 1989 ist zwar nicht zwingend, aber doch plausibel. Problematisch ist aber die historische Ableitung aus dem Wiener AnkündigungsabgabeG 1921. Die hier angewendete Methode der Versteinierung von Landeskompetenzen ist im Finanzausgleichsrecht im Ergebnis genauso problematisch wie bei der allgemeinen Kompetenzverteilung. Hier wird der Entwicklungsmöglichkeit des freien Steuererfindungsrechts der Länder, die sich aus der Entwicklung neuer gesellschaftlicher, wirtschaftlicher oder technischer Standards ergibt, eine sehr enge begriffliche Schranke gesetzt, was aus föderalistischer Sicht zu bedauern ist.

- 3.4. Mit der **Kostentragungsregel des § 2 F-VG** befaßte sich der Verfassungsgerichtshof im Erk A 7/94 vom 20.6.1995. Konkret ging es um die Kostentragung für die **Besorgung von Aufgaben nach dem AufenthaltsG durch Statutarstädte**. Der Landeshauptmann von Salzburg ermächtigte mit Verordnung (LGBl 1993/47) die Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Bewilligungen nach dem AufenthaltsG.

Die Stadt Salzburg begehrte in einer Klage nach Art 137 B-VG vom Land Salzburg den gesamten für den Vollzug des AufenthaltsG entstandenen Aufwand. Die Klägerin stützte dieses Begehren wesentlich auf folgende Argumente: Die Agenden seien solche der mittelbaren Bundesverwaltung und seien in organisatorischer Hinsicht von einem Landesorgan wahrzunehmen. Die Übertragung sei in Form eines öffentlich-rechtlichen Mandats erfolgt, worüber der Verfassungsgerichtshof in VfSlg 9507/1982 nichts ausgesagt habe. In diesem Fall treffe jenen Rechtsträger, dessen Organ als Mandatsgeber auftritt, die Kostentragungspflicht. Außerdem sei die Stadt Salzburg gegenüber jenen Statutarstädten, für die keine Ermächtigungsverordnung erlassen worden sei, benachteiligt, was dem Gleichheitsgrundsatz widerspreche, da im Finanzausgleich dafür kein Ausgleich vorgesehen sei.

Der Verfassungsgerichtshof wies die Klage ab und bejahte die Kostentragungspflicht der Stadt Salzburg. Er wiederholte seine in VfSlg 9507/1982 entwickelten Argumente (siehe 7. Bericht, 161 ff). Die Unterscheidung zwischen Delegation und mandatsmäßiger Betrauung erklärte der Verfassungsgerichtshof im gegebenen Zusammenhang für irrelevant.

Auch einen Verstoß gegen die Finanzausgleichsgerechtigkeit (§ 4 F-VG) wollte der Verfassungsgerichtshof nicht erkennen. Er hielt am weiten Gestaltungsspielraum des Finanzausgleichsgesetzgebers fest und bekräftigte seine Auffassung, daß das Vorliegen eines "pactums" regelmäßig

als Indiz für die Sachlichkeit einer finanzausgleichsrechtlichen Regelung anzusehen sei. Der Gerichtshof interpretierte auch § 6 Abs 4 AufenthaltsG, dem er deutlich finanzausgleichsrechtliche Implikationen zuerkannte, gemäß diesen Prämissen, indem er auf die Finanzausgleichsverhandlungen zum FAG 1993 abstellte:

"In den vom beklagten Land mit der Gegenschrift vorgelegten, vom Bundesministerium für Finanzen verfaßten Protokoll, Zl. 61 2102/91-II/11/92, über die am 19. November 1992 abgehaltene Besprechung, betreffend die Paktierung des Finanzausgleiches ab dem Jahr 1993, wird festgehalten, daß durch 'das damals erzielte Verhandlungsergebnis, das als Paketlösung anzusehen ist, alle bisher angemeldeten finanziellen Forderungen der Finanzausgleichspartner an den Finanzausgleich 1993-1995 abgegolten sind.' Bei den Verhandlungen zum Finanzausgleich ab dem Jahre 1993 war auch die Stadtgemeinde Salzburg durch den Städtebund repräsentiert (Art. 115 Abs. 3 B-VG).

Alle Statutarstädte mußten damit rechnen, daß sie damit betraut würden, bereits bestehende Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung mit zu führen und auch bestimmte neue derartige Aufgaben zu übernehmen, sofern dies für sie prognostizierbar war.

Nun war zum Zeitpunkt, als der erwähnte Pakt abgeschlossen wurde (19. November 1992), das AufenthaltsG bereits in dem am 31. Juli 1992 ausgegebenen BGBl. 466/1992 kundgemacht. Alle Städte mit eigenem Statut, darunter auch die klagende Landeshauptstadt Salzburg, hatten also zum Zeitpunkt, als sie der Paketlösung zustimmten, damit zu rechnen, daß sie aufgrund des § 6 Abs. 4 AufenthaltsG neue Vollziehungsaufgaben zu übernehmen haben werden, ohne dafür speziellen Kostenersatz zu erhalten; dies ungeachtet des Umstandes, daß damals noch keine auf die soeben zitierte Gesetzesbestimmung gegründete Verordnung erlassen worden war. Diese potentielle Betroffenheit rührt aus der allgemeinen Sonderheit der Städte mit eigenem Statut gegenüber den sonstigen Gemeinden. Anders als in den den Erkenntnissen VfSlg. 10.633/1985 und 11.663/1988 zugrundeliegenden Fällen werden hier nicht zwei bestimmte Städte benachteiligt; vielmehr kann die Regelung alle Städte mit eigenem Statut treffen; der sich für diese Gemeinden im Vergleich zu anderen Gemeinden aus der Besorgung von Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden ergebende höhere Aufwand wird aufgrund des § 8 Abs. 4 FAG 1993, BGBl. 30, (erhöhter Multiplikator des abgestuften Bevölkerungsschlüssels) pauschal abgegolten.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des erwähnten Paktes war allerdings nicht mit Sicherheit absehbar, ob alle oder nur bestimmte Städte mit eigenem Statut oder überhaupt keine solche Stadt vom Landeshauptmann im Zusammenhang mit dem AufenthaltsG mit Aufgaben betraut werden

würden und welche Kosten diesen Städten daraus erwachsen würden. Die (allfälligen) Kosten für die Besorgung der übertragenen Aufgaben wurden zunächst – wie dargetan ohne Verletzung des § 4 F-VG 1948 – für die Geltungsdauer des FAG 1993 pauschal abgegolten. Beim nächsten Finanzausgleich wird aber auf diese Frage zurückzukommen und der allfälligen besonderen Kostenbelastung einiger Städte mit eigenem Statut Rechnung zu tragen sein (vgl. das oben zitierte Erkenntnis VfSlg. 12.505/1990, S 355)."

Die Judikatur zur Konformität einer finanzausgleichsrechtlichen Maßnahme mit § 4 F-VG im Falle ihrer Paktierung scheint endgültig gefestigt zu sein. Zwar kann die Realität des Finanzausgleichs nach wie vor nicht als Partnerschaft bezeichnet werden, die Möglichkeiten, die der Verfassungsgerichtshof zur Verhinderung einer solchen Annahme aufgezeigt hat (siehe auch oben 3.1.), sowie die Hinweise auf die gebotenen Korrekturen im nächsten Finanzausgleich mildern die Folgen dieser Judikatur einigermaßen. Dieses Erkenntnis muß aber zur Folge haben, daß Länder und Gemeinden alle nur denkmöglichen Eventualitäten in die Verhandlungen einbringen müssen und weit vorsichtiger mit ihrer Zustimmung zum "pactum" umgehen werden. Härtere Finanzausgleichsverhandlungen sind abzusehen.

- 3.5. Die Kostenersatzbestimmungen des stmk AbfallwirtschaftsG (StAWG, LGBl 1991/5) waren Gegenstand des ErkG 160, 189/94, V 75, 116/94 vom 6.3.1995. Danach kann ein Abfallwirtschaftsverband einer verbandsangehörigen Gemeinde einen Kostenersatz bescheidmäßig vorschreiben. Der antragstellende Verwaltungsgerichtshof hegte die Bedenken, daß die Umlegung des Bedarfes der Gemeindeverbände durch die Landesgesetzgebung nur für solche Gemeindeverbände zulässig sei, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 3 Abs 2 F-VG, also am 1.1.1948, bereits bestanden haben, nicht aber für später geschaffene Gemeindeverbände. Der Verfassungsgerichtshof teilte diese Auffassung nicht und stellte grundsätzliche Erwägungen zu § 2 Abs 3 F-VG an:

"Ein Verbot, Gemeindeverbände, – wie sie vom Verfassungsgesetzgeber erst im Jahre 1962 durch das Bundesverfassungsgesetz vom 12. Juli 1962, BGBl. 205, in einem neuen Art. 116 Abs. 4 B-VG vorgesehen wurden und nunmehr (seit dem Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984, BGBl. 490) in Art. 116a B-VG näher geregelt sind –, durch verpflichtende Kostenbeiträge ihrer Mitgliedsgemeinden zu finanzieren, läßt sich daher der Finanzverfassung im allgemeinen, dem § 3 Abs. 2 letzter Satz F-VG 1948 im besonderen nicht entnehmen. Das F-VG 1948 enthält sich vielmehr von vornherein der Stellungnahme zu 'neuen' Gemeindeverbänden, indem es sie im wesentlichen nicht in seinen sachlichen Geltungs-

bereich einbezieht, soweit sie nicht – wie in den §§ 11 Abs. 3, 12 Abs. 2 und 14 Abs. 2 F-VG 1948 – wegen des jeweils gegebenen sachlichen Zusammenhangs mit der Finanzgebarung von Bund, Ländern und Gemeinden erwähnt werden mußten. Das F-VG 1948 bildet eben entsprechend seinem Titel ausschließlich die verfassungsrechtliche Grundlage für 'die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften'. Es besagt – abgesehen von den im Zeitpunkt seines Inkrafttretens existierenden und als 'Gemeindeverbände' bezeichneten Bezirksfürsorgeverbänden – für die zu jenem Zeitpunkt unbekannten und in ihrer Existenz, Zahl und Aufgabenstellung bundesländerweise unterschiedlich eingerichteten, auf Art. 116a B-VG gestützten Gemeinde(zweck)verbände, die finanzverfassungsrechtlich keine Gebietskörperschaften sind, hinsichtlich ihrer finanziellen Grundlagen genausowenig wie für sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (vgl. auch Pfaundler, aaO, 7). Die auf Art. 116a Abs. 4 B-VG gestützten Gemeindeverbände unterliegen bei der Regelung der Aufbringung ihrer Finanzmittel nicht der Finanz-Verfassungsgesetzgebung nach Art. 13 B-VG in Verbindung mit dem F-VG 1948. Unterliegt die Finanzierung der Gemeindeverbände nach Art. 116a Abs. 4 B-VG aber nicht dem finanzverfassungsrechtlichen Regime des Art. 13 B-VG in Verbindung mit dem F-VG 1948, so ist der nach Art. 116a Abs. 4 und 5 B-VG zuständige Gesetzgeber nicht gehindert, im Rahmen der allgemeinen verfassungsrechtlichen Vorschriften, etwa des Gleichheitssatzes, vorzusehen, daß die den Gemeindeverbänden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsenden Kosten auf die Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverbandes umgelegt werden.

Angesichts dieses Auslegungsergebnisses verkennen die vom Verwaltungsgerichtshof zitierten Erläuterungen zur Gemeindeverfassungsnovelle 1962 (639 BlgNR 9. GP, 15), auf die sich auch die vom Verwaltungsgerichtshof für seine Rechtsmeinung ins Treffen geführte Literatur stützt, die Rechtslage, wenn darin ausgeführt wird:

'Im Hinblick auf die Bestimmung des § 3 Abs. 2 des Finanzverfassungsgesetzes sind solche auf Grund dieser Verfassungsvorschrift errichteten Verbände von der Bedarfsumlegung ausgeschlossen.'

Diese Rechtsmeinung widerspricht dem entstehungszeitlichen Sinn des § 3 Abs. 2 F-VG 1948 und kann mangels Aufnahme in das Bundesverfassungsrecht keine Verbindlichkeit beanspruchen.

Hätte der Verfassungsgesetzgeber zusätzlich zu der im § 3 Abs. 2 F-VG 1948 ausgesprochenen Ermächtigung zur Bedarfsumlegung der als Gemeindeverbände eingerichteten Bezirksfürsorgeverbände auf ihre Mitgliedsgemeinden ein Verbot sonstiger (Gemeindeverbands-) Umlagen aussprechen wollen, so hätte er dies ausdrücklich getan. Kein solches

Verbot kann jedenfalls der Verfassungsbestimmung des Art. II Abs. 2 der Bundesverfassungsgesetz-Novelle über das Schulwesen, BGBl. 215/1962, entnommen werden, wenn darin – offenbar wegen der fehlsamen Erläuterungen zur Gemeindeverfassungsnovelle –, ausgeführt wird, daß die 'Bestimmungen des § 3 Abs. 2 letzter Satz des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45 ... der Umlegung des Bedarfes der im Abs. 1 angeführten Gemeindeverbände nicht' entgegenstehen."

Der Verfassungsgerichtshof befand sohin die angefochtenen Kostensatzbestimmungen für verfassungskonform.

Die sehr deutliche Klarstellung des Rechtsverständnisses des Verfassungsgerichtshofes in diesem Punkt verdient Zustimmung. Jede andere Interpretation hätte fatale praktische Folgen gehabt, die wohl (wieder einmal) den Ruf nach dem Verfassungsgesetzgeber hätten laut werden lassen.

4. Auch im Berichtszeitraum war der Verfassungsgerichtshof mit Fragen der **Verfassungsautonomie der Bundesländer** befaßt. Dabei hatte er über diese theoretisch und praktisch gleich wichtige Institution der Bundesverfassung an Hand des **Wahlrechts** zu judizieren.

Neben zwei Erkenntnissen, in denen er dieses Thema nur am Rande streifte (WI-5/95 vom 2.10.1995; WI-11/95 vom 28.9.1995) ist dabei vor allem das Erk G 266, 267/94, vom 1.3.1995 zur **Salzburger Landtagswahlordnung** zu nennen.

Nach dem Salzburger Landtagswahlrecht waren zur Erlangung eines Mandates im Wahlkreis Tamsweg mehr als 50% der abgegebenen Stimmen notwendig. Das "Liberale Forum" erblickte darin einen Verstoß gegen das auch den Landesgesetzgeber bindende **Prinzip der Verhältniswahl**.

Der Verfassungsgerichtshof folgte dieser Argumentation. Er ließ die von der Landesregierung vorgebrachten Argumente, die auf eine Durchschnittsbetrachtung des gesamten Landesgebietes hingen und überdies die Tradition dieses Wahlrechtes hervorhoben, nicht gelten. Angesichts einer so weitgehenden Beschränkung sah der Verfassungsgerichtshof den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum überschritten. Das Erkenntnis steht in einem nicht zu übersehenden Widerspruch zur sonstigen Großzügigkeit, mit der die Autonomie der Landesverfassungsgesetzgeber als **prinzipiell weiter Gestaltungsspielraum** vom Verfassungsgerichtshof ausgelegt wird. Verständlich wird das Erkenntnis nur vor dem Hintergrund einer anderen, strengeren Judikaturlinie zum "einheitlichen demokratischen Wahlrecht" zu allen allgemeinen Vertretungskörpern und den "begrifflichen Schranken des Verhältniswahlrechtes", die gleichfalls für alle Wahlen einheitlich ausgelegt werden.

**IM JAHR 1995 ABGESCHLOSSENE BZW. PUBLIZIERTE
VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART. 15a B-VG**

**A) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND ALLEN
LÄNDERN**

1. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG
über die Einsparung von Energie

Abgeschlossen:	04.11.1994	Publiziert:	BGBI. 1995/388 und in den jeweiligen Landesgesetzblättern
In Kraft getreten:	17.06.1995		

2. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung
gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre
1991 bis einschließlich 1994
(Anm.: Verlängerung des Geltungszeitraumes bis 31.12.1995)

Abgeschlossen:	28.01.1995	Publiziert:	BGBI. 1996/20 und in den jeweiligen Landesgesetzblättern
	bzw. 05.05.1995		
In Kraft getreten:	01.01.1995		

Die Einigung über eine weitere Verlängerung des Geltungszeitraumes bis
31.12.1996 erfolgte am 6. November 1995, es kam dabei jedoch zu keiner
Ratifizierung.

**B) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND EINEM BZW.
MEHREREN LÄNDERN**

Im Berichtsjahr wurden keine diesbezüglichen Vereinbarungen abge-
schlossen.

C) VEREINBARUNGEN DER LÄNDER UNTEREINANDER

1. Vereinbarung der Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft; Änderung

Abgeschlossen:	09.11.1994	Publiziert:	In den jeweiligen
In Kraft getreten:	05.09.1995		Landesgesetzblättern

2. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft; Beitritt des Landes Salzburg

Abgeschlossen:	05.07.1995	Publiziert:	Sbg. LGBl. 1995/119
	LT-Beschluß		bzw. in den jeweiligen
In Kraft getreten:	für das Land		Landesgesetzblättern
	Salzburg am 19.09.1995		

3. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen

Abgeschlossen:	09.11.1994	Publiziert:	In den jeweiligen
In Kraft getreten:	17.06.1995		Landesgesetzblättern

4. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über die Einrichtung der gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder geändert wird

Abgeschlossen:	09.11.1994	Publiziert:	Tiroler LGBl. 1995/50
In Kraft getreten:	04.02.1996		in den anderen Ländern
			im Berichtsjahr nicht
			kundgemacht

5. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland über die Bewirtschaftung beim Weinbau sowie die Einrichtung der gemeinsamen Weinbaukommission einvernehmlich aufgelöst wird

Abgeschlossen:		Publiziert:	Bgld. LGBl. 1996/12
Burgenland	23.05.1995		NÖ LGBl. 6152-1
Niederösterreich	26.06.1995		
In Kraft getreten:	24.12.1995		

6. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland über die flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues sowie die Einrichtung der gemeinsamen Weinbaukommission der Länder geändert wird

Abgeschlossen:

Burgenland 23.05.1995

Niederösterreich 26.06.1995

Publiziert: Bgld. LGBl. 1996/13

NÖ LGBl. 6151-1

In Kraft getreten: 24.12.1995

**ABSCHLUSS EINER VEREINBARUNG GEMÄSS ART. 15a B-VG
ÜBER GEMEINSAME GRUNDSÄTZE DER RAUMORDNUNG**
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage^{*)}

Die Abgeordneten zum Bundesrat Weiss, Giesinger und Kollegen haben am 23. Februar 1995 unter der Nr. 1048/J-BR/95 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend 15a-Vereinbarung über gemeinsame Grundsätze der Raumordnung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat.

- "1. Aus welchen Gründen kam es bisher noch nicht zum Abschluß einer Vereinbarung mit den Bundesländern über gemeinsame Grundsätze der Raumordnung?*
- 2. Was werden Sie angesichts des Drängens der Länder auf einen raschen Abschluß dieser Vereinbarung unternehmen, um eine zustimmende Haltung aller Bundesministerien zu diesem Vorhaben zustande zu bringen?"*

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

In der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrats wurde ein Entwurf zu einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG betreffend Koordination und Kooperation bei raumwirksamen Planungen und Maßnahmen ausgearbeitet. Dieser Entwurf stieß durchwegs auf positive Resonanz. Lediglich das Bundesministerium für Finanzen hat vor allem auf nicht abschätzbare Auswirkungen auf die Bundesverwaltung sowie die damit verbundenen finanziellen Folgen hingewiesen.

Da die Vorbereitungsarbeiten zu den EU-Strukturfondsprogrammen die personellen Kapazitäten bundesseitig (und wahrscheinlich auch landesseitig) gänzlich in Anspruch nehmen, konnten bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Verhandlungen nicht wieder aufgenommen werden.

^{*)} Anfrage: 1048/J-BR/95 vom 23. Februar 1995, gerichtet an den Bundeskanzler.

Beantwortung: GZ. 353.410/13-I/6/95 vom 5. April 1995; 969/A.B.-BR/95.

Zu Frage 2:

Die derzeit laufenden Arbeiten zur Vorbereitung und Entwicklung der EU-Strukturfondsprogramme beweisen die Notwendigkeit zur Schaffung einer Rechtsgrundlage, die es ermöglicht, die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in raumbedeutsamen Fragen zu beschleunigen und effektiver zu gestalten.

Es ist daher geplant, die Verhandlungen über den Abschluß einer 15a-Vereinbarung im Herbst 1995 wieder aufzunehmen, sobald die durch die Implementierung der EU-Strukturfondsprogramme gebundenen personellen Kapazitäten frei werden.

Der Bundeskanzler:

Dr. Vranitzky (eh)

**KRANKENANSTALTEN-ZUSAMMENARBEITSFONDS
(KRAZAF) - 1995**

I. ALLGEMEINES

1. Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung und Qualitätsmanagement

Im Jahr 1995 wurden die Projekte "Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung" und "Qualitätsmanagement in österreichischen Krankenanstalten" fortgesetzt. Es wurden Konzepte und Umsetzungsstrategien für erweiterte Plausibilitätsprüfungen im Bereich der Diagnosen- und Leistungsdokumentation erstellt. Darüber hinaus wurden weitere Varianten der KLF-Modellberechnung im Kern- und Steuerungsbereich sowie zusätzliche Ergebnisanalysen vorgesehen.

Im Jahr 1995 wurden in einigen österreichischen Krankenanstalten Qualitätsmanagementprojekte durchgeführt. Die dabei gemachten Erfahrungen sollen in einem nächsten Schritt in das vorliegende theoretische Konzept sukzessive eingearbeitet werden, um den Krankenanstalten ein praktisch erprobtes Qualitätsmodell für ihre interne Qualitätssicherung anbieten zu können. Für die externe Qualitätssicherung ist ein System von Qualitätsindikatoren auszuarbeiten, um ein Gerüst von Kennzahlen zur Beurteilung der Qualität zur Verfügung zu haben.

Das Land Vorarlberg hat sich bereit erklärt, im Jahr 1995 einen Modellversuch zur praxisgerechten Erprobung des Modells "Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung" durchzuführen. Dazu war es notwendig, eine Vereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg, den Städten Bludenz, Dornbirn und Hohenems, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, den sechs am Modellversuch beteiligten Sozialversicherungsträgern und dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz abzuschließen.

Für die am Modellversuch beteiligten fünf Krankenanstalten wurden die auf Basis der Pflgetage des Jahres 1994 ermittelten Pflegegebührenersätze, die Betriebszuschüsse des KRAZAF sowie die Restbetriebsabgangsdeckung seitens des Landes, der Gemeinden und der Krankenanstaltenträger auf Grund des Modells "Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung" abgerechnet.

Die nicht am Modellversuch beteiligten Krankenkassen, die Privatversicherungen, Aufzähler, Selbstzahler, Selbstbehalte, Kostenbeiträge etc. wurden wie bisher abgerechnet.

Die Zahlungen der beteiligten Sozialversicherungsträger für den ambulanten Bereich flossen gemäß den Ambulanzverträgen den Krankenanstalten weiterhin direkt zu.

Zur Umsetzung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung wurde im Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz eine LKF-Verrechnungsstelle eingerichtet.

Die fünf beteiligten Krankenanstalten übermittelten gemäß den Bestimmungen des § 62e Krankenanstaltengesetz der LKF-Verrechnungsstelle monatlich maschinenlesbare Diagnosen- und Leistungsberichte über die aus stationärer Behandlung entlassenen Patienten.

Die Verrechnungsstelle führte die monatliche LKF-Abrechnung der Finanzierungsmittel durch und brachte die an die Verrechnungsstelle überwiesenen Mittel zur Auszahlung an die beteiligten Krankenanstalten. Dabei wurden neben den Monatszahlungen der beteiligten Sozialversicherungsträger und den Betriebszuschüssen des KRAZAF auch die vierteljährlichen Vorschüsse auf die zu erwartenden Abgangsbeiträge 1995 (entsprechend Vorarlberger Spitalsbeitragsgesetz) monatlich aliquot in die LKF-Abrechnung mit einbezogen.

Die Jahres-Endabrechnung wird nach Bekanntgabe der endgültigen Pflegegebührenersätze für das Jahr 1995 und nach Vorliegen der von der Vorarlberger Landesregierung genehmigten Rechnungsabschlüsse 1995 durchgeführt. Bei dieser Endabrechnung werden die Beiträge des Landes und der Gemeinden sowie die dem Krankenanstaltenträger verbleibenden Selbstbehalte am Abgang zur Gänze einbezogen. Im ersten Jahr des Modellversuchs ist zusätzlich eine Ausgleichsregelung zwischen den Krankenanstalten vorgesehen, wobei jene Krankenanstalten, deren Jahresabschlüsse auf Grund der LKF-Abrechnung Abgänge aufweisen, aus einem Ausgleichstopf Zahlungen bis maximal 50% ihrer Abgänge erhalten.

LKF-Modellbeschreibung:

Im stationären Bereich erfolgte die Abrechnung von 85% der Mittel nach leistungsorientierten Diagnosefallgruppen (LDF-Gruppen). Die verbleibenden 15% der Mittel wurden auf Grund des für jedes Krankenhaus individuell festgelegten Personalfaktors verteilt.

Die Abrechnung nach LDF-Punkten erfolgte auf Grund der von den Krankenanstalten übermittelten Diagnosen- und Leistungsberichte. Spezielle Bestimmungen regelten die Bepunktung von Behandlungsfällen mit außergewöhnlich langer bzw. kurzer Belagsdauer (degressive Punktezu- bzw. -abschläge), die Bepunktung von stationären Eintagspflegen (sog. O-Tagespatienten) sowie von intensivmedizinischen Leistungen.

Der in der Abrechnung berücksichtigte 15%ige Personalfaktor bezieht sich auf die Personalkategorien Ärzte, Krankenpflegefachdienst und Hebammen, medizinisch-technischer Dienst sowie Sanitätshilfsdienst. Der Personalfaktor berück-

sichtigt die individuelle Personalsituation der einzelnen Krankenanstalten und führt entsprechend der Berechnungsformel zu einer degressiven Verteilung der für diesen Bereich vorgesehenen Finanzierungsmittel.

Im ambulanten Bereich und im Nebenkostenstellenbereich erfolgt die Verteilung der dafür vorgesehenen Finanzierungsmittel auf die fünf beteiligten Krankenanstalten im Verhältnis der jeweiligen nicht durch Einnahmen gedeckten Endkosten der beteiligten Krankenanstalten in diesen Bereichen. (Diese beiden Bereiche werden nur hinsichtlich der Verteilung der KRAZAF- und Spitalsbeitragsmittel in der LKF-Abrechnung mitberücksichtigt.)

Erste Ergebnisse des Vorarlberger Modellversuchs:

Die Anzahl der stationären Patienten hat im Jahr 1995 gegenüber den Vorjahren zugenommen. Im Vergleich der Jahre 1995 und 1994 konnte jedoch eine Eindämmung der Patientenzunahme festgestellt werden. Sowohl die Pflgetage als auch die Belagstage waren im Jahr 1995 gegenüber 1994 merklich rückläufig, sodaß die Belagsdauer deutlich abnahm. Die Krankenanstalten Bludenz, Bregenz, Hohenems und Feldkirch waren im Jahr 1995 schlechter ausgelastet als in den Vorjahren, das Krankenhaus Dornbirn hingegen besser. Gesamthaft betrachtet war die Auslastung deutlich rückläufig, was mit hoher Wahrscheinlichkeit der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung zuzuschreiben ist.

Die neue Finanzierungsform begünstigt tagesklinische bzw. tageschirurgische Leistungen. Die Zahl der sogenannten 0-Tagespatienten (Aufnahmetag = Entlassungstag) hat sehr stark zugenommen.

Ein interessanter Indikator für ein geändertes Verhalten der Krankenanstalten ist der Entlassungstag. Im Vergleich zu den Vorjahren war erkennbar, daß die Zahl der Entlassungen an Samstagen und Montagen abgenommen hat, während deutlich mehr Freitagsentlassungen zu verzeichnen waren.

Die Anzahl der LDF-Punkte pro Patient nahm von 1994 auf 1995 zu. Auch die Zahl der operativen medizinischen Einzelleistungen nahm von 1994 auf 1995 zu. Das Codierverhalten der Krankenanstalten hat sich wesentlich verbessert (mehr vierstellige Codierungen, mehr Zusatzdiagnosen pro Patient). Zur Prüfung der Datenqualität der Diagnosen- und Leistungserfassung wurde eine Datenqualitätskommission eingerichtet.

Qualitätsmanagement im LKH Feldkirch:

Parallel zur Abwicklung des LKF-Modellversuchs in Vorarlberg wurde im Landeskrankenhaus Feldkirch ein Qualitätsmanagementprojekt durchgeführt.

Mit der Wahrnehmung der begleitenden externen Unterstützung wurde nach Rücksprache mit der Direktion der Vorarlberger Krankenhaus-BetriebsgesmbH vom Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds die ZMT Medconsult GmbH in Wien beauftragt. Das Unternehmen verfügt über erfahrene Experten, die insbesondere praktische internationale Erfahrungen auf dem Gebiet der Qualitätsbe-

wertung und –verbesserung im medizinischen Krankenhausbereich in das Projekt mit einbringen.

So ist das Ziel des vorgesehenen Projekts die dauerhafte Verankerung einer kontinuierlichen Qualitätsbewertung und Qualitätsverbesserung für den medizinischen Bereich im Krankenhaus Feldkirch.

2. Genehmigung von Neu-, Zu- und Umbauten sowie von Großgeräteanschaffungen

Die Fondsversammlung hat im Rahmen der im Berichtsjahr 1995 stattgefundenen Sitzungen nachstehende Neu-, Zu- und Umbauten (§ 13 Fondsgesetz) sowie Großgeräteanschaffungen (§ 14 Fondsgesetz) genehmigt:

42. Sitzung der Fondsversammlung am 21. Juni 1995:

Neu-, Zu- und Umbauten

- LKH Klagenfurt: Zubau für die Nuklearmedizinische Abteilung
- Landesnervenklinik Mauer: Generalsanierung Pavillon 2
- KH Wiener Neustadt: Erweiterung der Kinderabteilung; Errichtung des Rohbaues für eine Dermatologische Abteilung
- LNK Wagner-Jauregg Linz: Ausbau – 2. Baustappe
- KH Zell am See: Ausbau der Bauabschnitte I und II
- BKH Hall in Tirol: Osttrakt – Umbau und Generalsanierung
- LNKH Hall in Tirol: Generalsanierung des Gebäudes Männerwache 9–11
- LKH (Univ.-Kliniken) Innsbruck: Chirurgie – Ausbau der Kernzone; Sanierung und Ausbau HNO und HSS; Dermatologie – Um- und Zubau
- KH der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Vinzenz von Paul in Wien: Zubau

Medizinisch-technische Großgeräte:

- LKH Klagenfurt: Linearbeschleuniger, Zusatz für stereotaktische Konvergenzbestrahlung
- KH Melk: Gamma-Kamera (Ersatzanschaffung)
- KH St. Pölten: Computertomograph (Ersatzanschaffung)
- KH Wiener Neustadt: Gamma-Kamera
- Kardinal Schwarzenberg'sches Krankenhaus: Computertomograph (Ersatzanschaffung)
- LKH (Univ.-Kliniken) Innsbruck: Weiterverwendung eines Austausch-CT's; Linearbeschleuniger: ein Tauschgerät, ein zusätzliches Gerät
- BKH Schwaz: Computertomograph (Ersatzanschaffung)
- LKH Feldkirch: Linearbeschleuniger

43. Sitzung der Fondsversammlung am 6. Dezember 1995:

Neu-, Zu- und Umbauten:

- KH Spittal/Drau: Errichtung eines Zubaues
- KH Baden: Neubau der Müllverbrennungsanlage
- KH Bad Ischl: Aufstockung des Bettentraktes 2
- KH Oberndorf: Adaptierung und Erweiterungsbau
- LKH Salzburg: Dermatologische Abteilung - Errichtung von OP-Räumen
- LKH Fürstenfeld: Neubau für Küche, Speisezimmer und Lager
- Wilhelminenspital Wien: Sanierung und Erweiterung des Institutes für physikalische Medizin und Rehabilitation
- KH der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Vinzenz von Paul, Wien: Errichtung eines Zubaues

Medizinisch-technische Großgeräte:

- LKH Villach: Computertomograph (Ersatzanschaffung)
- KH St. Pölten: SPECT-Großfelddoppelkopf-Kamerasystem mit Ganzkörperzusatz (Ersatzanschaffung)
- LKH Feldbach: Computertomograph (Ersatzanschaffung)
- Landeskrankenhaus Graz: Linearbeschleuniger (Ersatz für Telekobalt-Gerät); Digitale Subtraktionsangiographieanlage (Ersatzanschaffung)
- LKH (Univ.-Kliniken) Innsbruck: Kardangiographieanlage (Ersatzanschaffung)
- AKH Wien: Kardangiographieanlage (Ersatzanschaffung)
- AKH Wien: Kernspintomograph 1,0 T (Ersatzanschaffung)
- AKH Wien: Kernspintomograph 1,5 T (Ersatzanschaffung)

II. FINANZIELLE GEBARUNG 1995:

1. Jahresausgleichszahlung 1994:

Gemäß Art. IV des Bundesgesetzes, mit dem die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt wird, BGBl. 1991/702, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 1995/475, hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger den Rechtsträgern der Krankenanstalten eine Jahresausgleichszahlung zu leisten, wenn in einem Finanzjahr die Zahl der auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers geleisteten Pflgetage zuzüglich 40% der von allen Krankenversicherungsträgern für medizinische Hauskrankenpflege erbrachten Tage unter die Anzahl der entsprechenden Pflgetage des Jahres 1990 sinkt.

Wie aus den Unterlagen des Hauptverbandes hervorging, ist im Jahr 1994 bei den entsprechenden Spitalspflegetagen eine Senkung von 589.143 gegenüber dem Jahr 1990 eingetreten. Für die Hauskrankenpflege sind 1.175.210 Tage angefallen. Davon sind 40% oder 470.084 Tage bei der Ermittlung der Jahresausgleichszahlung zu berücksichtigen, sodaß letztendlich eine Senkung von 119.059 verrechenbaren Tagen eingetreten ist.

Für das Jahr 1994 war daher eine Jahresausgleichszahlung von insgesamt S 155.801.593,-- zu leisten.

2. Mittelaufbringung 1995

In den folgenden Tabellen wird die finanzielle Gebarung des KRAZAF für das Jahr 1995 dargestellt:

Mittelaufbringung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds 1995	
Mittelaufbringung durch	Eingänge bis 30.4.1996
Bund gem. § 17/1/1	2.548.076.640,00
Bund – zusätzl. Mittel gem. § 17/1/2	330.000.000,00
Länder gem. § 15/1	1.220.053.646,00
Länder – zusätzl. Mittel gem. § 16/3/A	487.661.560,00
Gemeinden gem. § 15/2	825.965.521,00
Gemeinden – zusätzl. Mittel gem. § 16/3/B	329.306.515,00
Hauptverband gem. § 18/1	2.150.658.000,00
Hauptverband – zusätzl. Mittel gem. § 18/2	1.480.000.000,00
Hauptverband – zusätzl. Mittel gem. § 19/3	4.500.000.000,00
Hauptverband – Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage gem. § 19/2	2.129.342.000,00
Hauptverband – zusätzl. Mittel gem. § 19/5	1.250.000.000,00
Vermögenserträge	79.590.167,38
SUMME	17.330.654.049,38

Aufwendungen des KRAZAF für das Jahr 1995 bis zum 30. April 1996 (Stand 1. Zwischenabrechnung für 1995)	
Betriebs- und sonstige Zuschüsse aus dem Teilbetrag 1	9.501.947.658,00
Betriebs- und sonstige Zuschüsse aus dem Teilbetrag 2	3.803.398.080,00
Investitionszuschüsse aus dem Teilbetrag 2	2.584.618.000,00
Großgerätezuschüsse	126.615.693,00
Vorweganteile	80.000.000,00
Strukturmittel	1.094.740.455,00
Strukturmittel Transplant	16.064.345,00
Planungsmittel	3.228.993,60
SUMME	17.210.613.224,60

Vergleich der Mittelaufbringung für die Jahre 1994 und 1995

	1994	1995	Differenz absolut	Differenz in %
Bund	3.198.421.100,00	2.878.076.640,00	-320.344.460,00	-10,02
Länder	1.922.409.339,00	1.707.715.206,00	-214.694.133,00	-11,17
Gemeinden	1.300.512.956,00	1.155.272.036,00	-145.240.902,00	-11,17
Sozialversicherungsträger	9.860.000.000,00	11.510.000.000,00	1.650.000.000,00	16,73
Vermögenserträge*)	98.398.003,42	79.590.167,38	-18.807.836,04	-19,11
Gesamt	16.379.741.398,42	17.330.654.049,38	950.912.650,96	5,81

*) Nachdem die 2. Zwischenabrechnung 1995 erst zum 15.11.1996 durchgeführt wird, erfolgt der Vergleich der Mittelaufbringung für die 1994 und 1995 jeweils auf Basis der 1. Zwischenabrechnung (Mittelaufbringung bis zum 30.4. des Folgejahres).

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK) 1995

I. EU-relevante Tätigkeiten der ÖROK

1. *ÖROK-Veranstaltungen zur EU-Regionalpolitik*

Die 8. ÖROK-Enquete fand am 19. Jänner 1995 statt und war dem Thema "Österreich im Rahmen der Europäischen Raumordnung" gewidmet. Sie bot die Gelegenheit, die zukünftige Rolle Österreichs als Bindeglied zwischen der Europäischen Union und den Nachbarstaaten mit Vertretern Österreichs, der Europäischen Kommission und der Nachbarstaaten zu diskutieren.

Im ersten Teil der Enquete wurden in Vorträgen die Themen "Österreich in der europäischen Raumordnung" und "Raumordnungspolitik im größeren Europa" behandelt. Teil II beschäftigte sich mit folgenden Schwerpunkten:

- Die Raumordnungspolitik der EU – Erwartungen an das neue Mitglied Österreich
- Die Raumordnungspolitik der Schweiz unter geänderten internationalen Rahmenbedingungen
- Slowenien – junger Partner der europäischen Raumordnungspolitik

Den Schluß der Veranstaltung bildete eine Podiumsdiskussion.

Im Jahr 1995 fanden noch weitere Veranstaltungen statt, in denen die konkrete Umsetzung der EU-Regionalpolitik in Österreich im Mittelpunkt stand:

- Koordinierungssitzung INTERREG II – PHARE CBC am 11.1.1995 in Wien
- Workshop INTERREG II am 23.1.1995 in Wien
- Expertengespräch mit Vertretern der GD XVI über Einheitliche Programmplanungsdokumente für Ziel 2-Gebiete am 7.3.1995 in Wien
- Expertengespräch mit Vertretern der GD XVI über österreichische Förderungsinstrumente für Klein- und Mittelbetriebe am 17.5.1995 in Wien
- Expertengespräche über Entwürfe der INTERREG-Programme und PHARE CBC-Programme an Österreichs Grenze von 26. – 28.4.1995 in Wien

2. Koordination der Zielgebietsprogramme und Gemeinschaftsinitiativen

Im Rahmen des Unterausschusses Regionalwirtschaft wurden die Grundlagen für die Abstimmung der Einheitlichen Programmplanungsdokumente (EPPD's) zu den Zielgebietsprogrammen und der Operationellen Programme (OP's) zu den regionalisierten Gemeinschaftsinitiativen zwischen Bund und Ländern festgelegt. Nach der Genehmigung der Programme übernimmt die Geschäftsstelle der ÖROK, wie in der ÖROK-Empfehlung Nr. 42 zum Organisationsschema für die EU-Regionalpolitik vorgeschlagen, die Sekretariatsfunktion für die einzurichtenden Begleitausschüsse.

3. Ergänzung zum Raumordnungskonzept 1991 – Österreich im Rahmen der Europäischen Raumentwicklungspolitik

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Raumordnungskonzeptes 1991 war noch nicht absehbar, ob Österreich tatsächlich der Europäischen Union beitreten und welche Konsequenzen sich daraus für Raumordnung und Regionalpolitik ergeben würden. Mit den Diskussionen innerhalb der Europäischen Union um die Erstellung eines Europäischen Raumentwicklungskonzeptes hat eine Positionierung Österreichs im internationalen Rahmen weiter an Bedeutung gewonnen. Aus diesen Gründen wurde im Ständigen Unterausschuß ein Papier zum Thema "Österreich im Rahmen der Europäischen Raumentwicklungspolitik" erarbeitet, das als Ergänzung des Raumordnungskonzeptes 1991 konzipiert ist und auch bei der Tagung des Informellen Raumordnungsministerrates Anfang Mai 1996 vorgelegt werden wird, bei der die Vorbereitungen für ein Europäisches Raumentwicklungskonzept neuerlich zur Diskussion stehen werden. Das Positionspapier soll im April 1996 veröffentlicht werden.

4. Österreich-Beitrag zum "Compendium of Spatial Planning Systems and Policies"

Ende 1994 erteilte die Stellvertreterkommission der ÖROK-Geschäftsstelle den Auftrag, den Österreich-Beitrag zum *Compendium of Spatial Planning Systems and Policies* erstellen zu lassen, womit Österreich einer Einladung des Ausschusses für Raumentwicklung und der Europäischen Kommission folgte. Von jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union wird anhand des gleichen Gliederungsschemas das nationale Raumplanungsinstrumentarium dargestellt. Aus den einzelnen Beiträgen wird von der Consulting-Gruppe Chesterton, London, im Auftrag der Europäischen Kommission eine vergleichende Zusammenschau der Raumplanungspolitik in den Mitgliedstaaten der Union erstellt, deren Veröffentlichung für 1996 vorgesehen ist.

II. Forschungsaktivitäten

A) Fertiggestellte Arbeiten

- *Siedlungsentwicklung in Österreich, Band II: Szenarien 1991 – 2011*

In der zweiten Studie des ÖIR zum Thema Siedlungsentwicklung werden auf der Grundlage der Ergebnisse zur Siedlungsentwicklung 1971 – 1991 zwei Szenarien zur Entwicklung von 1991 – 2011 entworfen, wobei im ersten Szenario von einer Fortsetzung der Entwicklungstrends der 80er Jahre, im zweiten von der Einschränkung des Siedlungsflächenverbrauches durch verschiedene Steuerungsmaßnahmen ("Flächensparszenario") ausgegangen wird. Die Basis für die Berechnung Szenarien bilden die Einwohner-, Haushalts- und Arbeitsplatzentwicklung.

- *Studien zur Erstellung von Bodenpreiskarten*

Im Auftrag der ÖROK wurden 1995 drei Gutachten zur Erstellung von Bodenpreiskarten bearbeitet, die als Grundlage für eine ÖROK-Empfehlung dienen sollen. Zwei Studien erfassen auf der Basis unterschiedlicher Methoden die Bodenpreise in der Stadt St. Pölten, eine weitere beschäftigt sich mit der Bodenpreisentwicklung im Salzburger Zentralraum.

- *ÖROK-Bevölkerungsprognose (1991 – 2021)*

Nach dem Vorliegen der Daten der Volkszählung von 1991 wurde von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften eine neue regionalisierte Bevölkerungs- und Erwerbstätigenprognose für Österreich erstellt. Die Berechnungen beruhen auf insgesamt fünf Szenarienannahmen, die auf Grund der Kombination einzelner Entwicklungsvarianten der die demographischen Prozesse beeinflussenden Binnenwanderung, Außenwanderung, Fertilität und Mortalität die Bandbreite möglicher Bevölkerungsentwicklung beschreiben. Die Erwerbstätigenprognose wurde auf der Basis der Ergebnisse der Bevölkerungsprognose berechnet.

- *Raumordnung und Telekommunikation*

Die knappe Studie beschäftigt sich mit dem zunehmenden Einfluß der Verbreitung neuer Telekommunikationstechnologien auf die Raumentwicklung. Es werden mögliche Konsequenzen für die regionale Wirtschaftsentwicklung sowie Maßnahmen gegen die Verstärkung regionaler Disparitäten aufgezeigt. Das Thema Raumordnung und Telekommunikation wird im Rahmen der ÖROK-Gremien weiterhin zu behandeln sein.

B) In Bearbeitung stehende Projekte

- ÖROK-Atlas (13. Lieferung) - Themenschwerpunkte: Bevölkerungsentwicklung, Erstellung einer thematischen Kartei zur EU-Regionalpolitik
- Neubearbeitung des Handbuches "Transnationale Netzwerke und Aktionsprogramme der EU"
- Evaluierung des Österreichischen Raumordnungskonzeptes 1991
- Regionalwirtschaftliche Konzepte für Stadt - Umland - Regionen
- Erreichbarkeitsmodell für den Schienenverkehrs

III. Publikationen

A) ÖROK-Schriftenreihe

- Nr. 121 Trends der Siedlungsentwicklung in Österreich - nach Bundesländern und Bezirken 1971 - 1991; Gutachten des Österreichischen Instituts für Raumplanung - ÖIR (bearbeitet von Claudia Doubek und Petra Winkler), Wien 1995
- Nr. 122 Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK-Dokumentation 1994/2, Wien 1995
- Nr. 123 Möglichkeiten und Grenzen integrierter Bodenpolitik in Österreich; Gutachten des Kommunikationswissenschaftlichen Dokumentationszentrums (bearbeitet von Georg Schadt und Anton Sapper), Wien 1995
- Nr. 124 Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK Dokumentation 1995/1, Wien 1995

B) ÖROK-Atlas: 12. Lieferung

Im Jahre 1995 wurde die 12. Lieferung veröffentlicht, deren Schwerpunkt das Thema Arbeitsmarkt war. Im einzelnen enthielt die Atlas-Lieferung Karten zur Erwerbsquote 1991, zur Arbeitsplatzentwicklung in der Periode 1981 - 1991 und zur Problematik der Pendelwanderung. Außerdem wurde ein Kartenblatt EU-Regionalförderungsgebiete/Zielgebiete erstellt.

UMFASSENDE LANDESVERTeidIGUNG (ULV) 1995

Im Berichtsjahr 1995 wurden vom Bund und den Ländern auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik (ULV) und des Staatlichen Krisenmanagements folgende Schwerpunkte gesetzt:

1. Arbeitstagung am 19. und 20. Oktober 1995 über großräumigen Strahlenschutz

Hauptthema der Eugendorfer Arbeitstagung 1995 war die Koordination der Krisenvorsorge und des Krisenmanagements des Bundes und der Länder im Bereich des großräumigen Strahlenschutzes.

Die Gliederung eines umfassenden Maßnahmenkataloges für Unfälle in Kernkraftwerken wurde einvernehmlich gebilligt. Der Katalog selbst soll bis zur nächsten Tagung fertiggestellt sein und dort akkordiert werden. Zu diesem Zweck wurden die bestehenden Arbeitsgruppen "Verordnungen nach § 38 Strahlenschutzgesetz", "Probennahmen", "Messung und Datenkommunikation", "Boden- und Luftspüren" sowie "Öffentlichkeitsarbeit" ersucht, ihre Arbeit bis zu diesem Zeitpunkt abzuschließen.

Zur Bearbeitung des Themenkreises "Aufrechterhaltung öffentlicher Funktionen in Krisenfällen" wurde eine neue Arbeitsgruppe eingerichtet.

2. Patientenleitsystem

Das unter Einbindung der Bundesländer und der Einsatzorganisationen 1991 entstandene, österreichweit einheitliche, Patientenleitsystem (PLS) zur rascheren Behandlung von Verletzten bei Massunfällen wurde von den betroffenen Organisationen überprüft und verbessert. Um – vor allem durch den richtigen Umgang mit der Patientenleittasche – eine raschere Vorbereitung und Durchführung der ärztlichen Hilfe im Katastrophenfall zu gewährleisten, wurden neue Richtlinien zum PLS veröffentlicht.

3. Wanderausstellung "Vorsorgen statt sorgen"

Um die Bevölkerung über Funktionen, Strukturen und Aktivitäten des Staatlichen Krisenmanagements zu informieren und sie zum persönlichen Krisenmanagement zu motivieren, wurde die Wanderausstellung "Vorsorgen statt sorgen" entworfen, die nunmehr in den Bundesländern gezeigt wird. Begleitend wird ein gleichnamiger Folder zur Verteilung gebracht.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. (S 98,--)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. (S 68,--)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. (S 395,--, vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. (S 165,--)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. (S 58,--)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer – Guy Heraud – Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. (S 160,--)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. (S 250,--)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. (S 240,--)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. (S 140,--)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. (S 138,--)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. (S 138,--)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. (S 110,--)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler – Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. (S 168,--)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. (S 298,--)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. (S 198,--)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. (S 280,--, vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. (S 280,--, vergriffen)

- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. (S 480,--)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. (S 390,--)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. (S 280,--)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. (S 188,--)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. (S 148,--)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. (S 333,--)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. (S 185,--)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. (S 198,--)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler – Irmgard Kathrein – Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne des alpenregionalen Leitbildes. 1982. (S 680,--)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. (S 160,--)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler – Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. (S 280,--)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. (S 200,--)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell – Karl Fink – Werner Plunger – Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. (S 480,--)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. (S 280,--)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. (S 371,--)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. (S 455,--)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. (S 270,--)

- Bd. 35 **Christian Smekal – Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. (S 720,--)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. (S 660,--)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. (S 520,--)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. (S 195,--)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. (S 320,--)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. (S 180,--)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. (S 820,--)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Förderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. (S 280,--)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. (S 280,--)
- Bd. 44 **Stefan Huber – Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. (S 160,--)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. (S 250,--)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. (S 340,--)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. (S 290,--)
- Bd. 48 **Wolfgang Bartscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. (S 290,--, vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer – Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt – Bilanz und Ausblick. 1991. (S 330,--)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. (S 320,--)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. (S 320,--)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk – Joseph Marko – Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. (S 230,--)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. (S 210,--)

- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. (S 435,--)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. (S 260,--)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. (S 584,--)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer – Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. (S 240,--)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. (S 220,--)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. (S 490,--)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. (S 520,--)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. (S 320,--)
- Bd. 62 **Karl Weber – Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. (S 320,--)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. (S 320,--)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 – 1947. 1995. (S 180,--)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler – Georg Lukasser – Irngard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompentzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. (S 280,--)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl – Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. (S 185,--)
- Bd. 67 **Karl Weber – Irngard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996.
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996.
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996.

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 Eberhard W. Lang, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. (S 360,--)**
- Bd. 2 Eberhard W. Lang, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. (S 280,--, vergriffen)**
- Bd. 3 Peter Pernthaler – Evelyn Maria Stefani, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. (S 270,--)**
- Bd. 4 Günter Reimeir, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. (S 360,--)**
- Bd. 5 Helmut Schwamberger – Eberhard W. Lang, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. (S 290,--)**

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Maria-Theresien-Str. 38 b

A-6020 Innsbruck

Tel. 0512/57 45 94 Fax 0512/57 45 944

Direktor:

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Herfrid HUEBER, Salzburg

Univ.-Prof. DDr. Friedrich KOJA, Salzburg

Hofrat Dr. Eduard PAULUS, Salzburg

Hofrat Dr. Ferdinand FABER, Salzburg

Landesamtsdirektor Dr. Hermann ARNOLD, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol

Hofrat Univ.-Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol

Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg

Hofrat Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Dr. Peter BUSSJÄGER, Vorarlberg

Dr. Wolfgang HERZOG, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befaßt sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

